

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Europa-Abkommen vom 8. März 1993

zur Gründung einer Assoziation

**zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten
und der Republik Bulgarien**

A. Zielsetzung

Das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Bulgarien soll das zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Republik Bulgarien am 8. Mai 1990 unterzeichnete Abkommen über Handel und handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit ersetzen. Das Europa-Abkommen soll die politischen, wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen mit der Republik Bulgarien regeln und fortentwickeln.

Mit dem Europa-Abkommen sollen die wirtschaftlichen Beziehungen intensiviert, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung in Bulgarien unterstützt sowie die von der Republik Bulgarien angestrebte Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft vorbereitet und erleichtert werden. Ein weiterer Beitrag hierzu soll durch eine Intensivierung des Politischen Dialogs erreicht werden.

Zwischen der Beachtung der demokratischen Grundrechte und der Menschenrechte, die wesentlicher Bestandteil der Assoziation sind, einerseits und der vollständigen Durchführung der Assoziation andererseits wird ein Zusammenhang hergestellt. Gleichzeitig wurden diese Grundsätze zum Vertragsbestandteil erhoben mit der Folge, daß bei einer Verletzung der Verpflichtung eine sofortige Kündigung ohne vorherige Konsultation möglich ist.

Die wichtigsten Instrumente der Zusammenarbeit sind Handelszugesstände, Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Einräumung der Niederlassungsfreiheit für Unternehmen und des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Bereich, wobei der Zusammenarbeit im Energie-, Umwelt- und Verkehrssektor besondere Priorität zukommt, sowie die finanzielle Zusammenarbeit.

B. Lösung

Das Abkommen enthält folgende wesentliche Elemente:

- eine vertragliche Institutionalisierung des politischen Dialogs auf hoher Ebene
- eine Verbindung zwischen der vollen Verwirklichung der Assoziation und der tatsächlichen Vollendung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Reformen. Erstmals ist in einem Assoziierungsabkommen verankert, daß ein Verstoß gegen die wesentlichen Bestandteile des Abkommens erhobene Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte zu Gegenmaßnahmen berechtigen; in besonders schwerwiegenden Fällen sogar zur einseitigen sofortigen Suspendierung des Abkommens (sog. Suspendierungsklausel). Der Assoziationsrat, der aus Vertretern der Europäischen Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und Bulgariens besteht, kann zudem den Übergang in die zweite Abkommensstufe, die fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens beginnt, ablehnen, wenn die marktwirtschaftlichen Reformen nicht in ausreichendem Maß weitergeführt werden.
- Die Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen bei gewerblichen Erzeugnissen sind von der Europäischen Gemeinschaft innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten des Interimsabkommens, die mengenmäßigen Beschränkungen bei Kohle innerhalb von vier Jahren und bei Textilien innerhalb von fünf bis sechs Jahren zu beseitigen. Amtshilfe im Zollbereich soll auf beiden Seiten die ordnungsgemäße Anwendung der Zollvorschriften sichern.

Im Agrarbereich konnte die EG im Hinblick auf die Überproduktion bei allen wichtigen Erzeugnissen nur begrenzte Zugeständnisse einräumen.

- Auch Bulgarien wird – wenn auch zeitlich verzögert – zu einem Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen verpflichtet.
- Die Zugeständnisse im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer sind begrenzt. EG-Mitgliedstaaten, die bulgarische Arbeitnehmer im Rahmen von Werkvertragsarbeitnehmer- und Gastarbeitnehmerverträgen zulassen, wie z. B. die Bundesrepublik Deutschland, werden unter Berücksichtigung der Lage auf dem nationalen Arbeitsmarkt aufgefordert, die bestehenden Erleichterungen für den Zugang zur Beschäftigung beizubehalten und nach Möglichkeit zu verbessern. EG-Mitgliedstaaten, die derartige Vereinbarungen nicht haben, werden gebeten, analoge Abkommen abzuschließen. Die Zuständigkeit der EG-Mitgliedstaaten für den Abschluß und die Ausgestaltung dieser Abkommen einschließlich der Erhöhung und Verringerung der Quoten wird durch diese Regelung nicht berührt.

Bulgarischen Arbeitnehmern, die in einem EG-Mitgliedstaat rechtmäßig beschäftigt sind, werden hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Entlassung die gleichen Rechte wie Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten eingeräumt; ferner wird die Zahlung von Familienleistungen vorgesehen. Für den Zugang zum Arbeitsmarkt für Ehefrau und Kinder eines sich legal und nicht nur vorübergehend in der Gemeinschaft aufhaltenden bulgarischen Arbeitnehmers bedarf es auch weiterhin der Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.

Auf der Grundlage des jeweiligen Rechts der Mitgliedstaaten können die in der EG zurückgelegten Versicherungs- und Beschäftigungs- bzw. -Aufenthaltszeiten zur Erfüllung der Wartezeiten bei den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie der Krankenversicherung zusammengerechnet werden.

- Für Niederlassungen bulgarischer Gesellschaften und Selbständiger in den EG-Mitgliedstaaten gilt mit Inkraftsetzung des Europa-Abkommens Inländerbehandlung. Die inhaltliche Ausgestaltung des Niederlassungsrechts liegt weiterhin in der Zuständigkeit der EG-Mitgliedstaaten. So regelt sich die Niederlassungsfreiheit für Vertragsärzte aus Bulgarien nach § 95 Abs. 2a des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches, zuletzt geändert durch die Gesetze vom 26. August 1993 (BGBl. II S. 1316, 1472). Durch diese Änderung wird die im Europa-Abkommen vorgesehene Niederlassungsfreiheit an die Zielsetzung des Gesundheitsstrukturgesetzes angepaßt.
- Für neue Niederlassungen von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft sowie für die Geschäftstätigkeit bereits niedergelassener Gesellschaften und Staatsangehöriger gilt mit Inkrafttreten des Europa-Abkommens Inländerbehandlung. Ausgenommen sind allerdings bestimmte Bereiche, für die eine Inländerbehandlung bis zum Ende der Übergangszeit zu verwirklichen ist.
- Für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr beider Vertragspartner wird schrittweise die Inländerbehandlung eingeräumt. Das hierfür eingesetzte Personal muß jedoch mit Ausnahme des oberen Managements aus dem Land rekrutiert werden, in dem die Dienstleistung angeboten wird.
- Das Wettbewerbs- und Beihilferecht der EG soll auch im Verhältnis der Vertragspartner zueinander gelten. Durch eine Erklärung der Beteiligten wurde sichergestellt, daß die deutschen Verträge zur Absicherung des deutschen Kohleabsatzes hiervon nicht berührt werden.
- Im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit wird das zur Unterstützung des Reformprozesses in den osteuropäischen Ländern beschlossene Programm für die Wirtschaftshilfe – PHARE-Programm – durchgeführt; auch über 1993 hinaus ist eine Finanzhilfe der Gemeinschaft vorgesehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Neue finanzielle Verpflichtungen entstehen aus der im Abkommen vorgesehenen Weiterführung des PHARE-Programms nicht. Die finanzielle Hilfe des bisherigen PHARE-Programms wird verlängert werden. Über die Höhe der Beträge muß die Gemeinschaft zu gegebener Zeit beschließen.

Die Einnahmeausfälle durch die Senkung der Zölle und Abschöpfungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar, weil die Exportentwicklung Bulgariens nicht abschätzbar ist. Weitere Verwaltungskosten können durch die Leistung von Amtshilfe im Zollbereich entstehen.

Merkliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Das Europa-Abkommen sieht vor, daß sich legal und nicht nur vorübergehend in der Gemeinschaft aufhaltende Arbeitnehmer einen Anspruch auf Kindergeld haben. Wie vielen Arbeitnehmern diese Rechte zustehen und wie hoch die zu erwartenden Zahlungen sind, läßt sich zur Zeit nicht quantifizieren.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (411) – 680 03 – As 11/94

Bonn, den 9. März 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 8. März 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Bulgarien mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und vom Auswärtigen Amt gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

**Gesetz
zu dem Europa-Abkommen vom 8. März 1993
zur Gründung einer Assoziation
zwischen den Europäischen Gemeinschaften
sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Bulgarien**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 8. März 1993 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits, den in der Schlußakte vom selben Tag enthaltenen Erklärungen und Briefwechseln sowie den der Schlußakte beigefügten Erklärungen wird zugestimmt. Das Abkommen, die Schlußakte und die ihr beigefügten Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Europa-Abkommen nach seinem Artikel 124 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Bulgarien findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, weil es sich, soweit es in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Das Vertragsgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, weil Artikel 40 Abs. 2 des Abkommens den Assoziationsrat zur Festlegung von Regelungen des Verwaltungsverfahrens auch von Landesbehörden ermächtigt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem dieses Abkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Das Abkommen führt in den nächsten Jahren zu folgenden Belastungen:

1. Für die regelmäßigen Tagungen der gemeinsamen Organe (das sind insbesondere der Assoziationsrat und der Parlamentarische Assoziationsausschuß) fallen während der Laufzeit des Abkommens Verwaltungskosten an. Das sind insbesondere Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Post- und Fernmeldegebühren und Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen und für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente. Diese Kosten werden entweder von Bulgarien oder von der Gemeinschaft übernommen.
Eine Schätzung dieser Ausgaben ist zu Beginn der Laufzeit des neuen Abkommens nicht möglich.
2. Für die Einfuhr von gewerblichen Erzeugnissen werden die Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen innerhalb von sechs Jahren abgebaut. Für Agrarerzeugnisse, die in der Gemeinschaft einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, waren im Hinblick auf die Selbstversorgung der Gemeinschaft übersteigende Erzeugung in der EG nur begrenzte Zugeständnisse möglich. Für eine Reihe von Erzeugnissen wurden jedoch präferenzielle Regelungen (wie Zollbefreiung, Zollsenkungen oder Herabsetzung der Abschöpfung) vereinbart. Die Marktöffnung auf Seiten der EG wird in der nächsten Zeit kaum zu einer stärkeren Einfuhrzunahme führen, weil in Bulgarien erst wettbewerbsfähige Exportstrukturen entwickelt werden müssen. Angesichts des geringen Anteils der bulgarischen Einfuhr an der deutschen Gesamteinfuhr sind deshalb – auch wenn es im Einzelfall zu Preisveränderungen kommen sollte – merkliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau vorerst nicht zu erwarten.
3. Das Europa-Abkommen sieht auch vor, daß die bulgarischen Arbeitnehmer, die sich legal und nicht nur vorübergehend in der Gemeinschaft aufhalten, einen Anspruch auf Kindergeld haben. Wieviel Arbeitnehmern diese Rechte und in welchem Umfang zustehen, läßt sich zur Zeit nicht quantifizieren.
4. Das Europa-Abkommen selbst begründet keine finanziellen Verpflichtungen. Es sieht jedoch vor, daß das von der Europäischen Gemeinschaft zur Unterstützung des Reformprozesses in den osteuropäischen Ländern beschlossene Programm für die Wirtschaftshilfe – PHARE-Programm – auch in den kommenden Jahren fortgeführt wird.

**Europa-Abkommen
zur Gründung einer Assoziation
zwischen den Europäischen Gemeinschaften
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und Bulgarien andererseits**

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
Präambel	1
Titel I Politischer Dialog	2– 5
Titel II Allgemeine Grundsätze	6– 7
Titel III Freier Warenverkehr	8
Kapitel I Gewerbliche Waren	9– 18
Kapitel II Landwirtschaft	19– 22
Kapitel III Fischerei	23– 24
Kapitel IV Gemeinsame Bestimmungen	25– 37
Titel IV Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassungsrecht, Dienstleistungsverkehr	
Kapitel I Freizügigkeit der Arbeitnehmer	38– 44
Kapitel II Niederlassungsrecht	45– 55
Kapitel III Dienstleistungsverkehr	56– 58
Kapitel IV Allgemeine Bestimmungen	59
Titel V Zahlungen, Kapitalverkehr, Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen, Angleichung der Rechtsvorschriften	
Kapitel I Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr	60– 63
Kapitel II Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen	64– 68
Kapitel III Angleichung der Rechtsvorschriften	69– 71
Titel VI Wirtschaftliche Zusammenarbeit	72– 97
Titel VII Kulturelle Zusammenarbeit	98
Titel VIII Finanzielle Zusammenarbeit	99–104
Titel IX Institutionelle, allgemeine und Schlußbestimmungen	105–125

Das Königreich Belgien,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Griechische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg,
das Königreich der Niederlande,
die Portugiesische Republik,
das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft,

nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt,

einerseits,

und die Republik Bulgarien,

nachstehend „Bulgarien“ genannt,

andererseits,

eingedenk der Bedeutung der traditionellen Bindungen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und Bulgarien sowie der den Vertragsparteien gemeinsamen Werte,

in der Erkenntnis, daß die Gemeinschaft und Bulgarien diese Bindungen stärken und auf der Grundlage der beiderseitigen Interessen und der Gegenseitigkeit enge und dauerhafte Beziehungen aufnehmen wollen, die die Teilnahme Bulgariens an dem europäischen Integrationsprozeß ermöglichen würden, womit die Beziehungen gestärkt und erweitert werden, die in der Vergangenheit, vor allem mit dem am 8. Mai 1990 unterzeichneten Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit, hergestellt wurden,

in Anbetracht der Gelegenheiten für Beziehungen einer neuen Qualität, die sich mit der Entwicklung der Demokratie in Bulgarien bieten,

in Anbetracht des Eintretens der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie Bulgariens für die Stärkung der politischen und wirtschaftlichen Freiheiten, die die eigentliche Grundlage der Assoziation bilden,

in Anerkennung sowohl des grundlegenden Charakters des demokratischen Wandels in Bulgarien, der sich auf friedlichem Wege vollzieht und der auf den Aufbau einer neuen Staats- und Wirtschaftsordnung auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte, des politischen Pluralismus und eines pluralistischen Mehrparteiensystems mit freien und demokratischen Wahlen sowie auf die Schaffung der notwendigen rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Marktwirtschaft gerichtet ist, als auch der Notwendigkeit, diesen Prozeß mit Hilfe der Gemeinschaft fortzusetzen und zu vollenden,

eingedenk der festen Verpflichtung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie Bulgariens zur Rechtsstaatlichkeit und zur Achtung der Menschenrechte einschließlich der Minderheitenrechte sowie zur vollen Verwirklichung auch aller anderen Grundsätze und Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), der Schlußdokumente der Folgekonferenzen von Wien und Madrid, der Charta von Paris für ein neues Europa und der Gesamteuropäischen Energiecharta,

willens, bessere Kontakte zwischen ihren Bürgern und den freien Informations- und Gedankenaustausch zu fördern, wie von den Vertragsparteien im Rahmen der KSZE vereinbart,

eingedenk der Bedeutung dieses Abkommens für den Aufbau und die Stärkung eines auf Zusammenarbeit beruhenden Systems der Stabilität in Europa, in dem die Gemeinschaft einen der Eckpfeiler bildet,

in der Überzeugung, daß ein Zusammenhang hergestellt werden sollte zwischen der vollen Verwirklichung der Assoziation einerseits und der tatsächlichen Weiterführung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Reformen in Bulgarien andererseits sowie der Schaffung der Bedingungen für die Zusammenarbeit und die tatsächliche Annäherung der Systeme der Vertragsparteien, insbesondere unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen der KSZE-Konferenz von Bonn,

in dem Wunsch, zur Stärkung und Vollendung der Assoziation einen regelmäßigen politischen Dialog über bilaterale und internationale Fragen von beiderseitigem Interesse aufzunehmen,

unter Berücksichtigung der Bereitschaft der Gemeinschaft, umfangreiche Unterstützung bei der Vollendung des Übergangs Bulgariens zu einer Marktwirtschaft zu leisten und Bulgarien zu helfen, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Strukturanpassung zu bewältigen,

unter Berücksichtigung ferner der Bereitschaft der Gemeinschaft, Instrumente für die Zusammenarbeit und die wirtschaftliche, technische und finanzielle Hilfe auf globaler und mehrjähriger Basis zu schaffen,

in Anbetracht des Eintretens der Gemeinschaft und Bulgariens für den freien Handel und insbesondere für die Beachtung der Grundsätze des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens,

unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sozialen Gefälles zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien und in Anerkennung der Tatsache, daß die Ziele dieser Assoziation durch geeignete Bestimmungen dieses Abkommens verwirklicht werden sollten,

in der Überzeugung, daß dieses Abkommen ein neues Klima für ihre Wirtschaftsbeziehungen und vor allem für die Entwicklung von Handel und Investitionen schaffen wird, die für die Umgestaltung und die technische Modernisierung der bulgarischen Wirtschaft unerläßlich sind,

in dem Wunsch, eine kulturelle Zusammenarbeit aufzunehmen und einen Informationsaustausch zu entwickeln,

in der Erkenntnis, daß Bulgarien letztlich die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft anstrebt und daß diese Assoziation nach Auffassung der Vertragsparteien Bulgarien bei der Verwirklichung dieses Ziels helfen wird,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits wird eine Assoziation gegründet.

(2) Ziel dieser Assoziation ist es,

- einen geeigneten Rahmen für den politischen Dialog zwischen den Vertragsparteien zu schaffen, der die Entwicklung enger politischer Beziehungen ermöglicht;
- schrittweise eine Freihandelszone zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien zu errichten, die im wesentlichen den gesamten Handel untereinander umfaßt;
- die Ausweitung des Handels und ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern und so die dynamische wirtschaftliche Entwicklung und den Wohlstand in Bulgarien zu begünstigen;
- eine Grundlage für die wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und soziale Zusammenarbeit zu schaffen sowie für die Hilfe, die die Gemeinschaft Bulgarien gewährt;
- die Bestrebungen Bulgariens zur Entwicklung seiner Wirtschaft und zur Vollendung des Übergangs zu einer Marktwirtschaft zu unterstützen;
- einen geeigneten Rahmen für die schrittweise Integration Bulgariens in die Gemeinschaft zu bieten. Zu diesem Zweck werden unter Beachtung der marktwirtschaftlichen Mechanismen neue Regeln, Politiken und Praktiken eingeführt werden und wird Bulgarien auf die Erfüllung der hierzu notwendigen Voraussetzungen hinarbeiten;
- geeignete Organe für das reibungslose Funktionieren der Assoziation einzusetzen.

Titel I

Politischer Dialog

Artikel 2

Zwischen den Vertragsparteien wird ein regelmäßiger politischer Dialog eingerichtet, den sie zu erweitern und zu intensivieren beabsichtigen. Er begleitet und festigt die Annäherung zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien, unterstützt den politischen und wirtschaftlichen Wandel in Bulgarien und trägt zur Herstellung neuer Solidaritätsbeziehungen und zur Schaffung neuer Formen der Zusammenarbeit bei. Der politische Dialog und die Zusammenarbeit, beruhend auf gemeinsamen Werten und Bestrebungen,

- erleichtern die volle Integration Bulgariens in die Gemeinschaft demokratischer Nationen und die schrittweise Annäherung an die Gemeinschaft. Die wirtschaftliche Annäherung gemäß diesem Abkommen wird zu mehr politischer Konvergenz führen;
- ermöglichen ein besseres gegenseitiges Verständnis und eine stärkere Konvergenz der Standpunkte in internationalen Fragen, insbesondere in solchen Angelegenheiten, die erhebliche Folgen für die eine oder die andere Vertragspartei haben können;
- geben den Vertragsparteien die Möglichkeit, den Standpunkt und die Interessen der anderen Vertragspartei in ihrem jeweiligen Entscheidungsprozeß zu berücksichtigen;
- tragen zur Annäherung der Standpunkte der Vertragsparteien in Sicherheitsfragen bei und begünstigen Sicherheit und Stabilität in ganz Europa.

Artikel 3

(1) Zwischen dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und dem Präsidenten der Republik Bulgarien andererseits finden geeignete Treffen statt.

(2) Auf Ministerebene findet der politische Dialog im Assoziationsrat statt. Dieser ist allgemein für alle Fragen zuständig, die die Vertragsparteien ihm vorzulegen wünschen.

Artikel 4

Andere Verfahren und Mechanismen für den politischen Dialog werden von den Vertragsparteien vor allem in folgender Form eingeführt:

- Tagungen auf der Ebene hoher Beamter (der politischen Direktoren) zwischen bulgarischen Beamten einerseits und der Präsidentschaft des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften andererseits;
- volle Nutzung aller diplomatischen Kanäle zwischen den Vertragsparteien einschließlich geeigneter bilateraler und multilateraler Kontakte, z. B. im Rahmen der UNO, der KSZE-Konferenzen und anderer multilateraler Foren;
- Aufnahme Bulgariens in die Gruppe der Länder, die regelmäßig über die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit behandelten Fragen unterrichtet werden, und Informationsaustausch zur Erreichung der in Artikel 2 genannten Ziele;
- alle anderen Mittel, die zur Festigung, Entwicklung und Intensivierung des politischen Dialogs beitragen können.

Artikel 5

Der politische Dialog auf parlamentarischer Ebene wird im Rahmen des Parlamentarischen Assoziationsausschusses geführt.

Titel II

Allgemeine Grundsätze

Artikel 6

Die Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, wie sie in der Schlussakte von Helsinki und in der Charta von Paris für ein neues Europa verankert sind, ist die Richtschnur der Innen- und der Außenpolitik der Vertragsparteien und wesentlicher Bestandteil dieser Assoziation.

Artikel 7

(1) Die Assoziation umfaßt eine Übergangszeit von höchstens zehn Jahren, die sich in zwei aufeinanderfolgende Stufen von grundsätzlich jeweils fünf Jahren gliedert. Die erste Stufe beginnt mit dem Inkrafttreten des Abkommens.

(2) Der Assoziationsrat – in dem Bewußtsein, daß die Grundsätze der Marktwirtschaft für diese Assoziation wesentlich sind – prüft auf der Grundlage der in der Präambel festgelegten Grundsätze regelmäßig die Durchführung des Abkommens und die Fortschritte Bulgariens bei der Einführung der Marktwirtschaft.

(3) Während der zwölf Monate vor Ablauf der ersten Stufe tritt der Assoziationsrat zusammen, um über den Übergang zu der zweiten Stufe wie auch über etwaige Änderungen der für die zweite Stufe geltenden Durchführungsmaßnahmen zu entscheiden. Dabei berücksichtigt er die Ergebnisse der in Absatz 2 genannten Prüfung.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 genannten zwei Stufen gelten nicht für Titel III.

Titel III

Freier Warenverkehr

Artikel 8

(1) Die Gemeinschaft und Bulgarien errichten innerhalb einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren ab dem Inkrafttreten des Abkommens und im Einklang mit den Bestimmungen dieses

Abkommens und den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens schrittweise eine Freihandelszone.

(2) Für die Einreihung der Waren, die in die Gemeinschaft eingeführt werden, gilt die Kombinierte Nomenklatur. Für die Einreihung der Waren, die nach Bulgarien eingeführt werden, gilt der bulgarische Zolltarif.

(3) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem aus die in diesem Abkommen vorgesehenen schrittweisen Zolssenkungen vorgenommen werden, der Zollsatz, der am Tag vor dem Inkrafttreten des Abkommens tatsächlich erga omnes angewandt wird.

(4) Werden nach dem Inkrafttreten des Abkommens Zolssenkungen erga omnes vorgenommen, vor allem Zolssenkungen aufgrund der Zolltarifübereinkunft, die sich aus der Uruguay-Runde im Rahmen des GATT ergibt, so treten die derart gesenkten Zollsätze ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Senkungen an die Stelle der in Absatz 3 genannten Ausgangszollsätze.

(5) Die Gemeinschaft und Bulgarien teilen einander ihre jeweiligen Ausgangszollsätze mit.

Kapitel I

Gewerbliche Waren

Artikel 9

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die Ursprungswaren der Gemeinschaft und Bulgariens, die unter die Kapitel 25 bis 97 der Kombinierten Nomenklatur fallen, mit Ausnahme der in Anhang I aufgeführten Waren.

(2) Die Artikel 10 bis 14 gelten nicht für die in den Artikeln 16 und 17 genannten Waren.

Artikel 10

(1) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Ursprungswaren Bulgariens, die nicht in den Anhängen IIa, IIb und III aufgeführt sind, werden bei Inkrafttreten des Abkommens abgeschafft.

(2) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Ursprungswaren Bulgariens, die in Anhang IIa aufgeführt sind, werden schrittweise nach folgendem Zeitplan abgeschafft:

- Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens werden die noch verbleibenden Zölle abgeschafft.

Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf die in Anhang IIb aufgeführten Ursprungswaren Bulgariens werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an durch jährliche Senkungen des Ausgangszollsatzes um 20 v. H. verringert, so daß sie bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens vollständig abgeschafft sind.

(3) Für die in Anhang III aufgeführten Ursprungswaren Bulgariens werden die Einfuhrzölle im Rahmen jährlicher Gemeinschaftszollkontingente oder -plafonds ausgesetzt, die gemäß den im genannten Anhang festgelegten Bedingungen schrittweise aufgestockt werden, so daß die Einfuhrzölle für die betreffenden Waren spätestens am Ende des fünften Jahres vollständig abgeschafft sind.

Gleichzeitig werden die Einfuhrzölle, die gelten, wenn ein Kontingent ausgeschöpft worden ist oder wenn die Erhebung von Einfuhrzöllen für unter einen Plafond fallende Waren wiedereingeführt wird, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an durch jährliche Senkungen des Ausgangszollsatzes um 15 v. H. schrittweise abgeschafft. Bis zum Ende des fünften Jahres werden die noch verbleibenden Zölle abgeschafft.

(4) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft und die Maßnahmen gleicher Wirkung werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens für Ursprungswaren Bulgariens beseitigt.

Artikel 11

(1) Die Einfuhrzölle Bulgariens auf die in Anhang IV aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens abgeschafft.

(2) Die Einfuhrzölle Bulgariens auf die in Anhang V aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden schrittweise nach folgendem Zeitplan gesenkt:

- Ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens werden die noch verbleibenden Zölle abgeschafft.

(3) Die Einfuhrzölle Bulgariens auf die in Anhang VI aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden schrittweise nach folgendem Zeitplan gesenkt:

- Drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 60 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Sechs Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 45 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Sieben Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 30 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Acht Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 15 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Neun Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens werden die noch verbleibenden Zölle abgeschafft.

(4) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen Bulgariens für Ursprungswaren der Gemeinschaft und die Maßnahmen gleicher Wirkung werden bei Inkrafttreten des Abkommens beseitigt, mit Ausnahme derjenigen für die in Anhang VII aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft, die nach dem in diesem Anhang vorgesehenen Zeitplan beseitigt werden.

Artikel 12

Die Bestimmungen über den Abbau der Einfuhrzölle gelten auch für die Finanzzölle.

Artikel 13

Die Gemeinschaft schafft für ihre Einfuhren aus Bulgarien alle Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle bei Inkrafttreten des Abkommens ab.

Bulgarien schafft für seine Einfuhren aus der Gemeinschaft alle Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle bei Inkrafttreten des Abkommens ab, mit Ausnahme derjenigen auf die in Anhang VIII aufgeführten Waren, die nach dem in diesem Anhang vorgesehenen Zeitplan abgeschafft werden.

Artikel 14

(1) Die Gemeinschaft und Bulgarien schaffen untereinander schrittweise spätestens bis zum Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens alle Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung ab.

(2) Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen gegenüber Bulgarien und Maßnahmen gleicher Wirkung werden von der Gemeinschaft bei Inkrafttreten des Abkommens beseitigt.

(3) Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen gegenüber der Gemeinschaft und Maßnahmen gleicher Wirkung werden von Bulgarien bei Inkrafttreten des Abkommens beseitigt, mit Ausnahme derjenigen für die in Anhang IX aufgeführten Waren, die spätestens bis zum Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens beseitigt werden.

Artikel 15

Jede Vertragspartei erklärt sich bereit, ihre Zollsätze im Handel mit der anderen Vertragspartei schneller als in den Artikeln 10 und 11 vorgesehen zu senken, falls ihre wirtschaftliche Gesamtlage und die Lage des betreffenden Wirtschaftszweigs dies zulassen.

Der Assoziationsrat kann Empfehlungen in diesem Sinne aussprechen.

Artikel 16

Protokoll Nr. 1 enthält die Bestimmungen für die dort genannten Textilwaren.

Artikel 17

Protokoll Nr. 2 enthält die Bestimmungen für die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse.

Artikel 18

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels schließen nicht aus, daß die Gemeinschaft bei den Abgaben auf die in Anhang X aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien eine landwirtschaftliche Komponente beibehält.

(2) Die Bestimmungen dieses Kapitels schließen nicht aus, daß Bulgarien bei den Abgaben auf die in Anhang X aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft eine landwirtschaftliche Komponente einführt.

Kapitel II

Landwirtschaft

Artikel 19

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft und in Bulgarien.

(2) Unter „landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ sind die Erzeugnisse zu verstehen, die unter die Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur und des bulgarischen Zolltarifs fallen, und die Erzeugnisse, die in Anhang I aufgeführt sind, nicht aber Fischereierzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91.

Artikel 20

Protokoll Nr. 3 enthält die Handelsbestimmungen für die dort aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse.

Artikel 21

(1) Die Gemeinschaft beseitigt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens gültigen Fassung noch gelten.

(2) Für die in Anhang XI aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien gelten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an die gesenkten Abschöpfungen im Rahmen der Gemeinschaftszollkontingente oder die gesenkten Zölle unter den in diesem Anhang festgelegten Bedingungen.

(3) Die in Anhang XIIa aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft sind bei der Einfuhr nach Bulgarien von mengenmäßigen Beschränkungen befreit.

Die in Anhang XIIb aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft unterliegen den in diesem Anhang festgesetzten mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen.

(4) Die Gemeinschaft und Bulgarien gewähren einander die in den Anhängen XIII und XIV aufgeführten Zugeständnisse auf der

Grundlage der Ausgewogenheit und Gegenseitigkeit und im Einklang mit den dort festgelegten Bedingungen.

(5) Unter Berücksichtigung des Umfangs ihres Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, deren besonderer Empfindlichkeit, der Bestimmungen über die Gemeinsame Agrarpolitik der Gemeinschaft, der Bestimmungen über die Agrarpolitik Bulgariens, der Bedeutung der Landwirtschaft für die bulgarische Wirtschaft und der Folgen der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) prüfen die Gemeinschaft und Bulgarien im Assoziationsrat für jedes Erzeugnis auf der Grundlage der Ordnungsmäßigkeit und Gegenseitigkeit die Möglichkeiten für die gegenseitige Einräumung weiterer Zugeständnisse.

Artikel 22

Sollten die Einfuhren von Waren mit Ursprung in einer Vertragspartei, für die die Zugeständnisse nach Artikel 21 gelten, wegen der besonderen Empfindlichkeit der Agrarmärkte ernste Störungen auf den Märkten der anderen Vertragspartei hervorrufen, so nehmen beide Vertragsparteien unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens, insbesondere des Artikels 31, unverzüglich Konsultationen auf, um eine geeignete Lösung zu finden. Bis zu einer solchen Lösung kann die betroffene Vertragspartei die Maßnahmen treffen, die sie für notwendig erachtet.

Kapitel III

Fischerei

Artikel 23

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft und in Bulgarien, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse fallen.

Artikel 24

Artikel 21 Absatz 5 gilt sinngemäß für Fischereierzeugnisse.

Kapitel IV

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 25

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für den gesamten Warenverkehr, sofern hier oder in den Protokollen Nr. 1, 2 oder 3 nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 26

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an werden im Handel zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien weder neue Einfuhr- oder Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt noch die bereits geltenden erhöht.

(2) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an werden im Handel zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien weder neue mengenmäßige Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt noch die bestehenden restriktiver gestaltet.

(3) Unbeschadet der Zugeständnisse gemäß Artikel 21 beschränken die Absätze 1 und 2 in keiner Weise die Fortsetzung der Agrarpolitik Bulgariens bzw. der Gemeinschaft oder die Einführung von Maßnahmen im Rahmen dieser Politiken.

Artikel 27

(1) Die Vertragsparteien wenden keine Maßnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar die Erzeugnisse der einen Vertragspartei gegenüber gleichartigen Ursprungswaren der anderen Vertragspartei benachteiligen.

(2) Für Waren, die in das Gebiet einer Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

Artikel 28

(1) Das Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, sofern diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung des Warenverkehrs bewirken.

(2) Im Assoziationsrat finden Konsultationen zwischen den Vertragsparteien statt über Abkommen zur Gründung derartiger Zollunionen oder Freihandelszonen und auf Antrag über alle anderen wichtigen Fragen im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Handelspolitik gegenüber Drittländern. Derartige Konsultationen finden insbesondere im Falle des Beitritts eines Drittlands zur Gemeinschaft statt, um sicherzustellen, daß den in diesem Abkommen verankerten beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und Bulgariens Rechnung getragen wird.

Artikel 29

Befristete Ausnahmeregelungen zu Artikel 11 und zu Artikel 26 Absatz 1 können von Bulgarien in Form höherer Zollsätze eingeführt werden.

Diese Regelungen dürfen nur junge Industrien oder bestimmte Wirtschaftszweige betreffen, die sich in der Umstrukturierung befinden oder ersten Schwierigkeiten gegenüberstehen, die insbesondere bedeutende soziale Probleme hervorrufen.

Die mit diesen Regelungen eingeführten Einfuhrzölle Bulgariens auf Ursprungswaren der Gemeinschaft dürfen 25 v. H. des Wertes nicht übersteigen und müssen den Ursprungswaren der Gemeinschaft weiterhin eine Präferenz sichern. Der Gesamtwert der Einfuhren der Waren, für die diese Maßnahmen gelten, darf 15 v. H. der Gesamteinfuhren der in Kapitel I genannten gewerblichen Waren aus der Gemeinschaft während des letzten Jahres, für das Statistiken vorliegen, nicht übersteigen.

Diese Maßnahmen gelten höchstens fünf Jahre, sofern vom Assoziationsrat keine Verlängerung genehmigt wird. Sie treten spätestens bei Ablauf der Übergangszeit außer Kraft.

Keine derartigen Maßnahmen können für eine Ware eingeführt werden, wenn seit der Aufhebung sämtlicher Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen oder Abgaben bzw. Maßnahmen gleicher Wirkung für diese Ware mehr als drei Jahre vergangen sind.

Bulgarien unterrichtet den Assoziationsrat über etwaige Ausnahmeregelungen, die es einzuführen beabsichtigt; auf Antrag der Gemeinschaft finden vor der Anwendung derartiger Regelungen Konsultationen im Assoziationsrat über die Maßnahmen und die betreffenden Wirtschaftszweige statt. Bei der Einführung derartiger Regelungen übermittelt Bulgarien dem Assoziationsrat einen Zeitplan für die Abschaffung der gemäß diesem Artikel eingeführten Zölle. Nach diesem Zeitplan muß die Abschaffung dieser Zölle in gleichen Jahresraten spätestens zwei Jahre nach ihrer Einführung beginnen. Der Assoziationsrat kann einen anderen Zeitplan beschließen.

Artikel 30

Stellt eine Vertragspartei im Handel mit der anderen Vertragspartei Dumpingpraktiken im Sinne von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens fest, so kann sie im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren des Artikels 34 geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

Artikel 31

Wird eine Ware in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt, daß

- den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im Gebiet einer Vertragspartei ein erheblicher Schaden zugefügt wird oder droht oder
- in einem Wirtschaftszweig schwerwiegende Störungen oder Schwierigkeiten verursacht werden oder drohen, die eine schwerwiegende Verschlechterung der Wirtschaftslage einer Region bewirken könnten,

so können die Gemeinschaft und Bulgarien je nachdem, welche Vertragspartei betroffen ist, unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren des Artikels 34 geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 32

Führt die Beachtung der in den Artikeln 14 und 26 enthaltenen Bestimmungen

- i) zu einer Wiederausfuhr in ein Drittland, demgegenüber die ausführende Vertragspartei für die betreffende Ware mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Maßnahmen gleicher Wirkung aufrechterhält, oder
- ii) zu einer schwerwiegenden Verknappung oder der Gefahr einer schwerwiegenden Verknappung bei einer für die ausführende Vertragspartei wesentlichen Ware

und ergeben sich daraus tatsächlich oder voraussichtlich für die ausführende Vertragspartei erhebliche Schwierigkeiten, so kann diese Vertragspartei unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren des Artikels 34 geeignete Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen dürfen nicht diskriminierend sein und müssen beseitigt werden, wenn die Umstände ihre Aufrechterhaltung nicht länger rechtfertigen.

Artikel 33

Die Mitgliedstaaten und Bulgarien formen alle staatlichen Handelsmonopole schrittweise so um, daß am Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und Bulgariens ausgeschlossen ist. Der Assoziationsrat wird über die zur Erreichung dieses Ziels erlassenen Maßnahmen unterrichtet.

Artikel 34

(1) Legt die Gemeinschaft oder Bulgarien für die Einfuhren von Waren, die in Artikel 31 genannten Schwierigkeiten hervorrufen könnten, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilen sie dies der anderen Vertragspartei mit.

(2) Die Gemeinschaft bzw. Bulgarien stellt in den Fällen der Artikel 30, 31 und 32 vor Einführung der dort vorgesehenen Maßnahmen oder in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe d dem Assoziationsrat so schnell wie möglich alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Assoziationsrat unverzüglich mitgeteilt und sind dort insbesondere im Hinblick auf die Aufstellung eines Zeitplans für ihre möglichst baldige Aufhebung Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(3) Für die Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

- a) Bezüglich des Artikels 31 wird der Assoziationsrat mit der Prüfung der Schwierigkeiten befaßt, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben; er kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zur Behebung dieser Schwierigkeiten fassen.

Hat der Assoziationsrat oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen nach der Befassung des Assoziationsrates keinen Beschluß zur Behebung der Schwierigkeiten gefaßt oder wurde keine andere zufriedenstellende Lösung erreicht, so kann die einführende Vertragspartei geeignete

Maßnahmen zur Lösung des Problems treffen. Diese Maßnahmen müssen sich auf das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt notwendige Maß beschränken.

- b) Bezüglich des Artikels 30 wird der Assoziationsrat über den Dumpingfall unterrichtet, sobald die Behörden der einführenden Vertragspartei eine Untersuchung eingeleitet haben. Wurde innerhalb von dreißig Tagen nach der Befassung des Assoziationsrates das Dumping nicht abgestellt oder keine andere zufriedenstellende Lösung erreicht, so kann die einführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen treffen.
- c) Bezüglich des Artikels 32 wird der Assoziationsrat mit der Prüfung der Schwierigkeiten befaßt, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben.

Der Assoziationsrat kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zur Behebung dieser Schwierigkeiten fassen. Hat er innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so kann die ausführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen bei der Ausfuhr der betreffenden Ware treffen.

- d) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Unterrichtung oder Prüfung aus, so kann die Gemeinschaft oder Bulgarien, je nachdem, welche Vertragspartei betroffen ist, in den Fällen der Artikel 30, 31 und 32 unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen vorläufigen Sicherungsmaßnahmen treffen; der Assoziationsrat wird hiervon unverzüglich unterrichtet.

Artikel 35

Protokoll Nr. 4 enthält die Ursprungsregeln für die Gewährung der in diesem Abkommen vorgesehenen Zollpräferenzen.

Artikel 36

Das Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, der erschöpfbaren natürlichen Ressourcen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des geistigen, gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebenso wenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen.

Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel der willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 37

Protokoll Nr. 5 enthält die Sonderbestimmungen für den Handel zwischen Bulgarien einerseits und Spanien und Portugal andererseits.

Titel IV

Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassungsrecht, Dienstleistungsverkehr

Kapitel I

Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Artikel 38

(1) Vorbehaltlich der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten

- wird den Arbeitnehmern bulgarischer Staatsangehörigkeit, die im Gebiet eines Mitgliedstaates rechtmäßig beschäftigt sind, eine Behandlung gewährt, die hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt;

- haben die rechtmäßig im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnhaften Ehegatten und Kinder der dort rechtmäßig beschäftigten Arbeitnehmer während der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis dieser Arbeitnehmer Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaates; eine Ausnahme bilden Saisonarbeitnehmer und Arbeitnehmer, die unter bilaterale Abkommen im Sinne von Artikel 42 fallen, sofern diese Abkommen nichts anderes bestimmen.

(2) Bulgarien gewährt vorbehaltlich der dort geltenden Bedingungen und Modalitäten Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates und in seinem Gebiet rechtmäßig beschäftigt sind, sowie deren Ehegatten und Kindern, die in diesem Gebiet rechtmäßig wohnhaft sind, die gleiche Behandlung wie in Absatz 1 vorgesehen.

Artikel 39

(1) Im Hinblick auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer bulgarischer Staatsangehörigkeit, die im Gebiet eines Mitgliedstaates rechtmäßig beschäftigt sind, und für deren Familienangehörige, die dort rechtmäßig wohnhaft sind, und vorbehaltlich der in jedem Mitgliedstaat geltenden Bedingungen und Modalitäten

- werden für diese Arbeitnehmer die in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten bei den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie der Krankheitsfürsorge für sie und ihre Familienangehörigen zusammengerechnet;
- können alle Alters- und Hinterbliebenenrenten und Renten bei Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Erwerbsunfähigkeit, wenn diese durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde – mit Ausnahme der nicht beitragsbedingten Leistungen –, zu den gemäß den Rechtsvorschriften des Schuldnermitgliedstaats bzw. der Schuldnermitgliedstaaten geltenden Sätzen frei transferiert werden;
- erhalten die fraglichen Arbeitnehmer Familienzulagen für ihre vorgenannten Familienangehörigen.

(2) Bulgarien gewährt den Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates und in seinem Gebiet rechtmäßig beschäftigt sind, und deren dort rechtmäßig wohnhaften Familienangehörigen eine Behandlung, die der in Absatz 1 unter dem zweiten und dritten Gedankenstrich vorgesehenen Behandlung entspricht.

Artikel 40

(1) Der Assoziationsrat legt durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung des in Artikel 39 niedergelegten Ziels fest.

(2) Der Assoziationsrat legt die Einzelheiten für eine Zusammenarbeit der Verwaltungen fest, die die erforderlichen Verwaltungs- und Kontrollgarantien für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen bietet.

Artikel 41

Die vom Assoziationsrat gemäß Artikel 40 erlassenen Bestimmungen lassen die Rechte und Pflichten, die sich aus den bilateralen Abkommen zwischen Bulgarien und den Mitgliedstaaten ergeben, unberührt, soweit diese eine günstigere Behandlung der bulgarischen Staatsangehörigen oder der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten vorsehen.

Artikel 42

(1) Unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in dem Mitgliedstaat und vorbehaltlich seiner Rechtsvorschriften und der Einhaltung seiner Bestimmungen über die Mobilität der Arbeitnehmer

- sollten die bestehenden Erleichterungen für den Zugang zur Beschäftigung für bulgarische Arbeitnehmer, die die Mitglied-

staaten im Rahmen bilateraler Abkommen gewähren, beibehalten und nach Möglichkeit verbessert werden;

- werden die anderen Mitgliedstaaten den möglichen Abschluß ähnlicher Abkommen wohlwollend prüfen.

(2) Der Assoziationsrat prüft die Gewährung weiterer Verbesserungen, einschließlich Erleichterungen für den Zugang zur Berufsausbildung, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren der Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft.

Artikel 43

Der Assoziationsrat prüft während der in Artikel 7 genannten zweiten Stufe oder gegebenenfalls früher weitere Mittel und Wege zur Verbesserung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und berücksichtigt dabei insbesondere die soziale und wirtschaftliche Lage in Bulgarien sowie die Beschäftigungssituation in der Gemeinschaft. Der Assoziationsrat spricht dazu Empfehlungen aus.

Artikel 44

Zur Erleichterung einer Neustrukturierung des Arbeitskräftepotentials im Zuge der Umgestaltung der Wirtschaft in Bulgarien leistet die Gemeinschaft technische Hilfe beim Aufbau eines angemessenen Systems der sozialen Sicherheit in Bulgarien, wie in Artikel 89 vorgesehen.

Kapitel II

Niederlassungsrecht

Artikel 45

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren vom Inkrafttreten des Abkommens an für die Niederlassung bulgarischer Gesellschaften und Staatsangehöriger und für die Geschäftstätigkeit der in ihrem Gebiet niedergelassenen bulgarischen Gesellschaften und Staatsangehörigen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung ihrer eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen, mit Ausnahme der in Anhang XVa aufgeführten Bereiche.

(2) Bulgarien gewährt vom Inkrafttreten des Abkommens an

- i) für die Niederlassung von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung seiner eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften, mit Ausnahme der in den Anhängen XVb und XVc aufgeführten Wirtschaftszweige und Bereiche, für die die Inländerbehandlung spätestens bis zum Ende der in Artikel 7 genannten Übergangszeit gewährt wird;
- ii) für die Geschäftstätigkeit der in Bulgarien niedergelassenen Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung seiner eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die in Anhang XVd aufgeführten Bereiche.

(4) Bulgarien erläßt während der in Absatz 2 Ziffer i genannten Übergangszeit keine neuen Vorschriften oder Maßnahmen, die hinsichtlich Niederlassung der Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft in seinem Gebiet eine Benachteiligung gegenüber seinen eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen bewirken.

(5) Im Sinne dieses Abkommens

- a) bedeutet „Niederlassung“
 - i) im Falle der Staatsangehörigen das Recht auf Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie auf Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften, die sie tatsächlich kontrollieren. Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit und einer Geschäftstätigkeit durch Staatsangehörige umfaßt nicht die

Suche oder Annahme einer Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt der anderen Vertragspartei und verleiht nicht das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt der anderen Vertragspartei. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für diejenigen, die nicht ausschließlich eine selbständige Tätigkeit ausüben;

- ii) im Falle der Gesellschaften das Recht auf Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeiten durch die Errichtung und Leitung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Agenturen;
- b) bedeutet „Tochtergesellschaft“ einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die tatsächlich von der ersten Gesellschaft kontrolliert wird;
- c) umfassen „Erwerbstätigkeiten“ insbesondere gewerbliche Tätigkeiten, kaufmännische Tätigkeiten, handwerkliche Tätigkeiten und freiberufliche Tätigkeiten.

(6) Der Assoziationsrat prüft während der in Absatz 2 Ziffer i genannten Übergangszeiten regelmäßig die Möglichkeit für eine beschleunigte Gewährung der Inländerbehandlung in den in den Anhängen XVb und XVc aufgeführten Wirtschaftszweigen und für die Einbeziehung der in Anhang XVd aufgeführten Bereiche und Angelegenheiten in den Geltungsbereich des Absatzes 2 Ziffer i. Diese Anhänge können durch Beschluß des Assoziationsrates geändert werden.

Nach Ablauf der in Absatz 2 Ziffer i genannten Übergangszeiten kann der Assoziationsrat ausnahmsweise und falls erforderlich auf Antrag Bulgariens beschließen, die Ausnahmeregelung für bestimmte in den Anhängen XVb und XVc aufgeführte Bereiche und Angelegenheiten für einen begrenzten Zeitraum zu verlängern.

Artikel 46

(1) Vorbehaltlich des Artikels 45 und mit Ausnahme der in Anhang XVb aufgeführten Finanzdienstleistungen kann jede Vertragspartei die Niederlassung und Geschäftstätigkeit von Gesellschaften und Staatsangehörigen in ihrem Gebiet reglementieren, soweit diese Regelungen die Gesellschaften und Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei gegenüber ihren eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen nicht benachteiligen.

(2) Hinsichtlich der in Anhang XVb aufgeführten Finanzdienstleistungen berührt dieses Abkommen nicht das Recht der Vertragsparteien, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchführung der Währungspolitik der Vertragsparteien oder aus aufsichtsrechtlichen Gründen erforderlich sind, um den Schutz von Investoren, Kontoinhabern, Versicherungsnehmern oder von Personen, gegenüber denen eine Verbindlichkeit aufgrund eines Treuhandgeschäfts besteht, oder die Integrität und Stabilität des Finanzsystems sicherzustellen. Diese Maßnahmen dürfen Gesellschaften und Staatsangehörige der anderen Vertragspartei gegenüber den eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen nicht benachteiligen.

Artikel 47

Um Staatsangehörigen der Gemeinschaft und Staatsangehörigen Bulgariens die Aufnahme und Ausübung reglementierter Berufstätigkeiten in Bulgarien bzw. in der Gemeinschaft zu erleichtern, prüft der Assoziationsrat, welche Schritte zur gegenseitigen Anerkennung der Befähigungsnachweise erforderlich sind. Er kann zu diesem Zweck alle zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen.

Artikel 48

Artikel 46 schließt nicht aus, daß die eine Vertragspartei für die Niederlassung und Geschäftstätigkeit von Zweigniederlassungen und Agenturen von Gesellschaften der anderen Vertragspartei, die im Gebiet der ersten Vertragspartei nicht registriert sind, eine Sonderregelung anwendet, die wegen rechtlicher oder technischer Unterschiede zwischen derartigen Zweigniederlassungen und Agenturen und den Zweigniederlassungen und Agenturen der in ihrem Gebiet registrierten Gesellschaften oder, im Falle der

Finanzdienstleistungen, aus aufsichtsrechtlichen Gründen gerechtfertigt ist. Diese unterschiedliche Behandlung geht nicht über das unbedingt notwendige Maß hinaus, wie es sich aus derartigen rechtlichen oder technischen Unterschieden oder, im Falle der in Anhang XVb aufgeführten Finanzdienstleistungen, aus aufsichtsrechtlichen Gründen ergibt.

Artikel 49

(1) Als „Gesellschaft der Gemeinschaft“ bzw. „bulgarische Gesellschaft“ im Sinne dieses Abkommens gilt eine Gesellschaft oder eine Firma, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates bzw. Bulgariens gegründet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der Gemeinschaft bzw. Bulgariens hat. Hat die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates bzw. Bulgariens gegründete Gesellschaft oder Firma nur ihren satzungsmäßigen Sitz im Gebiet der Gemeinschaft bzw. Bulgariens, so müssen ihre Geschäftstätigkeiten eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft eines der Mitgliedstaaten bzw. Bulgariens aufweisen.

(2) Dieses Kapitel und Kapitel III gelten auch im internationalen Seeverkehr für Staatsangehörige oder Schiffahrtsgesellschaften der Mitgliedstaaten bzw. Bulgariens, die außerhalb der Gemeinschaft bzw. Bulgariens niedergelassen sind und von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates bzw. Bulgariens kontrolliert werden, wenn ihre Schiffe in diesem Mitgliedstaat bzw. in Bulgarien gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften registriert sind.

(3) Als Staatsangehöriger der Gemeinschaft bzw. Bulgariens im Sinne dieses Abkommens gilt jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten bzw. Bulgariens besitzt.

(4) Die Bestimmungen dieses Abkommens schließen nicht aus, daß jede Vertragspartei alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um zu verhindern, daß ihre Maßnahmen betreffend den Zugang von Drittländern zu ihrem Markt mittels der Bestimmungen dieses Abkommens umgangen werden.

Artikel 50

Als „Finanzdienstleistungen“ im Sinne dieses Abkommens gelten die in Anhang XVb aufgeführten Tätigkeiten. Der Assoziationsrat kann den Geltungsbereich von Anhang XVb erweitern oder ändern.

Artikel 51

Bulgarien kann während der ersten fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens bzw. für die in den Anhängen XVb und XVc aufgeführten Wirtschaftszweige während der in Artikel 7 genannten Übergangszeit Maßnahmen einführen, die von den Bestimmungen dieses Kapitels über die Niederlassung von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft abweichen, wenn bestimmte Industrien

- eine Umstrukturierung durchführen oder
- ernsten Schwierigkeiten gegenüberstehen, die insbesondere schwerwiegende soziale Probleme in Bulgarien hervorrufen, oder
- einen Verlust oder einen drastischen Rückgang des gesamten Marktanteils der bulgarischen Gesellschaften oder Staatsangehörigen in einem bestimmten Wirtschafts- oder Industriezweig in Bulgarien erfahren oder
- sich in Bulgarien erst im Aufbau befinden.

Derartige Maßnahmen:

- i) treten spätestens zwei Jahre nach Ablauf des fünften Jahres nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens außer Kraft und
- ii) müssen vertretbar und notwendig sein, um Abhilfe zu schaffen, und

- iii) dürfen nur die Niederlassungen betreffen, die in Bulgarien nach dem Inkrafttreten derartiger Maßnahmen gegründet werden sollen, und dürfen keine Benachteiligung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Gemeinschaft, die bei der Einführung einer bestimmten Maßnahme bereits in Bulgarien niedergelassen waren, gegenüber den bulgarischen Gesellschaften oder Staatsangehörigen bewirken.

Der Assoziationsrat kann ausnahmsweise und falls erforderlich auf Antrag Bulgariens beschließen, die unter Ziffer i genannte Frist für einen bestimmten Wirtschaftszweig für einen begrenzten Zeitraum zu verlängern, der die Dauer der in Artikel 7 genannten Übergangszeit nicht überschreiten darf.

Bei der Verfügung und Durchführung derartiger Maßnahmen gewährt Bulgarien, soweit möglich, den Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft eine Präferenzbehandlung, in keinem Fall aber eine weniger günstige Behandlung als den Gesellschaften oder Staatsangehörigen aus einem Drittland.

Vor der Einführung dieser Maßnahmen konsultiert Bulgarien den Assoziationsrat; es setzt sie frühestens einen Monat nach der Mitteilung der von Bulgarien geplanten konkreten Maßnahmen an den Assoziationsrat in Kraft, sofern kein nicht wiedergutzumachender Schaden droht, der Sofortmaßnahmen erforderlich macht. In diesem Fall konsultiert Bulgarien den Assoziationsrat unverzüglich nach ihrer Einführung.

Bulgarien kann derartige Maßnahmen nach Ablauf des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens bzw. für die in den Anhängen XVb und XVc aufgeführten Wirtschaftszweige nach Ablauf der in Artikel 7 genannten Übergangszeit nur mit Zustimmung des Assoziationsrates und unter den von diesem festgelegten Bedingungen einführen.

Artikel 52

(1) Dieses Kapitel gilt nicht für den Luft- und Binnenschiffsverkehr sowie den Seekabotageverkehr.

(2) Der Assoziationsrat kann Empfehlungen für die Förderung der Niederlassung und der Ausübung von Geschäftstätigkeiten in den in Absatz 1 genannten Bereichen aussprechen.

Artikel 53

(1) Unbeschadet des Kapitels I sind die Begünstigten der von Bulgarien bzw. der Gemeinschaft zugestandenen Niederlassungsrechte berechtigt, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes im Gebiet Bulgariens bzw. der Gemeinschaft Personal zu beschäftigen oder von ihren Tochtergesellschaften beschäftigen zu lassen, das die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft bzw. Bulgariens besitzt, sofern es sich dabei um in Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal im Sinne des Absatzes 2 handelt und es ausschließlich von diesen Begünstigten oder ihren Tochtergesellschaften beschäftigt wird. Die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse für dieses Personal gelten nur für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum.

(2) In Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal der Begünstigten der Niederlassungsrechte, nachstehend „Organisation“ genannt, sind

- a) Führungskräfte einer Organisation, die in erster Linie die Organisation leiten und allgemeine Anweisungen hauptsächlich von dem Vorstand oder den Aktionären erhalten; zu ihren Kompetenzen gehören:
 - die Leitung der Organisation oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Organisation;
 - die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen aufsichtsführenden Personals und der anderen Fach- und Verwaltungskräfte;
 - die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung und Entlassung oder sonstiger Personalentscheidungen;

b) Beschäftigte einer Organisation mit hohen oder ungewöhnlichen

- Qualifikationen für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern;
- Kenntnissen, die für Betrieb, Forschungsausrüstung, Verfahren oder Verwaltung der Organisation notwendig sind.

Zu diesen Beschäftigten dürfen auch Angehörige zulassungspflichtiger Berufe gehören.

Dieses Personal muß von der betreffenden Organisation mindestens ein Jahr vor der Abstellung durch die Organisation eingestellt worden sein.

Artikel 54

(1) Dieses Kapitel gilt vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

(2) Es gilt nicht für Tätigkeiten, die im Gebiet einer Vertragspartei dauernd oder zeitweise mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind.

Artikel 55

Dieses Kapitel und Kapitel III gelten auch für Gesellschaften, die von bulgarischen Gesellschaften oder Staatsangehörigen und von Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Gemeinschaft gemeinsam kontrolliert werden oder sich in deren ausschließlichem Miteigentum befinden.

Kapitel III

Dienstleistungsverkehr zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien

Artikel 56

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels und unter Berücksichtigung der Entwicklung des Dienstleistungssektors in den Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um schrittweise die Erbringung von Dienstleistungen durch Gesellschaften oder Staatsangehörige der Gemeinschaft oder Bulgariens zu erlauben, die in einer anderen Vertragspartei als derjenigen des Leistungsempfängers niedergelassen sind.

(2) Im Einklang mit der in Absatz 1 genannten Liberalisierung und vorbehaltlich des Artikels 59 Absatz 1 gestatten die Vertragsparteien die vorübergehende Einreise der natürlichen Personen, die die Dienstleistung erbringen oder von dem Leistungserbringer als Personal in Schlüsselpositionen im Sinne des Artikels 53 Absatz 2 beschäftigt werden; dazu gehören auch natürliche Personen, die Vertreter von Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Gemeinschaft oder Bulgariens sind und um vorübergehende Einreise zwecks Aushandlung oder Abschluß von Dienstleistungsaufträgen für diesen Leistungserbringer ersuchen, sofern diese Vertreter nicht im direkten Verkauf beschäftigt sind oder selbst Dienstleistungen erbringen.

(3) Der Assoziationsrat trifft die erforderlichen Maßnahmen zur schrittweisen Durchführung von Absatz 1.

Artikel 57

Für die Erbringung von Verkehrsleistungen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien gelten anstelle des Artikels 56 die folgenden Bestimmungen:

1. Hinsichtlich des internationalen Seeverkehrs verpflichten sich die Vertragsparteien, den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum Markt und zum Verkehr auf kaufmännischer Basis wirksam anzuwenden.

a) Die vorstehende Bestimmung berührt nicht die Rechte und Pflichten aus dem Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für

Linienkonferenzen, wie er von der einen oder der anderen Vertragspartei dieses Abkommens angewandt wird. Nichtkonferenz-Reedereien dürfen mit einer Konferenz-Reederei im Wettbewerb stehen, sofern sie den Grundsatz des lauterer Wettbewerbs auf kaufmännischer Basis beachten.

b) Die Vertragsparteien treten ein für den freien Wettbewerb als einen wesentlichen Faktor des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern.

2. Gemäß den Grundsätzen der Nummer 1

a) dürfen die Vertragsparteien in künftige bilaterale Abkommen mit Drittländern keine Ladungsanteilvereinbarungen aufnehmen, wenn nicht der außergewöhnliche Umstand gegeben ist, daß Linienreedereien der einen oder der anderen Vertragspartei sonst keinen tatsächlichen Zugang zum Verkehr von und nach dem betreffenden Drittland hätten;

b) untersagen die Vertragsparteien Ladungsanteilvereinbarungen in künftigen bilateralen Abkommen betreffend den Verkehr mit trockenen und flüssigen Massengütern;

c) heben die Vertragsparteien bei Inkrafttreten dieses Abkommens alle einseitigen Maßnahmen sowie alle administrativen, technischen und sonstigen Hemmnisse auf, die Beschränkungen oder Diskriminierungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken könnten.

3. Um abgestimmt auf die kommerziellen Bedürfnisse der Vertragsparteien eine koordinierte Entwicklung und schrittweise Liberalisierung des Verkehrs zwischen ihnen zu gewährleisten, werden die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang im Luft- und im Landverkehr Gegenstand gesonderter Verkehrsabkommen sein, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens zwischen den Vertragsparteien auszuhandeln sind.

4. Vor Abschluß der Abkommen gemäß Nummer 3 ergreifen die Vertragsparteien keine Maßnahmen, die im Vergleich zu dem Stand am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens restriktiver oder diskriminierender sind.

5. während der Übergangszeit gleicht Bulgarien seine Rechtsvorschriften einschließlich der administrativen, technischen und sonstigen Bestimmungen an die geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Luft- und im Landverkehr insoweit an, als dies der Liberalisierung und dem gegenseitigen Marktzugang der Vertragsparteien dienlich ist und den Personen- und Güterverkehr erleichtert.

6. parallel zu den gemeinsamen Fortschritten bei der Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels prüft der Assoziationsrat, wie die notwendigen Voraussetzungen für die Verbesserung der Dienstleistungsfreiheit im Luft- und im Landverkehr geschaffen werden können.

Artikel 58

Für die unter dieses Kapitel fallenden Angelegenheiten gilt Artikel 54.

Kapitel IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 59

(1) Für die Zwecke des Titels IV werden die Vertragsparteien durch keine Bestimmung des Abkommens daran gehindert, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Einreise und Aufenthalt, Beschäftigung, Beschäftigungsbedingungen, Niederlassung von natürlichen Personen und Erbringung von Dienstleistungen anzuwenden, sofern sie dies nicht in einer Weise tun, durch die die Vorteile, die einer Vertragspartei aus einer Bestimmung des Abkommens erwachsen, zunichte gemacht oder verringert werden. Diese Bestimmung berührt nicht die Anwendung von Artikel 54.

(2) Die Bestimmungen der Kapitel II, III und IV des Titels IV werden durch Beschluß des Assoziationsrates zur Berücksichti-

gung der Ergebnisse der Verhandlungen über den Dienstleistungsverkehr im Rahmen der Uruguay-Runde angepaßt, um insbesondere sicherzustellen, das keine Vertragspartei der anderen Vertragspartei aufgrund einer Bestimmung dieses Abkommens eine Behandlung gewährt, die weniger günstig ist als die Behandlung, die aufgrund eines künftigen GATS-Übereinkommens gewährt wird.

Bis zum Beitritt Bulgariens zu einem künftigen GATS-Übereinkommen und unbeschadet etwaiger Beschlüsse des Assoziationsrates

- i) gewährt die Gemeinschaft den Gesellschaften und Staatsangehörigen Bulgariens eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die aufgrund eines künftigen GATS-Übereinkommens den Gesellschaften und Staatsangehörigen der übrigen Mitglieder des GATS-Übereinkommens gewährt wird;
- ii) gewährt Bulgarien den Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die Bulgarien den Gesellschaften und Staatsangehörigen von Drittländern gewährt.

(3) Für die Dauer der in Artikel 7 genannten Übergangszeit gilt als mit Titel IV und den Wettbewerbsregeln des Titels V vereinbar, daß gemäß Kapitel II des Titels IV in Bulgarien niedergelassene Gesellschaften und Staatsangehörige der Gemeinschaft von öffentlichen Beihilfen ausgeschlossen werden, die Bulgarien im öffentlichen Bildungswesen, im Gesundheitswesen sowie im sozialen und kulturellen Bereich gewährt.

Titel V

Zahlungen, Kapitalverkehr, Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen, Angleichung der Rechtsvorschriften

Kapitel I

Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

Artikel 60

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Leistungsbilanzzahlungen in frei konvertierbarer Währung zu genehmigen, sofern die diesen Zahlungen zugrundeliegenden Transaktionen den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr oder die Freizügigkeit zwischen den Vertragsparteien betreffen, die aufgrund dieses Abkommens hergestellt worden sind.

Artikel 61

(1) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen gewährleisten die Mitgliedstaaten beziehungsweise Bulgarien vom Inkrafttreten des Abkommens an den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen in Gesellschaften, die gemäß den Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes gegründet wurden, und Investitionen, die gemäß den Bestimmungen des Kapitels II des Titels IV getätigt werden, sowie die Liquidation oder Repatriierung dieser Investitionen und etwaiger daraus resultierender Gewinne.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung werden dieser freie Kapitalverkehr und diese Liquidation oder Repatriierung bis zum Ende der in Artikel 7 genannten ersten Stufe für alle Investitionen im Zusammenhang mit der Niederlassung von Staatsangehörigen der Gemeinschaft gewährleistet, die sich in Bulgarien mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit gemäß Kapitel II des Titels IV niederlassen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 werden die Mitgliedstaaten vom Inkrafttreten dieses Abkommens an bzw. Bulgarien nach Ablauf des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens keine neuen devisenrechtlichen Beschränkungen des Kapitalverkehrs und der damit zusammenhängenden laufenden Zahlungen zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft und Bul-

gariens einführen und die bestehenden Vorschriften nicht verschärfen.

(3) Die Absätze 1 und 2 hindern Bulgarien nicht daran, die Auslandsinvestitionen bulgarischer Staatsangehöriger und Gesellschaften Beschränkungen zu unterwerfen. Die Liquidierung oder Repatriierung von Investitionen in Bulgarien und etwaiger daraus resultierender Gewinne bleiben hiervon jedoch unberührt.

(4) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, um den Kapitalverkehr zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens zu erleichtern.

Artikel 62

(1) Während der fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens treffen die Vertragsparteien Maßnahmen, um die erforderlichen Voraussetzungen für die weitere schrittweise Übernahme der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den freien Kapitalverkehr zu schaffen.

(2) Am Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens prüft der Assoziationsrat Mittel und Wege für die volle Übernahme der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Kapitalverkehr.

Artikel 63

Bis zur Einführung der vollen Konvertibilität der bulgarischen Währung im Sinne von Artikel VIII des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds darf Bulgarien im Geltungsbereich dieses Kapitels und unbeschadet des Artikels 65 in Ausnahmefällen devisenrechtliche Beschränkungen im Zusammenhang mit der Gewährung oder Aufnahme kurz- und mittelfristiger Darlehen anwenden, soweit solche Beschränkungen Bulgarien für die Gewährung derartiger Darlehen auferlegt werden und entsprechend dem Status Bulgariens im IWF zulässig sind.

Bulgarien wendet diese Beschränkungen in einer nichtdiskriminierenden Weise an. Bei ihrer Anwendung wird so wenig wie möglich von diesem Abkommen abgewichen. Bulgarien unterrichtet den Assoziationsrat unverzüglich von der Einführung und allen Änderungen dieser Maßnahmen.

Kapitel II

Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen

Artikel 64

(1) Soweit sie den Handel zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien beeinträchtigen, sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Abkommens unvereinbar

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Gebiet der Gemeinschaft oder Bulgariens oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) jegliche staatliche Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.

(2) Alle Verhaltensweisen, die im Gegensatz zu diesem Artikel stehen, werden nach den Kriterien beurteilt, die sich aus den Artikeln 85, 86 und 92 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben.

(3) Der Assoziationsrat erläßt binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Abkommens durch Beschluß die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2.

(4)

- a) Für die Zwecke des Absatzes 1 Ziffer iii erkennen die Vertragsparteien an, daß während der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens alle von Bulgarien gewährten staatlichen Beihilfen unter Berücksichtigung der Tatsache beurteilt werden, daß Bulgarien den Gebieten der Gemeinschaft nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gleichgestellt wird. Der Assoziationsrat beschließt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage Bulgariens, ob dieser Zeitraum um weitere Fünfjahreszeiträume zu verlängern ist.
- b) Die Vertragsparteien sorgen für die Transparenz der staatlichen Beihilfen, indem sie unter anderem der anderen Vertragspartei jährlich Bericht erstatten über den Gesamtbetrag und die Verteilung der Beihilfen und auf Antrag Auskunft über die Beihilfensysteme erteilen. Auf Antrag der einen Vertragspartei erteilt die andere Vertragspartei Auskunft über bestimmte Einzelfälle staatlicher Beihilfen.

(5) Hinsichtlich der in Kapitel II und III des Titels III genannten Erzeugnisse

- findet Absatz 1 Ziffer iii keine Anwendung;
- werden alle Verhaltensweisen, die im Gegensatz zu Absatz 1 Ziffer i stehen, nach den Kriterien beurteilt, die die Gemeinschaft auf der Basis der Artikel 42 und 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgestellt hat, insbesondere nach den Kriterien der Verordnung (EWG) Nr. 26/1962 des Rates.

(6) Wenn die Gemeinschaft oder Bulgarien der Auffassung sind, daß eine bestimmte Verhaltensweise mit Absatz 1 unvereinbar ist und

- in den in Absatz 3 genannten Durchführungsvorschriften nicht in angemessener Weise geregelt ist, und
- wenn bei Fehlen derartiger Regeln diese Verhaltensweise dem Interesse der anderen Vertragspartei oder einem inländischen Wirtschaftszweig einschließlich des Dienstleistungsgewerbes eine bedeutende Schädigung verursacht oder zu verursachen droht,

können sie nach Konsultationen im Assoziationsrat oder dreißig Arbeitstage nach dem Ersuchen um derartige Konsultationen geeignete Maßnahmen treffen.

Sind diese Verhaltensweisen mit Absatz 1 Ziffer iii unvereinbar, so können derartige geeignete Maßnahmen, soweit sie unter das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen fallen, nur im Einklang mit den Verfahren und unter den Bedingungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens oder aller anderen einschlägigen Instrumente eingeführt werden, die im Rahmen des GATT ausgehandelt wurden und zwischen den Vertragsparteien Anwendung finden.

(7) Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen, die gemäß Absatz 3 erlassen werden, tauschen die Vertragsparteien Informationen aus unter Berücksichtigung der erforderlichen Beschränkungen zur Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses.

(8) Dieser Artikel gilt nicht für die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse, die Gegenstand von Protokoll Nr. 2 sind.

Artikel 65

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, keine restriktiven Maßnahmen einschließlich Maßnahmen betreffend die Einfuhren für Zahlungsbilanzzwecke einzuführen. Sollte eine Vertragspartei dennoch derartige Maßnahmen einführen, so legt sie der anderen Vertragspartei so bald wie möglich einen Zeitplan für ihre Aufhebung vor.

(2) Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Bulgariens können die Gemeinschaft be-

ziehungsweise Bulgarien unter den Voraussetzungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens restriktive Maßnahmen einschließlich Maßnahmen betreffend die Einfuhren treffen, die von begrenzter Dauer sind und nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten unbedingt notwendige Maß hinausgehen dürfen. Die Gemeinschaft beziehungsweise Bulgarien unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich davon.

(3) Etwaige restriktive Maßnahmen gelten nicht für Transfers in Verbindung mit Investitionen und insbesondere der Repatriierung der investierten oder reinvestierten Beträge und aller sonstigen daraus resultierender Einnahmen.

Artikel 66

Hinsichtlich der öffentlichen Unternehmen und der Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte übertragen wurden, sorgt der Assoziationsrat dafür, daß vom dritten Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an die Grundsätze des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere des Artikels 90, und die Grundsätze des Schlußdokumentes des Bonner Treffens im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom April 1990, insbesondere zur Entscheidungsfreiheit der Unternehmer, beachtet werden.

Artikel 67

(1) Bulgarien wird den Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum weiter verbessern, um am Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens ein vergleichbares Schutzniveau zu bieten, wie es in der Gemeinschaft besteht; dazu gehören auch vergleichbare Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte.

(2) Innerhalb der gleichen Zeit beantragt Bulgarien den Beitritt zu dem Münchner Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973 und wird auch allen anderen in Anhang XVI Absatz 1 aufgeführten multilateralen Übereinkommen über den Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum beitreten, denen die Mitgliedstaaten angehören oder die von ihnen de facto angewandt werden.

Artikel 68

(1) Die Vertragsparteien betrachten die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit, insbesondere im Kontext des GATT, als ein anstrebenswertes Ziel.

(2) Bulgarischen Gesellschaften im Sinne von Artikel 49 wird Zugang zu den Vergabeverfahren in der Gemeinschaft gemäß den Vergabevorschriften der Gemeinschaft unter Bedingungen gewährt, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die Gesellschaften der Gemeinschaft bei Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt werden.

Gesellschaften der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 49 wird spätestens am Ende der in Artikel 7 genannten Übergangszeit Zugang zu den Vergabeverfahren in Bulgarien unter Bedingungen gewährt, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die bulgarischen Gesellschaften gewährt werden.

Gesellschaften der Gemeinschaft, die gemäß Kapitel II des Titels IV in Bulgarien in Form von Tochtergesellschaften im Sinne von Artikel 45 und in Formen im Sinne von Artikel 55 niedergelassen sind, haben vom Inkrafttreten dieses Abkommens an Zugang zu den Vergabeverfahren unter Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die bulgarischen Gesellschaften gewährt werden. Gesellschaften der Gemeinschaft, die in Bulgarien in Form von Zweigniederlassungen und Agenturen im Sinne von Artikel 45 niedergelassen sind, werden diese Bedingungen spätestens am Ende der in Artikel 7 genannten Übergangszeit eingeräumt.

Der Assoziationsrat prüft in regelmäßigen Zeitabständen, ob Bulgarien vor Ende der Übergangszeit allen Gesellschaften aus der Gemeinschaft Zugang zu den Vergabeverfahren in Bulgarien gewähren kann.

(3) Für Niederlassung, Geschäftstätigkeit, Erbringung von Dienstleistungen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien wie auch für Beschäftigung und Freizügigkeit im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufträge gelten die Artikel 38 bis 59.

Kapitel III

Angleichung der Rechtsvorschriften

Artikel 69

Die Vertragsparteien erkennen an, daß die Angleichung der bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften Bulgariens an das Gemeinschaftsrecht eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Integration Bulgariens in die Gemeinschaft darstellt. Bulgarien wird sich darum bemühen, daß seine Rechtsvorschriften schrittweise mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar werden.

Artikel 70

Die Angleichung der Rechtsvorschriften betrifft insbesondere folgende Bereiche: Zollrecht, Gesellschaftsrecht, Bankenrecht, Rechnungslegung der Unternehmen und Steuern, geistiges Eigentum, Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, Finanzdienstleistungen, Wettbewerbsregeln, Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, Verbraucherschutz, indirekte Steuern, technische Vorschriften und Normen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Nuklearbereich, Verkehr und Umwelt.

Artikel 71

Die Gemeinschaft leistet Bulgarien technische Hilfe bei der Durchführung dieser Maßnahmen; dazu können unter anderem gehören:

- Austausch von Sachverständigen;
- Bereitstellung frühzeitiger Informationen, vor allem über einschlägige Rechtsvorschriften;
- Veranstaltung von Seminaren;
- Ausbildungsmaßnahmen;
- Hilfe bei der Übersetzung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts.

Titel VI

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Artikel 72

(1) Die Gemeinschaft und Bulgarien entwickeln eine wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ziel, zur Entwicklung Bulgariens und dessen Wachstumspotential beizutragen. Diese Zusammenarbeit soll die bestehenden Wirtschaftsbeziehungen auf einer möglichst breiten Grundlage zum Vorteil beider Vertragsparteien stärken.

(2) Politische und sonstige Maßnahmen werden zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Bulgariens vorbereitet und auf dem Grundsatz der langfristig tragbaren Entwicklung aufbauen. Sie sollten ferner sicherstellen, daß die Umweltbelastungen von Anfang an vollumfänglich berücksichtigt werden und den Erfordernissen einer harmonischen Sozialentwicklung Rechnung tragen.

(3) Zu diesem Zweck sollte sich die Zusammenarbeit vor allem auf Politiken und Maßnahmen in den Bereichen gewerbliche Wirtschaft, einschließlich Investitionen, Agrar- und Ernährungswirtschaft, Energie, Verkehr, Telekommunikation, Regionalentwicklung und Fremdenverkehr konzentrieren.

(4) Besondere Aufmerksamkeit ist Maßnahmen zu widmen, die die Zusammenarbeit der Länder Mittel- und Osteuropas im Hinblick auf eine harmonische Entwicklung der Region stärken können.

Artikel 73

Industrielle Zusammenarbeit

(1) Mit dieser Zusammenarbeit soll insbesondere folgendes gefördert werden:

- die industrielle Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft und in Bulgarien, vor allem zur Stärkung des Privatsektors;
- die Beteiligung der Gemeinschaft an den Anstrengungen Bulgariens sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zur Modernisierung und Umstrukturierung seiner Industrie, die den Übergang von einer Planwirtschaft zu einer Marktwirtschaft unter Bedingungen bewirken, die den Schutz der Umwelt gewährleisten;
- die Umstrukturierung einzelner Wirtschaftszweige; in diesem Zusammenhang wird der Assoziationsrat mit besonderer Aufmerksamkeit die Probleme der Kohle- und Stahlindustrie und der Umstellung der Rüstungsindustrie prüfen;
- die Gründung von Unternehmen in potentiellen Wachstumsbereichen, insbesondere Leichtindustrie, Verbrauchsgüter und marktbezogene Dienstleistungen;
- Transfer von Technologie und Know-how.

(2) Die Initiativen der industriellen Zusammenarbeit berücksichtigen die von Bulgarien aufgestellten Prioritäten. Die Initiativen sollten vor allem darauf abzielen, geeignete Rahmenbedingungen für Unternehmen zu schaffen, die Managementfähigkeiten zu verbessern und die Transparenz der Märkte und Bedingungen für Unternehmen zu fördern, und umfassen, soweit angebracht, technische Hilfe.

Artikel 74

Investitionsförderung und Investitionsschutz

(1) Die Zusammenarbeit zielt ab auf die Aufrechterhaltung und – falls notwendig – Verbesserung eines günstigen Klimas für die Vornahme und den Schutz inländischer und ausländischer Privatinvestitionen, die für den Wiederaufbau und die Entwicklung von Wirtschaft und Industrie in Bulgarien wesentlich sind. Die Zusammenarbeit zielt ferner darauf ab, Auslandsinvestitionen und die Privatisierung in Bulgarien zu begünstigen und zu fördern.

(2) Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind folgende:

- Abschluß von Investitionsförderungs- und Investitionsschutzabkommen durch die Mitgliedstaaten und Bulgarien, soweit angebracht;
- Abschluß von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Bulgarien, soweit angebracht;
- Anwendung geeigneter Vereinbarungen über den Kapitaltransfer;
- Deregulierung und Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur;
- Austausch von Informationen über Investitionsmöglichkeiten im Rahmen von Handelsmessen, Ausstellungen, Handelswochen und anderen Veranstaltungen;
- Austausch von Informationen über Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verwaltungspraktiken im Investitionsbereich.

(3) Bulgarien beachtet die Bestimmungen über die handelsbezogenen Aspekte von Investitionsmaßnahmen (TRIMs), sobald diese im Rahmen des GATT verabschiedet worden sind.

Artikel 75

Agrar- und Industrienormen und Konformitätsprüfung

(1) Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, die Unterschiede im Bereich der Normung und der Konformitätsprüfung zu verringern.

(2) Zu diesem Zweck soll durch die Zusammenarbeit folgendes angestrebt werden:

- Förderung der Übernahme der technischen Vorschriften der Gemeinschaft und der europäischen Normen und Konformitätsprüfungsverfahren;
- Abschluß von Abkommen über gegenseitige Anerkennung in diesen Bereichen, soweit angebracht;
- Förderung der aktiven und regelmäßigen Teilnahme Bulgariens an den Arbeiten von Fachorganisationen (CEN, CENELEC, ETSI, EOTC);
- Unterstützung Bulgariens im Rahmen der europäischen Meß- und Prüfprogramme;
- Förderung des Austauschs von Informationen über Technik und Methodik im Bereich der Qualitätskontrolle und des Fertigungsprozesses.

(3) Soweit angebracht, leistet die Gemeinschaft Bulgarien technische Hilfe.

Artikel 76

Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Zusammenarbeit in der Forschung und technischen Entwicklung zu fördern. Folgenden Maßnahmen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- Austausch von Informationen über die jeweilige Politik im Bereich von Wissenschaft und Technik;
- Veranstaltung gemeinsamer wissenschaftlicher Treffen (Seminare und Workshops);
- gemeinsame FuE-Tätigkeiten zur Förderung des wissenschaftlichen Fortschritts und des Transfers von Technologie und Know-how;
- Bildungsmaßnahmen und Mobilitätsprogramme für Forscher und Fachleute beider Seiten;
- Entwicklung eines die Forschung und die Anwendung neuer Techniken begünstigenden Umfelds und angemessener Schutz des geistigen Eigentums an Forschungsergebnissen;
- Teilnahme Bulgariens an Gemeinschaftsprogrammen gemäß Absatz 3.

Soweit angebracht, wird technische Hilfe geleistet.

(2) Der Assoziationsrat legt die geeigneten Verfahren für die Entwicklung der Zusammenarbeit fest.

(3) Die Zusammenarbeit aufgrund des Rahmenprogramms der Gemeinschaft für Forschung und technische Entwicklung wird durch besondere Übereinkünfte geregelt, die nach den von jeder Vertragspartei angenommenen Verfahren ausgehandelt und geschlossen werden.

Artikel 77

Allgemeine und berufliche Bildung

(1) Die Zusammenarbeit zielt ab auf die harmonische Entwicklung der Humanressourcen und die Anhebung des Niveaus der allgemeinen Bildung und der beruflichen Qualifikationen in Bulgarien sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor und unter Berücksichtigung der Prioritäten Bulgariens. Es werden institutionelle Rahmen und Pläne für die Zusammenarbeit entwickelt (zunächst mit der Europäischen Stiftung für Berufsausbildung nach deren Gründung und mit der Beteiligung Bulgariens an TEMPUS). Die Beteiligung Bulgariens an anderen Gemeinschaftsprogrammen wird in diesem Zusammenhang gleichfalls erwogen.

(2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Reform des Systems der allgemeinen und beruflichen Bildung in Bulgarien;
- Erstausbildung, Ausbildung am Arbeitsplatz und Umschulung, einschließlich Ausbildung von Führungskräften im öffentlichen

und privaten Sektor, vor allem in noch zu bestimmenden prioritären Bereichen;

- Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen, Mobilität von Lehrkräften, Studenten, Verwaltungspersonal und Jugendlichen;
- Förderung der Lehrtätigkeit im Bereich der europäischen Studien an geeigneten Lehranstalten;
- gegenseitige Anerkennung von Studienzeiten und Diplomen;
- Förderung der Unterrichtung der Gemeinschaftssprachen und der bulgarischen Sprache;
- Ausbildung vom Übersetzern und Dolmetschern und Förderung der Übernahme der Sprachnormen und der Terminologie der Gemeinschaft.

Artikel 78

Agrar- und Ernährungswirtschaft

(1) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich zielt ab auf die Modernisierung, die Umstrukturierung und die Privatisierung der Agrar- und Ernährungswirtschaft in Bulgarien. Insbesondere geht es um:

- die Entwicklung privater landwirtschaftlicher Betriebe und Vertriebsnetze, von Lagerungs- und Vermarktungstechniken usw.;
- die Modernisierung der Infrastrukturen im ländlichen Raum (Verkehr, Wasserversorgung, Telekommunikation);
- die Verbesserung der Raumordnung, einschließlich der Bauungs- und Stadtplanung;
- Steigerung der Produktivität und der Qualität durch geeignete Methoden und Produkte; Ausbildung und Überwachung des Einsatzes von Umweltschutztechniken im Zusammenhang mit Produktionsmitteln;
- die Umstrukturierung, Entwicklung und Modernisierung der Verarbeitungsbetriebe und ihrer Vermarktungstechniken;
- die Förderung der Komplementarität in der Landwirtschaft;
- die Förderung der industriellen Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und des Austauschs von Know-how, insbesondere zwischen den Privatsektoren der Gemeinschaft und Bulgariens;
- die Entwicklung der Zusammenarbeit im Bereich der Gesundheit von Tieren und Pflanzen sowie der gesunden Nahrungsmittel (insbesondere Bestrahlung), einschließlich der veterinärrechtlichen Vorschriften und Kontrollen sowie der pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften, mit dem Ziel einer schrittweisen Angleichung an die Gemeinschaftsnormen durch Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und der Durchführung von Kontrollen;
- die Entwicklung ökologisch reiner Regionen, Technologien und Anbauprodukte;
- die Entwicklung und Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit bei Qualitätssicherungssystemen, die mit den Gemeinschaftsmodellen vereinbar sind;
- Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Bulgarien;
- Informationsaustausch über Agrarpolitik und Agrarrecht.

(2) Zu diesem Zweck leistet die Gemeinschaft, soweit angebracht, technische Hilfe.

Artikel 79

Energie

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen der Gesamteuropäischen Energiecharta im Hinblick auf die schrittweise Integration der Energiemärkte in Europa nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen zusammen.

(2) Die Zusammenarbeit umfaßt u. a., soweit angebracht, technische Hilfe in folgenden Bereichen:

- Ausformulierung und Planung der Energiepolitik unter Berücksichtigung ihrer langfristigen Aspekte;
- Verwaltung und Ausbildung im Energiebereich;
- Förderung von Energieeinsparungen und wirksamer Energienutzung;
- Entwicklung der Energieressourcen;
- Verbesserung der Verteilung sowie Verbesserung und Diversifizierung der Versorgung;
- Umweltauswirkungen der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs;
- Kernenergiesektor;
- stärkere Öffnung des Energiemarktes, einschließlich Erleichterung des Transitverkehrs von Gas und Strom;
- Strom- und Gasversorgung, auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit des Verbunds von Versorgungsnetzen;
- Modernisierung der Energieinfrastrukturen;
- Ausarbeitung der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen dieses Sektors;
- Transfer von Technologie und Know-how.

Artikel 80

Nukleare Sicherheit

(1) Ziel der Zusammenarbeit ist ein sicherheitstechnisch unbedenklicher Einsatz der Kernenergie.

(2) Die Zusammenarbeit erstreckt sich vor allem auf folgende Bereiche:

- Verbesserung der Betriebssicherheit der bulgarischen Kernkraftwerke;
- Evaluierung der Möglichkeiten für eine Nachrüstung der Kernkraftwerke mit WWER-440-Reaktoren;
- Verbesserung der Ausbildung des Verwaltungs- und Betriebspersonals kerntechnischer Anlagen;
- Optimierung der bulgarischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die nukleare Sicherheit und Stärkung der Sicherheitsbehörden sowie Erhöhung ihrer Mittel;
- nukleare Sicherheit, Katastrophenschutz und Katastrophenmanagement im Nuklearsektor;
- Strahlenschutz einschließlich Überwachung der Strahlenbelastung der Umwelt;
- Probleme des Brennstoffzyklus und sichere Verwahrung von spaltbarem Material;
- Entsorgung radioaktiver Abfälle;
- Stilllegung und Demontage von Kernkraftwerken;
- Dekontaminierung.

(3) Die Zusammenarbeit schließt auch einen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie FuE-Tätigkeiten gemäß Artikel 76 ein.

Artikel 81

Umwelt

(1) Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken ihre Zusammenarbeit zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, die sie zur Priorität erhoben haben.

(2) Die Zusammenarbeit betrifft:

- die wirksame Überwachung der Verschmutzungsniveaus; Informationssysteme über den Stand der Umweltverschmutzung;

- die Bekämpfung der lokalen, regionalen und grenzüberschreitenden Luft- und Wasserverschmutzung;
- die nachhaltige, wirksame und umweltverträgliche Energiegewinnung und -nutzung; die Sicherheit von Industrieanlagen;
- die Bewirtschaftung der Wasserressourcen von Grenzwasserläufen, einschließlich der grenzüberschreitenden Wasserläufe, gemäß den Grundsätzen des Völkerrechts, insbesondere gemäß dem Übereinkommen über den Schutz und die Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen;
- die Klassifizierung und den unbedenklichen Einsatz von Chemikalien;
- die Wasserqualität, insbesondere der grenzüberschreitenden Wasserläufe (einschließlich Donau und Schwarzes Meer);
- die wirksame Verhinderung und Verringerung der Wasserverschmutzung, vor allem von Trinkwasserquellen;
- die Verringerung, das Recycling und die saubere Entsorgung von Abfällen;
- die Durchführung des Basler Übereinkommens;
- die Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt; die Bodenverschlechterung durch Versalzung und Übersäuerung;
- den Schutz der Wälder sowie der Pflanzen- und Tierwelt; die Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts der Natur;
- die Raumordnung, einschließlich der Bebauungs- und Stadtplanung;
- die Bewirtschaftung der Küstengebiete;
- den Einsatz wirtschaftlicher und fiskalischer Instrumente;
- die globale Klimaveränderung und ihre Verhütung;
- Umwelterziehung und Umweltbewußtsein;
- die Durchführung regionaler internationaler Programme, u. a. für das Donau-Becken und das Schwarze Meer.

(3) Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere in folgender Form:

- Austausch von Informationen und Sachverständigen, auch auf dem Gebiet des Transfers sauberer Technologien;
- Ausbildungsprogramme;
- Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Normen und Methodik (Gemeinschaftsnormen);
- Zusammenarbeit auf regionaler Ebene, nach Möglichkeit auch bei der Durchführung gemeinsamer Programme auf internationaler Ebene, vor allem im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung, dem Schutz und der Qualität des Wassers grenzüberschreitender Wasserläufe; Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Umweltagentur nach deren Gründung;
- Entwicklung von Strategien, insbesondere zu globalen Umweltfragen und Klimaveränderungen;
- Studien über die Umweltbelastung;
- Verbesserung der Bewirtschaftung der Umwelt, u. a. der Wasserwirtschaft.

(4) Protokoll Nr. 8 enthält die Bestimmungen für die Bewirtschaftung, den Schutz und die Qualität des Wassers grenzüberschreitender Wasserläufe.

Artikel 82

Verkehr

(1) Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken die Zusammenarbeit, um Bulgarien folgendes zu ermöglichen:

- Umstrukturierung und Modernisierung des Verkehrswesens;
- Verbesserung des Personen- und Güterverkehrs sowie des Zugangs zu den Verkehrsmärkten durch Beseitigung administrativer, technischer und sonstiger Hemmnisse;

- Erleichterung des Transitverkehrs der Gemeinschaft durch Bulgarien auf Straße, Schiene, Binnenwasserstraßen und im kombinierten Verkehr;
 - Erreichung von betrieblichen Standards, die denen in der Gemeinschaft vergleichbar sind.
- (2) Die Zusammenarbeit betrifft insbesondere:
- Programme für die Ausbildung in Wirtschaft, Recht und Technik;
 - technische Hilfe, Beratung und Informationsaustausch.
- (3) Vorrangige Bereiche der Zusammenarbeit sind:
- Straßenverkehr, einschließlich der schrittweisen Lockerung der Transitbedingungen;
 - Verwaltung der Eisenbahn und der Flughäfen, einschließlich Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden;
 - Ausbau des Straßennetzes und Modernisierung von Straßen, Binnenschiffahrtsstraßen, Eisenbahnlinien, Einrichtungen für den kombinierten Verkehr, Häfen und Flughäfen auf wichtigen Strecken von gemeinsamem Interesse und transeuropäischen Verbindungen;
 - Raumordnung, einschließlich Bebauungs- und Stadtplanung;
 - Erneuerung der technischen Ausrüstung im Einklang mit den Gemeinschaftsnormen, vor allem im kombinierten Verkehr Schiene/Straße, im sonstigen kombinierten Verkehr und im Güterumschlag;
 - Entwicklung einer schlüssigen Verkehrspolitik, die mit der Verkehrspolitik in der Gemeinschaft vereinbar ist;
 - Förderung gemeinsamer Programme in Technik und Forschung gemäß Artikel 76.

Artikel 83

Post- und Telekommunikationsdienste

- (1) Die Vertragsparteien erweitern und verstärken die Zusammenarbeit in diesem Bereich und leiten zu diesem Zweck insbesondere folgende Maßnahmen ein:
- Informationsaustausch über die Politik im Bereich der Post- und Telekommunikationsdienste;
 - Austausch von technischen und sonstigen Informationen sowie Veranstaltung von Seminaren, Workshops und Konferenzen für Sachverständige beider Seiten;
 - Ausbildungs- und Beratungstätigkeiten;
 - Transfer von Technologie und Know-how zu allen Aspekten der Post- und Telekommunikationsdienste;
 - Ausführung von gemeinsamen Projekten durch die zuständigen Einrichtungen beider Seiten;
 - Einführung europäischer Normen, Kennzeichnungssysteme und Harmonisierungskonzepte;
 - Förderung neuer Kommunikationsmittel, -dienste und -einrichtungen, insbesondere für kommerzielle Anwendungen.
- (2) Diese Maßnahmen konzentrieren sich auf die folgenden vorrangigen Bereiche:
- Entwicklung und Durchführung einer marktgerechten Politik im Bereich der Post- und Telekommunikationsdienste in Bulgarien, sowie der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren;
 - Modernisierung des bulgarischen Telekommunikationsnetzes und seine Einbeziehung in die europäischen und internationalen Netze;
 - Zusammenarbeit mit den europäischen Normenorganisationen;
 - Integration der transeuropäischen Systeme; Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der Telekommunikation;

- Verwaltung des Telekommunikationssektors in dem neuen wirtschaftlichen Umfeld: Organisationsstrukturen, Strategie und Planung, Beschaffungsgrundsätze.

Artikel 84

Banken, Versicherungen und andere Finanzdienstleistungen

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, einen geeigneten Rahmen für die Förderung des Bank- und Versicherungswesens und der Finanzdienstleistungen in Bulgarien zu schaffen und zu entwickeln.
- (2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich auf:
- die Verbesserung wirksamer Verfahren für Rechnungswesen und Rechnungsprüfung in Bulgarien unter Anlehnung an die Normen der Europäischen Gemeinschaften;
 - die Stärkung und Umstrukturierung des Bank- und Finanzsystems;
 - die Verbesserung und Harmonisierung der Aufsichts- und Geschäftsregeln für Banken und Finanzdienstleistungen;
 - die Ausarbeitung von terminologischen Glossaren;
 - den Austausch von Informationen vor allem über geplante Rechtsvorschriften;
 - die Ausarbeitung und Übersetzung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und Bulgariens.
- (3) Zu diesem Zweck schließt die Zusammenarbeit auch technische Hilfe und Ausbildungsmaßnahmen ein.

Artikel 85

Zusammenarbeit im Bereich der Rechnungsprüfung und der Finanzkontrolle

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, in der bulgarischen Verwaltung wirksame Systeme für die Finanzkontrolle und die Rechnungsprüfung gemäß den Methoden und Verfahren der Gemeinschaft zu entwickeln.
- (2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich auf:
- den Austausch einschlägiger Informationen über die Rechnungsprüfungssysteme;
 - die Vereinheitlichung der Unterlagen für die Rechnungsprüfung;
 - Ausbildungsmaßnahmen und Beratertätigkeit.
- (3) Zu diesem Zweck wird die Gemeinschaft, soweit angebracht, technische Hilfe leisten.

Artikel 86

Währungspolitik

Auf Antrag der bulgarischen Behörden leistet die Gemeinschaft technische Hilfe, um die Maßnahmen Bulgariens zur Einführung der vollen Konvertierbarkeit des Lew und zur schrittweisen Annäherung seiner Politik an die Politik des Europäischen Währungssystems zu unterstützen. Dazu gehört ein informeller Informationsaustausch über die Grundsätze und das Funktionieren des Europäischen Währungssystems.

Artikel 87

Geldwäsche

- (1) Die Vertragsparteien entwickeln einen Rahmen für die Zusammenarbeit, um zu verhindern, daß ihre Finanzsysteme zum Waschen von Erlösen aus Straftaten im allgemeinen und aus Drogendelikten im besonderen mißbraucht werden.
- (2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich umfaßt Amtshilfe und technische Hilfe mit dem Ziel, geeignete Normen gegen die Geldwäsche festzulegen, die den von der Gemeinschaft und

einschlägigen internationalen Gremien, insbesondere der Financial Action Task Force (FATF), festgelegten Normen gleichwertig sind.

Artikel 88

Regionalentwicklung

(1) Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung und der Raumordnung.

(2) Zu diesem Zweck sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Bereitstellung von Informationen für die nationalen, regionalen und lokalen Behörden über Fragen der Regional- und Raumordnungspolitik und, soweit angebracht, Hilfe bei der Ausarbeitung dieser Politik;
- gemeinsame Aktionen regionaler und lokaler Behörden im Bereich der Wirtschaftsentwicklung;
- Prüfung koordinierter Konzepte für die Entwicklung von Grenzgebieten zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien;
- gegenseitige Besuche zur Sondierung der Möglichkeiten für Zusammenarbeit und Hilfe;
- Austausch von Beamten und Sachverständigen;
- technische Hilfe unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung benachteiligter Gebiete;
- Aufstellung von Programmen für den Informations- und Erfahrungsaustausch durch verschiedene Methoden einschließlich Seminaren.

Artikel 89

Zusammenarbeit im sozialen Bereich

(1) Im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit zielt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien ab auf die Verbesserung des Niveaus von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz unter Zugrundelegung des Schutzniveaus in der Gemeinschaft; diese Zusammenarbeit umfaßt insbesondere:

- technische Hilfe;
- Austausch von Sachverständigen;
- Zusammenarbeit zwischen Unternehmen;
- Information und administrative oder sonstige einschlägige Unterstützung für Unternehmen sowie Ausbildungsmaßnahmen;
- Zusammenarbeit im öffentlichen Gesundheitswesen.

(2) Im Bereich der Beschäftigung konzentriert sich die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien vor allem auf folgendes:

- Organisation des Arbeitsmarktes;
- Arbeitsvermittlungs- und Berufsberatungsdienste;
- Planung und Umsetzung von regionalen Umstrukturierungsprogrammen;
- Förderung der Entwicklung örtlicher Arbeitsmärkte.

Die Zusammenarbeit in diesen Bereichen erfolgt durch Maßnahmen wie Durchführung von Studien, Hilfe durch Sachverständige sowie Informations- und Ausbildungsmaßnahmen.

(3) Im Bereich der sozialen Sicherheit zielt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien darauf ab, das Sozialversicherungssystem in Bulgarien an das neue wirtschaftliche und soziale Umfeld anzupassen, in erster Linie durch die Hilfe von Sachverständigen sowie Informations- und Ausbildungsmaßnahmen.

Artikel 90

Fremdenverkehr

Die Vertragsparteien verstärken und entwickeln ihre Zusammenarbeit insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Erleichterung des Fremdenverkehrs und, soweit angemessen, Vereinfachung der Förmlichkeiten für Besuche von Touristen;
- Unterstützung Bulgariens bei der Privatisierung des Fremdenverkehrssektors sowie bei der Ausarbeitung wirksamer staatlicher und privatwirtschaftlicher Strategien für die Schaffung optimaler Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Finanzierungsmechanismen für seine Weiterentwicklung;
- Intensivierung des Informationsflusses durch internationale Netze, Datenbanken usw.;
- Transfer von Know-how durch Ausbildung, Austausch und Seminare;
- Prüfung der Möglichkeiten für gemeinsame Aktionen wie grenzüberschreitende Projekte, Städtepartnerschaften usw.;
- Meinungsaustausch und geeigneter Austausch von Informationen über wichtige Themen von gemeinsamem Interesse im Fremdenverkehr.

Artikel 91

Kleine und mittlere Unternehmen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten hin auf die Entwicklung und Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmen, vor allem der Privatwirtschaft, und der Zusammenarbeit zwischen KMU in der Gemeinschaft und Bulgarien.

(2) Sie fördern den Austausch von Informationen und Fachwissen in folgenden Bereichen:

- Verbesserung, soweit angemessen, der rechtlichen, administrativen, technischen, steuerlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Gründung und Erweiterung von KMU sowie für grenzübergreifende Zusammenarbeit;
- Bereitstellung der von den KMU benötigten unternehmensspezifischen Dienstleistungen (Ausbildung von Führungskräften, Rechnungswesen, Marketing, Qualitätskontrolle usw.) und Stärkung der Einrichtungen, die derartige Dienstleistungen erbringen;
- Herstellung geeigneter Kontakte zu Entscheidungsträgern in der Gemeinschaft mit dem Ziel der Verbesserung der Unterrichtung der KMU und der Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit (z. B. Business Cooperation Network (BCNET), Euro-Info-Zentren, Konferenzen usw.).

(3) Die Zusammenarbeit schließt auch technische Hilfe ein, insbesondere für die Schaffung einer geeigneten institutionellen Grundlage für die KMU in den Bereichen Finanzen, Ausbildung, Beratung, Technologie und Marketing auf nationaler und regionaler Ebene.

Artikel 92

Information und audiovisueller Sektor

(1) Die Gemeinschaft und Bulgarien treffen geeignete Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Informationsaustauschs. Vorrang erhalten Programme, die Basisinformationen über die Gemeinschaft für die breite Öffentlichkeit sowie Fachinformationen für interessierte Kreise in Bulgarien vermitteln; dazu gehört nach Möglichkeit auch der Zugang zu den Datenbanken der Gemeinschaft.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Förderung der audiovisuellen Industrie in Europa zusammen. Insbesondere kann sich der audiovisuelle Sektor in Bulgarien an den Aktionen beteiligen, die von der Gemeinschaft im Rahmen des MEDIA-Programms durchgeführt werden; dabei sind die Verfahren, die von den für die Verwaltung der jeweiligen Aktion zuständigen Gremien festgelegt werden, sowie die Bestimmungen der Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1990 zur Festlegung des Programms zu beachten. Die Gemeinschaft wird die Teilnahme des audiovisuellen Sektors Bulgariens an den geeigneten EUREKA-Programmen begünstigen.

Die Vertragsparteien werden ihre Politik in bezug auf die Reglementierung grenzübergreifender Rundfunk- und Fernsehensendungen, die technischen Normen im audiovisuellen Bereich und die Förderung der europäischen audiovisuellen Technik koordinieren und, soweit angebracht, harmonisieren.

Die Zusammenarbeit kann u. a. den Austausch von Programmen, Stipendien, Ausbildungsmaßnahmen für Journalisten und andere Medienfachleute einschließen.

Artikel 93

Verbraucherschutz

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen mit dem Ziel, die volle Vereinbarkeit des Verbraucherschutzsystems Bulgariens mit dem der Gemeinschaft zu erreichen.

(2) Zu diesem Zweck umfaßt die Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten:

- den Austausch von Informationen und Sachverständigen,
- den Zugang zu den Datenbanken der Gemeinschaften,
- Ausbildungsmaßnahmen und technische Hilfe.

Artikel 94

Zoll

(1) Das Ziel der Zusammenarbeit besteht darin, die Einhaltung aller Vorschriften zu gewährleisten, die in Verbindung mit dem Handel angenommen werden sollen, und für die Annäherung der Zollregelung Bulgariens an die der Gemeinschaft zu sorgen, um damit die in diesem Abkommen geplanten Liberalisierungsmaßnahmen zu erleichtern.

(2) Die Zusammenarbeit betrifft insbesondere folgendes:

- Informationsaustausch;
- Entwicklung einer angemessenen Infrastruktur an den Grenzübergangsstellen zwischen den Vertragsparteien;
- Einführung des Einheitspapiers und der Kombinierten Nomenklatur in Bulgarien;
- Herstellung einer Verbindung zwischen den Versandverfahren der Gemeinschaft und Bulgariens;
- Vereinfachung der Kontrollen und Förmlichkeiten im Güterverkehr;
- Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungspraktika;
- Unterstützung der Einführung moderner Zollinformationssysteme.

Soweit angebracht, wird technische Hilfe geleistet.

(3) Unbeschadet sonstiger Maßnahmen der Zusammenarbeit gemäß diesem Abkommen und insbesondere gemäß Artikel 97 wird die Amtshilfe im Zollbereich zwischen den Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien durch das Protokoll Nr. 6 geregelt.

Artikel 95

Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

(1) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich dient der Entwicklung eines leistungsfähigen Statistiksystems, damit rasch und rechtzeitig zuverlässige Statistiken vorliegen, die zur Planung und Überwachung des Reformprozesses und zur Entwicklung von Privatunternehmen in Bulgarien benötigt werden.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, vor allem in folgenden Bereichen:

- Ausbau des statistischen Dienstes Bulgariens;
- Angleichung an die international (und insbesondere in der Gemeinschaft) angewendeten Methoden, Normen und Klassifikationen;

- Bereitstellung der erforderlichen Daten für die Unterstützung und Überwachung der Wirtschaftsreform;
- Bereitstellung geeigneter makro- und mikroökonomischer Daten für die Privatwirtschaft;
- Gewährleistung des Datenschutzes,
- Austausch statistischer Informationen.

(3) Soweit angebracht, wird von der Gemeinschaft technische Hilfe geleistet.

Artikel 96

Wirtschaftswissenschaften

(1) Die Gemeinschaft und Bulgarien erleichtern den wirtschaftlichen Reform- und Integrationsprozeß durch eine Zusammenarbeit zur Verbesserung der Kenntnis der wesentlichen Aspekte ihrer Volkswirtschaften sowie der Konzeption und Durchführung der Wirtschaftspolitik in einer Marktwirtschaft.

(2) Zu diesem Zweck werden die Gemeinschaft und Bulgarien

- Angaben über die gesamtwirtschaftliche Leistung, die Wirtschaftsaussichten und die Entwicklungsstrategien austauschen;
- gemeinsam Wirtschaftsfragen von beiderseitigem Interesse einschließlich der Gestaltung der Wirtschaftspolitik und der Instrumente für deren Durchführung analysieren;
- insbesondere durch das Aktionsprogramm für die Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaftswissenschaften (ACE-Programm) eine ausgedehnte Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftswissenschaftlern und Führungskräften der Wirtschaft in der Gemeinschaft und in Bulgarien fördern, um den Transfer von Know-how für die Konzeption der Wirtschaftspolitik zu beschleunigen und für eine weitere Verbreitung der für diese Politik relevanten Forschungsergebnisse zu sorgen.

Artikel 97

Drogen

(1) Die Zusammenarbeit richtet sich in erster Linie auf die Erhöhung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen zur Verhinderung der Versorgung und des widerrechtlichen Handels mit Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen und zur Bekämpfung des Mißbrauchs solcher Produkte.

(2) Die Vertragsparteien einigen sich auf die erforderlichen Methoden der Zusammenarbeit zur Erreichung dieser Ziele einschließlich der Modalitäten der Durchführung gemeinsamer Aktionen. Ihr Vorgehen wird auf Konsultationen und enger Zusammenarbeit bei der Festlegung der Ziele und strategischen Maßnahmen in den in Absatz 1 genannten Bereichen basieren.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien schließt technische Hilfe und Amtshilfe ein, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Konzeption und Durchführung nationaler Rechtsvorschriften;
- Schaffung oder Stärkung von Einrichtungen und Informationszentren sowie von Sozial- und Gesundheitszentren;
- Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Einrichtungen zur Bekämpfung des widerrechtlichen Handels mit Drogen;
- Personalausbildung und Forschung;
- Verhütung der mißbräuchlichen Verwendung von Ausgangsstoffen und anderen wichtigen chemischen Substanzen zur widerrechtlichen Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen durch Einführung geeigneter Normen, die denjenigen gleichwertig sind, die von der Gemeinschaft und anderen zuständigen internationalen Gremien, insbesondere der Chemical Action Task Force (CATF), verabschiedet worden sind.

Die Vertragsparteien können einvernehmlich weitere Bereiche einbeziehen.

Titel VII**Kulturelle Zusammenarbeit****Artikel 98**

Unter Berücksichtigung der Feierlichen Erklärung zur Europäischen Union wird die kulturelle Zusammenarbeit gefördert, begünstigt und erleichtert. Soweit angebracht, werden die von der Gemeinschaft oder von einem oder mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Programme für kulturelle Zusammenarbeit auf Bulgarien ausgedehnt und zusätzliche Aktivitäten von gemeinsamem Interesse entwickelt. Diese Zusammenarbeit kann insbesondere folgendes betreffen:

- Austausch von nichtkommerziellen Kunstwerken und von Künstlern;
- Filmproduktion und Filmwirtschaft unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit im audiovisuellen Sektor gemäß Artikel 92;
- Übersetzung literarischer Werke;
- Erhaltung und Restaurierung von historischen und kulturellen Denkmälern und Stätten (architektonisches und kulturelles Erbe);
- Ausbildungsmaßnahmen für die im kulturellen Bereich Tätigen;
- europabezogene Kulturveranstaltungen.

Titel VIII**Finanzielle Zusammenarbeit****Artikel 99**

Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens und im Einklang mit den Artikeln 100, 101, 103 und 104 und unbeschadet des Artikels 102 erhält Bulgarien vorübergehend Finanzhilfe von der Gemeinschaft in Form von Zuschüssen und Darlehen, einschließlich Darlehen der Europäischen Investitionsbank gemäß Artikel 18 der Satzung der Bank, um die wirtschaftliche Umgestaltung Bulgariens zu beschleunigen und Bulgarien bei der Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Strukturanpassung zu unterstützen.

Artikel 100

Diese Finanzhilfe

- wird entweder im Rahmen des PHARE-Programms gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates in der geänderten Fassung auf Mehrjahresbasis oder eines neuen Mehrjahresfinanzrahmens bereitgestellt, der von der Gemeinschaft nach Konsultationen mit Bulgarien und unter Berücksichtigung der Artikel 103 und 104 festgelegt wird;
- umfaßt das (die) Darlehen der Europäischen Investitionsbank bis zum Ablauf des Zeitraums für ihre Gewährung; nach Konsultationen mit Bulgarien wird die Gemeinschaft den Höchstbetrag und den Zeitraum für die Gewährung von Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Bulgarien festlegen.

Artikel 101

Die Ziele und die Bereiche der Finanzhilfe der Gemeinschaft werden in einem Richtprogramm festgelegt, das zwischen beiden Vertragsparteien vereinbart wird. Die Vertragsparteien unterrichten den Assoziationsrat.

Artikel 102

(1) Die Gemeinschaft wird im Bedarfsfall unter Berücksichtigung aller verfügbaren Finanzinstrumente auf Antrag Bulgariens und in Koordinierung mit den internationalen Finanzorganisationen im Rahmen der G-24 die Möglichkeit prüfen, vorübergehend Finanzhilfe zu gewähren, um

- Maßnahmen zu unterstützen, die darauf abzielen, die Konvertierbarkeit der bulgarischen Währung einzuführen und aufrechtzuerhalten;
- die Bemühungen um mittelfristige Stabilisierung und wirtschaftliche Umstrukturierung zu unterstützen, einschließlich Zahlungsbilanzhilfe.

(2) Diese Finanzhilfe hängt davon ab, daß Bulgarien der G-24, soweit angebracht, vom IWF genehmigte Programme für die Konvertierbarkeit und/oder die Umgestaltung seiner Wirtschaft vorlegt, daß diese die Zustimmung der Gemeinschaft finden, daß Bulgarien an diesen Programmen festhält und daß letztlich eine rasche Umstellung auf Finanzmittel aus privaten Quellen erreicht wird.

(3) Der Assoziationsrat wird über die Bedingungen dieser Hilfe und die Erfüllung der von Bulgarien im Zusammenhang mit dieser Hilfe eingegangenen Verpflichtungen unterrichtet.

Artikel 103

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird festgelegt entsprechend dem festgestellten Bedarf und dem Entwicklungsstand Bulgariens sowie unter Berücksichtigung der Prioritäten und der Aufnahmekapazität der bulgarischen Wirtschaft, der Rückzahlungskapazität sowie der Erzielung von Fortschritten bei der Einführung der Marktwirtschaft und der Umstrukturierung in Bulgarien.

Artikel 104

Im Hinblick auf einen optimalen Einsatz der verfügbaren Mittel sorgen die Vertragsparteien dafür, daß die Beiträge der Gemeinschaft eng koordiniert werden mit den Beiträgen aus anderen Quellen, wie Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, andere Länder, einschließlich G-24 und internationale Finanzorganisationen, insbesondere der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Titel IX**Institutionelle,
allgemeine und Schlußbestimmungen****Artikel 105**

Es wird ein Assoziationsrat eingesetzt, der die Durchführung dieses Abkommens überwacht. Der Assoziationsrat tagt einmal jährlich auf Ministerebene und jedesmal, wenn die Umstände dies erfordern. Er prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus dem Abkommen ergeben, sowie alle anderen bilateralen oder internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse.

Artikel 106

(1) Der Assoziationsrat besteht aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Gemeinschaften und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und aus Mitgliedern der Regierung Bulgariens andererseits.

(2) Die Mitglieder des Assoziationsrats können sich nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung vertreten lassen.

(3) Der Assoziationsrat legt seine Geschäftsordnung fest.

(4) Den Vorsitz im Assoziationsrat führt abwechselnd ein Mitglied des Rates der Europäischen Gemeinschaften und ein Mitglied der Regierung Bulgariens nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(5) Soweit angebracht, wird die EIB bei Fragen ihres Zuständigkeitsbereichs als Beobachter an den Arbeiten des Assoziationsrats teilnehmen.

Artikel 107

Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens und in den darin vorgesehenen Fällen ist der Assoziationsrat befugt, Beschlüsse

zu fassen. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung. Der Assoziationsrat kann auch zweckdienliche Empfehlungen abgeben. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrats werden von den beiden Vertragsparteien einvernehmlich ausgearbeitet.

Artikel 108

(1) Jede der beiden Vertragsparteien kann den Assoziationsrat mit jeder Streitigkeit in bezug auf Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens befassen.

(2) Der Assoziationsrat kann die Streitigkeit durch Beschluß beilegen.

(3) Jede Partei ist verpflichtet, die Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung des in Absatz 2 genannten Beschlusses erforderlich sind.

(4) Kann die Streitigkeit nicht gemäß Absatz 2 beigelegt werden, so kann die eine Partei der anderen Partei mitteilen, daß sie einen Schiedsrichter bestellt hat; die andere Partei ist verpflichtet, binnen zwei Monaten einen zweiten Schiedsrichter zu bestellen. Für die Anwendung dieses Verfahrens gelten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten zusammen als eine Streitpartei.

Der Assoziationsrat bestellt einen dritten Schiedsrichter.

Die Schiedssprüche ergehen mit Stimmenmehrheit.

Jede Streitpartei ist verpflichtet, die zur Durchführung des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 109

(1) Der Assoziationsrat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Assoziationsausschuß unterstützt, dem Vertreter der Mitglieder des Rates der Europäischen Gemeinschaften und Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und Vertreter der Regierung Bulgariens andererseits angehören, bei denen es sich normalerweise um hohe Beamte handelt.

Der Assoziationsrat legt in seiner Geschäftsordnung Arbeitsweise und Aufgaben des Assoziationsausschusses fest, zu denen auch die Vorbereitung der Tagungen des Assoziationsrates gehört.

(2) Der Assoziationsrat kann seine Befugnisse dem Assoziationsausschuß übertragen. In diesem Fall faßt der Assoziationsausschuß seine Beschlüsse nach Maßgabe des Artikels 107.

Artikel 110

Der Assoziationsrat kann Sonderausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Der Assoziationsrat legt in seiner Geschäftsordnung die Zusammensetzung und die Aufgaben sowie die Arbeitsweise derartiger Ausschüsse oder Arbeitsgruppen fest.

Artikel 111

Es wird ein Parlamentarischer Assoziationsausschuß eingesetzt. In diesem Gremium treffen Abgeordnete des bulgarischen Parlaments und des Europäischen Parlaments zu einem Meinungsaustausch zusammen. Er tagt in regelmäßigen Zeitabständen, die er selbst festlegt.

Artikel 112

(1) Der Parlamentarische Assoziationsausschuß besteht aus Abgeordneten des Europäischen Parlaments einerseits und Abgeordneten des bulgarischen Parlaments andererseits.

(2) Der Parlamentarische Assoziationsausschuß legt seine Geschäftsordnung fest.

(3) Den Vorsitz im Parlamentarischen Assoziationsausschuß führt abwechselnd das Europäische Parlament und das bulgarische Parlament nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Artikel 113

Der Parlamentarische Assoziationsausschuß kann den Assoziationsrat um sachdienliche Informationen zu der Durchführung dieses Abkommens ersuchen; dieser erteilt dann dem Ausschuß die erbetenen Informationen.

Der Parlamentarische Assoziationsausschuß wird über die Beschlüsse des Assoziationsrates unterrichtet.

Der Parlamentarische Assoziationsausschuß kann Empfehlungen an den Assoziationsrat richten.

Artikel 114

Im Geltungsbereich dieses Abkommens verpflichten sich die Vertragsparteien, dafür zu sorgen, daß natürliche und juristische Personen der anderen Vertragspartei ohne Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen die zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden in der Gemeinschaft und diejenigen Bulgariens anrufen können, um ihre persönlichen Rechte und ihre Eigentumsrechte, einschließlich der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum, geltend zu machen.

Artikel 115

Keine Bestimmung des Abkommens hindert eine Vertragspartei daran, alle Maßnahmen zu ergreifen,

- a) die sie für notwendig erachtet, um die Weitergabe von Informationen zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die die Herstellung von oder den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder eine für Verteidigungszwecke unentbehrliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen; diese Maßnahmen dürfen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie zur Wahrung ihrer eigenen Sicherheitsinteressen im Falle schwerwiegender innerstaatlicher Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit für notwendig erachtet.

Artikel 116

(1) In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen und unbeschadet der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen:

- bewirken die von Bulgarien gegenüber der Gemeinschaft angewandten Regelungen keinerlei Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigen oder deren Gesellschaften oder Firmen;
- bewirken die von der Gemeinschaft gegenüber Bulgarien angewandten Regelungen keinerlei Diskriminierung zwischen bulgarischen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder Firmen.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der Vertragsparteien, ihre einschlägigen Steuervorschriften gegenüber Steuerpflichtigen anzuwenden, die sich hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Artikel 117

Für Ursprungswaren Bulgariens gilt bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung, als sie die Mitgliedstaaten einander gewähren.

Die Behandlung, die Bulgarien gemäß Titel IV und Kapitel I des Titels V gewährt wird, darf nicht günstiger sein als diejenige, die die Mitgliedstaaten einander gewähren.

Artikel 118

(1) Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, daß die Ziele des Abkommens erreicht werden.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei einer Verpflichtung aus dem Abkommen nicht nachgekommen ist, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Abgesehen von besonders dringenden Fällen unterbreitet sie vor Ergreifen dieser Maßnahmen dem Assoziationsrat alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situation, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu finden.

Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten stören. Diese Maßnahmen werden dem Assoziationsrat unverzüglich mitgeteilt und sind auf Antrag der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen im Assoziationsrat.

Artikel 119

Bis zur Verwirklichung der Gleichheit der Rechte von Einzelpersonen und Wirtschaftsbeteiligten nach Maßgabe dieses Abkommens läßt dieses Abkommen die Rechte unberührt, die diesen aufgrund bestehender Abkommen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits gewährt werden, mit Ausnahme der Bereiche, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, und unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus diesem Abkommen in den Bereichen ihrer Zuständigkeit.

Artikel 120

Die Protokolle Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 und die Anhänge I bis XVI sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 121

Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag dieser Notifizierung außer Kraft.

Artikel 122

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angewendet werden, und nach Maßgabe dieser Verträge einerseits sowie für das Gebiet der Republik Bulgarien andererseits.

Artikel 123

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und bulgarischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 124

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Absatz 1 genannten Verfahren notifiziert haben.

Dieses Abkommen ersetzt mit seinem Inkrafttreten das am 8. Mai 1990 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und Bulgarien über Handel und handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Artikel 125

Werden vor dem Abschluß der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren die Bestimmungen einiger Teile dieses Abkommens, insbesondere die Bestimmungen über den Warenverkehr, im Jahre 1993 durch ein Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien in Kraft gesetzt, so kommen die Vertragsparteien überein, daß unter diesen Umständen für Titel III, die Artikel 64 und 67 dieses Abkommens und die Protokolle Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 unter „Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens“ zu verstehen ist:

- der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interimsabkommens für die zu diesem Zeitpunkt wirksam werdenden Verpflichtungen und
- der 1. Januar 1993 für die nach dem Inkrafttreten des Abkommens wirksam werdenden Verpflichtungen, deren Wirksamwerden unter Bezugnahme auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt ist.

Bei Inkrafttreten nach dem 1. Januar gilt Protokoll Nr. 7.

Verzeichnis der Anhänge

I	Art. 9 und 19	Bestimmung der Begriffe „gewerbliche Waren“ und „landwirtschaftliche Erzeugnisse“
IIa	Art. 10 Abs. 2	Zollzugeständnisse der Gemeinschaft
IIb	Art. 10 Abs. 2	Zollzugeständnisse der Gemeinschaft
III	Art. 10 Abs. 3	Zollzugeständnisse der Gemeinschaft
IV	Art. 11 Abs. 1	Zollzugeständnisse Bulgariens
V	Art. 11 Abs. 2	Zollzugeständnisse Bulgariens
VI	Art. 11 Abs. 3	Zollzugeständnisse Bulgariens
VII	Art. 11 Abs. 4	Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen Bulgariens
VIII	Art. 13	Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle Bulgariens
IX	Art. 14 Abs. 3	Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen Bulgariens
X	Art. 18	Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (Kapitel 25 bis 97 KN)
XI	Art. 21 Abs. 2	Zugeständnisse der Gemeinschaft für landwirtschaftliche Erzeugnisse
XII	Art. 21 Abs. 3	Zugeständnisse Bulgariens für landwirtschaftliche Erzeugnisse (mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen)
XIII	Art. 21 Abs. 4	Sonderzugeständnisse der Gemeinschaft für landwirtschaftliche Erzeugnisse
XIV	Art. 21 Abs. 4	Sonderzugeständnisse Bulgariens für landwirtschaftliche Erzeugnisse
XVa	Art. 45	Rechtsakte über das Grundeigentum
XVb	Art. 45, 46, 48, 50, 51	Niederlassungsrecht: „Finanzielle Dienstleistungen“
XVc	Art. 45, 51	Niederlassungsrecht: „Bereiche, die für einen begrenzten Zeitraum von der Inländerbehandlung ausgeschlossen werden können“
XVd	Art. 45	Niederlassungsrecht: „Ausgeschlossene Bereiche“
XVI	Art. 67	Geistiges Eigentum

Anhang I
Liste der in Artikel 9 und 19 genannten Waren bzw. Erzeugnisse

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 3502 00 00	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:
ex 3502 10 00	– Eialbuminum:
	– – anderes:
3502 10 91	– – – getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
3502 10 99	– – – anderes
ex 3502 90 00	– andere:
	– – Albumine, ausgenommen Eialbumin:
	– – – Molkenproteine (Lactalbumin):
3502 90 51	– – – getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen Pulver usw.)
3502 90 59	– – – – andere
4501 00 00	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet; Korkabfälle; Korkschrot und Korkmehl
5201 00 00	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt
5301 00 00	Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)
5302 00 00	Hanf (Cannabis sativa L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)

Anhang IIa

KN-Code

1991		
2501 00 31		7202 19 00
2501 00 51		7202 30 00
2501 00 91		7202 41 10
2501 00 99		7202 41 90
2503 90 00		7202 49 10
2511 20 00		7202 49 50
2513 19 00		7202 49 90
2513 29 00		7202 50 00
2516 12 10		7202 70 00
2516 22 10		7202 80 00
2516 90 10		7202 91 00
2518 20 00		7202 92 00
2518 30 00		7202 93 00
2526 20 00		7202 99 30
2530 40 00		7202 99 80
2804 61 00		7601
2804 69 00		7602 00 19
2805 11 00		
2805 19 00		7801
2805 21 00		
2805 22 00		7903
2805 30 10		
2805 30 90		8101 10 00
2805 40 10		8101 91 10
2818 20 00		8101 91 90
2818 30 00		8102 10 00
ex 2844 30 11	Cermets, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	8102 91 10
2844 30 19		8102 91 90
ex 2844 30 51	Cermets, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	8103 10 10
		8103 10 90
3201 20 00		8104 11 00
3201 30 00		8104 19 00
3201 90 10		8107 10 00
ex 3201 90 90	andere pflanzliche Auszüge	8108 10 10
		8108 10 90
4104 10 91		8109 10 10
4105 11 91		8109 10 90
4105 11 99		8110 00 11
4105 12 10		8110 00 19
4105 12 90		8111 00 11
4105 19 10		8111 00 19
4105 19 90		8112 20 31
4106 11 90		8112 20 39
4106 12 00		8112 30 10
4106 19 00		8112 40 11
4107 10 10		8112 40 19
4107 29 10		8112 91 10
4107 90 10		8112 91 31
		8112 91 39
4403 10 10		8112 91 90
		8113 00 10

Anhang IIb

KN-Code

1991
7202 21 10
7202 21 90
7202 29 00
7901 00 00

Anhang III

KN-Code	Ausgangszoll- kontingent (⁽¹⁾) (⁽²⁾)	Ausgangszoll- plafonds (⁽¹⁾) (⁽²⁾)
	(in 1 000 ECU)	(in 1 000 ECU)
(1)	(2)	(3)
2836 20 00		3 969
2836 30 00		
2905 31 00	4 167	
2918 14 00		386
2933 90 10		211
2936 27 00		985
3102 10 10	419	
3102 10 91	580	
3102 21 00		
3102 29 10		
3102 29 90		
3102 50 90		
3102 60 00		
3102 70 00		
3102 90 00		
3102 30 10	1 125	
3102 30 90		
3102 40 10		2 541
3102 40 90		
3102 80 00	2 840	
3105		5 072
6403		4 410
6911		1 764

(⁽¹⁾) Sind diese Kontingente ausgeschöpft worden, so werden nach Maßgabe des Abkommens Einfuhrzölle erhoben.

(⁽²⁾) Für Einfuhren, die diese Plafonds überschreiten, kann die Gemeinschaft nach Maßgabe des Abkommens die Erhebung von Einfuhrzöllen wiedereinführen.

(⁽³⁾) Diese Beträge werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an um jährlich 20 v.H. aufgestockt.

Anhang IV

25010010	26140000
25010020	
25010030	26151000
25010040	26159000
25010090	
	26161000
25020000	26169000
25031000	26171000
25039000	26179000
25041000	27050000
25049010	27073000
25049090	
	27090000
25083000	
	27111100
25101000	27111200
	27111300
25102000	27112100
	27112900
25111010	
25111020	27121010
25111090	27129090
25112010	27131200
25112020	
25112090	27160000
25120000	28020000
25132110	28030000
25132120	
	28091000
25132910	
25132920	28112100
	28112200
25191000	28112940
25199000	
	28121000
25240010	
25240090	28129000
25251000	28152000
25252000	
25253000	28201000
	28209000
25261000	
25262000	28272000
	28273400
25270000	28273500
	28273920
25281000	28273990
25289000	28275100
	28275900
26012000	28276000
26040000	28299010
	28299090
26050000	
	28331100
26060000	28331900
26090000	28332200
	28334000
26100000	
	28342910
26110000	28342990
26122000	28352900
26131000	28401100
26139000	28401900

28402000	29152300
28403000	29152400
	29152900
28416010	29153100
	29153200
28443010	29153300
	29153400
28470000	29153500
	29156000
29021100	29157000
29021900	29159000
29024100	29161100
29024200	29161200
29024300	29161900
29024400	29163100
29025000	29163200
	29163300
	29163900
29031200	
29031300	
29032200	29171100
29032300	29171200
29032900	29173100
	29173200
29041010	29173300
	29173600
29051110	
29051120	29181710
29051200	29181720
29051400	29181910
29051500	29181920
29051600	29181990
29051910	29182110
29051990	29182120
29052100	29182200
29052200	29182310
	29183000
29062900	
	29211100
29071120	29211200
29071200	29211900
29071300	29212200
29071400	29212900
29071500	29214300
29071900	29214400
29072100	29214500
29072200	29214900
29072300	29215100
29072900	29215900
29073000	
	29221300
29091100	29224100
29091900	29224910
29092000	29224920
29093000	29224990
	29225010
29101000	29225090
29102000	
	29231000
29121100	29239090
29122100	
29124100	29241010
29124200	29241090
29124900	
29125000	29251100
29126000	29251900
	29252090
29141200	
29141300	29269000
29141900	
29142300	29270000
29143000	
29144100	29280000
29144900	
29146100	29299000
29146900	
29147000	29301000
	29302000
29152100	29303000
29152200	29304000

29310091	30064011
	30064020
29321100	30065000
29321200	30066010
29321300	30066020
29321900	31031000
29322100	31032010
29322900	31032090
29329011	31039000
29329019	
	31041000
29331100	31042000
29332100	
29332900	31053000
29333100	31054000
29335100	31055100
29335910	31055900
29336100	31056000
29336910	31059020
29336920	
29336990	32029000
29337900	
29339090	32050000
29341000	32061000
29342000	32062000
29343000	32063000
29349010	32064100
29349020	32064930
29349090	32064940
	32064950
29350090	
	32110000
29361000	
29362100	33011100
29362200	33011200
29362500	33011300
29362700	33011400
29362800	33011900
29369000	33012100
	33012200
29371000	33012400
29372100	33012900
29372200	
29372900	33013000
29379100	33019000
29379200	
29379900	33021000
	33029000
29381000	
29389010	34021100
29389020	34021200
29389090	34021300
	34021900
29391010	
29391030	34031100
29392110	34031900
29392120	34039100
29394000	34039900
29395000	
29396000	35030020
29397000	35030090
29399010	
29399020	35040010
29399060	35040090
29400000	35061000
29411000	35069100
29412000	35069900
29413000	
29414000	37019110
29415000	37019120
29419000	
	37023100
29420000	37023200
	27023900
30043200	37024100
	37024200
30062000	37024300
30063000	37024400

37025100	40022010
37025200	40023900
37025300	40025100
	40027000
37031020	40028010
37031090	40028090
	40029100
38013000	40029900
38019010	
38019090	40113000
38021000	40139010
38029010	
38029090	40151100
	40151900
38059010	40159000
38059090	
	40169910
38061000	40169990
38062000	
38063000	41011000
	41012100
38083000	41013000
38084000	41014000
38089000	
	41041010
38121000	41041090
38123000	41042200
	41042990
38130000	
	41090000
38140000	
	41100010
38151100	
38151900	41110000
38159000	
	43019010
38160000	
	43021300
38180000	43022010
	43022020
38220000	43022090
38231000	44031000
38232000	44032000
38236000	44033100
38239020	44033200
38239090	44033300
	44033400
39042100	44033500
39042200	44039100
39043000	44039200
39044000	44039900
39045000	
	44041000
39069000	44042000
39072000	44071010
39074000	44071090
	44072110
39089000	44072190
	44072210
39091000	44072290
39092000	44072310
39093000	44072390
39094000	44079110
39095000	44079190
	44079210
39139021	44079290
39139029	44079910
39139090	44079990
39169000	44081010
	44081090
39211100	44082010
39211200	44082090
39211300	44089010
39211400	44089090
39211900	
39219000	44190000

45011000	54031000
45019010	54032000
45019090	54033200
	54033300
45020010	54033900
45020090	54034100
	54034200
45039010	54034900
45039090	
	54041000
45041000	54049000
45049000	
	54050000
47010000	
	55020000
47020000	
	55031000
48023000	55033000
48024000	55034000
48026000	55039000
48053000	55041000
48054000	55049000
48055000	
48057000	55061000
48058000	55062000
	55063000
48102100	55069000
48131000	55093200
48132000	55095100
48139010	55095200
	55095300
48162000	55095900
48163000	55096100
48169000	55099100
	55099200
49011000	55099900
49019100	
49019900	
	55101100
49021000	55101200
49029000	55102000
	55103000
49030000	55109000
49040000	55152900
49070000	56011000
49090000	56041000
	56042000
50050000	
	56050000
51013000	
	56090000
51052100	
51052900	
	57023900
51081000	57025900
51082000	57029900
52010000	58109100
52021000	59022000
52029100	59029000
52030000	59031000
	59032000
52061500	59039000
52062400	
52062500	59069900
52091900	59100011
52093900	59100019
52094200	59100091
52095900	59100099
52111900	59111000
52114200	

59112000	71039100
59113100	71039900
59113200	
59114000	71041000
59119000	71042010
	71049010
63072000	
	71081100
64011000	71081210
	71081290
64023000	71081300
	71082010
64061000	71082090
64062000	
64069100	71101100
64069900	71101900
	71102100
65010000	71102900
	71103100
65020000	71103900
	71104100
65061000	71104900
68051000	71151010
68052000	71151090
68053000	71159000
68061000	ex 72281000
68062000	-- anderer (KN):
68069000	72281050 ---- geschmiedet (KN)
	72281090 ---- anderer (KN)
69031010	
69031090	ex 72282000
69032010	-- anderer (KN):
69032090	72282050 ---- geschmiedet (KN)
	72282080 ---- anderer (KN)
69091100	
69091900	72284000
	72285000
70021000	
70022000	ex 72286000
70023110	72286090 -- anderer (KN)
70023190	
70023210	ex 72287000
70023290	-- andere (KN):
70023910	---- andere (KN):
70023990	72287091 ---- nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt (KN)
	72287099 ---- andere (KN)
70060010	
70060090	
	74011000
70071100	
70071900	74012000
70072100	
70072900	74072210
	75052200
70111000	
70112000	75061000
70119000	75062000
70120000	78050000
70140010	79040000
70151000	80030010
70159010	80030090
70159020	
70159090	80040000
70171000	80051000
70172000	80052000
70179000	
	80060000
70182000	
	80070000
71021000	
71023100	81019300
71023900	
	81029200
71031000	81029300

81029900	84472000
81039000	84479000
82130000	84481100
84061100	84481910
84061910	84481990
84061990	84482000
84069000	84483100
84072100	84483200
84082000	84483300
84099100	84483900
84099110	84484100
84099910	84484200
84196000	84484900
84199010	84485100
84301010	84485900
84301020	84490000
84303100	84513000
84303900	84514010
84304100	84514020
84304900	84515000
84305000	84519000
84306100	84522100
84306900	84522900
84311000	84524000
84312000	84529000
84313900	84531000
84335100	84532000
84335300	84538000
84335900	84539000
84388020	84541000
84388030	84543000
84391000	84549000
84392000	84553000
84393000	84629190
84399100	84669410
84399900	84669420
84424000	84669490
84425010	84678100
84425090	84678900
84431100	84679100
84431200	84689090
84431900	84729010
84432100	84731000
84432900	84732100
84433000	84732910
84434000	84732920
84435010	84732990
84435090	84733000
84436000	84734010
84439010	84751000
84439090	84752000
84451200	84759010
84451300	84759090
84451900	84773000
84452000	84774000
84453000	84775100
84454000	84775900
84459011	84778000
84459019	84779000
84459090	84792000
84462100	84794000
84462900	84798100
84463000	84798200
84471100	
84471200	

84833000	85414000
84834000	85415000
84835000	85416000
	85419000
84841000	
84849000	85421100
	85421900
84851000	85428000
	85429000
85030000	
	85431000
85049000	85433000
	85439000
85051900	
85059090	85451100
	85451900
85061200	
85061300	85459000
85061900	
85062000	86011000
85069000	86012000
85079000	86021000
	86029000
85089000	
	86031000
85091000	86039000
85101000	86040000
85109091	
	86062000
85119000	
	86090030
85129000	
	87052000
85131010	87053000
85131090	
85139010	87060010
85139090	87060021
	87060022
85149000	87060023
	87060029
85151100	
85152900	87071000
	87079010
85164000	87079090
85165000	
	87081000
85202000	87082100
	87082900
85221000	87083100
85229010	87083900
85229090	87084000
	87085000
85253000	87086000
	87087000
85309010	87088000
85309020	87089100
85309090	87089200
	87089300
85319010	87089400
85319020	87089900
85323000	87113000
	87114000
85401100	87115000
85401200	87119000
85402000	
85403000	87141100
85404100	87141900
85404200	87149300
85404900	87149400
85408100	87149500
85409100	87149600
85409900	87149900
85411000	90011010
85412100	90011090
85412900	90013000
85413000	90019000

90031100	90223000
90031900	90229000
90039000	
	90230000
90041000	
	90274000
90063000	90278010
90064000	90278090
	90279000
90081000	
90083000	90303900
90084000	90304000
90089000	90308100
	90308900
90109000	90309000
90111000	90311000
90112000	90313000
90118000	90314000
90119000	90318000
	90319000
90121000	
90129000	92091000
	92092000
90142000	92093000
90149000	92099100
	92099200
90151000	92099300
90152000	92099400
90153000	92099900
90154000	
90158000	93051000
90159000	93052900
	93059010
90183200	
	94011000
90211900	
90212100	95071000
90212900	95072000
90213000	95073000
90214000	95079000
90215000	
90219000	96121000
	96122000
90221100	
90221900	96141000
90222100	96142000
90222900	96149000

Anhang V

25082000	28251000
	28252000
25131100	28253000
25131900	28254000
	28255000
27060000	28256000
	28257000
27100020	28258000
27100030	28259010
	28259020
27111400	28259030
	28259040
27121090	28259050
27122010	28259060
27122090	28259070
	28259090
27131100	
	28271000
28012000	28273100
28013000	28273200
	28273600
28041000	28273700
28042100	28273800
28044000	28274100
28047000	28274911
	28274912
28054000	
	28302000
28062000	28303000
	28309000
28070011	
28070012	28311000
28070020	28319000
28080011	28322000
28080012	28323000
28092090	26332100
	28332400
28100010	28332500
28100021	28332600
28100022	28332700
	28332900
28111100	28333000
28111910	
28111920	28342100
28111930	28342200
28111940	
28111950	28351000
28111960	28353100
28111970	28353900
28111980	
28111990	28361000
28112910	28366000
28112920	28367000
28112930	28369100
28112990	28369200
	28369300
28151100	28369900
28153000	
	28392000
28181000	28399000
28182000	
28183000	28411000
	28412000
28191000	28414000
28199010	28415000
28199020	28416090
	28417000
28211000	28418000
28212000	28419000
28220000	28421000

28431000	29096020
28432100	29096090
28432900	
28433000	29103000
28439010	29109000
28439020	
	29110000
28444010	
	29121200
28481000	29121300
28489000	29121900
	29122910
28500000	29122990
	29123000
28510010	
28510020	29130010
28510030	29130020
	29130030
29011000	29130040
29012100	29130050
29012200	29130090
29012300	
29012400	29142100
29012900	29142200
	29142900
29022000	
29023000	29151100
29026000	29151200
29027000	29151300
29029000	29153900
	29154000
	29155000
29031100	
29031600	
29031900	29161500
29033000	29162000
29034000	
29035100	29171300
29035900	29171400
29036100	29171900
29036200	29172000
29036900	29173400
	29173500
29042000	29173700
29049000	29173900
29052910	29181110
29052990	29181120
29053200	29181200
29053910	29181400
29053990	29181500
29054100	29181610
29054200	29181620
29054300	29181630
29054400	29182390
29054910	29182911
29054990	29182919
29055010	29182920
29055090	29189000
29061200	29190010
29061300	29190020
29061400	29190030
29061900	29190040
29062100	29190090
29071110	29201000
	29209010
29081000	29209020
29082000	29209090
29089010	
29089020	29212100
29089090	29213010
	29213090
29094100	29214100
29094200	29214200
29094300	
29094400	29221100
29094900	29221200
29095000	29221910
29096010	29221990

29222100	33012600
29222200	
29222910	34029010
29222920	34029091
29223000	34029099
29224210	
29224290	34041000
	34042000
29232000	34049010
29239010	34049090
29239020	
	34051000
29242100	34052010
29242910	34052090
29242990	34053000
29252010	34070010
	34070020
29291000	34070030
29309000	35011000
29310099	35030010
29329020	35071000
29329031	35079000
29329032	
29329039	37011010
29329040	37011020
29329050	37012000
29329090	37013010
	37013020
29392900	37019910
29393000	37019920
29399030	
29399040	37021000
29399050	37022000
29399070	37025400
29399090	37025500
	37025600
30011000	37029100
30012000	37029200
	37029300
30023900	37029400
	37029500
30031000	
	37040011
32011000	37040012
32012000	37040020
32013010	37040030
32013020	37040040
32019011	37040090
32019019	
32019020	37051000
	37052000
32064200	37059000
32064300	
32064910	37061010
32064920	37061020
32064960	37069010
32064970	37069020
32064990	
32065000	37071000
	37079000
32071000	
32121000	38012010
32129000	38012020
	38012030
32131000	
32139000	38030000
32141010	38040000
32141090	
32149000	38051000
	38052000
32151100	
32151900	38069010
32159010	38069020
32159090	38069090

38070090	39206200
	39206300
38101000	39206900
38109000	39207100
	39207200
38111100	39207300
38111900	39207900
38119000	39209100
	39209200
38172000	39209300
	39209400
38233000	39209900
38234000	
38235000	39234000
38239010	
	39261000
39039000	
	40024100
39046100	
39046900	40052000
39049000	40059100
	40059900
39051100	
39051910	40061000
39051990	40069000
39052000	
39059000	40070010
	40070020
39061000	
	40081100
39071000	40081900
39075000	40082100
39076000	40082900
39079100	
39079900	40091000
	40092000
39111000	40093000
	40094000
39121100	40095000
39121200	
39122000	40111000
39123100	40114000
39123900	40115000
39129000	
	40141000
39161000	40149010
39162000	40149090
39172110	40161000
39172190	40169100
39172210	40169200
39172290	40169300
39172310	40169400
39172390	40169510
39172910	40169590
39172990	40169930
39173110	
39173190	40170010
39173210	40170020
39173290	40170090
39173300	
39173910	41012200
39173990	41012900
39174000	
	41031000
39191010	41032000
39191090	41039000
39199010	
39199020	41042100
39199090	41042910
	41042920
39201000	41043110
39202000	41043120
39203000	41043190
39204100	41043910
39204200	41043920
39205100	41043990
39205900	
39206100	41079000

41080000	48211000
	48219000
41100090	
	48221000
42040010	48229000
42040090	
	48231100
42061000	48231900
42069000	48232000
	48233000
	48234000
43011000	48235100
43012000	48235900
43013000	
43014000	
43015000	49051000
43016000	49059100
43017000	49059900
43018010	
43018090	49081000
43019090	49089000
	49100000
43021100	
43021210	49111000
43021220	49119100
	49119900
44011000	
44012100	50031000
44012200	50039000
44013000	
	50040000
44020010	
44020020	50060000
44020090	
	51012100
	51012900
45031000	
	51022000
46011010	
46011090	51031000
46012000	51032000
46019100	51033000
46019900	
	51040000
46021000	
46029010	51051000
46029090	51053000
	51054000
48025100	
48025200	51061000
48025300	51062000
	51071000
48030000	51072000
48041100	
48042100	51091000
48045900	51099000
	52051100
48052200	52051300
48056000	52051400
	52051500
	52052100
48079100	52052300
48079900	52052400
	52052500
48101100	52053100
48101200	52053200
48102900	52053300
48103100	52053400
48103200	52053500
48103900	52054100
48109100	52054200
48109900	52054300
	52054400
48161000	
	52061100
48171000	52061200
48172000	52061300
48173000	52061400

52062200	55151900
52062300	55152100
52063100	55159100
52063300	
52063400	55169200
52063500	
52064100	56012100
52064400	56012900
52064500	56013000
52079000	56021000
	56022100
53031000	56022900
53039000	56029000
53041000	56049000
53049000	
	56060000
53051100	
53051900	56071000
53052100	56072100
53052900	56072900
53059100	56073000
53059900	56074100
	56074900
53071000	56075000
53072000	56079000
53081000	56081100
53082000	56081900
53083000	56089000
53089010	
53089090	57022000
53101000	
	58062000
54011010	58071000
54012010	
	58090000
54021000	
54022000	58101000
54023100	58109200
54023200	58109900
54024100	
54024200	58110000
54024300	
54024900	
54025100	59011000
54025200	59019000
54025900	
54026100	59050000
54026200	
54026900	59061000
	59069100
54033100	
	59070010
55011000	59070020
55012000	59070090
55013000	
55019000	59080000
55032000	59090010
	59090090
55051000	
55052000	60023000
	60024110
55070000	60024190
	60024910
55081000	60024990
	60029110
55091100	60029190
55091200	60029210
55092100	60029310
55092200	60029910
55093100	60029990
55094100	
55094200	61032300
55121900	61041900
	61043900
55132100	61046300

61059000	70031120
	70031190
61072900	70031910
61079100	70031920
61079200	
61079900	70041010
	70041020
61081900	70041090
61089900	
	70051010
61099010	70051020
	70051090
61122010	70052110
	70052120
61159900	70052190
	70052910
62029900	70052920
	70052990
62031200	
	70091000
72072900	70099100
62079200	70099200
62091000	70140090
62099000	
	70189000
62111210	
62112010	70200000
62123000	71051000
62129000	71059000
62143000	72023000
62144000	72024100
62149000	72024900
	72025000
62160010	72026000
	72027000
	72028000
63011000	72029100
63014000	72029200
63019000	72029300
	ex 72029900
63022200	----
63022900	---- Ferrophosphor:
63023900	72029919 ---- mit einem Phosphorgehalt von 15 GHT
63024000	oder mehr (KN)
63029300	72029930 ---- Ferrosilicummagnesium (KN)
	72029980 ---- andere (KN)
63053900	
63059000	ex 72089000
	72089090 -- andere (KN)
63061100	
63061200	ex 72102000
63061900	72102090 -- andere (KN)
63063100	
63063900	ex 72103100
63064100	72103190 ---- andere (KN)
63064900	
63069100	ex 72103900
63069900	72103990 ---- andere (KN)
63071000	ex 72105000
63079000	72105090 -- andere (KN)
63080000	ex 72106000
	72106090 -- andere (KN)
63090000	
	ex 72113000
63101000	-- mit einer Breite von 500 mm
63109000	oder weniger (KN):
	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von
	weniger als 0,25 GHT (KN)
68121000	72113031 ---- Elektrobänder (KN)
68122000	
68123000	ex 72124000
68124000	---- mit einer Breite von 500 mm
68125000	oder weniger (KN):
68126000	72124095 ---- mit Chromoxid oder mit
	Chrom und Chromoxid überzogen,
70031110	lackiert (KN)

ex 72125000	-- mit einer Breite von mehr als 500 mm (KN):	ex 72209000	-- mit einer Breite von mehr als 500 mm (KN):
72125010	---- versilbert, vergoldet, platinieren oder emailliert (KN)	72209019	---- andere (KN)
	---- verbleit (KN)		-- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN):
72125039	-- mit einer Breite von mehr als 500 mm (KN):		---- nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert (KN):
	---- andere (KN)	72209039	---- andere (KN)
72125059	---- andere (KN)	72209090	---- andere (KN)
	-- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN):	72222000	
72125071	---- verzinkt und bedruckt (KN)	ex 72223000	-- anderer (KN):
72125073	---- mit Chromoxid oder mit Chrom und Chromoxid überzogen		---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (KN):
72125075	---- verkupfert (KN)	72223051	---- geschmiedet (KN)
72125085	---- verbleit (KN)	72223059	---- anderer (KN)
72125091	---- verchromt oder vernickelt (CN)		-- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (KN):
	---- mit Aluminium überzogen (KN):	72223091	---- geschmiedet (KN)
72125093	---- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen (CN)	72223099	---- anderer (KN)
72125097	---- andere (KN)		
72125098	---- andere (KN)		
72151000		ex 72224000	-- andere (KN):
72166000			---- andere (KN):
			---- nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt (KN):
ex 72171100	---- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr (KN):	72224091	---- aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt (KN)
72171191	---- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen (KN)	72224093	---- andere (KN)
		72224099	---- andere (KN)
72171199	---- anderer (KN)	72230000	
ex 72171200		ex 72249000	-- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt (KN):
72171210	---- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm (KN)	72249019	---- vorgeschmiedet (KN)
ex 72171900			-- andere (KN):
72171910	---- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm (KN)		---- vorgeschmiedet (KN):
		72249091	---- mit rundem oder vielckigem Querschnitt (KN)
ex 72189000	-- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt (KN):	72249099	---- andere (KN)
	---- mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke, mit einem Nickelgehalt von (KN):	72249099	---- andere (KN)
72189030	---- weniger als 2,5 GHT (KN)		
	-- anderes (KN):	ex 72252000	-- andere (KN):
72189091	---- vorgeschmiedet (KN):	72252090	---- andere (KN)
	---- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt (KN)	ex 72259000	
72189099	---- anderes (KN)	72259090	-- andere (KN)
		ex 72261000	-- andere (KN):
ex 72199000	-- andere (KN):		-- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN):
72199091	---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (KN)	72261091	---- kornorientiert (KN)
72199099	---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (KN)	72261099	---- nicht kornorientiert (KN)
		ex 72262000	-- nur kaltgewalzt (KN):
ex 72202000	-- mit einer Breite von mehr als 500 mm (KN):	72262039	---- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN)
	---- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von (KN):		-- andere (KN):
72202031	---- 2,5 GHT oder mehr (KN)		---- mit einer Breite von mehr als 500 mm (KN):
72202039	---- weniger als 2,5 GHT (KN)	72262059	---- andere (KN)
	---- mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von:		-- mit einer Breite von mehr als 500 mm (KN):
			---- nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert (KN):
72202051	---- 2,5 GHT oder mehr (KN)	72262079	---- andere (KN)
72202059	---- weniger als 2,5 GHT	72262090	---- andere (KN)
	---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger, mit einem Nickelgehalt von (KN):	ex 72269200	-- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN):
72202091	---- 2,5 GHT oder mehr (KN)	72269291	---- mit einem Gehalt an Silicium von weniger als 0,6 GHT und an Aluminium von 0,3 bis 1 GHT (KN)
72202099	---- weniger als 2,5 GHT (KN)	72269299	---- andere (KN)

ex	72269900			ex	73101000	- mit einem Fassungsvermögen von 50 Litern oder mehr (KN)
		--- mit einer Breite von mehr als 500 mm (KN):			73101010	---- ortsfest (bulgarischer Zolltarif)
72269919		----- andere (KN)			73101020	---- nicht ortsfest (bulgarischer Zolltarif)
		--- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN):				-- andere (bulgarischer Zolltarif):
		----- nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert (KN):	ex	73102900	-- andere (KN)	
72269939		----- andere (KN)		73102910	---- Fässer, Trommeln und ähnliche Behälter, von der für den Transport von Milch verwendeten Art (bulgarischer Zolltarif)	
72269990		----- andere (KN)		73102990	--- andere (bulgarischer Zolltarif)	
				73110000		
72291000						
72292000				73121000		
72299000				73129000		
ex	73021000			73141100		
73021010	-- Stromschienen mit einem Leiter aus Nichteisenmetall (KN)			73141900		
				73142000		
73023000				73143000		
ex	73024000			73144100		
73024090	-- andere (KN)			73144200		
ex	73029000			73144900		
73029030	-- Klemmplatten, Spurlplatten und Spurstangen (KN)			73145000		
73029090	-- andere (KN)					
				73151200		
73030000				73151900		
				73152000		
ex	73041000			73158100		
73041010	-- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger (KN) (Bulgarien)			73158200		
73041030	-- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm (KN)			73158900		
73041090	-- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm (CN)		ex	73159000		
				73160000		
73043100				73160010	--- Schiffsanker (bulgarischer Zolltarif)	
73043900				73160090	--- andere (bulgarischer Zolltarif)	
73044100						
73044900				73191000		
73045100				73192000		
73045900				73193000		
73049000				73199000		
				73202000		
		- andere (bulgarischer Zolltarif)				
ex	73059000	- andere (KN):	ex	73209000	- andere (KN):	
73059010	--- Rohre für Hochdrucksysteme, mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt oder ohne, von der für Wasserkraftwerke verwendeten Art (bulgarischer Zolltarif)			73209010	-- Spiralfachfedern (KN)	
				73209090	-- andere (KN)	
73059090	--- andere (bulgarischer Zolltarif)			73239100		
ex	73061000			73239200		
	-- längsnahtgeschweißt, mit einem äußeren Durchmesser von (KN):		ex	73241000		
73061011	--- 168,3 mm oder weniger (KN)			73241010	-- für zivile Luftfahrzeuge (KN)	
73061019	--- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm (KN)			73241090	-- andere (KN)	
			ex	73249010		
73062000				73249010	-- hygienische Artikel, ausgenommen Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge (bulgarischer Zolltarif)	
73063000				73249090		
73064000						
73065000			ex	73262000		
73066000				73262010	-- für zivile Luftfahrzeuge (KN)	
73069000						
ex	73082000			75021000		
73082010	- Türme (bulgarischer Zolltarif)			75022000		
73082090	- Gittermasten (bulgarischer Zolltarif)			75030000		
ex	73090000			75040000		
73090011	---- Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter (bulgarischer Zolltarif)			75051110		
73090019	---- andere (bulgarischer Zolltarif)			75051121		
73090020	---- nicht ortsfest, von der für Transport oder Verpackung verwendeten Art (bulgarischer Zolltarif)			75051129		
				75051210		
				75051221		
				75051229		
				75052100		
				75071100		
				75071200		
				75072000		
		- mit einem Fassungsvermögen von 50 Litern oder mehr (bulgarischer Zolltarif):				

75090010	84651000
75090090	84659500
76031000	84669200
76032000	84679200
76090000	84679900
76129010	84688010
76129020	84688090
78030010	84711000
78030090	84721000
78041100	84722000
	84723000
82122000	84729090
82129000	84734090
83112000	84741000
83113000	84743200
83119000	84743900
84022000	84748000
	84749000
84151000	84761100
84158100	84761900
84158200	84769000
84159000	
84201000	84798910
84209100	84798920
84209900	84798930
	84798990
84271000	84799010
84272000	84799090
84279000	
84284000	84859010
84285000	84859090
84286000	85093000
84289000	85102000
84291100	85109010
84291900	85109099
84292000	
84293000	85329000
84294010	
84295210	85399000
84295220	
84295910	85447000
84295920	
84306200	85452000
	86069120
84341000	87031000
84349000	87032110
84401000	87032120
84409000	87032191
	87032199
84412000	87032210
84413000	87032220
84414000	87032291
84418000	87032299
	87032310
84423000	87032320
	87032391
84451100	87032399
	87032410
84461000	87032420
	87032491
84511000	87032499
84518000	87033110
	87033120
84521000	87033191
84523000	87033199
	87033210
84632000	87033220

87033291	91019110
87033299	91019120
87033310	91019190
87033320	91019910
87033391	91019920
87033399	91019990
87039010	
87039020	91021100
87039091	91021200
87039099	91021900
	91022100
87041000	91022900
87042100	91029110
87042200	91029120
87042300	91029190
87043100	91029910
87043200	91029920
87049000	91029990
90012000	91031000
90015000	91039000
90021100	91040000
90021900	
90022000	91051100
90029000	91051900
	91052100
90049000	91052900
	91059100
90061000	91059900
90062000	
90065100	91061000
90065200	91062000
90065300	91069000
90065900	
90066100	91070000
90066200	
90066900	91081100
90069100	91081200
90069900	91081900
	91082000
90071100	91089100
90071900	91089900
90072100	
90072900	91091100
90079100	91091910
90079200	91091990
	91099010
90082000	91099090
90101000	91101100
90102000	91101200
90103000	91101900
	91109000
90131000	
90132000	91111000
90138010	91112000
90138090	91118000
90139000	91119000
90141000	91121000
90148000	91128000
	91129000
90183900	
	91141000
90241000	91142000
90248000	91143000
90249000	91144000
	91149000
90251100	
90259000	
	92011000
90272000	92012000
90273000	92019000
90275000	
	92030000
90281000	
90282000	96170000
90283000	
90289000	96180000
91011100	97011000
91011200	97019000
91011900	
91012100	
91012900	97040000

Anhang VI

25051000	26180000
25059000	ex 26190000
	– andere (KN):
25061000	26190091 -- Abfälle, geeignet zur Wiedergewinnung von Eisen oder Mangan (KN)
25062100	26190093 -- Schlacken, geeignet zur Gewinnung von Titanoxid (KN)
25062900	26190095 -- Abfälle, geeignet zur Gewinnung von Vanadium (KN)
25070000	26190099 -- andere (KN)
25081000	26201100
25084000	26201900
25085000	26202000
25086000	26203000
25087000	26204000
25090000	26205000
25140000	26209000
25151100	26210000
25151200	
25152000	27030000
25161100	
25161200	ex 27040000
25162100	27040011 -- zum Herstellen von Elektroden (KN)
25162200	27040090 – andere (KN)
25169000	
25171000	27071000
25172000	27072000
25173000	27074000
25174100	27075000
25174900	27076000
25181000	27079100
25182000	27079900
25183000	
25201000	27081000
25202010	27082000
25202090	
25210010	27100010
25210090	27100040
	27100050
	27100060
25221000	
25222000	27111900
25223000	
25231000	27129010
25232100	
25232910	27132000
25232920	27139000
25232930	
25233000	27141000
25239000	27149000
25291000	
25292100	27150010
25292200	27150090
25293000	
25301000	28011000
25302000	
25303000	28042900
25304000	28043000
25309000	28045000
	28046100
	28046900
	28048000
26020000	28049000
26030000	
26070000	28051100
	28051900
26080000	28052100
	28052200
	28053000
26121000	28061000

28080020	28441010
	28441090
28092010	28442000
	28443020
28112300	28443090
	28444090
28131000	28445000
28139010	
28139090	28451000
	28459000
28141000	
28142000	28461000
	28469000
28151200	
	28491000
28161000	28492000
28162000	28499000
28163000	
	28510040
28170000	28510090
28230000	29031400
	29031500
28241000	29032100
28242000	
28249000	29041090
28261100	29051300
28261200	29051700
28261900	29053100
28262000	
28263000	29061100
28269000	
	29141100
28273300	29145000
28273910	
28274921	29161300
28274922	29161400
28274990	
	29181300
28281000	
28289000	29261000
	29262000
28291100	
28291900	29310011
	29310019
28301000	
	29331900
28321000	29333900
	29334000
28332300	29335990
	29337100
28341000	29339010
28352100	29350010
28352200	
28352300	29362300
28352400	29362400
28352500	29362600
28352600	29362900
28362000	29391020
28363000	29391090
28364000	29392190
28365000	
	30019010
28371100	30019090
28371900	
28372000	30021010
	30021020
28380000	30021090
	30022000
28391100	30023100
28391900	30029010
	30029090
28413000	
	30032000
28429010	30033100
28429020	30033900
28429090	30034000

30039000	33012500
30041000	33030000
30042000	
30043100	33041000
30043900	33042000
30044000	33043000
30045000	33049100
30049000	33049900
30051000	33051000
30059010	33052000
30059090	33053000
	33059000
30061000	
30064019	33061000
	33069000
31010010	
31010090	33071000
	33072000
31021000	33073000
31022100	33074100
31022910	33074900
31022990	33079000
31023000	
31024000	34011110
31025010	34011120
31025090	34011910
31026000	34011920
31027010	34012000
31027090	
31028000	34022000
31029000	
31043010	34054010
31043090	34054090
31049011	34059000
31049019	
31049090	34060000
31051010	35019010
31051020	35019091
31051030	35019092
31051040	
31051090	35021000
31052000	35029000
31059010	35051010
31059090	35051021
	35051029
32021000	35052010
	35052020
32030010	35052090
32030090	
32041100	36010010
32041200	36010090
32041300	
32041400	36020000
32041500	
32041600	36030010
32041700	36030021
32041900	36030029
32042000	36030030
32049000	36030091
	36030099
32072000	
32073000	36041000
32074000	36049000
32081000	36050000
32082000	
32089000	36061000
	36069000
32091000	
32099000	37031010
	37032010
32100010	37032090
32100090	37039010
	37039090
33012300	38011000

38081000	39233000
38082000	39235000
	39239010
38091000	39239090
38099100	
38099200	39241000
38099900	39249010
	39249090
38112100	
38112900	39251000
	39252000
38122000	39253000
	39259000
38151200	
	39262000
38171000	39263000
	39264000
38190000	39269000
38200000	40011000
	40012100
38210000	40012200
	40012900
39011000	40013000
39012000	
39013000	40021100
39019000	40021900
	40022090
39021000	40023100
39022000	40024900
39023000	40025900
39029000	40026000
39031100	40030000
39031900	
39032000	
39033000	40040000
39041000	40051000
39073000	40101000
	40109100
39081000	40109900
39100000	40112000
	40119100
39119000	40119900
39131000	40121000
39139011	40122000
39139019	40129000
39140000	40131010
	40131020
39151000	40132000
39152000	40139020
39153000	40139030
39159000	40139090
39171010	40169920
39171090	
	41021000
39181010	41022100
39181020	41022900
39181090	
39189010	41051100
39189020	41051200
39189090	41051900
	41052000
39221000	
39222000	41061100
39229011	41061200
39229012	41061900
39229090	41062000
39231000	41071000
39232110	41072110
39232190	41072190
39232910	41072910
39232990	41072990

42010000	44181000
	44182000
42021100	44183000
42021200	44194000
42021900	44185000
42022100	44189010
42022200	44189090
42022900	
42023100	44201000
42023200	44209010
42023900	44209090
42029100	44211000
42029200	44219010
42029900	44219090
42031000	47031100
42032100	47031900
42032900	47032100
42033000	47032900
42034000	
	47041100
42050000	47041900
	47042100
43021910	47042900
43021920	
43021991	47050000
43021992	
43023000	47061000
	47069100
43031010	47069200
43031090	47069300
43039000	
	47071000
43040010	47072000
43040020	47073000
43040090	47079000
44050000	48010000
44061000	48021000
44069000	48022000
44091000	48041900
44092000	48042900
	48043100
44101000	48043900
44109000	48044100
	48044200
44111100	48044900
44111900	48045100
44112100	48045200
44112900	
44113100	48051000
44113900	48052100
44119100	48052300
44119900	48052900
44121100	48061000
44121200	48062000
44121900	48063000
44122100	48064000
44122900	
44129100	48071000
44129900	
	48081000
44130000	48082000
	48083000
44140000	48089000
44151000	48091000
44152000	48092000
	48099000
44160000	
	48111000
44170010	48112100
44170020	48112900
44170030	48113100
44170040	48113900
44170090	48114000

48119000	52054500
48120000	52062100
	52063200
48139090	52064200
	52064300
48141000	
48142000	52071000
48143000	
48149010	52081100
48149090	52081200
	52081300
48150000	52081900
	52082100
48181000	52082200
48182000	52082300
48183000	52082900
48184000	52083100
48185000	52083200
48189000	52083300
	52083900
48191000	52084100
48192000	52084200
48193000	52084300
48194000	52084900
48195000	52085100
48196000	52085200
	52085300
48201000	52085900
48202000	
48203000	
48204000	52091100
48205000	52091200
48209000	52092100
	52092200
48236000	52092900
48237000	52093100
48239000	52093200
	52094100
49060000	52094300
	52094900
50010000	52095100
	52295200
50020000	
	52101100
50071000	52101200
50072000	52101900
50079000	52102100
	52102200
51011100	52102900
51011900	52103100
	52103200
51021000	52103900
	52104100
51100010	52104200
51100020	52104900
51111100	52105100
51111900	52105200
51112000	52105900
51113000	
51119000	
	52111100
51121100	52111200
51121900	52112100
51122000	52112200
51123000	52112900
51129000	52113100
	52113200
51130000	52113900
	52114100
52029900	52114300
	52114900
52041100	52115100
52041900	52115200
52042000	52115900
52051200	52121100
52052200	52121200

52121300	55113000
52121400	
52121500	55121100
52122100	55122100
52122200	55122900
52122300	55129100
52122400	55129900
52122500	
	55131100
53011000	55131200
53012100	55131300
53012900	55131900
53013000	55132200
	55132300
53021000	55132900
53029000	55133100
	55133200
53061000	55133300
53062000	55133900
	55134100
53091100	55134200
53091900	55134300
53092100	55134900
53092900	
	55141100
53109000	55141200
	55141300
53110000	55141900
	55142100
54011020	55142200
54012020	55142300
	55142900
54023300	55143100
54023900	55143200
	55143300
54061000	55143900
54062000	55144100
	55144200
54071000	55144300
54072000	55144900
54073000	
54074100	55151100
54074200	55151200
54074300	55151300
54074400	55152200
54075100	55159200
54075200	55159900
54075300	
54075400	55161100
54076000	55161200
54077100	55161300
54077200	55161400
54077300	55162100
54077400	55162200
54078100	55162300
54078200	55162400
54078300	55163100
54078400	55163200
54079100	55163300
54079200	55163400
54079300	55164100
54079400	55164200
	55164300
54081000	55164400
54082100	55169100
54082200	55169300
54082300	55169400
54092400	
54083100	
54083200	56012200
54083300	
54083400	56030000
55082000	57011000
	57019000
55096200	
55096900	57021000
	57023100
55111000	57023200
55112000	57024100

57024200	60029390
57024900	
57025100	61011000
57025200	61012000
57029100	61013000
57029200	61019000
57031000	61021000
57032000	61022000
57033000	61023000
57039000	61029000
57041000	61031100
57049000	61031200
	61031900
57050000	61032100
	61032200
58011000	61032900
	61033100
58012100	61033200
58012200	61033300
58012300	61033900
58012400	61034100
58012500	61034200
58012600	61034300
58013100	61034900
58013200	
58013300	61041100
58013400	61041200
58013500	61041300
58013600	61042100
58019000	61042200
	61042300
58021100	61042900
58021900	61043100
58022000	61043200
58023000	61043300
	61044100
58031010	61044200
58031090	61044300
58039000	61044400
	61044900
58041000	61045100
58042100	61045200
58042900	61045300
58043000	61045900
	61046100
58050000	61046200
	61046900
58061000	
58063100	61051000
58063200	61052000
58063900	
58064000	61061000
	61062000
58079000	61069000
58081000	61071100
58089000	61071200
	61071900
59021000	61072100
	61072200
59041000	
59049100	61081100
59049200	61082100
60011000	61082200
60012100	61082900
60012200	61083100
60012900	61083200
60019100	61083900
60019200	61089100
60019900	61089200
60021000	61091000
60022000	61099020
60024210	61099090
60024290	
60024310	61101000
60024390	61102000
60029290	61103000

61109000	62042300
	62042900
61111000	62043100
61112000	62043200
61113000	62043300
61119000	62043900
	62044100
61121100	62044200
61121200	62044300
61121900	62044400
61122090	62044900
61123100	62045100
61123900	62045200
61124100	62045300
61124900	62045900
	62046100
61130000	62046200
	62046300
	62046900
61141000	
61142000	62051000
61143000	62052000
61149000	62053000
	62059000
61151100	
61151200	
61151900	62061000
61152000	62062000
61159100	62063000
61159200	62064000
61159300	62069000
61161000	62071100
61169100	62071900
61169200	62072100
61169300	62072200
61169900	62079100
	62079900
61171000	
61172000	62081100
61178000	62081900
61179000	62082100
	62082200
62011100	62082900
62011200	62089100
62011300	62089200
62011900	62089900
62019100	
62019200	62092000
62019300	62093000
62019900	
	62101010
62021100	62101090
62021200	62102010
62021300	62102090
62021900	62103010
62029100	62103090
62029200	62104010
62029300	62104090
	62105010
62031100	62105090
62031900	
62032100	
62032200	62111110
62032300	62111190
62032900	62111290
62033100	62112090
62033200	62113100
62033300	62113200
62033900	62113300
62034100	62113900
62034200	62114100
62034300	62114200
62034900	62114300
	62114900
62041100	62121000
62041200	62122000
62041300	
62041900	
62042100	62131000
62042200	62132000
	62139000

62141000	65030020
62142000	65030090
62151000	65040000
62152000	65051010
62159000	65051090
62160090	65059000
62171000	65069100
62179000	65069200
	65069900
63012000	
63013000	65070000
63021000	66011000
63022100	66019100
63023100	66019900
63023200	
63025100	66020000
63025200	
63025300	66031000
63025900	66032000
63026000	66039000
63029100	
63029200	67010010
63029900	67010090
63031100	67021000
63031200	67029000
63031900	
63039100	67030000
63039200	
63039900	67041100
	67041900
63041100	67042000
63041900	67049000
63049100	
63049200	68010000
63049300	
63049900	68021011
	68021019
63051000	68021020
63052000	68022100
63053100	68022200
	68022300
63062100	68022900
63062200	68029100
63062900	68029200
	68029300
64019100	68029900
64019200	
64019900	68030010
	68030090
64021100	68041010
64021900	68041020
64022000	68042110
64029100	68042190
64029900	68042210
	68042290
64031100	68042310
64031900	68042390
64032000	68043000
64033000	
64034000	68071000
64035100	68079000
64035900	
64039100	68080000
64039900	
64041100	68091100
64041900	68091900
64042000	68099000
	68101100
64051000	68101900
64052000	68102000
64059010	68109100
64059090	68109900
65030010	68111000

68112000	70032090
68113000	70033010
68119000	70033090
68127000	70049010
68129000	70049020
	70049090
68131000	
68139000	70053010
	70053090
68141000	
68149000	70080000
68151000	70101000
68152000	70109010
68159100	70109090
68159900	
	70131010
69010010	70131090
69010090	70132100
	70132900
69021010	70133100
69021090	70133200
69022010	70133900
69022090	70139100
69029010	70139900
69029090	
	70161000
69039010	70169010
69039020	70169090
69039090	
	70181000
69041000	
69049000	70191000
	70192000
69051000	70193100
69059000	70193200
	70193900
69060000	70199000
69071010	71011000
69071020	71012100
69071090	71012200
69079010	
69079020	71022100
69079090	71022900
69081010	71042090
69081020	71049090
69081090	
69089010	71061010
68099020	71061020
69089090	71069110
	71069120
69099011	71069210
69099019	71069220
69099021	
69099029	71070000
	71090000
69101000	
69109010	71110000
69109090	
69111000	71121000
69119000	71122000
	71129000
69120000	
	71131100
69131000	71131900
69139000	71132000
69141000	
69149010	71141100
69149090	71141900
	71142000
70010010	71161010
70010090	71161020
	71161091
70031990	71161092
70032010	71161099
	71162011

71162012		72114991	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT (KN)
71162019		72114999	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr (KN)
71162091		ex 72119000	-- mit einer Breite von mehr als 500 mm (KN):
71162092		72119019	--- andere (KN)
71162093		72119090	-- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN)
71162099		ex 72121000	-- andere (KN):
71171100			--- mit einer Breite von mehr als 500 mm (KN):
71171900		72121093	--- andere (KN)
71179000		72121099	--- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN)
71181000		ex 72122100	--- mit einer Breite von mehr als 500 mm (KN):
71189000		72122119	--- andere (KN)
72021900		72122190	--- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN)
72022100		ex 72122900	--- mit einer Breite von mehr als 500 mm (KN):
72022900		72122919	--- andere (KN)
72051000		72122990	--- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN)
72052100		ex 72123000	--- mit einer Breite von mehr als 500 mm (KN):
72052900		72123019	--- andere (KN)
ex 72071100		72123090	--- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN)
72071190	--- vorgeschmiedet (KN)	ex 72124000	-- andere (KN):
ex 72071200			--- mit einer Breite von mehr als 500 mm (KN):
72071290	--- vorgeschmiedet (KN)	72124093	--- andere (KN)
ex 72071900			--- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN)
	--- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt (KN):	72124098	--- andere (KN)
	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen (KN)	ex 72126000	-- mit einer Breite von mehr als 500 mm (KN):
72071919	--- vorgeschmiedet (KN)	72126019	--- andere (KN)
ex 72072000			-- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN):
	-- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke (KN):		--- nur oberflächenbearbeitet (KN):
72072019	--- vorgeschmiedet (KN)	72126093	--- andere (KN)
	-- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke (KN):	72126099	--- andere (KN)
72072039	--- vorgeschmiedet (KN)	72141000	
72072059	--- vorgeschmiedet (KN)	72152000	
ex 72099000		72153000	
72099090	-- andere (KN)	72154000	
ex 72101100		ex 72159000	
72101190	--- andere (KN)	72159090	- anderer (KN)
ex 72101200		ex 72169000	-- andere (KN):
72101290	--- andere (KN)	72169050	--- geschmiedet (KN)
ex 72104100		72169060	--- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt (KN)
72104190	--- andere (KN)		--- kalthergestellt oder kaltfertiggestellt (KN):
ex 72104900		72169091	--- profilierte Bleche (KN)
72104990	--- andere (KN)		--- andere (KN):
ex 72107000			--- aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt (KN):
72107090	-- andere (KN)		--- verzinkt, mit einer Dicke von (KN):
ex 72113000		72169093	--- weniger als 2,5 mm (KN)
	-- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN):	72169095	--- 2,5 mm oder mehr (KN)
	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT (KN):	72169097	--- andere (KN)
72113039	--- andere (KN)	72169098	--- andere (KN)
72113050	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT (KN)		
72113090	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr (KN)		
ex 72114100			
	--- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN):		
	--- andere (KN):		
72114195	--- Elektrobänder (KN)		
72114199	--- andere (KN)		
ex 72114900			
	--- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (KN):		

ex 72171100		73170000	
72171110	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm (KN)	73181100	
ex 72171200		73181200	
72171290	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr (KN)	73181300	
72171300		73181400	
ex 72171900		73181500	
72171990	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr (KN)	73181600	
72172100		73181900	
72172200		73182100	
72172300		73182200	
72172900		73182300	
72173100		73182400	
72173200		73182900	
72173300		73201000	
72173900		73211100	
73012000		73211200	
		73211300	
		-- (bulgarischer Zollltarif)	
ex 73041000		ex 73218100	-- (KN):
73041010	-- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger (bulgarischer Zollltarif)	73218110	--- Heizöfen (bulgarischer Zollltarif)
		73218110	--- mit eigener Abgasführung (KN)
73042000		73218190	--- andere (KN)
		-- (bulgarischer Zollltarif)	
73051100		ex 73218200	-- (KN):
73051200		73218210	--- Heizöfen (bulgarischer Zollltarif)
73051900		73218210	--- mit eigener Abgasführung (KN)
73052000		73218290	--- andere (KN)
	-- längsnahtgeschweißt (bulgarischer Zollltarif):	-- (bulgarischer Zollltarif):	
ex 73053100	-- längsnahtgeschweißt (KN)	ex 73218300	-- (KN)
73053110	--- Rohre für Hochdrucksysteme, mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt oder ohne, von der für Wasserkraftwerke verwendeten Art (bulgarischer Zollltarif)	73218310	--- Heizöfen (bulgarischer Zollltarif)
		73218390	--- andere (bulgarischer Zollltarif)
73053190	--- andere (bulgarischer Zollltarif)	73219000	
	--- (bulgarischer Zollltarif)		
ex 73053900	-- andere (KN)	73221100	
73053910	--- Rohre für Hochdrucksysteme, mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt oder ohne, von der für Wasserkraftwerke verwendeten Art (bulgarischer Zollltarif)	73221900	
		73229000	
73053990	--- andere (bulgarischer Zollltarif)		
ex 73061000		73231000	
73061090	-- spiralnahtgeschweißt (KN)	73239300	
		73239400	
73071100		73239900	
73071900			
73072100		73242100	
73072200		73242900	
73072300		-- andere, einschließlich Teile (bulgarischer Zollltarif):	
73072900		73249000	-- (KN)
73079100		ex 73249010	-- andere hygienische Artikel (bulgarischer Zollltarif)
73079200			
73079300		73251000	
73079900		73259100	
		ex 73259900	
73081000		73259910	--- aus verformbarem Gußeisen (KN)
73083000		73259990	--- andere (KN)
	-- (bulgarischer Zollltarif)		
ex 73084000	-- (KN)	73261100	
73084010	-- Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial (bulgarischer Zollltarif)	ex 73261900	
73084090	-- andere (bulgarischer Zollltarif)	73261910	--- freiformgeschmiedet (KN)
73089000		73261990	--- andere (KN)
		ex 73262000	
73102100	-- Dosen, die durch Schweißen, Lötten oder Falzen verschlossen werden (KN)	-- andere (KN):	
		73262030	--- Vogelkäfige und ähnliche Kleinkäfige (KN)
ex 73130000		73262050	--- Körbe (KN)
73130010	--- Stacheldraht (bulgarischer Zollltarif)	73262090	--- andere (KN)
73130090	--- anderer (bulgarischer Zollltarif)	73269000	-- andere (KN)
73151100			
		74020010	
		74020020	
		74031100	
		74031200	
		74031300	
		74031900	
		74032100	
		74032200	
		74032300	

74032900	76041000
	76042100
74040000	76042900
74050000	76051100
	76051900
74061000	76052100
74062000	76052900
74071010	76061100
74071021	76061200
74071029	76069100
74072110	76069200
74072121	
74072129	76071100
74072221	76071900
74072229	76072000
74072910	
74072921	76081000
74072929	76082000
74081100	76101000
74081900	76109010
74082100	76109090
74082200	
74082900	76110000
74091100	76121000
74091900	
74092100	76130000
74092900	
74093100	76141000
74093900	76149000
74094000	
74099000	76151000
	76152000
74101100	76161000
74101200	76169000
74102100	
74102200	
74111000	78011000
74112100	78019100
74112200	78019900
74112900	
	78020000
74121000	78041900
74122000	78042000
74130000	78060000
74141000	79011100
74149010	79011200
74149090	79012000
74151000	79020000
74152100	
74152900	79031000
74153100	79039000
74153200	
74153900	79050000
74160000	79060000
74170000	79071000
	79079000
74181000	
74182000	80011000
	80012000
74191000	
74199100	80020000
74199900	
75011000	81011000
75012000	81019100
	81019200
76011000	81019900
76012000	
	81021000
76020000	81029100

81031000	82076000
	82077000
81041100	82078000
81041900	82079000
81042000	
81043000	82081000
81049000	82082000
	82083000
81051000	82084000
81059000	82089000
81060000	82090000
81071000	82100000
81079000	
	82111000
81081000	82119100
81089000	82119200
	82119300
81091000	82119400
81099000	
	82121000
81100000	
	82141000
81110000	82142000
	82149000
81121100	
81121900	82151010
81122000	82151020
81123000	82151030
81124000	82152000
81129100	82159110
81129900	82159120
	82159130
81130000	82159900
82011000	83011000
82012000	83012000
82013000	83013000
82014000	83014000
82015000	83015000
82016000	83016000
82019000	83017000
82021000	83021000
82022000	83022000
82023100	83023000
82023200	83024100
82024000	83024200
82029100	83024900
82029900	83025000
	83026000
82031000	
82032000	83030000
82033000	
82034000	83040000
82041100	83051000
82041200	83052000
82042000	83059000
82051000	83061000
82052000	83062100
82053000	83062900
82054000	83063000
82055100	
82055900	
82056000	83071000
82057000	83079000
82058000	
82059000	83081000
	83082000
82060000	83089000
82071100	83091000
82071200	83099000
82072000	
82073000	83100000
82074000	
82075000	93111000

84011000	84144000
84012000	84145100
84013000	84145900
84014000	84146000
	84148010
84021100	84148020
84021200	84148030
84021900	84148090
84029000	84149000
84031000	84158300
84039000	
	84161000
84041010	84162000
84041090	84163010
84042000	84163090
84049010	84169000
84049090	
	84171000
84051000	84172000
84059000	84178000
	84179000
84071000	
84072900	84181000
84073100	84182100
84073200	84182200
84073300	84182900
84073400	84183000
84079000	84184000
	84185000
84081000	84186100
84089000	84186900
	84189100
84091000	84189900
84099120	
84099190	84191100
84099920	84191900
84099990	84192000
	84193100
84101100	84193210
84101200	84193290
84101300	84193900
84109000	84194000
	84195000
84111100	84198100
84111200	84198910
84112100	84198920
84112200	84198990
84118100	84199020
84118200	84199090
84119100	
84119900	84211100
	84211200
84121000	84211900
84122100	
84122900	84212100
84123100	84212200
84123900	84212300
84128010	84212900
84128090	84213100
84129010	84213900
84129090	84219100
	84219900
84131100	
84131900	84221100
84132000	84221900
84133000	84222000
84134000	84223000
84135000	84224000
84136000	84229000
84137000	
84138100	84231010
84138200	84231020
84139100	84232000
84139200	84233010
	84233090
84141000	84238100
84142000	84238200
84143000	84238900

84239000	84369900
84241000	84371010
84242010	84371020
84242090	84378000
84243000	84379010
84248100	84379090
84248900	
84249000	84381000
	84382000
84251100	84383000
84251900	84384000
84252000	84385000
84253100	84386000
84253900	84388010
84254100	84388040
84254200	84388090
84254900	84389010
	84389090
84261100	
84261200	84411010
84261900	84411090
84262000	84419010
84263000	84419090
84264100	
84264900	84421000
84269100	84422000
84269900	
84281000	84440000
84282000	
84283100	84501100
84283200	84501200
84383300	84501900
84283900	84502000
	84509000
84294020	
84295110	84512100
84295120	84512900
84302000	84542000
84313100	84551000
84314100	84552100
84314200	84552200
84314300	84559000
84314910	
84314990	84561010
	84561090
84321000	84562010
84322100	84562090
84322900	84563010
	84563090
84323000	84569011
84324000	84569019
	84569090
84328000	
	84571000
84329000	84572000
	84573000
84331100	
84331900	84581100
84332000	84581900
84333000	84589100
84334000	84589900
84335200	
84336000	84591000
84339000	84592100
	84592900
84342000	84593100
	84593900
84351010	84594000
84351090	84595100
84359000	84595900
	84596100
84361000	84596900
84362100	84597000
84362900	
84368000	
84369100	84601100

84601900	84742000
84602100	84743100
84602900	
84603100	84771000
84603900	84772000
84604000	
84609000	84781000
	84789000
84611000	
84612000	84791000
84613000	84793000
84614000	
84615000	84801000
84619000	84802000
	84803000
84621000	84804100
84622100	84804900
84622900	84805000
83623100	84806000
84623900	84807100
84624100	84807900
84624900	
84629110	84811000
84629910	84812000
84629920	84813000
84629990	84814000
	84818000
84631000	84819000
84633000	
84639000	84821000
	84822000
84641000	84823000
84642000	84824000
84649000	84825000
	84826000
84659100	84829100
84659200	84829900
84659300	
84659400	84831000
85659600	84832000
84659900	84836000
	84839000
84661000	
84662000	85011000
84663000	85012000
84669100	85013100
84669310	85013200
84669320	85013300
84669390	85013400
	85014000
84671100	85015100
84671900	85015200
	85015300
84681000	85016100
84682000	85016200
84689010	85016300
	85016400
84691000	
84692100	85021100
84692900	85021200
84693100	85021300
84693900	85022000
	85023000
	85024000
84701000	
84702100	85041000
84702900	85042100
84703000	85042200
84704000	85042300
84705000	85043100
84709000	85043200
	85043300
84712000	85043400
84719100	85044000
84719200	85045000
84719300	
84719900	85051100
	85052010
84732930	85052020
84732990	85052030

85053000	85191000
85059010	85192100
	85192900
85061100	85193100
	85193900
85071000	85194000
85072000	85199100
85073000	85199910
85074000	85199990
85078000	
	85201000
85081000	85203100
85082000	85203900
85088000	85209010
	85209090
85092000	
85094000	85211000
85098000	85219000
85099000	
	85231100
85111000	85231200
85112000	85231300
85113000	85232000
85114000	85239000
85115000	
85118000	85241000
	85242100
85121000	85242200
85122000	85242300
85123000	85249000
85124000	
	85251000
85141000	85252000
85142000	
85143000	85261000
85144000	85269100
	85269200
85151900	
85152100	85271100
85153100	85271900
85153900	85272100
85158010	85272900
85158020	85273100
85158090	85273200
85159010	85273900
85159020	85279000
85159090	
	85281010
85161000	85281090
85162100	85282010
85162900	85282090
85163100	
85163200	85291000
85163300	85299000
85166000	
85167100	85301010
85167200	85301020
85167900	85301030
85168000	85308010
85169000	85308020
	85308030
85171000	85311010
85172000	85311020
85173000	85312000
85174000	85318010
85178100	85318020
85178200	
85179000	85321000
	85322100
85181000	85322200
85182100	85322300
85182200	85322400
85182900	85322500
85183010	85322900
85183090	
85184000	85331000
85185000	85332100
85189011	85332900
85189019	85333100
85189090	85333900

85334000	86080010
85339000	86080020
	86080030
85340000	
	86090010
85351000	86090020
85352100	86090090
85352900	
85353000	87011000
85354000	87012000
85359000	87013000
	87019000
85361000	
85362000	87021010
85363000	87021090
85364100	87029010
85364900	87029090
85365000	
85366100	87051000
85366900	87054000
85369000	87059000
85371000	87091100
85372000	87091900
	87099000
85381000	
85389000	87100000
85391000	87111000
85392100	87112000
85392200	
85392900	
85393100	87120000
85393900	
85394000	87131000
	87139000
85408900	
	87142000
85422000	87149100
	87149200
85432000	
85438000	87150000
85441100	87161000
85441900	87162000
85442000	87163100
85443000	87163900
85444100	87164000
85444900	87168000
85445100	87169000
85445900	
85446000	
	88011000
85461000	88019000
85462000	
85469000	88021100
	88021200
85471000	88022000
85472000	88023000
85479010	88024000
85479090	88025010
	88025090
85480000	
	88031000
86050000	88032000
	88033000
86061000	88039010
86063000	88039090
86069110	
86069190	88040000
86069210	
86069220	
86069290	88051000
86069900	88052000
86071100	89011000
86071200	89012000
86071900	89013000
86072100	89019000
86072900	
86073000	89020000
86079100	
86079900	89031000

89039100	90301000
89039200	90302000
89039900	90303100
89040000	90312000
89051000	90321010
89052000	90321090
89059000	90322010
89060000	90322090
	90328100
	90328910
89071000	90328990
89079000	90329000
89080000	90330000
90014000	91131000
	91132000
90051000	91139000
90058010	
90058090	92021000
90059000	92029000
90091100	92041010
90091200	92041090
90092100	92042000
90092200	
90093000	92051000
90099000	92059000
90160010	92060000
90160090	92071000
	92079000
90171000	
90172000	92081000
90173000	92089000
90178000	
90179000	93010000
90181100	93020000
90181900	
90182000	93031000
90183100	93032000
90184100	93033000
90184900	93039010
90185000	93039090
90189000	
90191000	93040010
90192000	93040090
90200000	93052100
	93059020
	93059030
90211100	93059090
90251910	93061000
90251990	93062100
90252010	93062900
90252090	93063000
90258010	93069000
90258090	
90261010	93070000
90261090	94012000
90262010	94013000
90262090	94014000
90268010	94015000
90268090	94016100
90269000	94016900
	94017100
90271010	94017900
90271090	94018000
	94019000
90291010	
90291090	94021000
90292010	94029000
90292091	
90292099	94031000
90299000	94032000

94033000	95080000
94034000	96011000
94035000	96019000
94036000	
94037000	96020000
94038000	
94039000	96031000
	96032100
94041000	96032910
94042100	96032990
94042900	96033010
94043000	96033090
94049000	96034010
	96034090
94051000	96035000
94052000	96039010
94053000	96039020
94054000	96039090
95055000	
94056000	96040000
94059100	
94059200	96050000
94059900	
	96061000
94060000	96062100
	96062200
	96062900
95010000	96063000
95021010	96071100
95021020	96071900
95021090	96072000
95029100	
95029900	96081000
	96082000
95031000	96083100
95032010	96083900
95032090	96084000
95033010	96085000
95033090	96086000
95034110	96089110
95034190	96089121
95034910	96089122
95034990	96089129
95035010	96089130
95035090	96089900
95036000	
95037000	96091010
95038000	96091090
95039010	96092000
95039090	96099010
	96099090
95041000	96100000
95042000	
95043000	96110011
95044000	96110019
95049000	96110090
95051000	96131000
95059000	96132010
	96132090
	96133010
95061100	96133090
95061200	96138010
95061900	96138090
95062100	96139000
95062900	
95063100	96151100
95063200	96151900
95063900	96159000
95064010	
95064020	96161010
95065100	96161090
95065900	96162000
95066100	
95066200	97020000
95066900	
95067000	97030000
95069100	
95069910	97050000
95069990	97060000

Anhang VII
betreffend Artikel 11 Absatz 4

Bulgarien schafft bis zum Ende der Übergangszeit das Einfuhrverbot für Kraftfahrzeuge ab, die mindestens zehn Jahre alt sind (berechnet ab dem Zeitpunkt der ersten Zulassung) und unter die nachstehenden Codes des bulgarischen Zolltarifs fallen:

8703 21 10
8703 22 10
8703 23 10
8703 24 10
8703 31 10
8703 32 10
8703 33 10
8703 90 10

Anhang VIII
betreffend Artikel 13

Bulgarien schafft für seine Einfuhren aus der Gemeinschaft seine Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzöllen nach folgendem Zeitplan ab:

- spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens die Einfuhrsteuer in Höhe von 10 v. H. auf Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von 2 500 cm³ und mehr, die unter die nachstehenden Codes des bulgarischen Zolltarifs fallen:

8703 23 10
8703 24 10

Diese Steuer wird schrittweise nach folgendem Zeitplan abgeschafft:

- Ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird die Steuer auf 8 v. H. gesenkt.
- Drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird die Steuer auf 4 v. H. gesenkt.
- Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird die noch verbleibende Steuer abgeschafft.
- spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens die Einfuhrsteuer in Höhe von 5 v. H. auf Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel, die unter die nachstehenden Codes des bulgarischen Zolltarifs fallen:

3304
3305
3306
3307

- bis zum 1. 1. 1995 wird die Gebühr für die Zollabfertigung in Höhe von 0,5 v. H. so umgeformt, daß sie den bei der Zollabfertigung tatsächlich geleisteten Diensten entspricht.

Anhang IX
betreffend Artikel 14 Absatz 3

1. Bulgarien beseitigt bis zum Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens die nichtautomatische Lizenzerteilung für die Ausfuhr von Waren, die unter die nachstehenden Codes des bulgarischen Zolltarifs fallen:

Abfälle und Schrott, aus Eisenmetallen

7204 10 00
7204 21 00
7204 29 00
7204 30 00
7204 41 00
7204 49 00

Abfälle und Schrott, aus Nichteisenmetallen

7404 00 00
7503 00 00
7602 00 00
7802 00 00
7902 00 00
8002 00 00

Bulgarien behält sich das Recht vor, innerhalb der Fünfjahresfrist die nichtautomatische Lizenzerteilung durch eine Ausfuhrsteuer zu ersetzen, die gemäß Artikel 14 Absatz 1 abgeschafft wird.

2. Bulgarien ersetzt spätestens am 1. 1. 1994 die Ausfuhrplafonds für rohe Häute von Rindern, Schafen und Ziegen sowie für Leder von Schweinen, die unter die nachstehenden Codes des bulgarischen Zolltarifs fallen:

4101 00 00
4102 00 00
4103 10 00
4103 90 00
4107 00 00

durch Ausfuhrsteuern, die bis zum Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens gemäß Artikel 14 Absatz 1 abgeschafft werden.

Anhang X
In Artikel 18 genannte Erzeugnisse

KN-Code	Warenbezeichnung
2905 43 00	Mannitol
2905 44 00	D-Glucitol (Sorbit)
ex 3505 10 00	Dextrine und andere Stärken, ausgenommen veretherte Stärken und veresterte Stärken der Unterposition 3505 10 50
3505 20 00	Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen und anderen modifizierten Stärken
3809 10 00	Zubereitete Schlichtemittel und Appreturmittel auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten
3823 60 00	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44

Anhang XIa

Liste der in Artikel 21 Absatz 2 genannten Erzeugnisse¹⁾

Die Abschöpfungen auf die in diesem Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden um 50 v. H. gesenkt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1 Menge	Jahr 2 Menge	Jahr 3 Menge	Jahr 4 Menge	Jahr 5 Menge
0207 1051 0207 1055 0207 1059 0207 2311 0207 2319	Enten, ...	110	120	130	140	150
ex 0207 3955 ex 0207 4315	Teile von Enten, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren					
ex 0207 3973 ex 0207 4353	Brüste und Teile davon, von Enten, nicht entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren					
ex 0207 3977 ex 0207 4363	Schenkel und Teile davon, von Enten, nicht entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren					
0207 1071 0207 1079 0207 2351 0207 2359	Gänse, ...	450	491	532	573	614
0207 3953 0207 4311						
0207 3961 0207 4323						
ex 0207 3965 ex 0207 4331	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren					
ex 0207 3967 ex 0207 4341	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren					
0207 3971 0207 4351						
0207 3975 0207 4361						
ex 0207 3981 ex 0207 4371	Gänserümpfe, frisch, gekühlt oder gefroren					
ex 0207 3985 ex 0207 4390	Schlachtnieberzeugnisse (ausgenommen Leber) von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren					

¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

Anhang XIb
Liste der in Artikel 21 Absatz 2 genannten Erzeugnisse¹⁾

KN-Code	Warenbezeichnung	Zoll %
0101 1910 0101 1990	Pferde, lebend, zum Schlachten ²⁾ Andere	Frei 12
0203 1190 0203 1290 0203 1990 0203 2190 0203 2290 0203 2990	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, anderes als von Hausschweinen	Frei
0206 1099 0206 2100 0206 2999	Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, gekühlt oder gefroren von Rindern	2
0206 8091 0206 9091	von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	5
0207 3100 0207 5010	Fettlebern von Gänsen oder Enten	Frei ³⁾
0208 1010	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Hauskaninchen	7
0208 1090 0208 2000	Andere als Hauskaninchen Von Froschschenkeln	Frei
0208 9010	Von Haustauben	5
0208 9030 0208 9090	Von Wild (ausgenommen Kaninchen und Hasen) Andere	Frei Frei
0409 0000	Natürlicher Honig	25
0602 4090	Rosen, veredelt	6
0602 9930 0602 9945 0602 9949 0602 9959 ex 0602 9970 0602 9991 ex 0602 9999	Bäume und Sträucher (ausgenommen Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen und Forstgehölze), andere lebende Pflanzen, bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Yuccas und Kakteen, nicht in Töpfe, Kübel, ... gepflanzt)	12
0603 9000	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken ...	7
ex 0604 1090 0604 9110 0604 9190	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile ohne Blüten ... frisch	7
ex 0604 1090 0604 9910	Nur getrocknet	2
0707 0019	Gurken, frisch oder gekühlt (vom 16. Mai bis 31. Oktober)	16
ex 0709 3000	Auberginen, vom 1. Januar bis 31. März	9
ex 0709 4000	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, vom 1. Januar bis 31. März	9
0709 5130	Pfifferlinge	Frei
0709 6099	Früchte der Gattung „Pimenta“	5
ex 0709 9090	Anderes, ausgenommen Petersilie, vom 1. Januar bis 31. März	9
0710 8059	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	5

KN-Code	Warenbezeichnung	Zoll %
0711 4000	Gurken und Cornichons	12
0711 9010	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	5
0712 2000	Speisezwiebeln, getrocknet	8
ex 0712 3000	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze	6
ex 0712 9090	Meerrettich (<i>Cochlearia armoracia</i>)	Frei
0713 1090	Trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert ... Andere	2
ex 0713 2090 0713 3190	Kichererbsen der Art „ <i>Cicer arietenum</i> “, nicht zur Aussaat	Frei
0713 3290 0713 3390 0713 3990	Azukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>), nicht zur Aussaat	Frei
0713 5090 ex 0713 9090	Puffbohnen (Dicke Bohnen), Pferdebohnen und Ackerbohnen, nicht zur Aussaat Andere Hülsenfrüchte, getrocknet	3
ex 0807 1010	Wassermelonen, vom 1. November bis 30. April	6,5
ex 0809 2010	Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>), frisch, vom 1. Mai bis 15. Juli	11 ^{*)}
ex 0809 2090	Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>), frisch, vom 16. Juli bis 30. April	11
0809 4090	Schlehen	7
0810 2010	Himbeeren ^{*)}	9
0810 3010	Schwarze Johannisbeeren, frisch ^{*)}	9
0810 3030	Rote Johannisbeeren, frisch ^{*)}	9
0810 4090	Andere Beeren ^{*)}	5
0811 1090	Erdbeeren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln ^{*)}	13
0811 2031	Himbeeren ^{*)}	14
0811 2059	Brombeeren ^{*)}	8
0811 2090	Andere Beeren	6
0811 9050	Heidelbeeren	7
ex 0811 9090	Quitten	10
0813 1000	Aprikosen, getrocknet	5,5
0904 2090	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, gemahlen oder sonst zerkleinert	4
ex 1106 3090	Mehl, Grieß und Pulver von Eßkastanien	7,5
1211 1000	Süßholzwurzeln	Frei
1212 3000	Steine und Kerne von Aprikosen, Pfirsichen oder Pflaumen	Frei

KN-Code	Warenbezeichnung	Zoll %
1602 2010	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht Lebern von Gänsen oder Enten	11
2001 9020	Früchte der Gattung „Capsicum“, ausgenommen Gemüsepaprika und Paprika ohne brennenden Geschmack	5
2005 9010	Früchte der Gattung „Capsicum“	5
2007 9910	Pflaumenmus und Pflaumenpaste ^{*)}	24
2007 9931	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Muse und Pasten von Kirschen, mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT	25
2007 9939	Mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT. Früchte der Positionen und Unterpositionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas) 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30 und 0810 90 80	8
ex 2007 9959	Mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT. Früchte der Positionen und Unterpositionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas) 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30 und 0810 90 80	8
ex 2007 9990	Andere Früchte der Positionen und Unterpositionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas) 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30 und 0810 90 80	8
2008 6061	Sauerkirschen, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von einem kg oder weniger	18
2009 7030 2009 7093 2009 7099	Apfelsaft, mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ bei 20° C	12

^{*)} Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnungen nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

^{*)} Die Zulassung zu diesem KN-Code erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

^{*)} Es wird keine Abschöpfung (AGR) erhoben.

^{*)} Geltender Mindestzollsatz: 2,2 ECU für 100 kg Eigengewicht.

^{*)} Hierfür gelten die Mindesteinfuhrpreisvereinbarungen im Anhang.

^{*)} Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

Anhang XIIa
betreffend Artikel 21 Absatz 3

Bulgarien beseitigt ab dem Inkrafttreten des Abkommens seine mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft:

Einfuhrkontingente für den Zeitraum 1. 11. bis 31. 5. für:

ex 0702 0000	Tomaten aus Gewächshäusern
ex 0707 0000	Gurken aus Gewächshäusern

Anhang XIIb
In Artikel 21 Absatz 3
Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft,
für die Bulgarien bis zu den angegebenen Mengen automatisch Einfuhrlizenzen erteilt.

Code	Warenbezeichnung	Ausgangsmenge
2401	Tabak	6 000 t
0805.10.10	Orangen	15 320 t
0805.20.00	Mandarinen	100 t
0803.00.00	Bananen	200 t
2105.00.00	Speiseeis	10 t

Weitere Mengen dieser Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft können im Rahmen der bulgarischen Globalkontingente für die betreffenden Erzeugnisse und unter den für diese Kontingente geltenden Bedingungen nach Bulgarien eingeführt werden.

Anhang XIIIa

Liste der in Artikel 21 Absatz 4 genannten Erzeugnisse¹⁾

Für die Mengen, die im Rahmen der in diesem Anhang aufgeführten KN-Codes, mit Ausnahme der Codes 0104 und 0204, eingeführt werden, werden die Zölle und Abschöpfungen im ersten Jahr um 20 v. H., im zweiten Jahr um 40 v. H. und in den darauffolgenden Jahren um 60 v. H. gesenkt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1 Menge Tonnen	Jahr 2 Menge Tonnen	Jahr 3 Menge Tonnen	Jahr 4 Menge Tonnen	Jahr 5 Menge Tonnen
0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	140	150	160	170	180
0104 1090 0104 2010 0104 2090	Schafe und Ziegen, lebend ²⁾)	2 200	2 400	2 600	2 800	3 000
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen ³⁾)	1 375	1 500	1 625	1 750	1 875
0203 1110 0203 2955	Fleisch von Hausschweinen ³⁾)	150	160	180	190	200
0207 2110 0207 2190	„Hühner 70 v. H.“ „Hühner 65 v. H.“	1 150	1 250	1 350	1 450	1 550
ex 0406 90	Weißkäse aus Kuhmilch, in Salzlake Kashkaval Vitosha aus Kuhmilch	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
ex 0408 9110 0408 9910	Vogeleier, getrocknet ⁴⁾) Andere Vogeleier, nicht in der Schale	210	230	250	270	290
1001 9099 1008 2000	Weichweizen Hirse	1 600 1 000	1 750 1 100	1 900 1 200	2 050 1 300	2 200 1 400
2309 9031 2309 9041	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	2 050	2 240	2 430	2 620	2 800

¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

²⁾ Es gelten die Bedingungen des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Bulgarien über den Handel im Schaf- und Ziegensektor von 1982, geändert durch das Abkommen von 1990, mit Ausnahme der in Absatz 1 des Abkommens von 1982 genannten Erzeugnisse und der in Absatz 2 des Abkommens von 1982 genannten Mengen, die durch die Erzeugnisse bzw. Mengen dieses Anhangs zu ersetzen sind.

³⁾ Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

⁴⁾ Die Umwandlung begrenzter Mengen ist zulässig.

⁵⁾ Erhält Bulgarien in einem bestimmten Jahr Finanzhilfe der Gemeinschaft im Rahmen von Dreiecksgeschäften für die Ausfuhr dieser Erzeugnisse in Länder, denen eine G-24-Hilfe gewährt wird, so verringert sich das Kontingent für dieses Erzeugnis um den Betrag der in dem betreffenden Jahr derart unterstützten Ausfuhren. Das Kontingent darf jedoch nicht weniger als 1 250 Tonnen betragen.

⁶⁾ In Trockeneiäquivalent (1 kg Flüssigei = 0,26 kg Trockenei).

Anhang XIIIb
Liste der in Artikel 21 Absatz 4 genannten Erzeugnisse¹⁾

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1		Jahr 2		Jahr 3		Jahr 4		Jahr 5	
		Menge Tonnen	Zoll in %	Menge Tonnen	Zoll in %	Menge Tonnen	Zoll in %	Menge Tonnen	Zoll in %	Menge Tonnen	Zoll in %
0603 1013 0603 1051 0603 1053 0603 1055	Blumen, geschnitten, frisch	130	16 13,6 13,6 13,6	140	12 10,2 10,2 10,2	150	8 6,8 6,8 6,8	160	8 6,8 6,8 6,8	170	8 6,8 6,8 6,8
0701 9051 0701 9059 0701 9090	Kartoffeln	1 800	12 16,8 14,4	1 960	9 12,6 10,8	2 120	6 8,4 7,2	2 280	6 8,4 7,2	2 240	6 8,4 7,2
0702 0010 0702 0090	Tomaten ²⁾ Tomaten ²⁾	620	9,9 16,2	650	8,8 14,4	680	7,7 12,6	710	7,7 12,6	740	7,7 12,6
0703 1019	Speisezwiebeln	220	9,6	240	7,2	260	4,8	280	4,8	300	4,8
0703 2000	Knoblauch	500	9,6	540	7,2	590	4,8	640	4,8	680	4,8
0707 0011 0707 0090	Gurken Cornichons	630	12,8 12,8	690	9,6 9,6	750	6,4 6,4	810	6,4 6,4	870	6,4 6,4
0709 6010	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch	750	7,2	820	5,4	890	3,6	960	3,6	1 030	3,6
0710 2100 0710 2200 0710 2900	Erbsen, gefroren Bohnen, gefroren Anderes, gefroren	270	14,4 14,4 14,4	290	10,8 10,8 10,8	320	7,2 7,2 7,2	340	7,2 7,2 7,2	370	7,2 7,2 7,2
0710 8090	Anderes Gemüse, gefroren	410	14,4	450	10,8	490	7,2	520	7,2	560	7,2
ex 0711 9040 2003 1020 2003 1030	Pilze ¹²⁾	1 150	10,8	1 180	9,6	1 240	8,4	1 300	8,4	1 360	8,4
0713 4090	Linsen, andere	220	1,6	240	1,2	260	0,8	280	0,8	300	0,8
0802 3100 0802 3200	Walnüsse in der Schale Walnüsse ohne Schale	330	6,4 6,4	360	4,8 4,8	390	3,2 3,2	420	3,2 3,2	450	3,2 3,2
0806 1019 0806 1099	Tafeltrauben, vom 15. Juli bis 31. Oktober andere Weintrauben, vom 15. Juli bis 31. Oktober	290	17,6 17,6	320	13,2 13,2	350	8,8 8,8	380	8,8 8,8	410	8,8 8,8
0808 1010 0808 1091	Mostäpfel ¹¹⁾ Andere Äpfel ¹⁾	630	7,2 11,2	690	5,4 8,4	750	3,6 5,6	810	3,6 5,6	870	3,6 5,6
0808 2010 0808 2039	Birnen ¹¹⁾ Birnen ²⁾	1 800	7,2 10,4	1 960	5,4 7,8	2 130	3,6 5,2	2 290	3,6 5,2	2 450	3,6 5,2
0808 2090	Quitten	150	7,2	160	5,4	180	3,6	190	3,6	200	3,6
0809 1000	Aprikosen	110	20	120	15	130	10	140	10	150	10
0809 3000 0809 4011 0809 4019	Pfirsiche Pflaumen ⁴⁾ Pflaumen	400 4 230 990	17,6 12 6,4	436 4 610 1 080	13,2 9 4,8	473 4 990 1 170	8,8 6 3,2	509 5 370 1 260	8,8 6 3,2	545 5 750 1 350	8,8 6 3,2

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1		Jahr 2		Jahr 3		Jahr 4		Jahr 5	
		Menge Tonnen	Zoll in %	Menge Tonnen	Zoll in %	Menge Tonnen	Zoll in %	Menge Tonnen	Zoll in %	Menge Tonnen	Zoll in %
0810 1010 0810 1090	Erdbeeren ⁹⁾ Erdbeeren ¹⁰⁾	1 530	12,8 11,2	1 670	9,6 8,4	1 810	6,4 4,8	1 950	6,4 4,8	2 090	6,4 4,8
0812 1000 0812 9010 0813 4080	Kirschen Aprikosen, vorläufig haltbar gemacht Andere Früchte, getrocknet	665 75 450	8,8 12,8 4,8	725 82 490	6,6 9,6 3,6	785 89 530	4,4 6,4 2,4	845 96 570	4,4 6,4 2,4	905 103 610	4,4 6,4 2,4
1210 1000 1210 2000	Hopfen (Blütenzapfen)	220	7,2	240	5,4	260	3,6	280	3,6	300	3,6
1209 2100 1209 2210 1209 2590 1209 2911 1209 2990 1209 9190 1209 9999	Samen, Früchte und Sporen	800	4 3,2 3,2 3,2 4 5,6 5,6	870	3 2,4 2,4 2,4 3 4,2 4,2	950	2 1,6 1,6 1,6 2 2,8 2,8	1 020	2 1,6 1,6 1,6 2 2,8 2,8	1 090	2 1,6 1,6 1,6 2 2,8 2,8
1501 0011	Schweineschmalz und anderes Schweinefett, zu industriellen Zwecken	3 480	2,4	3 800	1,8	4 120	1,2	4 430	1,2	4 750	1,2
1512 1191	Sonnenblumenöl	250	8	270	6	290	4	310	4	330	4
1602 3111 1602 3919	Fleisch von Truthühnern, haltbar gemacht Andere	150	13,6 13,6	164	10,2 10,2	177,3	6,8 6,8	190,91	6,8 6,8	204,55	6,8 6,8
2001 1000	Gurken, haltbar gemacht	1 750	17,6	1 910	13,2	2 070	8,8	2 230	8,8	2 390	8,8
2002 1010 2002 1090	Tomaten, zubereitet	6 520	16,2 16,2	6 830	14,4 14,4	7 140	12,6 12,6	7 450	12,6 12,6	7 760	12,6 12,6
2002 9010 2002 9030 2002 9090	Tomaten, zubereitet	6 790	16,2 16,2 16,2	7 110	14,4 14,4 14,4	7 430	12,6 12,6 12,6	7 750	12,6 12,6 12,6	8 070	12,6 12,6 12,6
2007 9933	Konfitüren von Erdbeeren ⁹⁾	85	24	92	18	99	12	106	12	113	12
2008 5071 2008 5079 2008 5091	Aprikosen, haltbar gemacht ⁹⁾	270	19,2 19,2 13,6	290	14,4 14,4 10,2	310	9,6 9,6 6,8	330	9,6 9,6 6,8	350	9,6 9,6 6,8
2008 6069 2008 7079 2008 8070 2008 9955	Kirschen, haltbar gemacht ⁹⁾ Pfirsiche, haltbar gemacht Erdbeeren, haltbar gemacht ⁹⁾ Pflaumen, haltbar gemacht ⁹⁾	66 390 380 130	19,2 17,6 19,2 19,2	72 430 415 140	14,4 13,2 14,4 14,4	78 470 450 150	9,6 8,8 9,6 9,6	84 510 485 160	9,6 8,8 9,6 9,6	92 550 520 170	9,6 8,8 9,6 9,6
2009 7019	Apfelsaft	2 830	33,6	3 090	25,2	3 350	16,8	3 710	16,8	4 070	16,8
2401 1060 2401 1070 2401 2060 2401 2070	Tabak	6 000	11,5 11,5 11,5 11,5	6 000	9 9 9 9	6 000	5,5 5,5 5,5 5,5	6 000	5,5 5,5 5,5 5,5	6 000	5,5 5,5 5,5 5,5

¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

²⁾ Geltender Mindestzollsatz: 2 ECU für 100 kg Eigengewicht.

³⁾ Geltender Mindestzollsatz: 2,4 ECU für 100 kg Eigengewicht.

⁴⁾ Geltender Mindestzollsatz: 2,3 ECU für 100 kg Eigengewicht.

⁵⁾ Geltender Mindestzollsatz: 1,4 ECU für 100 kg Eigengewicht.

⁶⁾ Geltender Mindestzollsatz: 3 ECU für 100 kg Eigengewicht.

⁷⁾ Geltender Mindestzollsatz: 3,5 ECU für 100 kg Eigengewicht.

⁸⁾ Zusatzzoll Zucker (AD S/Z), gilt zusätzlich zum vertragsgemäßen Zollsatz.

⁹⁾ Zusatzzoll Zucker (2 AD S/Z), gilt zusätzlich zum vertragsgemäßen Zollsatz.

¹⁰⁾ Hierfür gelten die Mindesteinfuhrpreisvereinbarungen für zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse im Anhang zu Anhang XIb.

¹¹⁾ Geltender Mindestzollsatz: 0,45 ECU für 100 kg Eigengewicht.

¹²⁾ Für diese KN-Codes gilt die Einfuhrregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates.

Anhang zu den Anhängen XIb und XIIIb

Mindesteinfuhr-Preisvereinbarung für bestimmte Beerenfrüchte zur Verarbeitung

1. Die Mindesteinfuhrpreise werden für jedes Wirtschaftsjahr für folgende Erzeugnisse festgelegt:

KN-Codes

0810 10 10	Erdbeeren, vom 1. Mai bis 31. Juli
0810 10 90	Erdbeeren, vom 1. August bis 30. April
0810 20 10	Himbeeren
0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren
0810 30 30	Rote Johannisbeeren
0811 20 31	Himbeeren

Die Mindesteinfuhrpreise werden von der Gemeinschaft im Benehmen mit Bulgarien unter Berücksichtigung der Preisentwicklung, der Einfuhrmengen und der Entwicklung des Marktes in der Gemeinschaft festgelegt.

2. Die Mindesteinfuhrpreise sind gemäß den folgenden Kriterien einzuhalten:
 - In jedem Quartal des Wirtschaftsjahres darf der durchschnittliche Einheitswert der einzelnen unter Ziffer 1 genannten Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht niedriger sein als der Mindesteinfuhrpreis für das jeweilige Erzeugnis.
 - In einem beliebigen zweiwöchigen Zeitraum darf der durchschnittliche Einheitswert der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht niedriger sein als 90 v.H. des Mindesteinfuhrpreises für das jeweilige Erzeugnis, sofern die während des Zeitraums eingeführten Mengen nicht weniger als 4 v.H. der normalen jährlichen Einfuhren ausmachen.
3. Bei Nichteinhaltung eines dieser Kriterien kann die Gemeinschaft Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß der Mindesteinfuhrpreis für jede Sendung des betreffenden aus Bulgarien eingeführten Erzeugnisses eingehalten wird.

Anhang XIVa

Liste der in Artikel 21 Absatz 4 genannten Erzeugnisse¹⁾

Für die Mengen, die im Rahmen der in diesem Anhang aufgeführten Positionen des bulgarischen Zolltarifs eingeführt werden, werden die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung

- im ersten Jahr um 10 v. H.,
- im zweiten Jahr um 20 v. H. und
- in den darauffolgenden Jahren um 30 v. H.

gesenkt.

Code des Bulgarischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Jahr 1 Menge Tonnen	Jahr 2 Menge Tonnen	Jahr 3 Menge Tonnen	Jahr 4 Menge Tonnen	Jahr 5 Menge Tonnen
0406 10 00 0406 20 00 ex 0406 30 00	Friskäse Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform; andere: mit einem Fettgehalt von 36 GHT oder weniger und mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 48 GHT oder weniger	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
0406 40 00	Käse mit Schimmelbildung im Teig					
ex 0406 90 90	Andere Käse (nicht zur Verarbeitung): – Edamer – Feta vom Schaf oder Büffel, in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beutel aus Schaf- oder Ziegenfell – Feta, anderer – Kefalo-Tyri – andere: mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 47 GHT oder weniger: Fiore Sardo, Pecorino – andere: mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 47 bis 72 GHT: Provolone, Asiago, Caciocavallo, Montasio, Regusano, Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samso, Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey, Kefalograviera, Kasser, Brie, Camembert					
0701 10 00	Pflanzkartoffeln	276	290	304	318	332
0801 10 00 0802 12	Kokosnüsse Mandeln ohne Schale	31	32	34	35	37
0803 00	Bananen, frisch oder getrocknet	130	136	143	150	156
0805 20	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Klementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	50	52	55	57	60
0805 30 00	Zitronen	9 000	9 450	9 900	10 350	10 800
0901 21 00 0901 22 00 0902 30 00 0902 40 00 0904 11 0908 30 00 0910 10 00 0910 30 00	Kaffee, geröstet, nicht entkoffeiniert Kaffee, geröstet, entkoffeiniert Schwarzer Tee (fermentiert) Schwarzer Tee Pfeffer der Gattung „Piper“, getrocknet Kardamomen Ingwer Kurkuma	476	500	523	547	571
1209 21 00	Samen von Luzernen (Alfalfa)	55	58	60	63	66
1209 91	Samen von Gemüsen	32	34	35	37	38

Code des Bulgarischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Jahr 1 Menge Tonnen	Jahr 2 Menge Tonnen	Jahr 3 Menge Tonnen	Jahr 4 Menge Tonnen	Jahr 5 Menge Tonnen
1513 11 00	Kokosöl (Kopraöl), roh	46	48	51	53	55
1514 90 00	Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senfsaatöl	49	51	54	56	59
1515 30	Rizinusöl und seine Fraktionen	10	10	11	11	12
2008 20	Ananas, zubereitet oder haltbar gemacht	2	2	2	2	2
2301 20 00	Mehl und Pellets	6 636	6 969	7 300	7 631	7 963
2303 10	Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände	369	387	406	424	443
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände	341	358	375	392	409
2401 10 00 2401 20 00	Tabak	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000

¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung des Bulgarischen Zolltarifs (BZT) ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die BZT-Codes maßgebend sind. Wenn ex BZT-Codes angegeben sind, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des BZT-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

Anhang XIVb

Liste der in Artikel 21 Absatz 4 genannten Erzeugnisse¹⁾

Für die Mengen, die im Rahmen der in diesem Anhang aufgeführten Positionen des Bulgarischen Zolltarifs eingeführt werden, werden die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung

- im ersten Jahr um 5 v.H.,
- im zweiten Jahr um 10 v.H. und
- in den darauffolgenden Jahren um 15 v.H.

gesenkt.

Code des Bulgarischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Jahr 1 Menge Tonnen	Jahr 2 Menge Tonnen	Jahr 3 Menge Tonnen	Jahr 4 Menge Tonnen	Jahr 5 Menge Tonnen
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder	1 290	1 290	1 290	1 290	1 290
0105 11 00	Hausgeflügel, lebend. Geflügel der Spezies „Gallus domesticus“	29	30	32	33	35
ex 0202 20	Fleisch von Rindern, gefroren, andere Teile, Vorderviertel, zusammen oder getrennt	8 149	8 149	8 149	8 149	8 149
ex 0202 20	Fleisch von Rindern, gefroren, andere Teile, Hinterviertel, zusammen oder getrennt					
0402 10 00	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400
0402 21 00	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	550	550	550	550	550
ex 0805 10 00	Orangen (nur vom 16. Oktober bis 31. März)	11 000	12 000	13 000	14 000	15 000
0806 20 00	Weintrauben, getrocknet	10	10	11	11	12
ex 0807 10 00	Wassermelonen (ausgenommen andere Melonen)	141	148	155	162	169
0809 30 00	Pfirsiche	400	400	400	400	400
1006 30 00	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	2 880	2 880	2 880	2 880	2 880
1503 00 00	Schmalzstearin, Oleostearin, Talgöl	17	18	19	20	20
1507 10 00	Sojaöl, roh	1 587	1 666	1 746	1 825	1 904
1509 10 00 1509 90 00	Olivenöl: nicht behandelt Anderes	400	400	400	400	400
1602 49 00 1602 50 00	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern: andere	750	787	825	862	900
1701 99 00	Zucker: andere	18 240	19 152	20 064	20 976	21 888
2002 10 00	Tomaten, ganz oder in Stücken: andere	750	750	750	750	750

Code des Bulgarischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Jahr 1 Menge Tonnen	Jahr 2 Menge Tonnen	Jahr 3 Menge Tonnen	Jahr 4 Menge Tonnen	Jahr 5 Menge Tonnen
2005 70 00	Oliven, zubereitet oder haltbar gemacht	4 142	4 349	4 556	4 763	4 970
2009 11 00 2009 19 00	Orangensaft, gefroren Orangensaft, nicht gefroren	215	225	235	245	255
2009 20 00 2009 30 00 2009 40 00 2009 90 00	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen) Ananassaft Mischungen von Säften	188	197	207	216	227
2009 60 00	Traubensaft	321	337	353	369	385
2309 90 00	Zubereitungen: andere	12 752	12 752	12 752	12 752	12 752

¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung des Bulgarischen Zolltarifs (BZT) ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die BZT-Codes maßgebend sind. Wenn ex BZT-Codes angegeben sind, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des BZT-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

Anhang XVa

Rechtsakte betreffend Immobilien in Grenzgebieten im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Anhang XVb Finanzdienstleistungen

Definitionen:

Finanzdienstleistungen sind alle Dienstleistungen im Finanzbereich, die von einem Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei angeboten werden. Finanzdienstleistungen schließen folgende Tätigkeiten ein:

A. Alle Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen

1. Direktversicherung (einschließlich der Mitversicherung)
 - i) Lebensversicherung
 - ii) Nichtlebensversicherung
2. Rückversicherung und Folgerückversicherung
3. Versicherungsvermittlung wie Versicherungsmakler- und Versicherungsvertreertätigkeiten
4. Mit Versicherungen im Zusammenhang stehende Dienstleistungen wie Beratungs-, Versicherungsmathematik-, Risikobewertungs- und Schadenregulierungsdienstleistungen.

B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (mit Ausnahme von Versicherungen)

1. Entgegennahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern von der Kundschaft;
2. Ausleihungen aller Art, einschließlich unter anderem Verbraucherkredite, Hypothekarkredite, Factoring und Handelsfinanzierung;
3. Finanzierungs-Leasing;
4. Alle Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, einschließlich Kredit- und Zahlungskarten, Reiseschecks und Bankschecks;
5. Bürgschaften und Kreditzusagen;
6. Handel für eigene Rechnung oder im Auftrag von Kunden an einer Börse, einem Freiverkehrsmarkt oder in anderer Form, mit folgenden Gegenständen:
 - a) Geldmarktinstrumente (Schecks, Wechsel, Depositenzertifikate (Certificates of Deposit) usw.);
 - b) Fremdwährungen;
 - c) abgeleitete Produkte einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Terminkontrakte und Optionen;
 - d) Wechselkurs- und Zinsinstrumente, einschließlich Produkte wie Swaps, Zinsausgleichsvereinbarungen (forward rate agreements) usw.;
 - e) übertragbare Wertpapiere;
 - f) sonstige verkehrsfähige Instrumente und Finanzanlagen, einschließlich Edelmetalle;
7. Beteiligung an der Emission von Wertpapieren aller Art, einschließlich Übernahme und Plazierung von Emissionen als Vertreter eines Konsortiums (öffentlich oder privat) und Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Emissionen;
8. Betätigung als Finanzmakler (money broker);
9. Vermögensverwaltung wie die Verwaltung von liquiden Mitteln oder Portefeuilles, alle Formen der gemeinsamen Anlageverwaltung, die Verwaltung von Pensionsfonds sowie Depotverwaltungs- und Treuhanddepotdienstleistungen;

10. Abwicklungs- und Verrechnungsdienstleistungen (settlement and clearing services) im Zusammenhang mit Finanzanlagen, einschließlich Wertpapieren, abgeleiteten Produkten und anderen verkehrsfähigen Instrumenten;
11. Beratende Vermittlung und andere auf Finanzdienstleistungen bezogene Dienstleistungen im Zusammenhang mit allen in Nummer 1 bis 10 dieses Anhangs aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Kreditwürdigkeitsprüfung, der Anlage- und Portefeuilleforschung und -beratung, der Beratung bei Übernahmen und Unternehmensumstrukturierungen sowie auf dem Gebiet der Unternehmensstrategie;
12. Bereitstellung und Weiterleitung von Finanzinformationen und Software zur Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software durch die Erbringer von Finanzdienstleistungen.

Von der Definition der Finanzdienstleistungen ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

- a) Tätigkeiten, die von Zentralbanken und anderen öffentlichen Organen im Rahmen der Geld- und Währungspolitik ausgeübt werden;
- b) Tätigkeiten, die von Zentralbanken, staatlichen Stellen oder Behörden oder öffentlichen Organen für Rechnung des Staates ausgeübt werden oder für die dieser eine Bürgschaft übernimmt, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten von den Erbringern von Finanzdienstleistungen im Wettbewerb mit den genannten öffentlichen Einrichtungen ausgeübt werden können;
- c) Tätigkeiten, die Teil eines gesetzlichen Sozialversicherungssystems oder einer öffentlichen Ruhestandsregelung sind, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten von den Erbringern von Finanzdienstleistungen im Wettbewerb mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können.

Anhang XVc

- I. Erwerb von Beteiligungen, die eine Mehrheit bei der Annahme von Entscheidungen gewährleisten oder die Annahme von Entscheidungen blockieren in Gesellschaften, die Waffen, Munition oder militärische Ausrüstungen herstellen oder damit handeln, sowie im Bank- und Versicherungswesen, der Prospektion, Entwicklung oder Nutzung natürlicher Ressourcen im Küstenmeer, auf dem Festlandsockel oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone.
- II. Rechtsvertretung vor Gerichten oder Rechtsbeistand ohne Rechtsberatung in Geschäftsfällen.
- III. Veranstaltung von Glücksspielen, Lotterien usw.

Anhang XVd

- I. Erwerb von Grundstücken.
- II. Erwerb von Wohngebäuden, abgesehen in dem Fall, in dem die Baurechte erworben wurden, oder über ein nach dem Gesetz zulässiges Verfahren.
- III. Eigentum an Immobilien in bestimmten geographischen Gebieten gemäß Artikel 5 Absatz 3.3 des bulgarischen Gesetzes über die Wirtschaftstätigkeit von Ausländern und den Schutz von Auslandsinvestitionen.

Anhang XVI

1. Die Vertragsparteien kommen überein, daß Artikel 67 Absatz 2 die folgenden multilateralen Übereinkommen betrifft:
 - Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Madrid 1989);
 - Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (unterzeichnet in Rom am 26. Oktober 1961).
2. Der Assoziationsrat kann beschließen, daß Artikel 67 Absatz 2 auf andere multilaterale Übereinkommen anwendbar ist, insbesondere auf das GATT-TRIPS-Übereinkommen (handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum).
3. Die Vertragsparteien bekräftigen, daß sie der Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den folgenden multilateralen Übereinkommen ergeben, besondere Bedeutung einräumen:
 - Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung vom 24. Juli 1971);
 - Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979);
 - Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979);
 - Budapestener Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (unterzeichnet in Budapest 1977, geändert 1980);
 - Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Washington 1970, geändert 1979 und geändert 1984).
4. Vor dem Ende der ersten Stufe wird Bulgarien seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den materiellen Bestimmungen des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Genfer Fassung von 1977, geändert 1979) in Einklang bringen.
5. Für die Zwecke von Absatz 3 dieses Anhangs sowie Artikel 76 Absatz 1 über das geistige Eigentum sind Vertragsparteien: Bulgarien, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Mitgliedstaaten, und zwar jeweils soweit sie für die Fragen des gewerblichen, geistigen und kommerziellen Eigentums zuständig sind, das unter diese Übereinkommen oder unter Artikel 76 Absatz 1 fällt.
6. Die Bestimmungen dieses Anhangs und des Artikels 76 Absatz 1 über das geistige Eigentum gelten unbeschadet der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten in Fragen des gewerblichen, geistigen und kommerziellen Eigentums.

Verzeichnis der Protokolle

Protokoll Nr. 1	Textilwaren und Bekleidung
Protokoll Nr. 2	EGKS-Erzeugnisse
Protokoll Nr. 3	Handelsbestimmungen für nicht unter Anhang II des EWG-Vertrags fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse
Protokoll Nr. 4	Ursprungsregeln
Protokoll Nr. 5	Sonderbestimmungen für den Handel zwischen Bulgarien und Spanien bzw. Portugal
Protokoll Nr. 6	Amtshilfe im Zollbereich
Protokoll Nr. 7	Zugeständnisse mit jährlichen Höchstmengen oder Höchstbeträgen
Protokoll Nr. 8	Grenzüberschreitende Wasserläufe

Protokoll Nr. 1
über Textilwaren und Bekleidung
zum Europa-Abkommen („Abkommen“)

Artikel 1

Dieses Protokoll gilt für Textilwaren und Bekleidung (nachstehend „Textilwaren“ genannt), die wie folgt definiert sind:

- soweit es um Mengenvereinbarungen geht, die Textilwaren des Anhangs I zu dem am 11. Juni 1986 paraphierten und seit dem 1. Januar 1987 vorläufig angewendeten Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien über den Handel mit Textilwaren, geändert durch den am 21. November 1991 in Brüssel paraphierten Briefwechsel und durch den am 18. Dezember 1992 in Brüssel paraphierten Briefwechsel;
- soweit es um zolltarifliche Aspekte geht, die Textilwaren des Abschnitts XI (Kapitel 50 bis 63) der Kombinierten Nomenklatur der Gemeinschaft bzw. des bulgarischen Zolltarifs.

Artikel 2

(1) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Textilwaren des Abschnitts XI (Kapitel 50 bis 63) der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Bulgarien im Sinne des Protokolls Nr. 4 werden wie folgt gesenkt, um am Ende eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens ihre vollständige Abschaffung zu erreichen:

- bei Inkrafttreten des Abkommens auf fünf Siebtel des Ausgangszollsatzes;
- zu Beginn des dritten Jahres auf vier Siebtel des Ausgangszollsatzes;
- zu Beginn des vierten Jahres auf drei Siebtel des Ausgangszollsatzes;
- zu Beginn des fünften Jahres auf zwei Siebtel des Ausgangszollsatzes;
- zu Beginn des sechsten Jahres auf ein Siebtel des Ausgangszollsatzes;
- zu Beginn des siebten Jahres werden die noch verbleibenden Restzölle abgeschafft.

(2) Die Einfuhrzölle Bulgariens auf Textilwaren des Abschnitts XI (Kapitel 50 bis 63) des bulgarischen Zolltarifs mit Ursprung in der Gemeinschaft im Sinne des Protokolls Nr. 4 werden gemäß Artikel 11 des Abkommens schrittweise abgeschafft.

(3) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Veredelungszeugnisse mit Ursprung in Bulgarien im Sinne des Protokolls Nr. 4, die in Bulgarien aus einem Veredelungsverkehr gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 636/82 des Rates hervorgegangen sind, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens abgeschafft.

(4) Für den Handel mit Textilwaren zwischen den Vertragsparteien gelten die Artikel 12 und 13 des Abkommens.

Artikel 3

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an und bis zum Inkrafttreten des in Absatz 2 genannten Protokolls werden Mengenvereinbarungen und andere damit verbundene Fragen im Zusammenhang mit Textilwaren mit Ursprung in Bulgarien, die in die Gemeinschaft ausgeführt werden, weiterhin durch das am 11. Juni 1986 paraphierte und seit dem 1. Januar 1987 vorläufig

angewendete Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien über den Handel mit Textilwaren, geändert durch den am 21. November 1991 in Brüssel paraphierten Briefwechsel und durch den am 18. Dezember 1992 in Brüssel paraphierten Briefwechsel, geregelt. Die Vertragsparteien kommen überein, das vorgenannte bilaterale Abkommen über den Handel mit Textilwaren nötigenfalls zu ändern, um der Politik der Gemeinschaft im Textilbereich nach dem 1. Januar 1993 Rechnung zu tragen.

Die Vertragsparteien kommen überein, daß Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 31 des Abkommens während der Geltungsdauer des vorgenannten bilateralen Abkommens über den Handel mit Textilwaren auf Textilwaren mit Ursprung in Bulgarien, die in die Gemeinschaft ausgeführt werden, keine Anwendung finden.

(2) Bulgarien und die Gemeinschaft verpflichten sich hiermit, so bald wie möglich ein neues Protokoll über Mengenvereinbarungen und andere damit verbundene Fragen im Zusammenhang mit ihrem Textilwarenhandel auszuhandeln und dabei der künftigen Regelung für den internationalen Textilwarenhandel Rechnung zu tragen, über die in den multilateralen Verhandlungen in Genf noch beraten wird. Die Modalitäten und der Zeitplan für den Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse werden in dem neuen Protokoll festgelegt. Der betreffende Zeitraum ist halb so lang wie der in den Verhandlungen der Uruguay-Runde beschlossene Integrationszeitraum und beginnt am 1. Januar 1994; er endet frühestens fünf Jahre nach dem 1. Januar 1993 bzw. nach dem Inkrafttreten des Abkommens, falls dieser Zeitpunkt später liegt. Das neue Protokoll tritt mit dem Ablauf des in Absatz 1 genannten Abkommens über den Handel mit Textilwaren in Kraft.

(3) Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Textilwarenhandels zwischen den Vertragsparteien, des Marktzugangs, den Textilwaren mit Ursprung in der Gemeinschaft in Bulgarien erhalten, sowie der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde wird in dem neuen Protokoll eine wesentliche Verbesserung der für Einfuhren in die Gemeinschaft geltenden Regelung bezüglich des Einfuhrniveaus, der Steigerungsraten, der Flexibilität bei mengenmäßigen Beschränkungen und der Beseitigung bestimmter mengenmäßiger Beschränkungen nach einer Einzelfallprüfung vorgesehen. Unbeschadet des Artikels 26 Absatz 2 und des Artikels 31 des Abkommens wird das neue Protokoll ferner einen besonderen Schutzmechanismus für Textilwaren enthalten. Dieser Mechanismus darf insgesamt nicht restriktiver sein als der Schutzmechanismus des in Absatz 1 genannten Textilabkommens.

(4) Die mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung für nach Bulgarien eingeführte Textilwaren aus der Gemeinschaft werden innerhalb des gleichen Zeitraums beseitigt, der für die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung für in die Gemeinschaft eingeführte bulgarische Textilwaren vorgesehen ist.

Artikel 4

Sofern in diesem Abkommen und den Protokollen nichts anderes bestimmt ist, werden vom Inkrafttreten des Abkommens an keine neuen mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt. Auf keinen Fall werden im Textilwarenhandel zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien nach dem Ende der in Artikel 7 des Abkommens genannten Übergangszeit nichttarifäre Hemmnisse angewandt.

Protokoll Nr. 2
über EGKS-Erzeugnisse
zum Europa-Abkommen („das Abkommen“)

Artikel 1

Dieses Protokoll gilt für die in Anhang I zu diesem Protokoll aufgeführten Erzeugnisse.

Kapitel I
EGKS-Stahlerzeugnisse

Artikel 2

Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien werden schrittweise nach folgendem Zeitplan abgeschafft:

1. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
2. Weitere Senkungen auf 60 v. H., 40 v. H., 20 v. H. und 0 v. H. des Ausgangszollsatzes erfolgen zu Beginn des zweiten, dritten, vierten beziehungsweise fünften Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens.

Artikel 3

(1) Die Einfuhrzölle Bulgariens auf die in Anhang II zu diesem Protokoll aufgeführten EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens abgeschafft.

(2) Die Einfuhrzölle Bulgariens auf die in Anhang III zu diesem Protokoll aufgeführten EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden schrittweise nach folgendem Zeitplan gesenkt:

- Ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens werden die verbleibenden Zölle abgeschafft.

(3) Die Einfuhrzölle Bulgariens auf die in Anhang IV zu diesem Protokoll aufgeführten EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden schrittweise nach folgendem Zeitplan gesenkt:

- Drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 60 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- sechs Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 45 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- sieben Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 30 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- acht Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 15 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- neun Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens werden die noch verbleibenden Zölle abgeschafft.

Artikel 4

(1) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft für EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien und die Maßnahmen gleicher Wirkung werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens beseitigt.

(2) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen Bulgariens für EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft und die Maßnahmen gleicher Wirkung werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens beseitigt.

Artikel 5

Haben in dem Zeitraum, in dem gemäß Artikel 9 Absatz 4 ausnahmsweise staatliche Beihilfen gewährt werden dürfen, Ein-

fuhren bestimmter Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der einen Vertragspartei zur Folge, daß den inländischen Herstellern gleichartiger Erzeugnisse im Gebiet der anderen Vertragspartei erheblicher Schaden zugefügt wird oder droht oder daß schwerwiegende Störungen ihrer Stahlmärkte verursacht werden oder drohen, so treten die beiden Vertragsparteien angesichts der besonderen Empfindlichkeit der Stahlmärkte unverzüglich in Konsultationen ein, um eine angemessene Lösung zu finden. Bis dahin darf die einführende Vertragspartei, falls außergewöhnliche Umstände ein sofortiges Eingreifen erfordern, in Abweichung von den Bestimmungen des Abkommens, insbesondere von den Artikeln 31 und 34, unverzüglich und im Einklang mit ihren internationalen und multilateralen Verpflichtungen die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen mengenmäßigen oder sonstigen Maßnahmen treffen.

Kapitel II
EGKS-Kohleerzeugnisse

Artikel 6

Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf EGKS-Kohleerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien werden schrittweise nach folgendem Zeitplan abgeschafft:

1. Am 1. Januar 1994 wird jeder Zollsatz auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
2. Am 31. Dezember 1995 werden die noch verbleibenden Zölle abgeschafft.

Artikel 7

Die Einfuhrzölle Bulgariens auf EGKS-Kohleerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 11 des Abkommens abgeschafft.

- Die Zölle auf die in Anhang II zu diesem Protokoll aufgeführten Erzeugnisse werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens abgeschafft.
- Die Zölle auf die in Anhang IV zu diesem Protokoll aufgeführten Erzeugnisse werden schrittweise nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 3 des Abkommens gesenkt.

Artikel 8

(1) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und die Maßnahmen gleicher Wirkung der Gemeinschaft für EGKS-Kohleerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien werden spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Abkommens beseitigt; hiervon ausgenommen sind die für die Erzeugnisse und Regionen in Anhang V geltenden Beschränkungen, die spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens beseitigt werden.

(2) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und die Maßnahmen gleicher Wirkung Bulgariens für EGKS-Kohleerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden vom Inkrafttreten des Abkommens an beseitigt.

Kapitel III
Gemeinsame Vorschriften

Artikel 9

(1) Soweit sie geeignet sind, den Handel zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien zu beeinträchtigen, sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Abkommens unvereinbar

- i. alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen über Zusammenarbeit oder Zusammenschluß, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;

ii. die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im gesamten Gebiet der Gemeinschaft oder Bulgariens oder einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;

iii. staatliche Beihilfen gleich welcher Art mit Ausnahme der Beihilfen, die aufgrund des EGKS-Vertrags zulässig sind.

(2) Alle Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu diesem Artikel stehen, werden nach den Kriterien beurteilt, die sich aus den Artikeln 65 und 66 des Vertrags über die Gründung der EGKS, den Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrags und den Rechtsvorschriften über die staatlichen Beihilfen sowie dem abgeleiteten Recht ergeben.

(3) Der Assoziationsrat erläßt binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2.

(4) Die Vertragsparteien erkennen an, daß Bulgarien während der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens abweichend von Absatz 1 Ziffer III für EGKS-Stahlerzeugnisse ausnahmsweise staatliche Beihilfen zur Umstrukturierung gewähren kann, sofern

- das Umstrukturierungsprogramm nach dem Ende des Umstrukturierungszeitraums zur Lebensfähigkeit der begünstigten Firmen unter normalen Marktbedingungen führt und
- Höhe und Intensität dieser Beihilfen auf das zur Erreichung dieses Ziels unbedingt notwendige Maß beschränkt und die Beihilfen schrittweise gesenkt werden;
- das Umstrukturierungsprogramm mit einer umfassenden Rationalisierung und einem umfassenden Kapazitätsabbau in Bulgarien einhergeht.

(5) Die Vertragsparteien sorgen für die Transparenz der staatlichen Beihilfen, indem sie uneingeschränkt und kontinuierlich In-

formationen, unter anderem über Höhe, Intensität und Zweck der Beihilfen und über die Einzelheiten des Umstrukturierungsplans austauschen.

(6) Wenn die Gemeinschaft oder Bulgarien der Auffassung ist, daß eine bestimmte Verhaltensweise mit Absatz 1, ergänzt durch Absatz 4, unvereinbar und

- in den in Absatz 3 genannten Durchführungsbestimmungen nicht angemessen geregelt ist, oder
- wenn bei Fehlen derartiger Durchführungsbestimmungen diese Verhaltensweise die Interessen der anderen Vertragspartei beeinträchtigt oder ihrem inländischen Wirtschaftszweig einen erheblichen Schaden zufügt oder zuzufügen droht, kann die betroffene Partei geeignete Maßnahmen treffen, sofern im Wege der Konsultation binnen 30 Tagen nach Eingang des offiziellen Antrags keine Lösung gefunden wird.
- Sind Verhaltensweisen unvereinbar mit Absatz 1 Ziffer iii, so können derartige geeignete Maßnahmen nur nach den Verfahren und unter den Bedingungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und aller anderen einschlägigen Instrumente eingeführt werden, die im Rahmen des GATT ausgehandelt wurden und zwischen den Vertragsparteien Anwendung finden.

Artikel 10

Die Artikel 12, 13 und 14 des Abkommens gelten auch für den Handel der Vertragsparteien mit EGKS-Erzeugnissen.

Artikel 11

Die Vertragsparteien kommen überein, daß zu den vom Assoziationsrat einzusetzenden Arbeitsgruppen eine Kontaktgruppe gehört, in der die Durchführung dieses Protokolls erörtert wird.

Schreiben der Bulgarischen Regierung an die Gemeinschaft

Die Regierung Bulgariens erklärt, daß sie sich nicht auf die Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse, insbesondere nicht auf Artikel 9, berufen wird, um die Vereinbarkeit der von der Kohleindustrie der Gemeinschaft mit den Elektrizitätsgesellschaften und der Stahlindustrie der Gemeinschaft geschlossenen Vereinbarungen zur Sicherstellung des Kohleabsatzes der Gemeinschaft mit diesem Protokoll in Frage zu stellen.

Anhang I
zu Protokoll Nr. 2
Liste der EGKS-Kohle- und Stahlerzeugnisse

2601 11 00	7207 20 55	7209 14 90
2601 12 00	7207 20 57	7209 21 00
	7207 20 71	7209 22 10
2602 00 00		7209 22 90
	7208 11 00	7209 23 10
2619 00 10	7208 12 10	7209 23 90
	7208 12 91	7209 24 10
2701 11 00	7208 12 95	7209 24 91
2701 11 90	7208 12 98	7209 24 99
2701 12 10	7208 13 10	7209 31 00
2701 12 90	7208 13 91	7209 32 10
2701 19 00	7208 13 95	7209 32 90
2701 20 00	7208 13 98	7209 33 10
	7208 14 10	7209 33 90
2702 10 00	7208 14 91	7209 34 10
2702 20 00	7208 14 99	7209 34 90
	7208 21 10	7209 41 00
2704 00 19	7208 21 90	7209 42 10
2704 00 30	7208 22 10	7209 42 90
	7208 22 91	7209 43 10
7201 10 11	7208 22 95	7209 43 90
7201 10 19	7208 22 98	7209 44 10
7201 10 30	7208 23 10	7209 44 90
7201 10 90	7208 23 91	7209 90 10
7201 20 00	7208 23 95	
7201 30 10	7208 23 98	7210 11 10
7201 30 90	7208 24 10	7210 12 11
7201 40 00	7208 24 91	7210 12 19
	7208 24 99	7210 20 10
7202 11 20	7208 31 00	7210 31 10
7202 11 80	7208 32 10	7210 39 10
7202 99 11	7208 32 30	7210 41 10
	7208 32 51	7210 49 10
7203 10 00	7208 32 59	7210 50 10
7203 90 00	7208 32 91	7210 60 11
	7208 32 99	7210 60 19
7204 10 00	7208 33 10	7210 70 31
7204 21 00	7208 33 91	7210 70 39
7204 29 00	7208 33 99	7210 90 31
7204 30 00	7208 34 10	7210 90 33
7204 41 10	7208 34 90	7210 90 35
7204 41 91	7208 35 10	7210 90 39
7204 41 99	7208 35 90	7210 90 90
7204 49 10	7208 41 00	
7204 49 30	7208 42 10	7211 11 00
7204 49 91	7208 42 30	7211 12 10
7204 49 99	7208 42 51	7211 12 90
7204 50 10	7208 42 59	7211 19 10
7204 50 90	7208 42 91	7211 19 91
	7208 42 99	7211 19 99
7206 10 00	7208 43 10	7211 21 00
7206 90 00	7208 43 91	7211 22 10
	7208 43 99	7211 22 90
7207 11 11	7208 44 10	7211 29 10
7207 11 19	7208 44 90	7211 29 91
7207 12 11	7208 45 10	7211 29 99
7207 12 19	7208 45 90	7211 30 10
7207 19 11	7208 90 10	7211 41 10
7207 19 15		7211 41 91
7207 19 31		7211 49 10
7207 20 11	7209 11 00	7211 90 11
7207 20 15	7209 12 10	
7207 20 17	7209 12 90	7212 10 10
7207 20 31	7209 13 10	7212 10 91
7207 20 33	7209 13 90	7212 21 11
7207 20 51	7209 14 10	7212 29 11

7212 30 11	7219 11 10	7225 10 10
7212 40 10	7219 11 90	7225 10 91
7212 40 91	7219 12 10	7225 10 99
7212 50 31	7219 12 90	7225 20 10
7212 50 51	7219 13 10	7225 20 30
7212 60 11	7219 13 90	7225 30 00
7212 60 91	7219 14 10	7225 40 10
	7219 14 90	7225 40 30
7213 10 00	7219 21 11	7225 40 50
7213 20 00	7219 21 19	7225 40 70
7213 31 00	7219 21 90	7225 40 90
7213 39 00	7219 22 10	7225 50 10
7213 41 00	7219 22 90	7225 50 90
7213 49 00	7219 23 10	7225 90 10
7213 50 10	7219 23 90	
7213 50 90	7219 24 10	7226 10 10
	7219 24 90	7226 10 30
7214 20 00	7219 31 10	7226 20 10
7214 30 00	7219 31 90	7226 20 31
7214 40 10	7219 32 10	7226 20 51
7214 40 91	7219 32 90	7226 20 71
7214 40 99	7219 33 10	7226 91 10
7214 50 10	7219 33 90	7226 91 90
7214 50 91	7219 34 10	7226 92 10
7214 50 99	7219 34 90	7226 99 11
7214 60 00	7219 35 10	7226 99 31
	7219 35 90	
7215 90 10	7219 90 11	7227 10 00
	7219 90 19	7227 20 00
7216 10 00		7227 90 10
7216 21 00	7220 11 00	7227 90 30
7216 22 00	7220 12 00	7227 90 80
7216 31 11	7220 20 10	
7216 31 19	7220 90 11	7228 10 10
7216 31 91	7220 90 31	7228 10 30
7216 31 99		7228 20 11
7216 32 11	7221 00 10	7228 20 19
7216 32 19	7221 00 90	7228 20 30
7216 32 91		7228 30 10
7216 32 99	7222 10 11	7228 30 30
7216 33 10	7222 10 19	7228 30 80
7216 33 90	7222 10 51	7228 60 10
7216 40 10	7222 10 59	7228 70 10
7216 40 90	7222 10 99	7228 70 31
7216 50 10	7222 30 10	7228 80 10
7216 50 90	7222 40 11	7228 80 90
7216 90 10	7222 40 19	
	7222 40 30	7301 10 00
7218 10 00		
7218 90 11	7224 10 00	7302 10 31
7218 90 13	7224 90 01	7302 10 39
7218 90 15	7224 90 09	7302 10 90
7218 90 19	7224 90 15	7302 20 00
7218 90 50	7224 90 30	7302 40 10
		7302 90 10

Anhang II
zu Protokoll Nr. 2

Liste der in den Artikeln 3 Absatz 1 und 7
des Protokolls Nr. 2 genannten EGKS-Kohle- und -Stahlerzeugnisse

2602 0000	Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich manganhaltige Eisenerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz
ex 7201 1000	– Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger:
7201 1011	---- mit einem Siliciumgehalt von 1 GHT oder weniger
7201 1019	---- mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT
7201 1030	-- mit einem Mangangehalt von 0,1 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,4 GHT
7201 1090	-- mit einem Mangangehalt von weniger als 0,1 GHT
ex 7201 3000	– Roheisen, legiert:
7201 3010	-- mit einem Gehalt an Titan von 0,3 bis 1 GHT und an Vanadium von 0,5 bis 1 GHT
7201 4000	– Spiegeleisen
ex 7208 2400	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:
7208 2410	---- zum Wiederauswalzen
	---- andere:
7208 2491	----- gebeizt
7208 2499	----- andere
7208 3100	-- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr, ohne Oberflächenmuster
ex 7208 3300	-- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:
7208 3310	---- mit Oberflächenmuster
	---- andere, mit einer Breite von:
7208 3391	----- 2 050 mm oder mehr
ex 7208 3500	-- andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm:
7208 3590	---- mit einer Dicke von weniger als 2 mm
7208 4100	-- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr, ohne Oberflächenmuster
ex 7208 4200	-- andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm:
7208 4210	---- mit Oberflächenmuster
ex 7208 4400	-- andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:
7208 4410	---- mit Oberflächenmuster
ex 7208 4500	-- andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm:
7208 4510	---- mit einer Dicke von 2 mm oder mehr
ex 7208 9000	– andere:
7208 9010	-- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7209 1200	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:
7209 1210	---- Elektrobleche
ex 7209 1300	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:
7209 1310	---- Elektrobleche
ex 7209 1400	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:
7209 1410	---- Elektrobleche
7209 1490	---- andere
ex 7209 4300	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:
7209 4310	---- Elektrobleche
ex 7209 4400	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:
7209 4410	---- Elektrobleche
ex 7210 2000	– verbleit, einschließlich Ternblech oder -band:
7210 2010	-- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 3100	-- aus Stahl mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:
7201 3110	---- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten

- ex 7210 3900 -- andere:
7210 3910 ---- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
- ex 7218 9000 - andere:
-- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:
---- warm vorgewalzt oder stranggegossen:
----- mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke, mit einem Nickelgehalt von
7218 9050 ---- warm vorgewalzt oder stranggegossen
- ex 7219 1100 -- mit einer Dicke von mehr als 10 mm:
7219 1110 ---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr
7219 1190 ---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
- ex 7219 1200 -- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:
7219 1210 ---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr
7219 1290 ---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
- ex 7219 1300 -- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:
7219 1310 ---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr
7219 1390 ---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
- ex 7219 1400 -- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:
7219 1410 ---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr
- ex 7222 3000 - anderer Stabstahl:
7222 3010 -- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert
- ex 7222 4000 - Profile:
-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt:
7222 4011 ---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr
7222 4019 ---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
-- andere:
7222 4030 ---- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert
- 7224 1000 - Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen
- ex 7224 9000 - andere:
-- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:
---- warm vorgewalzt oder stranggegossen:
----- mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:
7224 9001 ----- aus Schnellarbeitsstahl
7224 9009 ----- andere
7224 9015 ----- andere
-- andere:
7224 9030 ---- warm vorgewalzt oder stranggegossen
- ex 7225 1000 - aus Silicium-Elektrostahl:
7225 1010 -- warmgewalzt
- ex 7225 5000 - andere, nur kaltgewalzt:
7225 5010 -- mit einem Gehalt an Silicium von weniger als 0,6 GHT und an Aluminium von 0,3 bis 1 GHT
7225 5090 -- andere
- ex 7225 9000 - andere:
7225 9010 -- nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
- ex 7226 1000 - aus Silicium-Elektrostahl:
7226 1010 -- nur warmgewalzt
-- andere:
7226 1030 ---- mit einer Breite von mehr als 500 mm
- ex 7226 2000 - aus Schnellarbeitsstahl
-- nur kaltgewalzt
7226 2031 ---- mit einer Breite von mehr als 500 mm
-- andere:
---- mit einer Breite von mehr als 500 mm:
7226 2051 ----- nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert
---- mit einer Breite von mehr als 500 mm:
----- nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert:
7226 2071 ----- warmgewalzt, nur plattiert

- ex 7226 9100 -- nur warmgewalzt:
7266 9110 ---- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr
- ex 7226 9200 -- nur kaltgewalzt:
7226 9210 ---- mit einer Breite von mehr als 500 mm
- ex 7226 9900 -- andere:
---- mit einer Breite von 500 mm oder weniger:
----- nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert:
7226 9931 ----- warmgewalzt, nur plattiert
- 7227 1000 - aus Schnellarbeitsstahl
7227 2000 - aus Mangan-Silicium-Stahl
- ex 7227 9000 - anderer:
7227 9010 -- mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne daß ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f) zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht
7227 9030 -- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von weniger als 0,35 GHT, an Mangan von 0,5 bis 1,2 GHT und an Silicium von 0,6 bis 2,3 GHT
- ex 7228 1000 - Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl:
7228 1010 -- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt
-- anderer:
7228 1030 ---- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert
- ex 7228 2000 - Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl:
-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt:
7228 2011 ---- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt
7228 2019 ---- anderer
-- anderer:
7228 2030 ---- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert
- ex 7228 3000 - anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt:
7228 3010 -- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr
7228 3030 -- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt
7228 3080 -- anderer
- ex 7228 6000 - anderer Stabstahl:
7228 6010 -- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert
- ex 7228 7000 - Profile:
7228 7010 -- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt
-- anderer:
7228 7031 ---- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert
---- andere
- 7228 8000 - Hohlbohrerstäbe (Bulgarien)
ex 7228 8010 - Hohlbohrerstäbe (KN):
7228 8090 -- aus legiertem Stahl
7228 8090 -- andere (Bulgarien)
-- aus nichtlegiertem Stahl (KN)
- ex 7302 1000 - Schienen
-- andere:
---- neu:
7302 1031 ---- mit einem Gewicht von 20 kg oder mehr je m
7302 1039 ---- mit einem Gewicht von weniger als 20 kg je m
7302 1090 ---- gebraucht
- 7302 2000 - Bahnschwellen
- ex 7302 4000 - Laschen und Unterlagsplatten:
7302 4010 -- gewalzt
- ex 7302 9000 - andere:
7302 9010 -- Leitschienen

Anhang III
zu Protokoll Nr. 2

Liste der in Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls Nr. 2
genannten EGKS-Kohle- und -Stahlerzeugnisse

ex 7202 9900	-- andere:
	---- Ferrophosphor:
7202 9911	----- mit einem Phosphorgehalt von mehr als 3, jedoch weniger als 15 GHT
7206 9000	-- andere
7208 1100	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm
ex 7208 1400	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:
7208 1410	---- zum Wiederauswalzen
	---- andere:
7208 1491	----- gebeizt:
7208 1499	----- andere
ex 7208 2100	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm:
7208 2110	---- mit Oberflächenmuster
7208 2190	---- andere
ex 7208 3200	-- andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm:
7208 3210	---- mit Oberflächenmuster
	---- andere, mit einer Dicke von:
7208 3230	----- mehr als 20 mm
	----- mehr als 15 mm bis 20 mm, mit einer Breite von:
7208 3251	----- 2 050 mm oder mehr
7208 3259	----- weniger als 2 050 mm
	----- mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von:
7208 3291	----- 2 050 mm oder mehr
7208 3299	----- weniger als 2 050 mm
ex 7208 3300	-- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis zu 10 mm:
	---- andere, mit einer Breite von:
7208 3399	----- weniger als 2 050 mm
ex 7208 3400	-- andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:
7208 3410	---- mit Oberflächenmuster
7208 3490	---- andere
ex 7208 3500	-- andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm:
7208 3510	---- mit einer Dicke von 2 mm oder mehr
ex 7208 4200	-- andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm:
	---- andere, mit einer Dicke von:
7208 4230	----- mehr als 20 mm
	----- mehr als 15 mm bis 20 mm, mit einer Breite von:
7208 4251	----- 2 050 mm oder mehr
7208 4259	----- weniger als 2 050 mm
	----- mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von:
7208 4291	----- 2 050 mm oder mehr
7208 4299	----- weniger als 2 050 mm
ex 7208 4300	-- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:
7208 4310	---- mit Oberflächenmuster
	---- andere, mit einer Breite von:
7208 4391	----- 2 050 mm oder mehr
7208 4399	----- weniger als 2 050 mm
ex 7208 4400	-- andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:
7208 4490	---- andere
ex 7208 4500	-- andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm:
7208 4590	---- mit einer Dicke von weniger als 2 mm
ex 7209 2200	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:
7209 2210	---- Elektrobleche
ex 7209 2300	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:
7209 2310	---- Elektrobleche

ex 7209 2400	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:
7209 2410	--- Elektrobleche
	--- andere:
7209 2491	---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,5 mm
7209 2499	---- mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm
ex 7209 3200	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:
7209 3210	--- Elektrobleche
ex 7209 3300	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:
7209 3310	--- Elektrobleche
ex 7209 3400	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:
7209 3410	--- Elektrobleche
7209 3490	--- andere
7209 4100	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr
ex 7209 4200	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:
7209 4210	--- Elektrobleche
ex 7209 4400	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:
7209 4490	--- andere
ex 7209 9000	- andere
7209 9010	-- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 5000	- mit Chromoxid oder mit Chrom und Chromoxid überzogen:
7210 5010	-- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 6000	- mit Aluminium überzogen:
	-- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:
7210 6011	--- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen
7210 6019	--- andere
ex 7212 5000	- anders überzogen:
	-- mit einer Breite von mehr als 500 mm:
	--- verbleit:
7212 5031	---- nur oberflächenbearbeitet
	--- andere:
7212 5051	---- nur oberflächenbearbeitet
7213 2000	- aus Automatenstahl
7213 3100	- mit kreisförmigem Durchschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm
7218 1000	- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen
ex 7218 9000	- andere:
	-- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:
	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen:
	---- mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke, mit einem Nickelgehalt von:
7218 9011	----- 2,5 GHT oder mehr
7218 9013	----- weniger als 2,5 GHT
	---- andere, mit einem Nickelgehalt von:
7218 9015	----- 2,5 GHT oder mehr
7218 9019	----- weniger als 2,5 GHT
ex 7219 1400	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:
7219 1490	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
ex 7219 2100	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm:
7219 2111	---- mehr als 13 mm
7219 2119	---- mehr als 10 mm bis 13 mm
7219 2190	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
ex 7219 2200	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:
7219 2210	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr
7219 2290	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
ex 7219 2300	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:
7219 2310	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr
7219 2390	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
ex 7219 2400	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:
7219 2410	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr
7219 2490	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT

- ex 7219 3100 -- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:
 7219 3110 --- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr
 7219 3190 --- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
- ex 7219 3200 -- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:
 7219 3210 --- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr
 7219 3290 --- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
- ex 7219 3300 -- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:
 7219 3310 --- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr
 7219 3390 --- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
- ex 7219 3400 -- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:
 7219 3410 --- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr
 7219 3490 --- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
- ex 7219 3500 -- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:
 7219 3510 --- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr
 7219 3590 --- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
- ex 7219 9000 - andere:
 -- nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:
 7219 9011 --- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr
 7219 9019 --- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
 7220 1100 -- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr
 7220 1200 -- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm
- ex 7220 2000 - nur kaltgewalzt:
 7220 2010 -- mit einer Breite von mehr als 500 mm
- ex 7220 9000 - andere:
 -- mit einer Breite von mehr als 500 mm:
 7220 9011 --- nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert
 -- mit einer Breite von 500 mm oder weniger:
 7220 9031 --- nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert:
 ---- warmgewalzt, nur plattiert
- ex 7222 1000 - Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt:
 -- mit kreisförmigem Querschnitt, mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von:
 7222 1011 --- 2,5 GHT oder mehr
 7222 1019 --- weniger als 2,5 GHT
 -- anderer, mit einem Nickelgehalt von:
 7222 1051 ---- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt
 7222 1059 ---- anderer
 7222 1099 --- 2,5 GHT
- ex 7225 1000 - aus Silizium-Elektrostahl:
 -- kaltgewalzt
 7225 1091 --- kornorientiert
 7225 1099 --- nicht kornorientiert
- ex 7225 2000 - aus Schnellarbeitsstahl:
 7225 2010 -- nur gewalzt
 -- andere:
 7225 2030 --- nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
 7225 3000 - andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)
- ex 7225 4000 - andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils):
 7225 4010 -- mit einer Dicke von 20 mm
 7225 4030 -- mit einer Dicke von mehr als 15 mm bis 20 mm
 7225 4050 -- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 15 mm
 7225 4070 -- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm
 7225 4090 -- mit einer Dicke von weniger als 3 mm
- ex 7226 2000 - aus Schnellarbeitsstahl:
 7226 2010 -- nur warmgewalzt
- ex 7226 9100 -- nur warmgewalzt:
 7226 9190 --- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm
- ex 7226 9200 -- nur kaltgewalzt:
 7226 9210 --- mit einer Breite von mehr als 500 mm

- ex 7226 9900 – andere:
 --- mit einer Breite von mehr als 500 mm
7226 9911 ---- nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert
- ex 7227 9000 – anderer:
7227 9080 -- anderer

Anhang IV
zu Protokoll Nr. 2

Liste der in den Artikeln 3 Absatz 3 und 7
des Protokolls Nr. 2 genannten EGKS-Kohle- und -Stahlerzeugnisse

2601 1100	-- nicht agglomeriert
2601 1200	-- agglomeriert
ex 2619 0000	Schlacken (ausgenommen granuliert Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung:
2619 0010	- Hochofenstaub (Gichtstaub)
ex 2701 1100	-- Anthrazit:
2701 1110	--- mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von 10 RHT oder weniger (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz)
2701 1190	--- andere
ex 2701 1200	-- bitumenhaltige Steinkohle:
2701 1210	--- Kokskohle
2701 1290	--- andere
2701 1900	-- andere Steinkohle
2701 2000	- Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
2702 1000	- Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert
2702 2000	- Braunkohle, agglomeriert
ex 2704 0000	Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle:
	- Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle:
2704 0019	-- anderer
2704 0030	- Koks und Schmelzkoks, aus Braunkohle
2701 2000	- Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT
ex 7201 3000	- Roheisen, legiert:
7201 3090	-- anderes
ex 7202 1100	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT:
7202 1120	--- mit einer Körnung von 5 mm oder weniger und einem Mangangehalt von mehr als 65 GHT
7202 1180	--- anderes
7203 1000	- durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse
7203 9000	- andere
7204 1000	- Abfälle und Schrott, aus Gußeisen
7204 2100	-- aus nichtrostendem Stahl
7204 2900	-- andere
7204 3000	- Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen und Stahl
ex 7204 4100	-- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspane, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketierte:
7204 4110	--- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspane, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne
	--- Stanz- oder Schneidabfälle:
7204 4191	----- paketierte
7204 4199	----- andere
ex 7204 4900	-- andere:
7204 4910	--- geschreddert
	--- andere:
7204 4930	----- paketierte
	----- andere:
7204 4991	----- weder sortiert noch klassiert
7204 4999	----- andere
ex 7204 5000	- Abfallblöcke:
7204 5010	-- aus legiertem Stahl
7204 5090	-- andere
7206 1000	- Rohblöcke (Ingots)

- ex 7207 1100 -- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:
 --- warm vorgewalzt oder stranggegossen:
 7207 1111 ----- aus Automatenstahl
 7207 1119 ----- anderes
- ex 7207 1200 -- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:
 --- warm vorgewalzt oder stranggegossen:
 7207 1211 ----- mit einer Dicke von 50 mm oder mehr
 7207 1219 ----- mit einer Dicke von weniger als 50 mm
- ex 7207 1900 -- anderes:
 --- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt:
 --- warm vorgewalzt oder stranggegossen:
 7207 1911 ----- aus Automatenstahl
 7207 1915 ----- anderes
 --- vorprofiliert:
 7207 1931 ----- warm vorgewalzt oder stranggegossen
- ex 7207 2000 -- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr:
 -- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:
 --- warm vorgewalzt oder stranggegossen:
 7207 2011 ----- aus Automatenstahl
 --- anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von:
 7207 2015 ----- 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT
 7207 2017 ----- 0,6 GHT oder mehr
 -- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:
 --- warm vorgewalzt oder stranggegossen:
 7207 2031 ----- mit einer Dicke von 50 mm oder mehr
 7207 2033 ----- mit einer Dicke von weniger als 50 mm
 -- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt:
 --- warm vorgewalzt oder stranggegossen:
 7207 2051 ----- aus Automatenstahl
 --- anderes:
 7207 2055 ----- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT
 7207 2057 ----- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr
- ex 7207 2000 -- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr:
 -- vorprofiliert:
 7207 2071 --- warm vorgewalzt oder stranggegossen
- ex 7208 1200 -- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:
 7208 1210 --- zum Wiederauswalzen
 --- andere:
 7208 1291 ----- mit Oberflächenmuster
 ----- andere:
 7208 1295 ----- gebeizt
 7208 1298 ----- andere
- ex 7208 1300 -- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:
 7208 1310 --- zum Wiederauswalzen
 --- andere:
 7208 1391 ----- mit Oberflächenmuster
 ----- andere:
 7208 1395 ----- gebeizt
 7208 1398 ----- andere
- ex 7208 2200 -- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:
 7208 2210 --- zum Wiederauswalzen
 --- andere:
 7208 2291 ----- mit Oberflächenmuster
 ----- andere:
 7208 2295 ----- gebeizt
 7208 2298 ----- andere
- ex 7208 2300 -- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:
 7208 2310 --- zum Wiederauswalzen
 --- andere:
 7208 2391 ----- mit Oberflächenmuster
 ----- andere:
 7208 2395 ----- gebeizt
 7208 2398 ----- andere
- 7209 1100 -- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr
- ex 7209 1200 -- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:
 7209 1290 --- andere

- ex 7209 1300 -- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:
7209 1390 ---- andere
- 7209 2100 -- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr
- ex 7209 2200 -- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:
7209 2290 ---- andere
- ex 7209 2300 -- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:
7209 2390 ---- andere
- 7209 3100 -- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr
- ex 7209 3200 -- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:
7209 3290 ---- andere
- ex 7209 3300 -- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:
7209 3390 ---- andere
- ex 7209 4200 -- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:
7209 4290 ---- andere
- ex 7209 4300 -- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:
7209 4390 ---- andere
- ex 7210 1100 -- mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr:
7210 1110 ---- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
- ex 7210 1200 -- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:
---- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:
7210 1211 ---- Weißbleche
7210 1219 ---- andere
- ex 7210 4100 -- gewellt:
7210 4110 ---- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
- ex 7210 4900 -- andere:
7210 4910 ---- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
- ex 7210 7000 -- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen:
-- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:
7210 7031 ---- Weißbleche und mit Chromoxid oder Chrom und Chromoxid überzogene Erzeugnisse,
lackiert
7210 7039 ---- andere
- ex 7210 9000 -- andere:
-- andere:
---- nur oberflächenbearbeitet (einschließlich lackiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:
7210 9031 ---- plattiert
7210 9033 ---- verzinkt und bedruckt
7210 9035 ---- vernickelt oder verchromt
7210 9039 ---- andere
7210 9090 ---- andere
- 7211 1100 -- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster
- ex 7211 1200 -- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:
7211 1210 ---- mit einer Breite von mehr als 500 mm
7211 1290 ---- mit einer Breite von 500 mm oder weniger
- ex 7211 1900 -- andere:
7211 1910 ---- mit einer Breite von mehr als 500 mm
---- mit einer Breite von 500 mm oder weniger:
7211 1991 ---- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm
7211 1999 ---- mit einer Dicke von weniger als 3 mm
- 7211 2100 -- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster
- ex 7211 2200 -- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:
7211 2210 ---- mit einer Breite von mehr als 500 mm
7211 2290 ---- mit einer Breite von 500 mm oder weniger

- ex 7211 2900 -- andere:
 7211 2910 --- mit einer Breite von mehr als 500 mm
 --- mit einer Breite von 500 mm oder weniger:
 7211 2991 ---- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm
 7211 2999 ---- mit einer Dicke von weniger als 3 mm
- ex 7211 3000 - nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:
 7211 3010 -- mit einer Breite von mehr als 500 mm
- ex 7211 4100 -- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:
 7211 4110 --- mit einer Breite von mehr als 500 mm
 --- mit einer Breite von 500 mm oder weniger:
 7211 4191 ---- in Rollen (Coils), zum Herstellen von Weißblechen oder -bändern
- ex 7211 4900 -- andere:
 7211 4910 --- mit einer Breite von mehr als 500 mm
- ex 7211 9000 - andere:
 -- mit einer Breite von mehr als 500 mm:
 7211 9011 ---- nur oberflächenbearbeitet
- ex 7212 1000 - verzinkt:
 7212 1010 -- Weißbleche und -bänder, nur oberflächenbearbeitet
 -- andere:
 --- mit einer Breite von mehr als 500 mm:
 7212 1091 ---- nur oberflächenbearbeitet
- ex 7212 2100 -- aus Stahl mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:
 --- mit einer Breite von mehr als 500 mm:
 7212 2111 ---- nur oberflächenbearbeitet
- ex 7212 2900 -- andere:
 --- mit einer Breite von mehr als 500 mm:
 7211 2911 ---- nur oberflächenbearbeitet
- ex 7212 3000 - anders verzinkt:
 -- mit einer Breite von mehr als 500 mm
 7212 3011 --- nur oberflächenbearbeitet
- ex 7212 4000 - mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen:
 7212 4010 -- Weißbleche und -bänder, nur lackiert
 -- andere:
 --- mit einer Breite von mehr als 500 mm:
 7212 4091 ---- nur oberflächenbearbeitet
- ex 7212 6000 - plattiert
 -- mit einer Breite von mehr als 500 mm:
 7212 6011 --- nur oberflächenbearbeitet
 -- mit einer Breite von 500 mm oder weniger:
 --- nur oberflächenbearbeitet:
 7212 6091 ---- warmgewalzt, nur plattiert
- 7213 1000 - mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen
 7213 3900 -- anderer
 7213 4100 -- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm
 7213 4900 -- anderer
- ex 7213 5000 - anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr:
 7213 5010 -- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT bis 0,75 GHT
 7213 5090 -- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,75 GHT
- 7214 2000 - mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden
 7214 3000 - aus Automatenstahl
- ex 7214 4000 - anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:
 7214 4010 -- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt
 -- anderer, mit einer größten Querschnittsabmessung von:
 7214 4091 --- 80 mm oder mehr
 7214 4099 --- weniger als 80 mm

- ex 7214 5000 – anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT:
- 7214 5010 – mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt
- 7214 5091 – mit einer größten Querschnittsabmessung von:
- 7214 5099 – 80 mm oder mehr
- 7214 5099 – weniger als 80 mm
- 7214 6000 – anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr
- ex 7215 9000 – anderer:
- 7215 9010 – warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert
- 7216 1000 – U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm
- 7216 2100 – L-Profile
- 7216 2200 – T-Profile
- ex 7216 3100 – U-Profile:
- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm:
- 7216 3111 – mit parallelen Flanschflächen
- 7216 3119 – andere
- mit einer Höhe von mehr als 220 mm:
- 7216 3191 – mit parallelen Flanschflächen
- 7216 3199 – andere
- ex 7216 3200 – I-Profile:
- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm:
- 7216 3211 – mit parallelen Flanschflächen
- 7216 3219 – andere
- mit einer Höhe von mehr als 220 mm:
- 7216 3291 – mit parallelen Flanschflächen
- 7216 3299 – andere
- ex 7216 3300 – H-Profile:
- 7216 3310 – mit einer Höhe von 80 mm bis 180 mm
- 7216 3390 – mit einer Höhe von mehr als 180 mm
- ex 7216 4000 – L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:
- 7216 4010 – L-Profile
- 7216 4090 – T-Profile
- ex 7216 5000 – andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt:
- 7216 5010 – mit einem Querschnitt, der in ein Quadrat mit einer Seite von 80 mm paßt
- 7216 5090 – andere
- ex 7216 9000 – andere:
- 7216 9010 – warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert
- ex 7221 0000 Walzdraht aus nichtrostendem Stahl:
- 7221 0010 – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr
- 7221 0090 – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT
- 7301 1000 – Spundwunderzeugnisse

**Anhang V
zu Protokoll Nr. 2**

**Erzeugnisse und Regionen, die in Artikel 8 des Protokolls Nr. 2
über EGKS-Erzeugnisse als Ausnahme genannt sind**

Erzeugnisse

2601 11 00
2601 12 00

2602 00 00

2619 00 10

2701 11 00
2701 11 90
2701 12 10
2701 12 90
2701 19 00
2701 20 00

2702 10 00
2702 20 00

2704 00 19
2704 00 30

Regionen

Alle Regionen

- der Bundesrepublik Deutschland,
- des Königreichs Spanien.

Protokoll Nr. 3

**über den Handel mit nicht unter Anhang II des EWG-Vertrags
fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen zwischen Bulgarien und der Gemeinschaft**

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft gewährt für die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien die in Anhang I aufgeführten Zollzugeständnisse. Im Fall der unter Anhang II fallenden Waren gewährt die Gemeinschaft die Ermäßigung der beweglichen Teilbeträge jedoch nur bis zu den von ihr festgelegten Mengen.

(2) Bulgarien gewährt im Laufe des Jahres 1996 für die in Anhang III aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft die gemäß diesem Protokoll festgelegten Zollzugeständnisse.

(3) Der Assoziationsrat kann

- das Verzeichnis der unter dieses Protokoll fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse erweitern;
- die Mengen der landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse erhöhen, für die nach diesem Protokoll Zugeständnisse gewährt werden.

(4) Der Assoziationsrat kann die in Absatz 1 vorgesehenen Zollzugeständnisse durch Ausgleichsbeträge ohne mengenmäßige Beschränkung ersetzen, die auf den Preisunterschieden basieren, welche auf den Märkten der Gemeinschaft und Bulgariens für die in den landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen dieses Protokolls tatsächlich enthaltenen landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse festgestellt werden. Der Assoziationsrat erstellt das Verzeichnis der Waren, auf die diese Beträge zu erheben sind, und das Verzeichnis der Grunderzeugnisse; er erläßt dazu allgemeine Durchführungsvorschriften.

Artikel 2

Im Sinne der nachstehenden Artikel gelten als

- „Waren“ die unter dieses Protokoll fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse;
- „landwirtschaftliche Komponente“ der Teil der Abschöpfungen bzw. Zölle, der den Mengen der in den Waren enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse entspricht und von den Abgaben abgezogen wird, die im Fall der Einfuhr in unverändertem Zustand für diese Erzeugnisse gelten;
- „nichtlandwirtschaftliche Komponente“ der Teil der Abschöpfungen bzw. Zölle, der der Differenz zwischen der landwirtschaftlichen Komponente und den Abgaben insgesamt entspricht;
- „Grunderzeugnisse“ die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 zur Herstellung der Waren verwendet wurden oder so behandelt werden;
- „Ausgangsbetrag“ der für ein Grunderzeugnis gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 berechnete Betrag, der bei der Ermittlung des beweglichen Teilbetrags für eine bestimmte Ware gemäß dieser Verordnung zugrunde gelegt wird.

Artikel 3

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an beseitigt die Gemeinschaft die nichtlandwirtschaftliche Komponente der Abgaben schrittweise nach dem in Anhang I festgelegten Zeitplan. Soweit angebracht, wird keine mengenmäßige Beschränkung angewandt.

(2) Die Gemeinschaft wendet auf Einfuhren aus Bulgarien eine gemäß den nachstehenden Bestimmungen festgesetzte landwirtschaftliche Komponente an.

- a) Für die Waren, für die Anhang I einen beweglichen Teilbetrag (MOB) vorsieht, gilt der bewegliche Teilbetrag, der gegenüber Drittländern angewandt wird.
- b) Für die Waren, für die Anhang I einen ermäßigten beweglichen Teilbetrag (MOBR) vorsieht, wird dieser so berechnet, daß die Ausgangsbeträge für die Grunderzeugnisse, für die eine Ermäßigung der Abschöpfung gewährt wird, 1993 um 20 v. H., 1994 um 40 v. H. und ab 1995 um 60 v. H. verringert werden. Der Ausgangsbetrag für die übrigen Grunderzeugnisse um 10 v. H., 20 v. H. bzw. 30 v. H. verringert.

Diese Verringerung des beweglichen Teilbetrags wird nur bis zur Höhe der in Anhang II festgelegten Zollkontingente gewährt; für die Mengen, die diese Zollkontingente überschreiten, wird der gegenüber Drittländern geltende bewegliche Teilbetrag wiederingeführt.

(3) Für Waren, die in den Anhang I aufgenommen werden, werden die beweglichen Teilbeträge im Verfahren des Artikels 1 Absatz 3 durch ermäßigte bewegliche Teilbeträge ersetzt, falls diese gelten, und gemäß Absatz 2, falls diese Waren in den Anhang III aufgenommen werden.

Artikel 4

(1) Bulgarien senkt die Einfuhrabgaben auf die in Anhang III aufgeführten Waren schrittweise nach dem vom Assoziationsrat festgelegten Zeitplan. Diese Verringerung wird 1996 eingeleitet und bis zum 1. Januar 2000 abgeschlossen.

(2) Bulgarien erhebt auf die in Anhang III aufgeführten Waren vom Inkrafttreten des Abkommens an bis zum 31. Dezember 1996 die Abgaben, die am 28. Februar 1993 gelten. Bewirken die Reformen der bulgarischen Agrarpolitik jedoch eine Erhöhung der landwirtschaftlichen Komponente, so setzt Bulgarien den Assoziationsrat davon in Kenntnis, der eine entsprechende Erhöhung der betreffenden Abgabe genehmigen kann.

(3) Die ab 1. Januar 2000 geltenden Abgaben auf die Mengen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die für die Verarbeitung der Waren benötigt werden, dürfen nicht die Höhe der Abgaben auf die in diesen Waren enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse übersteigen.

Artikel 5

Die Verringerung der beweglichen Teilbeträge gemäß Artikel 3 gilt erst ab 1. Mai 1993.

Anhang I
zu Protokoll Nr. 3

Einfuhrzollsätze der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in Bulgarien

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz				
		Ausgangs- zollsatz	Inkrafttreten	nach einem Jahr	endgültiger Zollsatz	anwendbar nach ... Jahren *)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:					
0403 10	– Joghurt:					
0403 10 51 bis 99	-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	13 + MOB	6,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
0403 90	– andere:					
0403 90 71 bis 99	-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	13 + MOB	6,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:					
0710 40	– Zuckermais	3 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	3 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
0711 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:					
	-- Gemüse:					
0711 90 30	--- Zuckermais	3 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:					
1302 11	-- Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:					
1302 12	– von Süßholzwurzeln	5	3	2	0	3
1302 13	-- von Hopfen	5	2,9	2,9	2,9	0
1302 20	– Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:					
1302 20 10	-- trocken:					
ex 1302 20 10	--- Pektate	12	12	8,9	8,9	1
1302 20 90	-- andere:					
ex 1302 20 90	--- Pektate	7	6,5	6,5	6,5	0
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:					
1517 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:					
1517 10 10	-- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	13 + MOB	13 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1517 90	– andere:					
1517 90 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	13 + MOB	13 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1519 12	-- Ölsäure	3	0	0	0	0
1519 20	– technische Fettalkohole	5	3,3	3,3	3,3	0
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):					
1704 10	– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen:					
1704 10 11 bis 19	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT	2 + MOB MAX 23	0 + MOBR MAX 21	0 + MOBR MAX 21	0 + MOBR MAX 21	0
1704 10 91 bis 99	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr	2 + MOB MAX 18	0 + MOBR MAX 16	0 + MOBR MAX 16	0 + MOBR MAX 16	0
	– andere:					
1704 90 10	-- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	9	9	9	9	0
1704 90 30	-- weiße Schokolade	4 + MOB MAX 27 + AD S/Z	2 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1
1704 90 51 bis 99	-- andere:	6 + MOB MAX 27 + AD S/Z	3 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1
1803	Kakaomasse, auch entfettet	11	8,8	6,6	0	4
1804	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaöl	8	6,4	4,8	0	4
1805	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	9	7,2	5,4	0	4
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:					
1806 10	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:					
1806 10 10	-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 65 GHT:					
	---- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT:					
	----- nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3	0	0	0	0
	----- andere	10	5	0	0	1
	---- andere:					
	----- nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
	----- andere	10 + MOB	5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1806 10 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT:					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1806 10 90	--- nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
	--- andere	3 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr:					
	--- nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
1806 20	--- andere	10 + MOB	5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
	- Andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:					
1806 20 10	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und MilCHFett von 31 GHT oder mehr	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1806 20 30	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und MilCHFett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	
	-- andere:					
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1
1806 20 70	--- „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen	19 + MOB	12,7 + MOB	6,3 + MOB	0 + MOB	2
1806 20 95	--- andere:	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1
	- andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:					
1806 31	-- gefüllt	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1806 32 10 bis 90	-- nicht gefüllt	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1806 90	- andere:					
1806 90 11 bis 39	-- Schokolade und Schokoladearzeugnisse	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1806 90 50	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1806 90 60	-- kakaohaltige Brotaufstriche:					
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	12 + MOB MAX 27 + AD S/Z	6 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
	--- andere	12 + MOB MAX 27 + AD S/Z	6 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1806 90 70	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	12 + MOB MAX 27 + AD S/Z	6 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1806 90 90	-- andere:	12 + MOB MAX 27 + AD S/Z	6 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
1901 10	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
1901 20	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
1901 90	- andere:					
	-- Malzextrakt:					
1901 90 11	---- mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 GHT oder mehr	8 + MOB	4 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1901 90 19	---- anderer	8 + MOB	4 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1901 90 90	-- andere:					
	---- Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten, in Form von in der Sonne getrockneter Scheiben aus Teig (sog. „Papad“)	0	0	0	0	
	---- andere	0 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:					
	- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:					
1902 11	-- Eier enthaltend	12 + MOB	6 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1902 19	-- andere	12 + MOB	6 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):					
1902 20 91 bis 99	-- andere	13 + MOB	6 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1902 30	- andere Teigwaren	10 + MOB	5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1902 40	- Couscous					
1902 40 10	-- nicht zubereitet	12 + MOB	6 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1902 40 90	-- anderer	10 + MOB	5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen:					
	- Tapiokasago- und Sagoaustauschstoffe aus Kartoffeln oder anderen Stärken	10 + MOB	5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
	- anderer	2 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:					
1904 10	– Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt	0 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
1904 90	– andere:					
	-- Reis	3 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
	-- andere	2 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:					
1905 10	– Knäckebrot	0 + MOB MAX 24 + AD D/Z	0 + MOB MAX 24 + AD S/Z	0 + MOB MAX 24 + AD S/Z	0 + MOB MAX 24 + AD S/Z	0
1905 20	– Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
1905 30	– Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:					
1905 30 11 bis 59 und 99		13 + MOB MAX 35 + AD S/Z	6,5 + MOBR MAX 35 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 35 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 35 + AD S/Z	1
	-- andere:					
	---- Waffeln:					
1905 30 91	----- gesalzen, auch gefüllt	13 + MOBR MAX 30 + AD F/M	6,5 + MOBR MAX 30 + AD F/M	0 + MOBR MAX 30 + AD F/M	0 + MOBR MAX 30 + AD F/M	1
1905 40	– Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	14 + MOB	7 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1905 90	– andere:					
1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)	0 + MOB MAX 20 + AD F/M	0 + MOBR MAX 20 + AD F/M	0 + MOBR MAX 20 + AD F/M	0 + MOBR MAX 20 + AD F/M	0
1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
	-- andere:					
1905 90 30	---- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf den Trockenstoff, von jeweils 5 GHT oder weniger	4 + MOB	2 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
1905 90 40	---- Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	13 + MOB MAX 30 + AD F/M	6,5 + MOBR MAX 30 + AD F/M	0 + MOBR MAX 30 + AD F/M	0 + MOBR MAX 30 + AD F/M	1
1905 90 45 und 55	---- Kekse und ähnliches Kleingebäck; extrudierte und expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	13 + MOB MAX 30 + AD F/M	6,5 + MOBR MAX 27,5 + AD F/M	0 + MOBR MAX 17 + AD F/M	0 + MOBR MAX 19 + AD F/M	1
	---- andere:					
1905 90 60	----- gesüßt	13 + MOB MAX 35 + AD S/Z	6,5 + MOBR MAX 35 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 35 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 35 + AD S/Z	1
1905 90 90	----- andere	13 + MOB MAX 30 + AD F/M	6,5 + MOBR MAX 30 + AD F/M	0 + MOBR MAX 30 + AD F/M	0 + MOBR MAX 30 + AD F/M	1

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht					
2001 90	– andere:					
2001 90 30	-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	3 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	13 + MOB	6,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:					
2004 10	– Kartoffeln:					
2004 10 91	-- andere:					
	---- in Form von Mehl, Grieß oder Flokken	11 + MOB	5,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:					
2005 20	– Kartoffeln:					
2005 20 10	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	11 + MOB	5,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
2005 80	-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	3 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:					
2008 11	-- Erdnüsse:					
2008 11 10	---- Erdnußmark	20	14,1	8,2	8,2	1
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:					
2008 91	-- Palmherzen	7	7	7	7	0
2008 99	-- andere:					
	---- ohne Zusatz von Alkohol:					
	----- ohne Zusatz von Zucker:					
2008 99 85	----- Mais, ausgenommen Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	3 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
2008 99 91	----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	13 + MOB	6,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:					
2101 10	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:					
	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate:					
2101 10 11	---- mit einem Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse von 95 GHT oder mehr:					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	----- Auszüge, gewonnen durch Verdampfung aus geröstetem Kaffee, in Pulverform, Körnern, Körnchen, Tabletten oder in ähnlicher fester Form	9	6,4	6,4	6,4	0
	----- Essenzen aus Kaffee	9	6,4	6,4	6,4	0
	----- andere	18	6,4	6,4	6,4	0
2101 10 19	---- andere:					
	----- Essenzen aus Kaffee	9	6,4	6,4	6,4	0
	----- andere	18	12,2	6,4	6,4	1
	-- Zubereitungen:					
2101 10 91	--- Kein MilCHFett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	18	12,9	7,7	7,7	1
2101 10 99	--- andere	13 + MOB	6,5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
2101 20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:					
2101 20 10	-- Kein MilCHFett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend					
	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate	0	0	0	0	0
	--- andere	6	4,4	4,4	4,4	0
2101 20 90	-- andere	13 + MOB	6,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
2101 30	- geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:					
	-- geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:					
2101 30 11	--- geröstete Zichorienwurzeln	18	12,9	7,7	7,7	1
2101 30 19	--- andere	2 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorienwurzeln oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:					
2101 30 91	--- aus gerösteten Zichorienwurzeln	22	15,3	8,6	8,6	1
2101 30 99	--- andere	2 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:					
2102 10	Hefen, lebend:					
2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	8	8	7,4	7,4	1
2102 10 31 bis 39	-- Backhefen	4 + MOB	2 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
2102 10 90	-- andere	10	10	8,8	6	2
2102 20	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:					
	-- Hefen, nicht lebend:					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
2102 20 11	---- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	13	6	4	3	2
2102 20 19 90	---- andere	8	4	4	4	0
2102 30	-- andere					
2103	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	9,5	6	3	3	1
	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:					
2103 10	- Sojasoße:					
	-- auf der Grundlage pflanzlicher Öle	12	8,2	4,4	4,4	1
	-- andere	5	4,4	4,4	4,4	0
2103 20	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen:					
	-- Gewürzsoßen auf der Grundlage von Tomatenmark	16	6	6	6	0
	-- andere	16	11,5	7	7	1
2103 30	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:					
2103 30 90	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	7	7	6,5	6,5	1
2103 90	- andere:					
2103 90 90	-- andere:					
	---- Tomaten enthaltend:					
	----- auf der Grundlage von Tomatenketchup	7	5,9	5,9	5,9	0
	----- andere	12	10	5,9	5,9	1
	----- andere:					
	----- auf der Grundlage pflanzlicher Öle	12	10	5,9	5,9	1
	----- andere	5	5	5	5	0
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:					
2104 10	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen:					
	-- Tomaten enthaltend	11	10	7	7	1
	-- andere	11	10	7	7	1
2104 20	- zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	17	12,8	8,6	8,6	1
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	12 + MOB MAX 27 + AD S/Z	6 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
2106 10	- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:					
2106 10 10	-- kein MilCHFett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend:	20	14,1	8,2	8,2	1
2106 10 90	-- andere	13 + MOB	6,5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
2106 90	– andere:					
2106 90 10	-- „Käsefondue“ genannte Zubereitungen	13 + MOB MAX 35 ECU/ 100 kg/netto	6,5 + MOB MAX 30 ECU/ 100 kg/netto	0 + MOB MAX 25 ECU/ 100 kg/netto	0 + MOB MAX 25 ECU/ 100 kg/netto	1
2106 90 91	-- andere:					
	---- kein MilCHFett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend:					
ex 2106 90 91	----- Proteinhydrolysate; Hefeautolysate	20	12,2	4,4	4,4	1
ex 2106 90 91	----- andere	20	12,2	4,4	4,4	1
2106 90 99	---- andere:	13 + MOB	6,5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:					
2202 10	– Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	15	6	3	3	1
2202 90	– andere:					
2202 90 10	-- keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend:					
ex 2202 90 10	---- Zucker enthaltend (Saccharose oder Invertzucker)	15	6	3	0	1
	---- andere	15	6	6	6	0
2202 90 91 bis 99	-- andere	8 + MOB	4 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
2203	Bier aus Malz	14	14	10	7	3
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:					
2205 10	– in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:					
2205 10 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % Volumen oder weniger	17 ECU/hl	13,6 ECU/hl	10,2 ECU/hl	8 ECU/hl	3
	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % Volumen	1,4 ECU/% vol/hl + 10 ECU/hl	1,1 ECU/% vol/hl + 8 ECU/hl	0,8 vol/hl + 5 ECU/hl	0	3
2205 90	– andere:					
2205 90 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % Volumen oder weniger	14 ECU/hl	11,2 ECU/hl	8,4 ECU/hl	5 ECU/hl	3
	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % Volumen	1,4 ECU/% vol/hl	1,1 ECU/% vol/hl	0,8 ECU/hl	0	3

Anhang II
zu Protokoll Nr. 3

Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft geltende Zollkontingente
für Waren mit Ursprung in Bulgarien

KN-Code	Warenbezeichnung	Mengen (1000 kg)				
		1993	1994 (1993 × 1,1)	1995 (1993 × 1,2)	1996 (1993 × 1,3)	1997 und danach (1993 × 1,4)
1	2					
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	100	110	120	130	140
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	300	330	360	390	420
1901 10	– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	10	11	12	13	14
1901 90 90	– – andere	50	55	60	65	70
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet	200	220	240	260	280
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet	150	165	180	195	210
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	350	385	420	455	490
2101 10 99	– – – andere	100	110	120	130	140
2101 30	– geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	13	14	16	17	18
2102 10	– Hefen, lebend	50	55	60	65	70
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	50	55	60	65	70
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	300	330	360	390	420
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlen-säurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	10	11	12	13	14

Anhang III
zu Protokoll Nr. 3

Der Kombinierten Nomenklatur entsprechende Codes

1302 12 00	1901 10 00	2102 20 19
	1901 90 90	2102 30 00
1505 90 00		
	1902 19 11	2103 20 00
1518 00 39	1902 19 90	2103 90 90
1518 00 90		
	1904 10 10	2105 00 10
1519 11 00	1904 10 30	2105 00 91
1519 12 00	1904 10 90	2105 00 99
1519 19 10		
	1905 30 11	2106 10 10
1520 90 00	1905 30 19	2106 10 90
	1905 30 30	2106 90 91
1704 10 11	1905 30 51	2106 90 99
1704 10 19	1905 30 59	
1704 10 91	1905 30 91	2201 90 00
1704 10 99	1905 30 99	
	1905 90 10	2202 90 10
1805 00 00	1905 90 20	2202 90 91
	1905 90 30	2202 90 95
1806 20 10	1905 90 40	2202 90 99
1806 31 00	1905 90 45	
1806 32 10	1905 90 55	2203 00 10
1806 32 90	1905 90 60	2203 00 90
1806 90 11	1905 90 90	
1806 90 19		2205 10 10
1806 90 31	2101 10 11	2205 10 90
1806 90 39	2101 10 99	
1806 90 50		
1806 90 60	2102 10 31	
1806 90 70	2102 10 39	
1806 90 90	2102 20 11	

Protokoll Nr. 4

über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Titel I

Bestimmung des Begriffs
„Erzeugnisse mit Ursprung in“
oder „Ursprungserzeugnisse“

Artikel 1

Ursprungskriterien

Für die Zwecke des Abkommens gelten unbeschadet des Artikels 2 dieses Protokolls

1. als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft
 - a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 3 vollständig in der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind,
 - b) Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft unter Verwendung anderer als der unter a) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, vorausgesetzt, daß diese im Sinne des Artikels 4 ausreichend be- oder verarbeitet worden sind;
2. als Ursprungserzeugnisse Bulgariens
 - a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 3 vollständig in Bulgarien gewonnen oder hergestellt worden sind,
 - b) Erzeugnisse, die in Bulgarien unter Verwendung anderer als der unter a) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, vorausgesetzt, daß diese in Bulgarien im Sinne des Artikels 4 ausreichend be- oder verarbeitet worden sind.

Artikel 2

Bilaterale Kumulierung

(1) Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b gelten Vormaterialien, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse Bulgariens sind, als Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, ohne daß sie dort ausreichend be- oder verarbeitet worden sein müssen, sofern die durchgeführten Be- oder Verarbeitungen über die Behandlungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 dieses Protokolls hinausgehen.

(2) Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe b gelten Vormaterialien, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind, als Vormaterialien mit Ursprung in Bulgarien, ohne daß sie dort ausreichend be- oder verarbeitet worden sein müssen, sofern die durchgeführten Be- oder Verarbeitungen über die Behandlungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 dieses Protokolls hinausgehen.

Artikel 3

Vollständig gewonnene oder
hergestellte Erzeugnisse

(1) Im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a gelten als in der Gemeinschaft oder in Bulgarien „vollständig gewonnen oder hergestellt“:

- a) mineralische Erzeugnisse, die dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen worden sind,
- b) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind,
- c) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden,
- d) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind,

- e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind,
- f) Erzeugnisse ihrer Seefischerei und andere aus der See von ihren Schiffen gewonnene Erzeugnisse,
- g) Waren, die an Bord ihrer Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind,
- h) Altwaren, die dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können,
- i) Abfälle, die bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallen,
- j) Waren, die dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a bis i genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.

(2) Der Begriff „ihre Schiffe“ in Absatz 1 Buchstabe f ist nur anwendbar auf Schiffe,

- die in Bulgarien oder in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge Bulgariens oder eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen Bulgariens, der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder einer Gesellschaft sind, deren Hauptsitz in einem dieser Staaten oder in Bulgarien gelegen ist und bei welcher der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige Bulgariens oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind und – im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung – außerdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Staaten oder Bulgarien oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört;
- deren Schiffsführung aus Staatsangehörigen Bulgariens oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besteht;
- deren Besatzung zu mindestens 75 % aus Staatsangehörigen Bulgariens oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besteht.

(3) Die Begriffe „Bulgarien“ und „Gemeinschaft“ umfassen auch die Hoheitsgewässer Bulgariens und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Hochseegängige Schiffe einschließlich der Fabriksschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebiets der Gemeinschaft oder Bulgariens, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

Artikel 4

In ausreichendem Maße
verarbeitete Erzeugnisse

(1) Für die Zwecke des Artikels 1 gelten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft als ausreichend be- oder verarbeitet, wenn das hergestellte Erzeugnis in eine andere Position einzureihen ist als die Position, in die jedes einzelne bei der Herstellung verwendete Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einzureihen ist.

Die in diesem Protokoll verwendeten Begriffe „Kapitel“ und „Position“ bedeuten die Kapitel und die ersten vier Stellen der Positionen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung

und Codierung der Waren (im folgenden als „Harmonisiertes System“ oder HS bezeichnet).

Unter dem Begriff „einreihen“ ist die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position zu verstehen.

(2) Bei einem in den Spalten 1 und 2 der Liste des Anhangs II genannten Erzeugnis müssen anstelle der Voraussetzungen des Absatzes 1 die für dieses Erzeugnis in der Spalte 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden.

- a) Wird in der Liste des Anhangs II zur Feststellung der Ursprungseigenschaft eines in der Gemeinschaft oder in Bulgarien hergestellten Erzeugnisses eine Prozentregel angewandt, so muß der aufgrund der Be- oder Verarbeitungen hinzugefügte Wert dem Ab-Werk-Preis dieses Erzeugnisses abzüglich des Wertes der in die Gemeinschaft oder nach Bulgarien eingeführten Drittlandwaren entsprechen.
- b) Der Begriff „Wert“ in der Liste des Anhangs II bedeutet den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt ihrer Einfuhr oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in dem betreffenden Gebiet für die Vormaterialien gezahlt wird.

Wenn der Wert von verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft bestimmt werden muß, gilt der obengenannte Unterabsatz sinngemäß.

- c) Unter dem Begriff „Ab-Werk-Preis“ in der Liste des Anhangs II ist der Preis zu verstehen, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfaßt, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird.
- d) Als „Zollwert“ gilt der Wert im Sinne des am 12. April 1979 in Genf geschlossenen Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Position stattgefunden hat, folgende Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
- c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etais, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Bulgariens zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Artikels zu einem vollständigen Artikel;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis f genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

Artikel 5

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob es sich um Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Bulgariens handelt, wird der Ursprung von elektrischer Energie, Brennstoffen, Anlagen und Ausrüstung, Maschinen und Werkzeugen, die zur Herstellung des Erzeugnisses verwendet wurden, oder von nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehenden Vormaterialien nicht geprüft.

Artikel 6

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeug

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 7

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 des Harmonisierten Systems gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile, aus denen sie bestehen, Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 % des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 8

Unmittelbare Beförderung

(1) Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für die Erzeugnisse und Vormaterialien, die zwischen dem Gebiet der Gemeinschaft und dem Gebiet Bulgariens befördert werden, ohne dabei ein anderes Gebiet zu berühren. Waren mit Ursprung in Bulgarien oder in der Gemeinschaft, die eine einzige Sendung bilden, können jedoch über andere Gebiete als das Gebiet der Gemeinschaft oder Bulgariens befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern die Waren unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslandes geblieben und dort nur ent- oder verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

(2) Der Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den zuständigen Zollbehörden vorgelegt wird:

- a) ein einziges in dem Ausfuhrland ausgestelltes durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist, oder
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - genaue Warenbeschreibung,
 - Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren oder der Ein- oder Ausschiffung, unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel, und
 - Bescheinigung über die Bedingungen des Verbleibs der Waren im Durchfuhrland, oder,
- c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 9

Territoriale Kontinuität

Die in Titel I für den Erwerb der Ursprungseigenschaft vorgesehenen Bedingungen müssen ohne Unterbrechung in der Gemein-

schaft oder in Bulgarien erfüllt werden, es sei denn, daß Artikel 2 zur Anwendung kommt.

Abgesehen von den Fällen des Artikels 2 gelten Ursprungszeugnisse, die aus der Gemeinschaft oder aus Bulgarien in ein anderes Land ausgeführt wurden, bei ihrer Wiedereinfuhr als Waren ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, es kann den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden,

- daß die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
- daß sie dort nur eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben.

Titel II

Nachweis der Ursprungseigenschaft

Artikel 10

Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Der Nachweis, daß Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, wird durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang III zu diesem Protokoll erbracht.

Artikel 11

Normales Verfahren für die Ausstellung von Bescheinigungen

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist. Dieser Antrag ist auf einem Vordruck nach dem Muster in Anhang III zu stellen und gemäß diesem Protokoll auszufüllen.

Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(2) Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt werden kann.

Er ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die diese für notwendig erachten, um zu prüfen, ob die für die Präferenzbehandlung in Betracht kommenden Waren tatsächlich Ursprungseigenschaft besitzen. Er ist ferner verpflichtet, jede Überprüfung seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen dieser Erzeugnisse durch die genannten Behörden zu dulden.

Der Ausführer ist verpflichtet, die in diesem Absatz genannten Unterlagen mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 darf nur erteilt werden, wenn sie als Nachweis für die Anwendung des Abkommens dienen soll.

(4) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erteilt, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungszeugnisse der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 dieses Protokolls angesehen werden können. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden Bulgariens erteilt, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungszeugnisse Bulgariens im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 dieses Protokolls angesehen werden können.

(5) Gelten die Kumulierungsregeln des Artikels 2, so dürfen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Bulgariens Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 unter den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen erteilen, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungszeugnisse im Sinne dieses Protokolls angesehen werden können und sich die Waren, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 beziehen, in der Gemeinschaft oder in Bulgarien befinden.

In diesen Fällen werden die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 nur auf Vorlage des zuvor ausgestellten oder ausgefertigten Ursprungsnachweises erteilt. Dieser Ursprungsnachweis ist von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(6) Da die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 der Nachweis für die Inanspruchnahme der im Abkommen festgelegten Zollpräferenzbehandlungen ist, achten die Zollbehörden des Ausfuhrstaats darauf, alle für die Feststellung des Ursprungs der Waren erforderlichen Schritte zu unternehmen und die anderen Angaben auf der Bescheinigung zu prüfen.

(7) Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

(8) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats achten darauf, daß die in Absatz 1 genannten Vordrucke ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben im Feld „Warenbezeichnung“ so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.

(9) In dem von den Zollbehörden auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung anzugeben.

(10) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird bei der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Artikel 12

Langzeit-Certificate EUR.1

(1) Unbeschadet des Artikels 11 Absatz 10 können die Zollbehörden des Ausfuhrstaats eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, wenn nur ein Teil der Erzeugnisse ausgeführt wird, auf die sie sich bezieht, oder ein sogenanntes „LT-Certificate“ für den Fall mehrerer Ausfuhrn der gleichen Erzeugnisse des gleichen Ausführers an den gleichen Einführer, die innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Ausstellung getätigt werden.

(2) Ein LT-Certificate wird gemäß Artikel 11 von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats nach eigenem Ermessen aufgrund ihrer Beurteilung der Notwendigkeit erteilt, jedoch nur dann, wenn sich die Ursprungseigenschaft der Waren während der Geltungsdauer des LT-Certificate voraussichtlich nicht ändert. Wenn eine oder mehrere Waren von dem LT-Certificate nicht mehr erfaßt sind, muß der Ausführer die Zollbehörde, die das LT-Certificate erteilt hat, unverzüglich davon unterrichten.

(3) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können für den Fall des Verfahrens des LT-Certificate die Verwendung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 vorschreiben, die mit einem Unterscheidungszeichen versehen sind.

(4) Das Feld Nr. 11 „Sichtvermerk der Zollbehörde“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist wie üblich von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mit einem Sichtvermerk zu versehen.

(5) In das Feld Nr. 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist einer der folgenden Vermerke einzutragen:

'CERTIFICADO LT VALIDO HASTA EL ...'
'LT-CERTIFICATE GYLDIG INDTEL ...'
'LT-CERTIFICATE GÜLTIG BIS ...'
'ΠΙΣΤΟΠΟΙΗΤΙΚΟ LT ΙΣΧΥΟΝ ΜΕΞΡΙ ...'
'LT-CERTIFICATE VALID UNTIL ...'
'CERTIFICAT LT VALABLE JUSQU'AU ...'
'CERTIFICATO LT VALIDO FINO AL ...'
'LT-CERTIFICAAT GELDIG TOT EN MET ...'

'LT-CERTIFICADO VALIDO ATE ...'
'LT-CERTIFICAT VALIDEN DO ...'
(Datum in arabischen Ziffern).

(6) Es ist nicht erforderlich, in das Feld Nr. 8 und das Feld Nr. 9 des LT-Certificate Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke und Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³, usw.) einzutragen. Das Feld Nr. 8 muß jedoch eine hinreichend genaue Beschreibung und Bezeichnung der Waren enthalten, um sie identifizieren zu können.

(7) Unbeschadet des Artikels 18 muß das LT-Certificate spätestens zum Zeitpunkt der ersten Einfuhr der Waren, auf die es sich bezieht, der Einfuhrzollstelle vorgelegt werden. Nimmt der Einführer die Verzollung bei verschiedenen Zollstellen des Einfuhrstaats vor, so können die Zollbehörden von ihm die Vorlage einer Kopie des LT-Certificate bei jeder dieser Stellen verlangen.

(8) Wurde den Zollbehörden ein LT-Certificate vorgelegt, so wird der Ursprungsnachweis für die eingeführten Waren während der Geltungsdauer des LT-Certificate durch Rechnungen erbracht, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sind auf einer Rechnung Ursprungswaren der Gemeinschaft oder Bulgariens und Waren ohne Ursprungsbezeichnung aufgeführt, so hat der Ausführer eine klare Unterscheidung zwischen beiden Warenarten vorzunehmen;
- b) auf jeder Rechnung hat der Ausführer die Nummer des für die betreffenden Waren ausgestellten LT-Certificate und das Ende der Geltungsdauer dieser Bescheinigung sowie das Ursprungsland bzw. die Ursprungsländer der Waren anzugeben.

Die Eintragung der Nummer des LT-Certificate in die Rechnung unter Angabe des Ursprungslandes gilt als Erklärung des Ausführers, daß die Waren die Voraussetzungen dieses Protokolls zur Erlangung des präferenzbegünstigten Ursprungs im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien erfüllen.

Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können verlangen, daß die Angaben, die nach den vorstehenden Bestimmungen in die Rechnung einzutragen sind, durch die handschriftliche Unterschrift, gefolgt von der leserlichen Angabe des vollen Namens der unterzeichnenden Person, bestätigt werden;

- c) die Beschreibung und Bezeichnung der Waren auf der Rechnung muß so genau sein, daß eindeutig daraus hervorgeht, daß die Waren auch in dem LT-Certificate, auf das sich die Rechnung bezieht, aufgeführt sind;
- d) in den Rechnungen dürfen nur Waren aufgeführt sein, die während der Geltungsdauer des LT-Certificate, auf das sie sich beziehen, ausgeführt werden. Die Rechnungen können der Einfuhrzollstelle jedoch innerhalb von vier Monaten nach der Ausstellung durch den Ausführer vorgelegt werden.

(9) Im Rahmen des Verfahrens des LT-Certificate können Rechnungen, die die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllen, durch Telekommunikations- oder Rechnersysteme ausgestellt und/oder übermittelt werden. Diese Rechnungen werden von den Zollstellen des Einfuhrstaats nach den von den Zollbehörden dieses Staates festgelegten Bestimmungen als Ursprungsnachweis für die eingeführten Waren anerkannt.

(10) Stellen die Zollbehörden des Ausfuhrstaats fest, daß eine gemäß diesem Artikel ausgestellte Bescheinigung und/oder Rechnung für die gelieferten Waren nicht gültig ist, so teilen sie dies den Zollbehörden des Einfuhrstaats unverzüglich mit.

(11) Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und Bulgariens über die Zollförmlichkeiten und den Gebrauch von Zolldokumenten bleiben unberührt.

Artikel 13

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auch nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich

bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist.

(2) In Fällen nach Absatz 1 muß der Ausführer in dem Antrag

- den Versandort und -tag der Erzeugnisse angeben, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht,
- bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse keine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt worden ist; die Gründe hierfür sind anzugeben.

(3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen:

'NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT', 'DELIVRE A POSTERIORI', 'RILASCIATO A POSTERIORI', 'AFGEGEVEN A POSTERIORI', 'ISSUED RETROSPECTIVELY', 'UDSTEDT EFTERFØLGENDE', 'ΕΚΔΟΝΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ', 'EXPE-DIDO A POSTERIORI', 'EMITADO A POSTERIORI', 'ISDA-DENO A POSTERIORI'.

(4) Die in Absatz 3 genannten Vermerke sind in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

Artikel 14

Ausstellung eines EUR.1-Duplikats

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, schriftlich ein Duplikat beantragen, das diese anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausfertigen.

(2) Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

'DUPLIKAT', 'DUPLICATA', 'DUPLICATO', 'DUPLICAAT', 'DUPLICATE', 'DUPLIKAT', 'ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ', 'DUPLICADO', 'SEGUNDA VIA', 'DUBLICAT'.

(3) Die in Absatz 2 genannten Vermerke sind in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

(4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt von diesem Tage an.

Artikel 15

Vereinfachtes Verfahren für die Ausstellung von Bescheinigungen

(1) Abweichend von den Artikeln 11, 12 und 14 dieses Protokolls kann ein vereinfachtes Verfahren für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen angewandt werden.

(2) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können einem Ausführer (nachstehend „ermächtigter Ausführer“ genannt), der häufig Waren ausführt, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt werden kann, und der jede von den zuständigen Behörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungsbeziehung der Erzeugnisse bietet, zum Zweck der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 unter den Voraussetzungen des Artikels 11 dieses Protokolls bewilligen, daß er bei der Zollstelle des Ausfuhrstaats zum Zeitpunkt der Ausfuhr weder die Waren zu stellen noch den Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vorzulegen braucht.

(3) Die zuständigen Behörden legen in der Bewilligung nach Absatz 2 fest, daß das Feld Nr. 11 „Sichtvermerk der Zollbehörde“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

a) entweder im voraus mit dem Abdruck des Stempels der zuständigen Zollstelle des Ausfuhrstaats sowie mit der Unterschrift

eines Beamten dieser Zollstelle, die auch eine Faksimileunterschrift sein darf, oder

- b) von dem ermächtigten Ausführer mit dem Abdruck eines von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats zugelassenen Sonderstempels versehen wird, der dem Muster in Anhang V dieses Protokolls entspricht. Dieser Abdruck kann in die Formblätter eingedruckt werden.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe a ist in das Feld Nr. 7 „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einer der folgenden Vermerke einzutragen:

'PROCEDIMIENTO SIMPLIFICADO', 'FORENKLET PROCEDURE', 'VEREINFACHTES VERFAHREN', 'ΑΠΛΟΥΣΤΕΥΜΕΝΗ ΔΙΑΔΙΚΑΣΙΑ', 'SIMPLIFIED PROCEDURE', 'PROCEDURE SIMPLIFIEE', 'PROCEDURA SIMPLIFICATA', 'VEREENVOUDIGDE PROCEDURE', 'PROCEDIMENTO SIMPLIFICADO', 'OPROSTENA PROCEDURA'.

(5) Das Feld Nr. 11 „Sichtvermerk der Zollbehörde“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist von dem ermächtigten Ausführer gegebenenfalls zu vervollständigen.

(6) Der ermächtigte Ausführer hat gegebenenfalls in Feld Nr. 13 „Ersuchen um Nachprüfung“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 die Bezeichnung und Anschrift der für die Prüfung dieser Bescheinigung zuständigen Behörde zu vermerken.

(7) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können für den Fall des vereinfachten Verfahrens die Verwendung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 vorschreiben, die mit einem Unterscheidungszeichen versehen sind.

(8) Die zuständigen Behörden legen in der Bewilligung nach Absatz 2 insbesondere fest:

- a) die Voraussetzungen, unter denen die Anträge auf Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 auszufüllen sind;
- b) die Voraussetzungen, unter denen diese Anträge mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren sind;
- c) in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe b die für die nachträgliche Prüfung nach Artikel 27 dieses Protokolls zuständige Behörde.

(9) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können bestimmte Warenarten von den in Absatz 2 vorgesehenen Erleichterungen ausschließen.

(10) Die Zollbehörden verweigern die in Absatz 2 vorgesehenen Bewilligungen einem Ausführer, der nicht die Gewähr bietet, die sie für erforderlich halten. Die zuständigen Behörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie haben sie zu widerrufen, wenn der ermächtigte Ausführer die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder diese Gewähr nicht mehr bietet.

(11) Der ermächtigte Ausführer kann verpflichtet werden, die zuständigen Behörden nach einem von ihnen festgelegten Verfahren von dem beabsichtigten Versand der Waren zu unterrichten, um diesen Behörden die Möglichkeit zu geben, vor Versendung der Waren eine Kontrolle durchzuführen.

(12) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats dürfen bei den ermächtigten Ausführern Kontrollen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen. Diese Ausführer müssen solche Kontrollen dulden.

(13) Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und Bulgariens über die Zollförmlichkeiten und die Verwendung von Zolldokumenten bleiben unberührt.

Artikel 16

Ersetzung von Bescheinigungen

(1) Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 können jederzeit durch eine oder mehrere andere Bescheinigungen ersetzt werden, sofern dies bei der Zollstelle oder anderen für die Überwachung der Waren zuständigen Behörden erfolgt.

(2) Bei Be- oder Verarbeitung von Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft oder Bulgariens, die mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 in eine Freizone eingeführt werden, müssen die zuständigen Behörden auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, falls die vorgenommene Be- oder Verarbeitung mit diesem Protokoll im Einklang steht.

(3) Die Ersatzbescheinigung gilt als endgültige Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 für die Zwecke dieses Protokolls einschließlich dieses Artikels.

(4) Die Ersatzbescheinigung wird auf schriftlichen Antrag des Wiederausführers ausgestellt, nachdem die zuständigen Behörden die in diesem Antrag enthaltenen Angaben geprüft haben. Datum und Seriennummer der ursprünglichen Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 sind in Feld Nr. 7 einzutragen.

Artikel 17

Geltungsdauer

der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 muß innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der Ausstellung durch die Zollbehörden des Ausfuhrstaats der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Erzeugnisse gestellt werden.

(2) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigungen annehmen, wenn ihnen die betreffenden Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 18

Ausstellungen

(1) Werden Erzeugnisse aus der Gemeinschaft oder Bulgariens zu einer Ausstellung in einen anderen Staat als Bulgarien oder einen Mitgliedstaat der Gemeinschaft versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr nach Bulgarien oder in die Gemeinschaft verkauft, so ist das Abkommen bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Bulgariens erfüllen und sofern den Zollbehörden nachgewiesen wird, daß

- a) ein Ausführer diese Erzeugnisse aus der Gemeinschaft oder Bulgarien in den Staat der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat;
- b) dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in der Gemeinschaft oder in Bulgarien verkauft oder überlassen hat;
- c) die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in die Gemeinschaft oder nach Bulgarien in dem Zustand versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt worden waren;
- d) die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Den Zollbehörden ist eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Erzeugnisse und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Erzeugnisse unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

Artikel 19

Vorlage der Bescheinigungen

Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 20

Einfuhr in Teilsendungen

Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 3 dieses Protokolls wird ein zerlegtes oder nicht montiertes Erzeugnis der Kapitel 84 und 85 des Harmonisierten Systems auf Antrag des Zollanmelders als ein einziges Erzeugnis betrachtet, wenn es unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen in Teilsendungen eingeführt und bei der Einfuhr der ersten Teilsendung eine Warenverkehrsbescheinigung für das vollständige Erzeugnis vorgelegt wird.

Artikel 21

Aufbewahrung von Bescheinigungen

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 werden von den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach den dort geltenden Vorschriften aufbewahrt.

Artikel 22

Formblatt EUR.2

(1) Unbeschadet des Artikels 10 ist der Nachweis, daß Sendungen, die ausschließlich Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 5.110 ECU je Sendung nicht überschreitet, die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, durch ein Formblatt EUR.2 zu erbringen, dessen Muster in Anhang IV wiedergegeben ist.

(2) Das Formblatt EUR.2 ist vom Ausführer oder unter Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gemäß diesem Protokoll auszufüllen und zu unterzeichnen.

(3) Für jede Sendung ist ein Formblatt EUR.2 auszufüllen.

(4) Der Ausführer, der das Formblatt EUR.2 beantragt hat, legt auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrstaats alle zweckdienlichen Unterlagen über die Verwendung dieses Formblatts vor.

(5) Für Formblätter EUR.2 gelten die Artikel 17, 19 und 21 sinngemäß.

Artikel 23

Abweichungen

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, dem Formblatt EUR.2 und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist die Bescheinigung nicht ipso facto ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß sie sich auf die gestellten Erzeugnisse beziehen.

Artikel 24

Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder ohne Ausfüllung eines Formblatts EUR.2 als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nicht kommerzieller Art handelt und angemeldet wird, daß die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abkommens erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlaß geben, daß ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

Außerdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 365 ECU und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 1.025 ECU nicht überschreiten.

Artikel 25

In ECU ausgedrückte Beträge

(1) Beträge in der Währung des Ausfuhrstaats, die den in ECU ausgedrückten Beträgen entsprechen, werden durch den Ausfuhrstaat festgelegt und den anderen Vertragsparteien dieses Abkommens mitgeteilt. Sind die Beträge höher als die betreffenden durch den Einfuhrstaat festgelegten Beträge, so erkennt der Einfuhrstaat sie an, wenn die Waren in der Währung des Ausfuhrstaats oder eines anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Landes in Rechnung gestellt werden.

Wird die Ware in der Währung eines anderen Mitgliedstaats der Gemeinschaft oder Bulgariens in Rechnung gestellt, so erkennt der Einfuhrstaat den vom betreffenden Staat mitgeteilten Betrag an.

(2) Für die Umrechnung der ECU in Landeswährungen gilt bis zum 30. April 1993 der zum 3. Oktober 1990 gültige nationale Kurs der ECU. Für jeden nachfolgenden Zeitraum von zwei Jahren gilt der nationale Kurs der ECU, der am ersten Arbeitstag im Oktober des dem Zweijahresraum vorangegangenen Jahres gültig ist.

Titel III

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 26

Übermittlung von
Stempelabdrücken und Anschriften

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten und Bulgariens übermitteln einander über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwenden. Gleichzeitig teilen sie einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und für die Prüfung dieser Bescheinigungen und der Formblätter EUR.2 zuständig sind.

Artikel 27

Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen
EUR.1 und der Formblätter EUR.2

(1) Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder der Formblätter EUR.2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Erzeugnisse haben.

(2) Für die nachträgliche Überprüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 müssen die Zollbehörden des Ausfuhrstaats die Durchschriften der Bescheinigungen sowie gegebenenfalls die diesbezüglichen Ausfuhrpapiere mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

(3) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten Bulgarien und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, einschließlich der Bescheinigungen nach Artikel 11 Absatz 5, und der Formblätter EUR.2 sowie der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren.

(4) In Fällen nach Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder das Formblatt EUR.2 oder eine Photokopie dieser Bescheinigung oder dieses Formblatts an die Zollbehörden des Ausfuhrstaats zurück, gegebenenfalls unter Angabe der sachlichen oder formalen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen.

Der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder dem Formblatt EUR.2 sind die zweckdienlichen Handelspapiere oder eine Abschrift dieser Papiere beizufügen. Die Zollbehörden teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schließen lassen.

(5) Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung das Abkommen nicht an, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Erzeugnisse freigeben.

(6) Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist den Zollbehörden des Einfuhrstaats baldmöglichst mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandeten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Formblätter EUR.2 für die Erzeugnisse gelten und ob diese Erzeugnisse wirklich die Präferenzbehandlung erhalten können.

Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von zehn Monaten nach dem Zeitpunkt des Ersuchens um Nachprüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort unzureichende Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Dokuments oder den tatsächlichen Ursprung der Waren entscheiden zu können, so lehnen diese Behörden die Gewährung der im Abkommen festgelegten Präferenzbehandlung ab, es sei denn, es liegen höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände vor.

(7) Können die Zollbehörden des Einfuhrstaats und des Ausfuhrstaats diese Beanstandungen nicht klären oder treten durch solche Beanstandungen Fragen der Auslegung dieses Protokolls auf, so werden diese Fälle dem Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen vorgelegt.

(8) In allen Fällen erfolgt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrstaates gemäß den Rechtsvorschriften des genannten Staates.

(9) Lassen das Prüfungsverfahren oder andere verfügbare Angaben darauf schließen, daß die Bestimmungen dieses Protokolls nicht eingehalten werden, so werden innerhalb angemessener Frist von der Gemeinschaft oder Bulgarien aus eigener Veranlassung oder auf Ersuchen der anderen Vertragspartei angemessene Ermittlungen angestellt oder veranlaßt, um solche Zuwiderhandlungen festzustellen und zu verhindern. Zu diesem Zweck kann die Gemeinschaft oder Bulgarien die andere Vertragspartei zur Beteiligung an diesen Ermittlungen auffordern.

(10) Lassen das Prüfungsverfahren oder andere verfügbare Angaben darauf schließen, daß die Bestimmungen dieses Protokolls nicht eingehalten werden, so werden die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls erst dann anerkannt, wenn die gegebenenfalls eingeleiteten Verfahren der Zusammenarbeit der Verwaltungen nach diesem Protokoll, insbesondere das Prüfungsverfahren, abgeschlossen worden sind.

Die Behandlung als Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls kann ebenfalls erst nach Abschluß des Prüfverfahrens verweigert werden.

Artikel 28

Sanktionen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

Artikel 29

Freizonen

Die Mitgliedstaaten und Bulgarien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbe-

scheinigung EUR.1 begleitete Erzeugnisse, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung bestimmt sind.

Titel IV

Ceuta und Melilla

Artikel 30

Durchführung des Protokolls

(1) Der in diesem Protokoll verwendete Begriff „Gemeinschaft“ umfaßt nicht Ceuta und Melilla. Der Begriff „Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft“ umfaßt nicht die Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Gebieten.

(2) Dieses Protokoll gilt vorbehaltlich der in Artikel 31 festgelegten besonderen Voraussetzungen sinngemäß für Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla.

Artikel 31

Besondere Voraussetzungen

(1) Anstelle von Artikel 1 gelten die nachstehenden Bestimmungen; die Hinweise auf den genannten Artikel gelten sinngemäß für diesen Artikel.

(2) Vorausgesetzt, daß sie gemäß Artikel 8 unmittelbar befördert worden sind, gelten

1. als Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:

- a) Erzeugnisse, die vollständig in Ceuta und Melilla gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, vorausgesetzt,
 - i) daß diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 4 dieses Protokolls ausreichend be- oder verarbeitet worden sind oder
 - ii) daß diese Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse Bulgariens oder der Gemeinschaft im Sinne dieses Protokolls sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die Behandlungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 hinausgehen;

2. als Ursprungserzeugnisse Bulgariens

- a) Erzeugnisse, die vollständig in Bulgarien gewonnen oder hergestellt worden sind,
- b) Erzeugnisse, die in Bulgarien unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, vorausgesetzt,
 - i) daß diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 4 ausreichend be- oder verarbeitet worden sind oder
 - ii) daß diese Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der Gemeinschaft im Sinne dieses Protokolls sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die Behandlungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 hinausgehen.

(3) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(4) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld Nr. 2 der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 die Vermerke „Bulgarien“ und „Ceuta und Melilla“ einzutragen. Bei Ursprungserzeugnissen Ceutas und Melillas ist ferner die Ursprungseigenschaft in Feld Nr. 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

(5) Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Durchführung dieses Protokolls in Ceuta und Melilla.

Titel V
Schlußbestimmungen

Artikel 32
Änderungen des Protokolls

Der Assoziationsrat prüft alle zwei Jahre oder auf Ersuchen Bulgariens oder der Gemeinschaft die Anwendung dieses Protokolls, um erforderliche Änderungen und Anpassungen vorzunehmen.

Bei jeder Prüfung ist insbesondere die Beteiligung der Vertragsparteien in Freihandelszonen oder Zollunionen mit Drittländern zu berücksichtigen.

Artikel 33
Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen

(1) Es wird ein „Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen“ eingesetzt, der beauftragt ist, im Hinblick auf die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieses Protokolls die Zusammenarbeit der Verwaltungen sicherzustellen und alle sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des Zollwesens durchzuführen, die ihm übertragen werden könnten.

(2) Der Ausschuß besteht einerseits aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten und aus für Zollfragen verantwortlichen Beamten der Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und andererseits aus von Bulgarien benannten Sachverständigen.

Artikel 34
Mineralölerzeugnisse

Die in Anhang VI aufgeführten Erzeugnisse sind vorübergehend von diesem Protokoll ausgeschlossen. Die Bestimmungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungen gelten dennoch sinngemäß für diese Erzeugnisse.

Artikel 35

Anhänge

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 36
Durchführung des Protokolls

Die Gemeinschaft und Bulgarien treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 37
Waren im Durchgangsverkehr
oder im Zollager

Auf Waren, die sich am Tag des Inkrafttretens des Abkommens auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft oder in Bulgarien unter die Regelung für die vorübergehende Verwahrung, die Zollager- und Freizonenregelung fallen, kann das Abkommen angewandt werden, wenn den Zollbehörden des Einfuhrstaats innerhalb von vier Monaten nach diesem Zeitpunkt eine nachträglich von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaats ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 sowie Unterlagen zum Nachweis der direkten Beförderung vorgelegt werden.

Liste der Anhänge zu Protokoll Nr. 4

Anhang I	Anmerkungen
Anhang II	Liste der Be- oder Verarbeitungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2
Anhang III	Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
Anhang IV	Muster des Formblatts EUR.2
Anhang V	Abdruck des Stempels, auf den in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b verwiesen wird
Anhang VI	Liste der Waren, auf die in Artikel 34 verwiesen wird

Anhang I zu Protokoll Nr. 4

Bemerkungen

Vorbemerkung

Diese Bemerkungen gelten in den entsprechenden Fällen auch für alle Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn diese Erzeugnisse nicht Gegenstand besonderer Voraussetzungen gemäß der Liste des Anhangs II, sondern allein der Regel des Wechsels der Position gemäß Artikel 4 Absatz 1 unterliegen.

Bemerkung 1

- 1.1. Die ersten beiden Spalten in dieser Liste beschreiben die hergestellte Ware. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in der Spalte 3 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein „ex“, so bedeutet dies, daß die Regel in der Spalte 3 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in der Spalte 2 genannt ist.
- 1.2. In der Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefaßt oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in der Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in der Spalte 3 bezieht sich dann auf alle Waren, die gemäß dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in der Spalte 1 zusammengefaßt sind.
- 1.3. Wenn in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Waren einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in der Spalte 3 bezieht.

Bemerkung 2

- 2.1. Der Begriff „Herstellen“ umfaßt jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besonderer Vorgänge. Siehe jedoch die folgende Anmerkung 3.5.
- 2.2. Der Begriff „Vormaterial“ umfaßt jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen der Ware verwendet werden.
- 2.3. Unter dem Begriff „Erzeugnis“ ist das gewonnene oder hergestellte Erzeugnis zu verstehen, auch wenn es zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist.
- 2.4. Der Begriff „Waren“ umfaßt sowohl den Begriff Vormaterial als auch den Begriff Erzeugnisse.

Bemerkung 3

- 3.1. Bei allen Positionen oder Teilen einer Position, die nicht in dieser Liste angeführt sind, gilt die Regel des Wechsels der Position gemäß Artikel 4 Absatz 1. Wenn bei einer Eintragung in der Liste das Erfordernis des Wechsels der Position gilt, dann ist dies bei der Regel in der Spalte 3 angegeben.
- 3.2. Die gemäß einer Regel in der Spalte 3 erforderlichen Be- oder Verarbeitungen müssen nur an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden. Ebenso beziehen sich die in einer Regel in Spalte 3 enthaltenen Beschränkungen nur auf verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.
- 3.3. Wenn eine Regel besagt, daß „Vormaterialien jeder Position“ verwendet werden können, können Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware ebenfalls verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel enthält. Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position ...“, daß nur Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware mit einer anderen Warenbeschreibung als der, die sich aus Spalte 2 ergibt, verwendet werden können.
- 3.4. Wird eine Ware, die aus eingeführten Vormaterialien hergestellt wurde und dabei durch die Regel des Wechsels der Position oder durch ihre eigene Regel in dieser Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat, zur Herstellung einer anderen Ware verwendet, so wird auf sie eine für die andere Ware vorgesehene Regel nicht angewendet.

Beispiel:

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel in dieser Liste vorsieht, daß der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v.H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in dem betreffenden Land aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er bereits die Ursprungseigenschaft durch die Regel der Position ex 7224 dieser Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien gerechnet.

- 3.5. Selbst wenn die Regel des Wechsels der Position oder die in dieser Liste enthaltene Regel erfüllt ist, hat die hergestellte Ware nicht die Ursprungseigenschaft, wenn der vorgenommene Herstellungsvorgang insgesamt nicht ausreichend im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 ist.
- 3.6. Maßgebende Einheit für die Anwendung der Ursprungsregeln ist jede Ware, die als Grundlage für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems dient. Bei Warenzusammenstellungen, die gemäß der Allgemeinen Vorschrift 3 zur Auslegung des Harmonisierten Systems einzureihen sind, ist maßgebende Einheit jede einzelne Ware der Warenzusammenstellung; diese Bestimmung gilt auch für Warenzusammenstellungen der Positionen 6308, 8206 und 9605.

Daraus ergibt sich, daß

- jede Gruppe oder Zusammenstellung von Waren, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;
- bei einer Sendung mit gleichen Waren, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jede Ware bei der Anwendung der Ursprungsregeln für sich berechnet werden muß;
- Umschließungen, wenn sie gemäß der Allgemeinen Vorschrift 5 zur Auslegung des Harmonisierten Systems wie die darin enthaltenen Waren eingereiht werden, zur Feststellung des Ursprungs wie die Waren behandelt werden.

Bemerkung 4

- 4.1. Die Regel in dieser Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, daß Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art in einer vorgehenden Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial in einer höheren Verarbeitungsstufe.

- 4.2. Wenn diese Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, daß eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Gewebe sieht vor, daß natürliche Fasern verwendet werden können, daß aber chemische Materialien – neben anderen – ebenfalls verwendet werden müssen, man kann sowohl die einen wie auch die anderen oder beide verwenden.

Bezieht sich hingegen eine Beschränkung auf ein Vormaterial und eine andere Beschränkung in derselben Regel auf ein anderes Vormaterial, dann ist nur die auf das tatsächlich verwendete Vormaterial bezügliche Beschränkung anzuwenden.

Beispiel:

Die Regel für Nähmaschinen sieht vor, daß der verwendete Mechanismus für die Oberfadenzuführung ein Ursprungserzeugnis sein muß und daß die verwendeten Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich gleichfalls Ursprungseigenschaft haben müssen; beide Beschränkungen finden nur dann Anwendung, wenn die betreffenden Mechanismen auch tatsächlich in die Nähmaschine eingebaut werden.

- 4.3. Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muß, so schließt diese Bedingung die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können.

Beispiel:

Die Regel für die Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Beispiel:

Bei einer Ware aus Vliesstoffen ist die Verwendung nur von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müßte das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Vliesstoff liegen, d.h. auf der Stufe der Fasern.

Bezüglich Textilien siehe auch die Anmerkung 7.3.

- 4.4. Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei oder mehr v.H.-Sätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen v.H.-Sätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen v.H.-Sätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 5

- 5.1. Der in dieser Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfaßt er daher auch Fasern, die kardierte, gekrempelt, gekämmt oder in anderer Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.

- 5.2. Der Begriff „natürliche Fasern“ umfaßt Roßhaar der Positionen 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.
- 5.3. Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Materialien“ und „Materialien für die Papierherstellung“ stehen in dieser Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
- 5.4. Der in dieser Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder auf Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 6

- 6.1. Bei Waren, die in dieser Liste mit einem Hinweis auf diese Anmerkung versehen sind, werden die in der Spalte 3 der Liste vorgesehenen Bedingungen auf alle bei ihrer Herstellung verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewendet, die zusammengenommen 8 v. H. oder weniger des Gesamtgewichtes aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe jedoch auch die folgenden Anmerkungen 6.3 und 6.4).
- 6.2. Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischwaren angewendet werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Roßhaar,
- Baumwolle,
- Materialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern.

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zum Gewicht von 10 v. H. des Garns verwendet werden.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt noch gekämmt, oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen) oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zum Gewicht von 10 v. H. des Gewebes verwendet werden.

Beispiel:

Ein getuftetes Spinnstoffzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann eine Mischware, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedenen Positionen eingereiht werden, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst eine Mischware sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstoffzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstoffzeugnis folglich eine Mischware.

Beispiel:

Ein getufteter Teppich, der aus künstlichen Garnen und aus Baumwollgarnen und einem Grundgewebe aus Jute hergestellt ist, ist eine Mischware, weil drei textile Grundmaterialien verwendet worden sind. Daher können alle anderen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einer weiteren Verarbeitungsstufe, als die Regel erlaubt, verwendet werden, wenn ihr Gesamtgewicht 10 v. H. des Gewichts der textilen Vormaterialien in dem Teppich nicht überschreitet. Das Grundgewebe aus Jute und/oder die künstlichen Garne können in dieser Verarbeitungsstufe eingeführt werden, vorausgesetzt, die Gewichtsgrenze ist eingehalten.

- 6.3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts für Gewebe aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen.
- 6.4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts für Gewebe aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Bemerkung 7

- 7.1. Textile Vormaterialien, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, die nicht die Regel erfüllen, die in der Spalte 3 dieser Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, können dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, daß sie in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und ihr Wert 8 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet; dies gilt jedoch nur für jene Spinnstoffserzeugnisse, die in dieser Liste mit einer auf diese Anmerkung bezüglichen Fußnote bezeichnet sind.
- 7.2. Nicht-textile Garnituren und nicht-textiles Zubehör oder andere Vormaterialien, die Textilien enthalten und deshalb nicht unter die Voraussetzungen der Anmerkung 4.3 fallen, müssen die in der Spalte 3 angeführten Bedingungen nicht erfüllen.
- 7.3. In Übereinstimmung mit der Bemerkung 4.3 können nicht-textile Garnituren und nicht-textiles Zubehör ohne Ursprungseigenschaft oder alle anderen Waren, die keine Textilien enthalten, unbeschränkt verwendet werden, weil sie nicht aus den in der Spalte 3 genannten Vormaterialien hergestellt werden können.

Beispiel:

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, daß für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa eine Bluse, Garn verwendet werden muß, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen, wie etwa Knöpfen, aus, weil diese nicht aus textilen Vormaterialien hergestellt werden können.

- 7.4 Ihr Wert muß aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Anhang II
zu Protokoll Nr. 4

Liste der Be- oder Verarbeitungen,
die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen,
um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, gefroren, der Position 0202
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, der Position 0201
0206	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Tierkörper der Positionen 0201 bis 0205
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; bares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnieberzeugnissen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch und Schlachtnieberzeugnisse der Positionen 0201 bis 0206 und 0208 oder Geflügellebern der Position 0207
0302 bis 0305	Fisch, anderer als lebend	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 Ursprungswaren sein müssen
0402, 0404 bis 0406	Milch und Milcherzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Milch oder Rahm der Position 0401 oder 0402
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 Ursprungswaren sein müssen — verwendete Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 2009 Ursprungserzeugnisse sind und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, ausgenommen Vogeleier der Position 0407
ex 0502	Zubereitete Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen	Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten
ex 0506	Knochen und Stürbeinzapfen, roh	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen

(1)	(2)	(3)
0710 bis 0713	Gemüse, die zu Ernährungszwecken verwendet werden, gefroren, getrocknet oder vorläufig haltbar gemacht; ausgenommen die Positionen ex 0710 und ex 0711	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüsewaren Ursprungswaren sein müssen
ex 0710	Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais
ex 0711	Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht	Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais
0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: — mit Zusatz von Zucker — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Gemische von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0814	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
ex Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz, Stärke, Inulin, Kleber von Weizen, ausgenommen Nr. ex 1106, deren Anwendungsvorschriften nachstehend aufgeführt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, genießbaren Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte Ursprungswaren sein müssen
ex 1106	Mehl und Grieß der getrockneten geschälten Hülsenfrüchte der Nr. 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Balsame	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex 1302	Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert	Herstellen aus nichtmodifizierten Schleimen und Verdickungsmitteln
1501	Schweineschmalz; anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgeschmolzen, auch ausgepresst oder mit Lösungsmitteln ausgezogen: — Knochenfett und Abfallfett — anderes	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506 Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnbenerzeugnissen von Schweinen der Positionen 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnbenerzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepresst oder mit Lösungsmitteln ausgezogen: — Knochenfett und Abfallfett — anderes	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506 Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugern, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: — Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen und Meeressäugern — andere	Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1504 Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Erzeugnisse der Kapitel 2 und 3 Ursprungswaren sein müssen
ex 1505	Raffiniertes Lanolin	Herstellen aus rohem Wollfett der Position 1505
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: — feste Fraktionen — andere	Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1506 Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen
ex 1507 bis 1515	Fette, pflanzliche Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: — feste Fraktionen, ausgenommen jene von Jojobaöl — andere, ausgenommen: — Tungöl (Holzöl) und Oiticicaöl, Myrtenschwachs und Japanwachs — zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	Herstellen aus anderen Waren der Positionen 1507 bis 1515 Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen

(1)	(2)	(3)
ex 1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, wiederverestert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen und pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
ex 1517	Genießbare flüssige Mischungen der pflanzlichen Öle der Positionen 1507 bis 1515	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien bereits Ursprungswaren sein müssen
ex 1519	Technische Fettalkohole von der Art künstlicher Wachse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus Fettsäuren der Position 1519
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse und Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1
1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1; alle verwendeten Fische, Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere müssen jedoch Ursprungswaren sein
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	Herstellen, bei dem der Fisch oder die Fischeier Ursprungswaren sein müssen
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere Ursprungswaren sein müssen
ex 1701	Rohr- und Rübenzucker sowie chemisch reine Saccharose, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glukose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: — chemische reine Maltose und Fructose — andere Zucker, fest, aromatisiert oder gefärbt — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1702 Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte oder Gemüse Ursprungswaren sein müssen
2002	Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Tomaten Ursprungswaren sein müssen
2003	Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Pilze oder Trüffeln Ursprungswaren sein müssen
2004 und 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüse Ursprungswaren sein müssen
2006	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetopft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	— Früchte, in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gegart, ohne Zusatz von Zucker; gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
	— Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol	Herstellen unter Verwendung von Schalenfrüchten und Ölsaaten mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207, deren Wert 60 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2101	Geröstete Zichorienwurzeln sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	Herstellen, bei dem alle verwendeten Zichorienwurzeln Ursprungswaren sein müssen
ex 2103	— Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Senfmehl oder Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl) dürfen jedoch verwendet werden
	— Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	Herstellen aus Senfmehl

(1)	(2)	(3)
ex 2104	— Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür — Zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005 Die Regel für die Position, zu der das Erzeugnis in loser Schüttung gehören würde, findet Anwendung
ex 2106	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee	Herstellen, bei dem das verwendete Wasser Ursprungsware sein muß
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureichen sind. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten und die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 2009 müssen Ursprungserzeugnisse sein
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherte Weine und Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbunden oder unterbrochen ist (stummgemachter Traubenmost)	Herstellen aus anderem Traubenmost
2205 ex 2207, ex 2208 und ex 2209	Folgende Waren, Weintrauben enthaltend: Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert; Ethylalkohol und Branntwein, auch vergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art; Speiseessig	Herstellen unter Verwendung von Vormaterialien jeder Position außer Weintrauben oder ihrer Folgeprodukte
ex 2208	Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50 % vol	Herstellen unter Verwendung von Branntwein auf der Grundlage von Getreide, dessen Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2303	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT	Herstellen, bei dem der gesamte verwendete Mais Ursprungsware sein muß
ex 2306	Olivenvollkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven Ursprungswaren sein müssen
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem das gesamte verwendete Getreide, Zucker oder Melassen, Fleisch oder Milch Ursprungswaren sein müssen
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabaksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen

(1)	(2)	(3)
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabaksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen
ex 2504	Natürlicher, kristalliner Graphit mit angereichertem Kohlenstoffgehalt, gereinigt, gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraphit
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2516	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch rein, ausgenommen Magnesia und geschmolzene totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesium) verwendet werden
ex 2520	Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2524	Natürliche Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall
ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Waren des Anhangs VI
2709 bis 2715	Erdöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Mineralwachse	Waren des Anhangs VI
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, Seltenerdmetallen, radioaktiven Elementen oder Isotopen; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 2811 und ex 2833 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeldioxid
ex 2833	Aluminiumsulfate	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 2901, ex 2902, ex 2905, 2915, ex 2932, 2933 und 2934 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Waren des Anhangs VI
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylol, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Waren des Anhangs VI
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol oder Glycerin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905; jedoch können Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2915 oder 2916 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
ex 2932	— Innere Ether und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
	— Cyclische Acetale und innere Halbacetale und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e); Nucleinsäuren und ihre Salze	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2932 oder 2933 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
2934	Andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3002, 3003 und 3004 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse: — Waren, bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
3002 (Fortsetzung)	— andere: — menschliches Blut — tierisches Blut zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken — Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin und Serumglobine — Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3003 und 3004	Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3005 oder 3006)	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 31	Düngemittel; ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Position ex 3105 eine besondere Regel angeführt ist	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen, mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen: — Natriumnitrat — Calciumcyanamid — Kaliumsulfat — Kaliummagnesiumsulfat	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3201 und 3205 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3201	Tannine sowie deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs
3205	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken ⁽¹⁾	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Positionen 3203 und 3204; jedoch können Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 33	Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Position 3301 eine besondere Regel angeführt ist	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3301	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enflourage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle	Herstellen aus Materialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe ⁽²⁾ dieser Position; jedoch können Vormaterialien derselben Warengruppe verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dental Wachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3403 und 3404 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, vorausgesetzt, deren Anteil beträgt weniger als 70 GHT	Waren des Anhangs VI
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse: — auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen	Waren des Anhangs VI

(¹) Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, daß es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

(²) Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

(1)	(2)	(3)
3404 (Fortsetzung)	— andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus — hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516 — Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1519 — Vormaterialien der Position 3404; jedoch können alle diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware insgesamt nicht überschreitet
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe, modifizierte Stärken; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3505 und ex 3507 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken: — Stärkeether und -ester — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3505 Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 1108
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3701, 3702 und 3704 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3701	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Position 3702 einzureihen sind
3702	Lichtempfindliche photographische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Rollfilme, nicht belichtet	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind
3704	Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffe, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 3701 bis 3704 einzureihen sind

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3801, ex 3803, ex 3805, ex 3806, ex 3807, 3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822 und 3823 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3801	— Kolloider Graphit in Suspensionen und halbkolloider Graphit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden — Graphit in Form von Pasten, bestehend aus einer Mischung von mehr als 30 % GHT von Graphit mit Mineralölen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl
ex 3806	Harzester	Raffinieren von Harzspuren
ex 3807	Schwarzpech, auch Pech schlechthin genannt	Destillieren von Holzteer
3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822, 3823	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie: — Zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, der Position 3811 — folgende Waren der Position 3823: — zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten — Naphtensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und Esther der Naphtensäuren — Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905 — Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiopenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze — Ionenaustauscher — absorbierende Zubereitungen (Geter) zum Vervollständigen des Hochvakuum in elektrischen Lampen und Röhren — nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen — Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen — Sulfonaphtensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphtensäuren — Fuselöle und Dippelöle — Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen — Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien — andere	Waren des Anhangs VI Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex 3901 bis 3915	Kunststoffe in Primärformen, Abfälle, Schnitzel und Bruch, aus Kunststoffen; ausgenommen die Waren für die unter der nachfolgenden Position 3907 eine besondere Regel angeführt ist: — Additionshomopolymerisationserzeugnisse — andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾ Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
ex 3907	Copolymere, aus Polycarbonaten und Acrylnitrilbutadienstyrolcopolymeren (ABS)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
ex 3916 bis 3921	Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen, ausgenommen für die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3916, ex 3917 und ex 3920 besondere Regeln angeführt sind: — Flacherzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten; andere Erzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung — andere: — aus Additionshomopolymerisationserzeugnissen — andere	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾ Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
ex 3916 und ex 3917	Profile, Rohre und Schläuche	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3920	Folien und Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist

⁽¹⁾ Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

(1)	(2)	(3)
3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4001	Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp	Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk
4005	Kautschukmischungen (sogenannte Masterbatches), nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 4011 oder 4012
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk
ex 4102	Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen
4104 bis 4107	Leder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109	Nachgerben von vorgegerbtem Leder oder Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
4109	Lackleder und folien-kaschierte Lackleder; metallisierte Leder	Herstellen aus Leder der Positionen 4104 bis 4107, wenn sein Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4302	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt: — in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen — andere	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
4303	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302
ex 4403	Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt	Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken
ex 4408	Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz (auch zusammengefügt), mit einer Dicke von 6 mm oder weniger; anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt	Zusammenfügen, Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken
ex 4409	— Holz (einschließlich Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten oder Oberflächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgèschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), geschliffen oder keilverzinkt — Gefrieste oder profilierte Leisten und Frieze	Schleifen oder Keilverzinken Fräsen oder Profilieren
ex 4410 bis ex 4413	Gefräste oder profilierte Holzleisten und Holz-frieze für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Fräsen oder Profilieren

(1)	(2)	(3)
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschlge, Trommeln und hnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Mae zugeschnittenen Brettern
ex 4416	Fsser, Trge, Bottiche, Eimer und andere Bttcherwaren und Teile davon, aus Holz	Herstellen aus Fastben, auch auf beiden Hauptflchen gesgt, aber nicht weiter bearbeitet
ex 4418	— Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz — Gefrieste oder profilierte Leisten und Friesen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch knnen Verbundplatten mit Hohlraummittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden Friesen oder Profilieren
ex 4421	Holz fr Zndhlzer, vorgerichtet; Holzngel fr Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Position 4501
ex 4811	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien fr die Papierherstellung des Kapitels 47
4816	Kohlepapier, prpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfltigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollstndige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons	Herstellen aus Vormaterialien fr die Papierherstellung des Kapitels 47
4817	Briefumschlge, Einsteckbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren, in Schachteln, Taschen und hnlichen Behltnissen, aus Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht berschreitet
ex 4818	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien fr die Papierherstellung des Kapitels 47
ex 4819	Schachteln, Kartons, Scke, Beutel, Tten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht berschreitet
ex 4820	Briefpapierblcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht berschreitet
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien fr die Papierherstellung des Kapitels 47
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glckwunschkarten und bedruckte Karten mit Glckwnschen oder persnlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlgen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind

(1)	(2)	(3)
4910	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern: — Dauerkalender, oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht — andere	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide
5501 bis 5507 ex Kapitel 50 bis Kapitel 55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern Garne, Monofile und Nähgarne Gewebe: — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse Herstellen aus (¹) — Rohseide, Abfällen von Seide, gekrempt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — andere natürliche Fasern, weder gekrempt noch gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — chemische Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung Herstellen aus einfachen Garnen (¹) Herstellen aus (¹) — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile, Taue und Seilerwaren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 5602, 5604, 5605 und 5606 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus (¹) — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung

(¹) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen: — Nadelfilze — andere	Herstellen aus (¹) — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; jedoch können — Monofile aus Polypropylen der Position 5402 — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus (¹) — natürlichen Fasern — Spinnfasern aus Kasein oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
5604	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Spinnstoffgarne, Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt: — Kautschukfäden und -kordeln, mit einem Überzug aus Spinnstoffen — andere	Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen Herstellen aus (¹) — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umsponnen, bestehend aus Garnen und Spinnstoffen, Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	Herstellen aus (¹) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5606	Gimpen, umsponnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umsponnene Garne aus Roßhaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	Herstellen aus (¹) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung

(¹) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen: — aus Nadelfilz — aus anderem Filz — andere	Herstellen aus (¹) — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; jedoch können — Monofile aus Polypropylen der Position 5402 — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus (¹) — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus (¹) — Kokosgarnen — Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten — natürlichen Fasern oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stuckereien; ausgenommen die Waren der Positionen 5805 und 5810; für die Waren der Position 5810 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt: — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere	Herstellen aus einfachen Garnen (¹) Herstellen aus (¹) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5810	Stuckereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(¹) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus Garnen
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose: — mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von nicht mehr als 90 GHT — andere	Herstellen aus Garnen Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Garnen
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen: — mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen — andere	Herstellen aus Garnen Herstellen aus ⁽¹⁾ — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902: — aus Gewirken oder Gestriicken	Herstellen aus ⁽¹⁾ — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
5906 (Fortsetzung)	— andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT	Herstellen aus chemischen Vormaterialien
	— andere	Herstellen aus Garnen
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus Garnen
ex 5908	Glühstrümpfe, getränkt	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen: — Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911 — andere	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310 Herstellen aus (¹) — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Herstellen aus (¹) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten: — die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen hergestellt wurden — andere	Herstellen aus Garnen (¹) Herstellen aus (¹) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, nicht gewirkt oder gestrickt; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209, ex 6210, ex 6211, 6211, 6213, 6214, ex 6216 und ex 6217 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Garnen (¹)
ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209, ex 6211 und ex 6217	Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; „anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör“, bestickt	Herstellen aus Garnen (¹) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (¹)

(¹) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(²) Siehe Bemerkung 7.

(1)	(2)	(3)
ex 6210, ex 6216 und ex 6217	Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
6213 und 6214	Taschentücher und Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren: — bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽²⁾
	— andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 6217	Gestanzte Kragen- und Manschetteneinlagen	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6301 bis 6304	Decken; Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung: — aus Filz oder Vliesstoffen — andere: — bestickt	Herstellen aus ⁽³⁾ — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽²⁾ ⁽³⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽²⁾ ⁽³⁾
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Herstellen aus ⁽³⁾ — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse

⁽¹⁾ Siehe Bemerkung 7.⁽²⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.⁽³⁾ Für Waren aus Gewirken und Gestrickten, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt, siehe Bemerkung 7.

(1)	(2)	(3)
6306	Planen, Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge, Markisen, Zelte und Campingausrüstungen: — aus Vliesstoffen — andere	Herstellen aus (*) — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus rohen, einfachen Garnen
ex 6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisseries, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
6401 bis 6405	Fußbekleidung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Sohlenteilen verbunden sind, der Position 6406
6503	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern (*)
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern (*)
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschrime, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Preßschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer
ex 6812	Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex 6814	Waren aus Glimmer; agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailiert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7008	Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001

(*) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(*) Siehe Bemerkung 7.

(1)	(2)	(3)
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, oder mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundeblasenen Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus: — ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) und Garnen, geschnittenem Textilglas oder — Glaswolle
ex 7102, ex 7103 und ex 7104	Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen
7106, 7108 und 7110	Edelmetalle: — in Rohform — als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 7106, 7108 oder 7110 einzureihen sind, oder elektrolytische, thermische oder chemische Trennung von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen Herstellen aus Edelmetallen in Rohform
ex 7107, ex 7109 und ex 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7117	Phantasieschmuck	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht versilbert, vergoldet oder plattiniert, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206
7217	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207
ex 7218, 7219 bis 7222	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218
7223	Draht aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7218
ex 7224, 7225 bis 7227	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7224
7228	Stabstahl und Profile aus anderem legiertem Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224
7229	Draht aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7224
ex 7301	Spundwände	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7304, 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen oder Stahl)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschweller, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7322 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7401 bis 7405; für die Waren der Position ex 7403 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7403	Kupferlegierungen, in Rohform	Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7501 bis 7503	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen Waren der Positionen 7601, 7602 und ex 7616; für Waren der Positionen 7601 und ex 7616 sind nachfolgend besondere Regeln angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott von Aluminium
ex 7616	Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7801 und 7802; für die Waren der Position 7801 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7801	Blei in Rohform: — raffiniertes Blei — anderes	Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7901 und 7902; für die Waren der Position 7901 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7901	Zink in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 8001, 8002 und 8007; für die Waren der Position 8001 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8001	Zinn in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden
ex Kapitel 81	Andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 8202 bis 8205 einzureihen sind; jedoch kann die Warenzusammenstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), ausgenommen Messer der Position 8208	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und Scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger oder für den Küchengebrauch und Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8403, ex 8404, 8406 bis 8409, 8412, 8415, 8418, ex 8419, 8420, 8425 bis 8430, ex 8431, 8439, 8441, 8444 bis 8447, ex 8448, 8452, 8456 bis 8466, 8469 bis 8472, 8480, 8484 und 8485 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8403 und ex 8404	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Position 8403 oder 8404 einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 8403 oder 8404 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren, mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zur Änderung der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 8419	Apparate und Vorrichtungen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8420	Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8425 bis 8428	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schärffwagen (Scraper), Bagger, Schärf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter: — Straßenwalzen — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammern und Pfahlzieher; Schneeräumer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
ex 8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie der Positionen 8444 bis 8447	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 oder 8445	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinennadeln: — Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Steuer-Greifer mit Antriebsmechanismus und die Organe für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen, Teile und Zubehör, aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
8469 bis 8472	Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungs- maschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büro- heftmaschinen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vor- materialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der herge- stellten Ware nicht überschreitet
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder der- gleichen), Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vor- materialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der herge- stellten Ware nicht überschreitet
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusam- menstellungen von Dichtungen verschiedener stoff- licher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vor- materialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der herge- stellten Ware nicht überschreitet
8485	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegri- fen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlußstücken, Wicklungen, Kon- takten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vor- materialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der herge- stellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und an- dere elektronische Waren, Teile davon; Tonauf- nahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Ton- aufzeichnungs- und -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen die Waren, für die unter den nach- folgenden Positionen 8501, 8502, ex 8518, 8519 bis 8529, 8535 bis 8537, 8542, 8544 bis 8546 und 8548 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, aus- genommen Stromerzeugungsaggregate	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8503 einzurei- hen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk- Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotie- rende Umformer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8501 oder 8503 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
ex 8518	Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Laut- sprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfre- quenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrich- tungen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
8519	Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungsseigenschaft nicht überschreitet
8520	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmege- räte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevor- richtung	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungsseigenschaft nicht überschreitet
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungsseigenschaft nicht überschreitet
8522	Teile und Zubehör für Geräte der Positionen 8519 bis 8521	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vor- materialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der herge- stellten Ware nicht überschreitet
8523	Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerich- tete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, aus- genommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vor- materialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der herge- stellten Ware nicht überschreitet
8524	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeich- nung, einschließlich der zur Schallplattenherstel- lung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenom- men Waren des Kapitels 37:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vor- materialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der herge- stellten Ware nicht überschreitet
	— Matrizen und Galvanos, für die Schallplatten- herstellung — andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8523 einzurei- hen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk- Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8525	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8526	Funkmeßgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8527	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8528	Fernsehhempfangsgeräte (einschließlich Videomoni-toren und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät kombiniert	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt: — erkennbar ausschließlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8535 und 8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke (einschließlich Steuerschränke für numerische Steuerungen) und andere Träger mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 oder auch Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8542	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8541 oder 8542 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8545	Kohlelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8548	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8601 bis 8607	Lokomotiven, schienengebundene Wagen und Teile davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8609	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut und ausgestattet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör, ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8709 bis 8711, ex 8712, 8715 und 8716 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8710	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 8712	Fahrräder, ohne Kugellager	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 8714 einzureihen sind
8715	Kinderwagen und Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8803	Teile von Waren der Position 8801 oder 8802	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8803 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8804	Fallschirme (einschließlich lenkbare oder rotierende Fallschirme); Teile davon und Zubehör: — rotierende Fallschirme — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804 Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8804 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8805 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden
ex Kapitel 90	Optische, photographische, kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör dieser Waren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 9001, 9002, 9004, ex 9005, ex 9006, 9007, 9011, ex 9014, 9015 bis 9017, ex 9018 und 9024 bis 9033 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9005	Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen hierfür	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex 9006	Photoapparate; Blitzgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen, ausgenommen Entladungslampen der Position 8539; ausgenommen Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 9014	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Heterologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9016	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmeßinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren); in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex 9018	Zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflußmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür: — Teile und Zubehör — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9015; Stroboskope	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
9033	Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren; ausgenommen die Ware, für die unter den nachfolgenden Positionen 9105, 9109 bis 9113 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9105	Andere Uhren	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhrwerke), vollständig und zusammengesetzt	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen), unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke, Uhrrohrwerke	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 9114 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9113	Uhrarmbänder, Teile davon: — aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9401 und ex 9403	Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, wenn — ihr Wert 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9503	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9506	Fertiggestellte Köpfe von Golfschlägern	Herstellen aus Rohlingen für Golfschlägerköpfe
9507	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position
ex 9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe, Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen; ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9605	Zusammenstellungen für die Reise (Nécessaires), von Waren zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfrohlinge	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder aus Schreibfedern oder Schreibfederspitzen; jedoch können auch andere Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9612	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen, bei dem — alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9614	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

Anhang III
zu Protokoll Nr. 4

Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen zu drucken, in denen das Abkommen verfaßt ist. Die Bescheinigungen sind in einer dieser Sprachen abzufassen und müssen den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.
2. Jede Bescheinigung hat das Format 210 x 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Bulgariens können sich den Druck der Bescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Bescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR.1 Nr. A 000.000		
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
	2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausführung freigestellt)	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten		5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
	7. Bemerkungen		
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)			
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ('); Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier (') Art/Muster Nr. vom Zollbehörde Ausstellender/s Staat/Gebiet (Ort und Datum) (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)	

(1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

(2) Nur ausfüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)	Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung (¹) ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift) (¹) Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR.1 Nr. A 000.000		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7. Bemerkungen		
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packetücke ('); Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

(*) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „los geschüttet“ anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....
.....
.....
.....

LEGT folgende Nachweise VOR (¹):

.....
.....
.....
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

(¹) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

Anhang IV
zu Protokoll Nr. 4

Formblatt EUR.2

1. Das Formblatt EUR.2 ist auf dem Formblatt auszufüllen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen zu drucken, in denen das Abkommen verfaßt ist. Die Formblätter sind in einer dieser Sprachen auszufüllen und müssen den inländischen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.
2. Das Formblatt EUR.2 hat das Format 210 x 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden.
3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Bulgariens können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formular auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

(VORDERSEITE)
 Vor dem Ausfüllen sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen.

FORMBLATT EUR.2 Nr.		1 Formblatt für den begünstigten Warenverkehr zwischen und (*)	
2 Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)		3 Erklärung des Ausführers: Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, daß diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen und daß sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäß den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben.	
4 Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)			
5 Ort und Datum			
6 Unterschrift des Ausführers		7 Bemerkungen (*)	
8 Ursprungsstaat (*)		9 Bestimmungsort (*)	
		10 Rohgewicht (kg)	
11 Zeichen, Nummern der Sendung und Warenbezeichnung		12 Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats (*), der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt	

(*) Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete.

(2) Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben.

(3) Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.

(4) Als Staat gilt auch eine Staatengruppe oder ein Gebiet.

(RÜCKSEITE)	13 Ersuchen um Nachprüfung Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht (*). , den 19..... Stempel (Unterschrift)	14 Ergebnis der Nachprüfung Die Nachprüfung hat ergeben, daß (*): ☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind; ☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). , den 19..... Stempel (Unterschrift) (*) Zutreffendes ankreuzen.
-------------	--	--

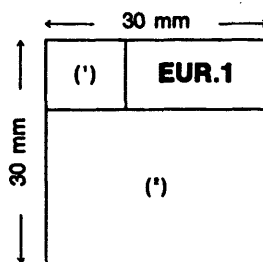
(*) Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Formblatts und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

Hinweise zur Ausstellung des Formblatts EUR.2

1. Ein Formblatt EUR.2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
2. Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an, bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Außerdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltserklärung C 2/C P 3 den Hinweis „EUR.2“ sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
3. Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.
4. Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblatts genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

Anhang V
zu Protokoll Nr. 4

Abdruck des in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b genannten Stempels



- (1) Kennbuchstabe oder Wappen des Ausfuhrstaats.
(2) Angaben über den ermächtigten Ausführer.

Anhang VI
zu Protokoll Nr. 4Liste der Waren, auf die in Artikel 34 verwiesen wird
und die vorläufig nicht unter dieses Protokoll fallen

HS-Position	Warenbezeichnung
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
2709 bis 2715	Erdöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Mineralwachse
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, Erdöl oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, vorausgesetzt, deren Anteil beträgt weniger als 70 GHT
ex 3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen
ex 3811	Zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend

**Protokoll Nr. 5
zum Europa-Abkommen
(„Das Abkommen“)**

Kapitel I

**Sonderbestimmungen für den Handel
zwischen Spanien und Bulgarien**

Artikel 1

Die Bestimmungen über den Warenverkehr in Titel III des Abkommens werden wie folgt geändert, um den Maßnahmen und Verpflichtungen der Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien zu den Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Beitrittsakte“ genannt) Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Gemäß der Beitrittsakte gewährt Spanien für Ursprungswaren Bulgariens keine günstigere Behandlung als für die Einfuhr von Waren, die ihren Ursprung in den übrigen Mitgliedstaaten haben oder sich dort im freien Verkehr befinden.

Artikel 3

(1) Die Zollsätze des Königreichs Spanien für die in den Anhängen XI und XIII zum Abkommen aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Sinne des Artikels 19 des Abkommens mit Ursprung in Bulgarien werden nach den in Artikel 75 Absätze 2 und 3 der Beitrittsakte festgelegten Verfahren und Zeitplänen schrittweise an diejenigen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Oktober 1985 (nachstehend „Zehnergemeinschaft“ genannt) angeglichen.

(2) Die Abschöpfungen des Königreichs Spanien auf die in Artikel 21 Absatz 2 des Abkommens genannten und in Anhang XI aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien und auf die landwirtschaftliche Komponente der in Protokoll Nr. 3 genannten Waren mit Ursprung in Bulgarien entsprechen den Abschöpfungen, die die Zehnergemeinschaft in jedem Jahr erhebt, berechtigt um die in der Beitrittsakte festgelegten Beitrittsausgleichsbeträge.

Artikel 4

Spanien kommt den Verpflichtungen gemäß Artikel 10 Absatz 4 des Abkommens zur gleichen Zeit nach wie die übrigen Mitgliedstaaten, vorausgesetzt, daß Bulgarien nicht mehr unter die Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82 und Nr. 3420/83 über die Einfuhrregelungen für Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern fällt.

Artikel 5

Für die Einfuhren von Ursprungswaren Bulgariens nach Spanien können bis zum 31. Dezember 1995 für die in Anhang A aufgeführten Waren mengenmäßige Beschränkungen angewandt werden.

Artikel 6

Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln und des Beschlusses 91/314/EWG vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Ablegenheit und die Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (POSEICAN).

Kapitel II

**Sonderbestimmungen für den Handel
zwischen Portugal und Bulgarien**

Artikel 7

Die Bestimmungen über den Warenverkehr in Titel III des Abkommens werden wie folgt geändert, um den Maßnahmen und Verpflichtungen der Akte über den Beitritt der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Beitrittsakte“ genannt), Rechnung zu tragen.

Artikel 8

Gemäß der Beitrittsakte gewährt Portugal Bulgarien keine günstigere Behandlung, als sie für Einfuhren mit Ursprung in den anderen Mitgliedstaaten vorgesehen ist.

Artikel 9

(1) Die Einfuhrzölle der Portugiesischen Republik auf die in Artikel 10 des Abkommens und in den Protokollen Nr. 1 und Nr. 2 genannten gewerblichen Waren mit Ursprung in Bulgarien und auf die nichtlandwirtschaftlichen Komponenten der unter das Protokoll Nr. 3 fallenden Waren werden gemäß den in diesem Artikel festgelegten Verfahren und Zeitplänen abgeschafft.

(2) Der Zollabbau wird ausgehend von den Zollsätzen vorgenommen, die von der Portugiesischen Republik in ihrem Handel mit der Zehnergemeinschaft am 1. Januar 1985 tatsächlich angewendet wurden; bei Inkrafttreten des Abkommens werden die Zollsätze an die Zollsätze der Zehnergemeinschaft angeglichen.

Für die in Anhang XXXI der Beitrittsakte aufgeführten Waren jedoch wird der Zollabbau nach dem gleichen Zeitplan und ausgehend von den Zollsätzen vorgenommen, die von der Portugiesischen Republik in ihrem Handel mit Drittländern am 1. Januar 1985 tatsächlich angewendet wurden.

Artikel 10

(1) Die Zollsätze der Portugiesischen Republik für die in den Anhängen XI und XIII zum Abkommen aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Sinne des Artikels 19 des Abkommens mit Ursprung in Bulgarien werden nach den in diesem Artikel festgelegten Verfahren und Zeitplänen schrittweise an diejenigen der Zehnergemeinschaft angeglichen.

(2) Für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die nicht in Absatz 3 aufgeführt sind, nimmt die Portugiesische Republik ihre Zollsensungen ausgehend von den Zollsätzen vor, die in ihrem Handel mit Drittländern am 1. Januar 1985 tatsächlich angewendet wurden. In jedem Jahr wird die Differenz zwischen diesen Zollsätzen und den Zollsätzen der Zehnergemeinschaft wie folgt verringert:

- Bei Inkrafttreten des Abkommens wird die Differenz auf 27,2 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.
- Am 1. Januar 1994 wird die Differenz auf 18,1 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.
- Am 1. Januar 1995 wird die Differenz auf 9 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.

- Ab 1. Januar 1996 wendet die Portugiesische Republik die gleichen Zollsätze an wie die Zehnergemeinschaft.

(3) Die Portugiesische Republik wendet auf die in den Verordnungen (EWG) Nr. 136/66, Nr. 804/68, Nr. 805/68, Nr. 1035/72, Nr. 2727/75, Nr. 2759/75, Nr. 2771/75, Nr. 2777/75, Nr. 1418/76 und Nr. 822/87 aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse einen Zollsatz an, durch den die Differenz zwischen dem tatsächlich angewendeten Zollsatz und dem Präferenzzollsatz nach folgendem Zeitplan verringert wird:

- Bei Inkrafttreten des Abkommens wird die Differenz auf 49,9 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.
- Am 1. Januar 1994 wird die Differenz auf 33,2 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.
- Am 1. Januar 1995 wird die Differenz auf 16,5 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.

Portugal wendet ab 1. Januar 1996 in vollem Umfang die Präferenzzollsätze an.

Artikel 11

Portugal kommt den Verpflichtungen gemäß Artikel 10 Absatz 4 des Europa-Abkommens zur gleichen Zeit nach wie die übrigen Mitgliedstaaten, vorausgesetzt, daß Bulgarien nicht mehr unter die Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82 und Nr. 3420/83 über die Einfuhrregelungen für Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern fällt.

Artikel 12

Für die Einfuhren von Ursprungswaren Bulgariens nach Portugal können bis zum 31. Dezember 1995 für die in Anhang B aufgeführten Waren mengenmäßige Beschränkungen angewandt werden.

Anhang A
zu Protokoll Nr. 5

KN-Code	Erläuterung	Liberalisierungs- zeitplan	KN-Code	Erläuterung	Liberalisierungs- zeitplan
ex 0102 90 10	(1)	31. 12. 1995	0404 10 91		31. 12. 1995
ex 0102 90 31	(1)	31. 12. 1995	0404 90 11		31. 12. 1995
ex 0102 90 33	(1)	31. 12. 1995	0404 90 13		31. 12. 1995
ex 0102 90 35	(1)	31. 12. 1995	0404 90 19		31. 12. 1995
ex 0102 90 37	(1)	31. 12. 1995	0404 90 31		31. 12. 1995
			0404 90 33		31. 12. 1995
0103 91 10		31. 12. 1995	0404 90 39		31. 12. 1995
0103 92 11		31. 12. 1995			
0103 92 19		31. 12. 1995	0405		31. 12. 1995
0201		31. 12. 1995	ex 0406	(4)	31. 12. 1995
0203 11 10		31. 12. 1995	ex 1001 90 99	(5)	31. 12. 1995
0203 12 11		31. 12. 1995			
0203 12 19		31. 12. 1995	ex 1004 00 90	(6)	31. 12. 1995
0203 19 11		31. 12. 1995			
0203 19 13		31. 12. 1995	1101		31. 12. 1995
0203 19 15		31. 12. 1995			
0203 19 55		31. 12. 1995	1103 11 10		31. 12. 1995
0203 19 59		31. 12. 1995	1103 11 90		31. 12. 1995
0203 21 10		31. 12. 1995	1103 12 00		31. 12. 1995
0203 22 11		31. 12. 1995	1103 13 10		31. 12. 1995
0203 22 19		31. 12. 1995	1103 13 90		31. 12. 1995
0203 29 11		31. 12. 1995	1103 14 00		31. 12. 1995
0203 29 13		31. 12. 1995	1103 19 10		31. 12. 1995
0203 29 15		31. 12. 1995	1103 19 30		31. 12. 1995
0203 29 55		31. 12. 1995	1103 19 90		31. 12. 1995
0203 29 59		31. 12. 1995			
0206 30 21		31. 12. 1995	1104 11 10		31. 12. 1995
0206 30 31		31. 12. 1995	1104 12 10		31. 12. 1995
0206 41 91		31. 12. 1995	ex 1104 19 10	(7)	31. 12. 1995
0206 49 91		31. 12. 1995	ex 1104 19 30	(7)	31. 12. 1995
			ex 1104 19 50	(7)	31. 12. 1995
			ex 1104 19 99	(7)	31. 12. 1995
0208 10 10		31. 12. 1995	1104 21 10		31. 12. 1995
			1104 21 30		31. 12. 1995
0209 00 11		31. 12. 1995	1104 21 50		31. 12. 1995
0209 00 19		31. 12. 1995	1104 21 90		31. 12. 1995
0209 00 30		31. 12. 1995	1104 22 10		31. 12. 1995
			1104 22 30		31. 12. 1995
0210 11 11		31. 12. 1995	1104 22 50		31. 12. 1995
0210 11 19		31. 12. 1995	1104 22 90		31. 12. 1995
0210 11 31		31. 12. 1995	1104 23 10		31. 12. 1995
0210 11 39		31. 12. 1995	1104 23 30		31. 12. 1995
0210 12 11		31. 12. 1995	1104 23 90		31. 12. 1995
0210 12 19		31. 12. 1995	1104 29 11		31. 12. 1995
0210 19 10		31. 12. 1995	1104 29 15		31. 12. 1995
0210 19 20		31. 12. 1995	1104 29 19		31. 12. 1995
0210 19 30		31. 12. 1995	1104 29 31		31. 12. 1995
0210 19 40		31. 12. 1995	1104 29 35		31. 12. 1995
0210 19 51		31. 12. 1995	1104 29 39		31. 12. 1995
0210 19 59		31. 12. 1995	1104 29 91		31. 12. 1995
0210 19 60		31. 12. 1995	1104 29 95		31. 12. 1995
0210 19 70		31. 12. 1995	1104 29 99		31. 12. 1995
0210 19 81		31. 12. 1995	1104 30 10		31. 12. 1995
0210 19 89		31. 12. 1995	1104 30 90		31. 12. 1995
0210 90 31		31. 12. 1995			
0210 90 39		31. 12. 1995	1108 11 00		31. 12. 1995
ex 0210 90 90	(2)	31. 12. 1995			
0401		31. 12. 1995	1109		31. 12. 1995
0403 10 22		31. 12. 1995			
0403 10 24		31. 12. 1995			
0403 10 26		31. 12. 1995			
ex 0403 90 51	(3)	31. 12. 1995			
ex 0403 90 53	(3)	31. 12. 1995			
ex 0403 90 59	(3)	31. 12. 1995			

KN-Code	Erläuterung	Liberalisierungs- zeitplan
1501 00 11		31. 12. 1995
1501 00 19		31. 12. 1995
ex 1501 00 90	(8)	31. 12. 1995
ex 1601	(9)	31. 12. 1995
ex 1602 10 00	(9)	31. 12. 1995
ex 1602 20 90	(9)	31. 12. 1995
1602 41 10		31. 12. 1995
1602 42 10		31. 12. 1995
1602 49 11		31. 12. 1995
1602 49 13		31. 12. 1995
1602 49 15		31. 12. 1995
1602 49 19		31. 12. 1995
1602 49 30		31. 12. 1995
1602 49 50		31. 12. 1995
ex 1602 90 10	(10)	31. 12. 1995
1602 90 51		31. 12. 1995
ex 1902 20 30	(11)	31. 12. 1995
2009 60 11		31. 12. 1995
2009 60 19		31. 12. 1995
2009 60 51		31. 12. 1995
2009 60 59		31. 12. 1995
2009 60 71		31. 12. 1995
2009 60 79		31. 12. 1995
2009 60 90		31. 12. 1995
ex 2204 10 11	(12)	31. 12. 1995
ex 2204 10 19	(12)	31. 12. 1995
ex 2204 10 90	(12)	31. 12. 1995
ex 2204 21 10	(12)	31. 12. 1995
2204 21 25		31. 12. 1995
2204 21 29		31. 12. 1995
2204 21 35		31. 12. 1995
2204 21 39		31. 12. 1995
ex 2204 21 49	(12)	31. 12. 1995
ex 2204 21 59	(12)	31. 12. 1995
ex 2204 21 90	(12)	31. 12. 1995
ex 2204 29 10	(12)	31. 12. 1995
2204 29 25		31. 12. 1995
2204 29 29		31. 12. 1995
2204 29 35		31. 12. 1995
2204 29 39		31. 12. 1995
ex 2204 29 49	(12)	31. 12. 1995
ex 2204 29 59	(12)	31. 12. 1995
ex 2204 29 90	(12)	31. 12. 1995
2204 30 10		31. 12. 1995
2204 30 91		31. 12. 1995
2204 30 99		31. 12. 1995

Anmerkung: Die Position 0803 ist gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Präferenzländern bis zur Einführung einer gemeinsamen Marktorganisation für Bananen vorübergehend beschränkt. Deshalb müssen diese Waren in diesem Protokoll aufgenommen werden.

**Erläuterungen zu den teilweisen Beschränkungen,
die Spanien bis zum Ende der Übergangszeit beibehält**

- (¹) Ausgenommen Tiere für den Stierkampf.
- (²) Nur von Hausschweinen.
- (³) Nur weder haltbar gemacht noch eingedickt, für den menschlichen Verzehr.
- (⁴) Ausgenommen Quark, Emmentaler, Gruyère, Käse mit Schimmelbildung im Teig, Parmiggiano Reggiano und Grana Padano.
- (⁵) Nur Weichweizen, backfähig.
- (⁶) Nur gestutzter Hafer.
- (⁷) Nur Getreidekörner, gequetscht.
- (⁸) Ausgenommen Knochenfett oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel.
- (⁹) Nur solche mit einem Gehalt an Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausschweinen.
- (¹⁰) Nur solche mit einem Gehalt an Schweineblut.
- (¹¹) Nur:
 - Würste aus Fleisch, genießbare Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Hausschweinen;
 - jede Zubereitung und Konserve mit einem Gehalt an Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausschweinen.
- (¹²) Ausgenommen Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete.

**Anhang B
zu Protokoll Nr. 5**

0103 10 00
0103 91 10
0103 92 11
0103 92 19

0701 10 00
0701 90 10

0701 90 51

0701 90 59

0803 00 10
0803 00 90

0804 30 00

2204 21 10
2204 21 21
2204 21 23
2204 21 25
2204 21 29
2204 21 31
2204 21 33
2204 21 35
2204 29 10

2204 29 21
2204 29 23
2204 29 25
2204 29 29
2204 29 31
2204 29 33
2204 29 35
2204 29 39

Protokoll Nr. 6 über Amtshilfe im Zollbereich

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls gelten als

- a) „Zollrecht“ die im Gebiet der Vertragsparteien geltenden Bestimmungen über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein anderes Zollverfahren einschließlich der von den Vertragsparteien festgelegten Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- b) „Zollabgaben“ alle Zölle, Abgaben, Gebühren und anderen Belastungen, die in den Gebieten der Vertragsparteien aufgrund des Zollrechts erhoben werden, ausgenommen Gebühren und Belastungen, deren Höhe auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen begrenzt ist;
- c) „ersuchende Behörde“ die von einer Vertragspartei bezeichnete zuständige Behörde, die ein Amtshilfeersuchen in Zollsachen stellt;
- d) „ersuchte Behörde“ die von einer Vertragspartei bezeichnete zuständige Behörde, an die ein Amtshilfeersuchen in Zollsachen gerichtet wird;
- e) „Zuwiderhandlungen“ alle Verletzungen oder versuchten Verletzungen des Zollrechts.

- b) Warenbewegungen, die den vorliegenden Angaben zufolge möglicherweise eine schwere Zuwiderhandlung gegen das Zollrecht darstellen;
- c) Beförderungsmitteln, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden könnten.

Artikel 4

Amtshilfe ohne vorhergehendes Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur Einhaltung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere wenn sie über Erkenntnisse verfügen über

- Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen haben, verstoßen oder verstoßen könnten und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein können;
- neue Mittel oder Methoden zur Begehung solcher Handlungen;
- Waren, die bekanntermaßen Gegenstand von schweren Zuwiderhandlungen gegen die zollrechtlichen Vorschriften über Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder ein anderes Zollverfahren sind.

Artikel 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll vorgesehen sind, um die Einhaltung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht und Ermittlungen in Zollsachen.

(2) Die Amtshilfe in Zollsachen im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Durchführung dieses Protokolls zuständig sind. Sie berührt weder die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen, noch betrifft sie Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, daß letztere ihre Zustimmung geben.

Artikel 5

Zustellung/Bekanntgabe

Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften

- die Zustellung aller Schriftstücke,
- die Bekanntgabe aller Entscheidungen,

die in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Sitz oder Wohnsitz in ihrem Gebiet. In diesem Falle ist Artikel 6 Absatz 3 anwendbar.

Artikel 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

(1) Amtshilfeersuchen gemäß diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die zu seiner Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen zulässig sein, die jedoch unverzüglich schriftlicher Bestätigung bedürfen.

(2) Amtshilfeersuchen gemäß Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung der ersuchenden Behörde;
- b) Maßnahme, um die ersucht wird;
- c) Gegenstand und Grund des Ersuchens;
- d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- e) möglichst genaue und umfassende Angaben über die natürlichen und juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten;
- f) Zusammenfassung des Sachverhalts außer in Fällen nach Artikel 5.

Artikel 3

Amtshilfe auf Ersuchen

(1) Auf Antrag erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle zweckdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die Einhaltung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder beabsichtigte Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder verstoßen würden.

(2) Auf Antrag teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit, ob die aus dem Gebiet der einen Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

(3) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde die Überwachung von

- a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;

(3) Amtshilfeersuchen werden in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache gestellt.

(4) Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung beantragt werden; die Anordnung von vorsorglichen Maßnahmen wird dadurch nicht berührt.

Artikel 7

Erledigung von Amtshilfeersuchen

(1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde oder, wenn diese nicht selbst tätig werden kann, die Behörde, welche von dieser Behörde mit dem Ersuchen befaßt wurde, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie bei der Durchführung von Ermittlungen in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie schon verfügbare Angaben zu liefern und die zweckdienlichen Nachforschungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen.

(2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.

(3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei der ersuchten Behörde oder einer dieser nachgeordneten Behörde Auskünfte über Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einholen, die die ersuchende Behörde zu den in diesem Protokoll niedergelegten Zwecken benötigt.

(4) Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei bei auf deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen zugegen sein.

Artikel 8

Form der Auskunftserteilung

(1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis ihrer Ermittlungen in Form von Schriftstücken, beglaubigten Kopien, Berichten oder dergleichen mit.

(2) Die in Absatz 1 genannten Schriftstücke können durch mittels Datenverarbeitung in beliebiger Form zum gleichen Zweck erstellte Angaben ersetzt werden.

Artikel 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

(1) Die Vertragsparteien können Amtshilfe nach Maßgabe dieses Protokolls verweigern, sofern diese

- a) Souveränität, öffentliche Ordnung, Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte oder
- b) Währungs- oder Steuervorschriften außerhalb des Zollrechts betrifft oder
- c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.

(2) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Fall eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines derartigen Ersuchens steht im Ermessen der ersuchten Behörde.

(3) Wird die Amtshilfe nicht gewährt oder verweigert, so ist die betreffende Entscheidung der ersuchenden Behörde mit Begründung unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 10

Datenschutz

(1) Sämtliche Auskünfte nach Maßgabe dieses Protokolls sind vertraulich, gleichgültig, in welcher Form sie erteilt werden. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz sowohl des innerstaatlichen Rechts der Vertragspartei, die sie erhalten hat,

als auch der entsprechenden für die Gemeinschaftsbehörden geltenden Vorschriften.

(2) Personenbezogene Daten werden nicht übermittelt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Übermittlung oder Verwendung der Daten den Grundsätzen der Rechtsordnung einer Vertragspartei widerspricht und insbesondere wenn dem Betroffenen daraus unzumutbare Nachteile erwachsen würden. Die empfangende Vertragspartei unterrichtet auf Antrag die übermittelnde Vertragspartei davon, wie und mit welchem Ergebnis die übermittelten Daten verwendet wurden.

(3) Personenbezogene Daten dürfen lediglich an Zollbehörden und bei gebotener strafrechtlicher Verfolgung an die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte übermittelt werden. An andere Personen oder Behörden dürfen diese Daten lediglich nach Zustimmung der übermittelnden Behörde weitergegeben werden.

(4) Die übermittelnde Vertragspartei überprüft die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten. Stellt sich heraus, daß bereits übermittelte Daten unrichtig oder zu löschen waren, so wird die empfangende Vertragspartei unverzüglich davon unterrichtet. Letztere ist zur Berichtigung oder Löschung der Daten verpflichtet.

(5) Dem Betroffenen kann auf Antrag Auskunft über die gespeicherten Daten und den Zweck dieser Datenspeicherung erteilt werden, sofern dem nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Artikel 11

Verwendung der Auskünfte

(1) Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden; zu anderen Zwecken dürfen sie im Gebiet einer Vertragspartei nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der die Auskunft erteilenden Behörde und mit den gegebenenfalls von dieser auferlegten Beschränkungen verwendet werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Angaben über Straftaten im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen. In derartigen Fällen können im Rahmen der Beschränkungen nach Artikel 2 Auskünfte an die für die Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels unmittelbar zuständigen Stellen weitergegeben werden.

(2) Absatz 1 steht der Verwendung von Auskünften bei späteren Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht nicht entgegen.

(3) Die Vertragsparteien können die nach Maßgabe dieses Protokolls erhaltenen Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen verwenden.

Artikel 12

Sachverständige und Zeugen

Beamten der ersuchten Behörde der einen Vertragspartei kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen im Bereich der Gerichtsbarkeit der anderen Vertragspartei aufzutreten und dabei Gegenstände, Schriftstücke oder beglaubigte Kopien davon vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist ausdrücklich anzugeben, in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung die betreffenden Beamten befragt werden sollen.

Artikel 13

Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Durchführung dieses Protokolls angefallenen Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Zeugen und Sachverständige sowie für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

Artikel 14

Durchführung

(1) Die Durchführung dieses Protokolls wird den zentralen Zollstellen Bulgariens und den zuständigen Dienststellen der Kommission sowie gegebenenfalls den Zollbehörden der EG-Mitgliedstaaten übertragen. Sie beschließen alle dazu notwendigen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen. Sie können den zuständigen Instanzen Änderungen dieses Protokolls empfehlen, die ihrer Meinung nach erforderlich sind.

(2) Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über die Einzelheiten der Bestimmungen, die sie gemäß diesem Artikel erlassen.

Artikel 15

Ergänzender Charakter des Protokolls

(1) Dieses Protokoll steht etwaigen Amtshilfeabkommen, die zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Bulgarien geschlossen worden sind oder geschlossen werden, nicht entgegen, sondern ergänzt solche Abkommen. Es schließt ferner eine im Rahmen solcher Abkommen vereinbarte weiterreichende Amtshilfe nicht aus.

(2) Unbeschadet des Artikels 11 berühren solche Abkommen nicht die Gemeinschaftsvorschriften über den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Dienststellen der Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten in Zollfragen, die für die Gemeinschaft von Interesse sein könnten.

Protokoll Nr. 7

Zugeständnisse mit jährlichen Höchstmengen oder Höchstbeträgen

Die Vertragsparteien kommen überein, daß im Falle des Inkrafttretens des Abkommens nach dem 1. Januar eines Jahres alle im Rahmen von jährlichen Höchstmengen oder Höchstbeträgen eingeräumten Zugeständnisse mit Ausnahme der Zugeständnisse der Gemeinschaft in den Anhängen III und XI pro rata temporis angepaßt werden.

Im Falle der Anhänge III und XI werden Waren, für die zwischen dem 1. Januar und dem Inkrafttreten des Abkommens Einfuhrbescheinigungen nach Maßgabe der Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Gewährung allgemeiner Zollpräferenzen erteilt worden sind, auf die Mengen oder Beträge der Zollkontingente oder -plafonds in diesen Anhängen angerechnet.

Protokoll Nr. 8

Die Vertragsparteien,

eingedenk der Grundsätze insbesondere

- des Übereinkommens über den Schutz und die Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen,
- des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen,
- des Übereinkommens über grenzüberschreitende Auswirkungen von Industrieunfällen,
- des Ramsar-Übereinkommens,

in der Erwägung, daß Artikel 80 des Abkommens, der sich mit der Zusammenarbeit zum Schutz der Umwelt befaßt, den Rahmen bildet, in dem die Maßnahmen der Vertragsparteien auf dem Gebiet der grenzübergreifenden Zusammenarbeit durch Programme von gemeinsamem Interesse weiterentwickelt werden können,

in der Erwägung, daß die Bewirtschaftung des Wassers der grenzüberschreitenden Flüsse einen der in Artikel 81 des Europa-Abkommens aufgeführten Bereiche der Zusammenarbeit darstellt,

sind übereingekommen, im gemeinsamen Interesse der Vertragsparteien und mit finanzieller Unterstützung der Gemeinschaft gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Titels VIII ein System zur Überwachung der Wasserqualität und -menge ihrer grenzüber-

schreitenden Flüsse einzurichten, mit dem folgende Zwecke verfolgt werden:

- Senkung der Verschmutzung des Wassers der grenzüberschreitenden Flüsse auf ein angemessenes Niveau, Sicherstellung einer ökologisch vernünftigen Wassernutzung in der Wirtschaft und Bemühen um Verhütung aller sonstigen Arten der Wasserverschmutzung, insbesondere der durch mögliche Unfälle verursachten Verschmutzung;
- Einrichtung eines Frühwarnsystems, um dem Hochwasser oder gefährlichen Verschmutzungsniveaus dieser Flüsse gewachsen zu sein;
- gemeinsame Anstrengungen zur Bekämpfung der durch die grenzüberschreitenden Wasserläufe verursachten Bodenerosion;
- Förderung der vernünftigen Nutzung der Wasserressourcen der grenzüberschreitenden Flüsse gemäß dem Übereinkommen über den Schutz und die Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen;
- Förderung des wirksamen Schutzes von Flora und Fauna im Mündungsgebiet der grenzüberschreitenden Flüsse auf ihrem Gebiet;

sind übereingekommen, dieses Protokoll dem Europa-Abkommen beizufügen.

Schlußakte

Die Bevollmächtigten
des Königreichs Belgien,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Griechischen Republik,
des Königreichs Spanien,
der Französischen Republik,
Irlands,
der Italienischen Republik,
des Großherzogtums Luxemburg,
des Königreichs der Niederlande,
der Portugiesischen Republik,
des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt, und

der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

die Bevollmächtigten Bulgariens

andererseits,

die am achten März neunzehnhundertdreißundneunzig in Brüssel zur Unterzeichnung des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits („des Europa-Abkommens“) zusammengetreten sind, haben folgende Texte angenommen:

das Europa-Abkommen und folgende Protokolle:

- Protokoll Nr. 1 über Textilwaren und Bekleidung
- Protokoll Nr. 2 über Erzeugnisse, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen
- Protokoll Nr. 3 über die Handelsbestimmungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse
- Protokoll Nr. 4 über Ursprungsregeln
- Protokoll Nr. 5 über Sonderbestimmungen für den Handel zwischen Bulgarien und Spanien bzw. Portugal
- Protokoll Nr. 6 über Amtshilfe im Zollbereich
- Protokoll Nr. 7 über Zugeständnisse mit jährlichen Höchstmengen oder Höchstbeträgen
- Protokoll Nr. 8 über grenzüberschreitende Wasserläufe.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten Bulgariens haben die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen angenommen:

- Gemeinsame Erklärung zu Artikel 8 Absatz 3 des Abkommens
- Gemeinsame Erklärung zu Artikel 8 Absatz 4 des Abkommens
- Gemeinsame Erklärung zu Artikel 10 Absatz 3 des Abkommens
- Gemeinsame Erklärung zu Artikel 21 Absatz 4 des Abkommens
- Gemeinsame Erklärung zu Artikel 21 Absatz 4 des Abkommens
- Gemeinsame Erklärung zu Artikel 38 Absatz 1 des Abkommens
- Gemeinsame Erklärung zu Artikel 38 des Abkommens
- Gemeinsame Erklärung zu Artikel 39 des Abkommens
- Gemeinsame Erklärung zu Titel IV Kapitel II des Abkommens
- Gemeinsame Erklärung zu Titel IV Kapitel II des Abkommens
- Gemeinsame Erklärung zu Artikel 45 Absatz 2 des Abkommens
- Gemeinsame Erklärung zu Artikel 57 Absatz 3 des Abkommens
- Gemeinsame Erklärung zu Artikel 59 des Abkommens
- Gemeinsame Erklärung zu Artikel 60 des Abkommens
- Gemeinsame Erklärung zu Artikel 64 des Abkommens
- Gemeinsame Erklärung zu Artikel 67 des Abkommens
- Gemeinsame Erklärung zu Artikel 110 des Abkommens
- Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1 des Abkommens
- Gemeinsame Erklärung zu Artikel 5 und Artikel 9 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 des Abkommens
- Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 4 des Abkommens
- Gemeinsame Erklärung zu Artikel 5 des Protokolls Nr. 6 des Abkommens
- Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 8 des Abkommens

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten Bulgariens haben ferner die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten Briefwechsel zur Kenntnis genommen:

- Briefwechsel über den Transitverkehr
- Briefwechsel über die Landverkehrswege
- Briefwechsel über bestimmte Vereinbarungen über lebende Rinder
- Briefwechsel über bestimmte Vereinbarungen für Schweine und Geflügel
- Briefwechsel über die Anerkennung des regional begrenzten Auftretens der Afrikanischen Schweinepest im Königreich Spanien

Die Bevollmächtigten Bulgariens haben die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

- Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 21 Absatz 4 des Abkommens
- Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 2 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 9 Absatz 1 Ziffer iii und Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 des Abkommens

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 9 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 des Abkommens

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft haben die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

Erklärung Bulgariens zu Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens

Erklärung Bulgariens zu Artikel 21 Absatz 3 des Abkommens

Erklärung Bulgariens zu Artikel 45 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang XVd des Abkommens

Erklärung Bulgariens zu Artikel 59 des Abkommens

Erklärung Bulgariens zu Artikel 67 des Abkommens

Erklärung Bulgariens zu Protokoll Nr. 2 des Abkommens

Erklärung Bulgariens zu Protokoll Nr. 3 des Abkommens.

Geschehen zu Brüssel am achten März neunzehnhundertdreißundneunzig.

Gemeinsame Erklärungen

1. Artikel 8 Absatz 3

Die Vertragsparteien erklären, daß mit dem Begriff „Zollsatz, der . . . tatsächlich . . . angewandt wird“ im Falle Bulgariens der angewandte Meistbegünstigungssatz (der Einfuhrzölle und der in Anhang VIII aufgeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle) und im Falle der Gemeinschaft die Zollsätze des Zolltarifs gemeint sind (die autonomen und vertragsmäßigen Zollsätze sowie die dort festgeschriebenen „dauernden“ Zollaussetzungen und -kontingente). Werden jedoch zu bestimmten Zwecken oder auf bestimmte Mengen oder Sendungen zeitweilige Zollaussetzungen angewandt, so gelten diese nicht als „Zollsatz, der . . . tatsächlich . . . angewandt wird“. Die Vertragsparteien übermitteln einander am Tag vor dem Inkrafttreten des Abkommens eine Liste der Waren, auf die solche zeitweiligen Zollaussetzungen angewandt werden.

2. Artikel 8 Absatz 4

Die Gemeinschaft und Bulgarien bestätigen, daß im Falle einer Zolssenkung in Form einer befristeten Zollaussetzung die derart gesenkten Zollsätze nur für die Dauer der Zollaussetzung an die Stelle der Ausgangszollsätze treten und daß im Falle einer teilweisen Zollaussetzung die Präferenzspanne zwischen den Vertragsparteien erhalten bleibt.

3. Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2

Die Vertragsparteien erklären, daß die erste Dezimale der gemäß diesem Abkommen berechneten gesenkten Zollsätze aufzurunden ist, wenn die zweite Dezimale 5, 6, 7, 8 oder 9 lautet, und daß sie abzurunden ist, wenn die zweite Dezimale 0, 1, 2, 3 oder 4 lautet.

4. Artikel 21 Absatz 4

Bis zum Abschluß der Verhandlungen der Uruguay-Runde im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und unter Verlängerung des Abkommens von 1990 um ein Jahr, kommen die Gemeinschaft und Bulgarien überein, im zweiten Halbjahr 1993 Verhandlungen aufzunehmen, um eine beiderseits annehmbare Lösung für die Verlängerung des Abkommens über Schafe und Schafffleisch von 1990 zu finden, insbesondere für:

- die Einhaltung der empfindlichen Zeiträume,
- die Zollaussetzungen,
- das Preisüberwachungsverfahren.

5. Artikel 21 Absatz 4

Die Gemeinschaft und Bulgarien kommen überein, über den Abschluß zweier Abkommen zu verhandeln:

1. ein Abkommen zwischen der Republik Bulgarien und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den gegenseitigen Schutz der Weinbezeichnungen und über die Weinkontrolle,
2. ein Abkommen über die gegenseitige Gewährung von Zollzugeständnissen für Wein, in dem vorzusehen ist, daß der Wein den Einfuhrbestimmungen der Gemeinschaft und Bulgariens, insbesondere über die önologischen Verfahren und Bescheinigungen, entsprechen muß.

Beide Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften sicherzustellen, daß diese Abkommen gleichzeitig mit dem Interimsabkommen in Kraft treten.

6. Artikel 38 Absatz 1

Es wird vereinbart, daß „die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten“ die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften umfassen.

7. Artikel 38

Es wird vereinbart, daß der Begriff „Kinder“ im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Aufnahmelandes bestimmt wird.

8. Artikel 39

Es wird vereinbart, daß der Begriff „deren Familienangehörige“ im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Aufnahmelandes bestimmt wird.

9. Titel IV Kapitel II

Unbeschadet Titel IV Kapitel II kommen die Vertragsparteien überein, daß die Behandlung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der einen Vertragspartei als weniger günstig als die Behandlung derjenigen der anderen Vertragspartei angesehen wird, wenn diese Behandlung entweder formell oder de facto weniger günstig ist als die Behandlung, die denjenigen der anderen Vertragspartei gewährt wird.

10. Titel IV Kapitel II

Es wird vereinbart, daß die in Titel IV Kapitel II genannten „Zweigniederlassungen“ und „Agenturen“ keine juristischen Personen sind und keine „Handelsvertretungen“ im Sinne von Artikel 4 des bulgarischen Gesetzes von 1992 über die Wirtschaftstätigkeit von Ausländern und den Schutz von Auslandsinvestitionen umfassen.

11. Artikel 45 Absatz 2 Ziffer ii

Die Vertragsparteien kommen überein, daß Artikel 45 Absatz 2 Ziffer ii die Anwendung der in Anhang XVc aufgeführten bulgarischen Rechtsvorschriften betreffend den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an bestehenden Gesellschaften in den dort genannten Bereichen durch Gesellschaften oder Staatsangehörige der Gemeinschaft unberührt läßt, unabhängig davon, ob die Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Gemeinschaft bereits im Gebiet Bulgariens niedergelassen sind.

12. Artikel 57 Absatz 3

Die Vertragsparteien erklären, daß die in Artikel 56 Absatz 3 genannten Abkommen darauf abzielen sollten, daß die Verkehrsvorschriften und die Verkehrspolitik der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten weitestgehend in den Verkehrsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien angewandt werden.

13. Artikel 59

Es wird vereinbart, daß durch die Tatsache allein, daß für natürliche Personen bestimmter Vertragsparteien ein Visum vorgeschrieben wird und für andere nicht, die Vorteile, die aus einer bestimmten Verpflichtung erwachsen, nicht zunichte gemacht oder verringert werden.

14. Artikel 60

Beschließt der Assoziationsrat weitere Maßnahmen zur Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs und der Freizügigkeit, so legt er auch fest, für welche mit diesen Maßnahmen verbundenen Transaktionen Zahlungen in frei konvertierbarer Währung genehmigt werden müssen.

15. Artikel 64

Die Vertragsparteien werden die Bestimmungen über die Wahrung des Berufsgeheimnisses nicht dazu mißbrauchen, die Weitergabe von Informationen im Wettbewerbsbereich zu verhindern.

16. Artikel 67

Die Vertragsparteien kommen überein, daß für die Zwecke dieses Assoziationsabkommens „geistiges, gewerbliches und kommerzielles Eigentum“ im Sinne des Artikels 36 EWG-Vertrag zu verstehen ist und insbesondere den Schutz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmustern, Markenzeichen und Dienstleistungsmarken, Topographien integrierter Schaltkreise, Software, geographischer Bezeichnungen sowie den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb und den Schutz geheimer Informationen über Know-how umfaßt.

17. Artikel 110

Die Vertragsparteien kommen überein, daß der Assoziationsrat gemäß Artikel 108 die Einsetzung eines Konsultativgremiums prüft, das sich aus Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Gemeinschaft und entsprechenden Partnern aus Bulgarien zusammensetzt.

18. Protokoll Nr. 1 des Abkommens

Die Vertragsparteien bestätigen ihre Absicht, die Verhandlungen über das in Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1 vorgesehene neue Protokoll über Mengenvereinbarungen vor Ende 1992 aufzunehmen.

19. Artikel 5 und Artikel 9 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 des Abkommens

Die Gemeinschaft und Bulgarien erklären, daß Artikel 5 und Artikel 9 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 nicht als Präzedenzfall für die Verhandlungen Bulgariens über den Beitritt zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und zu der möglicherweise aus den Verhandlungen der Uruguay-Runde hervorgehenden Multilateralen Handelsorganisation angesehen werden kann.

20. Protokoll Nr. 4 des Abkommens

Die Gemeinschaft und Bulgarien bestätigen ihre Bereitschaft, zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Fortschritte bei der Erfüllung der angemessenen technischen und administrativen Voraussetzungen im Assoziationsrat die Möglichkeit der regionalen Kumulierung mit Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei und mit Rumänien zu prüfen.

21. Artikel 5 des Protokolls Nr. 6 des Abkommens

Die Vertragsparteien heben hervor, daß der Bezug in Artikel 5 des Protokolls Nr. 6 auf ihre eigenen Rechtsvorschriften alle internationalen Übereinkünfte abdecken kann, denen sie beigetreten sind; dazu gehört auch das Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handels-sachen, das am 15. November 1965 in Den Haag geschlossen wurde.

22. Protokoll Nr. 8 des Abkommens

Es wird vereinbart, daß die Unterstützung der Durchführung des Protokolls Nr. 8 durch die Gemeinschaft die Gesamtfinanzhilfe gemäß Titel VIII unberührt läßt.

**Briefwechsel
zwischen der Europäischen Gemeinschaft („Gemeinschaft“) und Bulgarien
über den Transitverkehr**

A. Schreiben der Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr . . . ,

die Gemeinschaft und Bulgarien sind wie folgt übereingekommen:

1. Die Vertragsparteien ergreifen keine Maßnahmen, die geeignet sind, die gegenwärtige Lage, wie sie sich aus der Anwendung der bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Bulgarien ergibt, insbesondere was die Zahl der Genehmigungen, die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge und die anfallenden Abgaben betrifft, negativ zu beeinflussen.
2. Da sich die Transitbedingungen im Gebiet der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien nicht normalisiert haben, kommen die Gemeinschaft und Bulgarien überein, Änderungen der unter Punkt 1 genannten Verpflichtungen zu prüfen und gegebenenfalls zu vereinbaren, die der Erleichterung des Transitverkehrs der Gemeinschaft dienen.

Bulgarien und die Gemeinschaft schließen ein bilaterales Verkehrsabkommen.

Bis zum Abschluß dieses Abkommens wird über Veränderungen, die die obigen Vereinbarungen betreffen, einvernehmlich beschlossen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen der Gemeinschaft

B. Schreiben Bulgariens

Sehr geehrter Herr . . . ,

Ich darf den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag bestätigen, das wie folgt lautet:

„Sehr geehrter Herr . . . ,

die Gemeinschaft und Bulgarien sind wie folgt übereingekommen:

1. Die Vertragsparteien ergreifen keine Maßnahmen, die geeignet sind, die gegenwärtige Lage, wie sie sich aus der Anwendung der bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Bulgarien ergibt, insbesondere was die Zahl der Genehmigungen, die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge und die anfallenden Abgaben betrifft, negativ zu beeinflussen.
2. Da sich die Transitbedingungen im Gebiet der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien nicht normalisiert haben, kommen die Gemeinschaft und Bulgarien überein, Änderungen der unter Punkt 1 genannten Verpflichtungen zu prüfen und gegebenenfalls zu vereinbaren, die der Erleichterung des Transitverkehrs der Gemeinschaft dienen.

Bulgarien und die Gemeinschaft schließen ein bilaterales Verkehrsabkommen.

Bis zum Abschluß dieses Abkommens wird über Veränderungen, die die obigen Vereinbarungen betreffen, einvernehmlich beschlossen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigten.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Regierung Bulgariens

**Briefwechsel
zwischen der Europäischen Gemeinschaft („Gemeinschaft“) und Bulgarien
über die Landverkehrswege**

A. Schreiben der Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr . . . ,

Ich darf Ihnen hiermit den in den Verhandlungen über das Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits zum Ausdruck gebrachten Standpunkt der Gemeinschaft bestätigen, daß diese Verständnis für die Infrastruktur- und Umweltprobleme Bulgariens im Verkehrsbereich hat und daß sie im Rahmen der Finanzierungsmechanismen des Europa-Abkommens gegebenenfalls Finanzmittel für die Verbesserung der Landverkehrsinfrastruktur, d. h. Straßen, Eisenbahnlinien, Binnenschiffahrtsstraßen und Einrichtungen für den kombinierten Verkehr, bereitstellen wird.

In diesem Zusammenhang nehme ich die Erklärung Bulgariens zur Kenntnis, dringend Finanzhilfe zu benötigen, um seine Landverkehrswege dem steigenden Transitverkehr durch sein Gebiet anpassen zu können.

Die Vertragsparteien kommen überein, wie ursprünglich im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit vorgesehen zu ermitteln, wie sie zur Verbesserung dieser Infrastruktur in Bulgarien beitragen können; unbeschadet der Evaluierung der Projekte nach den geltenden Verfahren gilt dies insbesondere für die Modernisierung und den Bau von Eisenbahnlinien und Autobahnen zwischen Sofia und Kulata sowie zwischen Sofia und Vidin und für die Modernisierung der Infrastruktur der Schifffahrtsstraße Donau und ihrer internationalen Verbindungen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen der Gemeinschaft

B. Schreiben Bulgariens

Sehr geehrter Herr . . . ,

Ich darf den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich darf Ihnen hiermit den in den Verhandlungen über das Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits zum Ausdruck gebrachten Standpunkt der Gemeinschaft bestätigen, daß diese Verständnis für die Infrastruktur- und Umweltprobleme Bulgariens im Verkehrsbereich hat und daß sie im Rahmen der Finanzierungsmechanismen des Europa-Abkommens gegebenenfalls Finanzmittel für die Verbesserung der Landverkehrsinfrastruktur, d. h. Straßen, Eisenbahnlinien, Binnenschiffahrtsstraßen und Einrichtungen für den kombinierten Verkehr, bereitstellen wird.“

In diesem Zusammenhang nehme ich die Erklärung Bulgariens zur Kenntnis, dringend Finanzhilfe zu benötigen, um seine Landverkehrswege dem steigenden Transitverkehr durch sein Gebiet anpassen zu können.

Die Vertragsparteien kommen überein, wie ursprünglich im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit vorgesehen zu ermitteln, wie sie zur Verbesserung dieser Infrastruktur in Bulgarien beitragen können; unbeschadet der Evaluierung der Projekte nach den geltenden Verfahren gilt dies insbesondere für die Modernisierung und den Bau von Eisenbahnlinien und Autobahnen zwischen Sofia und Kulata sowie zwischen Sofia und Vidin und für die Modernisierung der Infrastruktur der Schifffahrtsstraße Donau und ihrer internationalen Verbindungen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Regierung Bulgariens

**Briefwechsel
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bulgarien
über bestimmte Vereinbarungen über lebende Rinder**

A. Schreiben der Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr ,

ich nehme Bezug auf die Diskussionen über Vereinbarungen für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Rahmen der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien über das Europa-Abkommen stattgefunden haben.

Ich bestätige Ihnen hiermit, daß die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen treffen wird, damit Bulgarien vom Inkrafttreten dieses Abkommens an unter denselben Bedingungen wie Ungarn, Polen und die Tschechoslowakei uneingeschränkt in den Genuß der Einfuhrregelung für lebende Rinder nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates kommt.

Sollten die Vorausschätzungen ergeben, daß die Einfuhren in die Gemeinschaft möglicherweise 425 000 Stück überschreiten und daß daher dem Gemeinschaftsmarkt für Rindfleisch schwerwiegende Störungen drohen, so behält sich die Gemeinschaft unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus dem Abkommen vor, geeignete Verwaltungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1157/92 des Rates und den Europa-Abkommen mit Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei zu ergreifen. In diesem Fall sind die Einfuhren lebender Rinder, die weder unter die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates genannten geschätzten Bilanzen noch unter die Europa-Abkommen fallen, auf Kälber mit höchstens 80 kg Lebendgewicht zu begrenzen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr , den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen der Gemeinschaft

B. Schreiben Bulgariens

Sehr geehrter Herr ,

ich darf den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich nehme Bezug auf die Diskussionen über Vereinbarungen für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Rahmen der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien über das Europa-Abkommen stattgefunden haben.

Ich bestätige Ihnen hiermit, daß die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen treffen wird, damit Bulgarien vom Inkrafttreten dieses Abkommens an unter denselben Bedingungen wie Ungarn, Polen und die Tschechoslowakei uneingeschränkt in den Genuß der Einfuhrregelung für lebende Rinder nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates kommt.

Sollten die Vorausschätzungen ergeben, daß die Einfuhren in die Gemeinschaft möglicherweise 425 000 Stück überschreiten und daß daher dem Gemeinschaftsmarkt für Rindfleisch schwerwiegende Störungen drohen, so behält sich die Gemeinschaft unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus dem Abkommen vor, geeignete Verwaltungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1157/92 des Rates und den Europa-Abkommen mit Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei zu ergreifen. In diesem Fall sind die Einfuhren lebender Rinder, die weder unter die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates genannten geschätzten Bilanzen noch unter die Europa-Abkommen fallen, auf Kälber mit höchstens 80 kg Lebendgewicht zu begrenzen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigten.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr , den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Regierung Bulgariens

**Briefwechsel
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bulgarien
über bestimmte Vereinbarungen für Schweine und Geflügel**

A. Schreiben der Gemeinschaft

Brüssel, den

Sehr geehrter Herr . . . ,

ich nehme Bezug auf die Diskussionen über Vereinbarungen für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Rahmen der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien über das Europa-Abkommen stattgefunden haben.

Ich bestätige Ihnen hiermit, daß die Gemeinschaft, sollte sie zusätzliche Abschöpfungen für die in den Anhängen XIa und XIIIa des Europa-Abkommens aufgeführten Erzeugnisse des Schweine- und Geflügelsektors mit Ursprung in Bulgarien einzuführen beabsichtigen, dies den bulgarischen Behörden mitteilen wird. Die Vertragsparteien nehmen innerhalb von fünf Arbeitstagen Konsultationen auf, um alle einschlägigen Informationen auszutauschen, damit die Gemeinschaft prüfen kann, ob die Einführung derartiger Maßnahmen notwendig ist.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

B. Schreiben Bulgariens

Brüssel, den

Sehr geehrter Herr . . . ,

ich darf den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich nehme Bezug auf die Diskussionen über Vereinbarungen für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Rahmen der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien über das Europa-Abkommen stattgefunden haben.

Ich bestätige Ihnen hiermit, daß die Gemeinschaft, sollte sie zusätzliche Abschöpfungen für die in den Anhängen XIa und XIIIa des Europa-Abkommens aufgeführten Erzeugnisse des Schweine- und Geflügelsektors mit Ursprung in Bulgarien einzuführen beabsichtigen, dies den bulgarischen Behörden mitteilen wird. Die Vertragsparteien nehmen innerhalb von fünf Arbeitstagen Konsultationen auf, um alle einschlägigen Informationen auszutauschen, damit die Gemeinschaft prüfen kann, ob die Einführung derartiger Maßnahmen notwendig ist.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Regierung Bulgariens

Briefwechsel
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Bulgarien
über die Anerkennung des regional begrenzten Auftretens
der Afrikanischen Schweinepest im Königreich Spanien

A. Schreiben Bulgariens

Sehr geehrter Herr . . . ,

Ich nehme Bezug auf die Diskussionen über Vereinbarungen für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Rahmen der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien über das Europa-Abkommen stattgefunden haben.

Ich bestätige Ihnen hiermit, daß Bulgarien bereit ist, unter den in der Entscheidung 89/21/EWG des Rates vom 14. Dezember 1988, geändert durch die Entscheidung 91/112/EWG des Rates vom 12. Februar 1991, vorgesehenen Bedingungen anzuerkennen, daß das Gebiet des Königreichs Spanien, mit Ausnahme der Provinzen Badajoz, Huelva, Sevilla und Córdoba, frei von Afrikanischer Schweinepest ist.

Bulgarien erkennt diese Ausnahmeregelung unbeschadet aller sonstigen Erfordernisse des bulgarischen Veterinärrechts an.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Gemeinschaft zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Regierung der
Republik Bulgarien

B. Schreiben der Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr . . . ,

Ich darf den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich nehme Bezug auf die Diskussionen über Vereinbarungen für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Rahmen der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien über das Europa-Abkommen stattgefunden haben.

Ich bestätige Ihnen hiermit, daß Bulgarien bereit ist, unter den in der Entscheidung 89/21/EWG des Rates vom 14. Dezember 1988, geändert durch die Entscheidung 91/112/EWG des Rates vom 12. Februar 1991, vorgesehenen Bedingungen anzuerkennen, daß das Gebiet des Königreichs Spanien, mit Ausnahme der Provinzen Badajoz, Huelva, Sevilla und Córdoba, frei von Afrikanischer Schweinepest ist.

Bulgarien erkennt diese Ausnahmeregelung unbeschadet aller sonstigen Erfordernisse des bulgarischen Veterinärrechts an.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Gemeinschaft zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigten.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung der Gemeinschaft zum Inhalt Ihres Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen der Gemeinschaft

Einseitige Erklärungen der Gemeinschaft

1. Artikel 21 Absatz 4

Die Gemeinschaft erklärt ihr Einverständnis, die Präferenzregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 für bestimmte Käsesorten für weitere fünf Jahre und zu den bisherigen Bedingungen beizubehalten.

2. Artikel 21 Absatz 4

Um dem bulgarischen Wirtschaftszweig die Anpassung an die Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 690/92 zu ermöglichen, stimmt die Gemeinschaft einer Übergangszeit von achtzehn Monaten zu, die so bald wie möglich beginnt. Innerhalb dieser Übergangszeit werden in die Gemeinschaft eingeführte Schafkäse mit Ursprung in Bulgarien mit einem Kuhmilchanteil von bis zu 3 % zugelassen.

3. Artikel 2 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens

Die Gemeinschaft erklärt, daß die Behandlung, die Bulgarien in Artikel 2 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 gewährt wird, im wesentlichen die gleiche ist, wie sie Polen, Ungarn und der CSFR in den entsprechenden Protokollen gewährt wird, und daß künftige Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 636/82 des Rates grundsätzlich auf alle fünf mittel- und osteuropäischen Länder einheitlich angewandt werden.

4. Artikel 9 Absätze 1 und 4 des Protokolls Nr. 2 des Abkommens

Die Gemeinschaft bestätigt ihre Auffassung, daß Subventionen im Verkehrssektor, die sich unmittelbar oder mittelbar als Subventionen für die Stahlindustrie auswirken, nicht unter die staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 9 Absätze 1 Ziffer iii und 4 fallen.

5. Artikel 9 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 des Abkommens

Es wird davon ausgegangen, daß die Möglichkeit einer Verlängerung des Fünfjahreszeitraums als Ausnahme auf den besonderen Fall Bulgariens beschränkt ist und weder den Standpunkt der Gemeinschaft in anderen Fällen beeinträchtigt noch internationale Verpflichtungen berührt. Die in Absatz 4 vorgesehene mögliche Abweichung berücksichtigt die besonderen Schwierigkeiten Bulgariens bei der Umstrukturierung des Stahlsektors und die Tatsache, daß dieser Prozeß erst kürzlich eingeleitet worden ist.

Einseitige Erklärungen Bulgariens

1. Artikel 14 Absatz 3

Gemäß Artikel 26 Absatz 1 erklärt Bulgarien, daß die in Anhang IX aufgeführten Ausfuhrabgaben im Falle ihrer Einführung keine restriktivere Wirkung haben werden als die nichtautomatische Lizenzerteilung und die Ausfuhrplafonds.

2. Artikel 21 Absatz 3

Bulgarien wird sich nach besten Kräften bemühen, die unter seine in Anhang XII b aufgeführten mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für Tabak fallenden Mengen parallel zu den Verhandlungen auf dem Weinsektor zu erhöhen.

3. Artikel 45 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang XVd

Das Verbot, Grundstücke zu erwerben, berührt nicht die Möglichkeit, das Eigentum an auf diesen Grundstücken errichteten Gebäuden zu erwerben. Der Eigentümer des Grundstücks kann einer dritten Person gemäß dem bulgarischen Eigentumsgesetz das Recht einräumen, auf seinem Grundstück ein Gebäude zu errichten und Eigentümer des Gebäudes zu werden. Der Eigentümer des Grundstücks kann das Eigentum an einem bereits bestehenden Gebäude getrennt von dem Grundstück übertragen.

4. Artikel 59

Bulgarien verpflichtet sich, aktiv Verhandlungen über seinen Beitritt zum GATT und anderen GATT-Übereinkommen, die sich aus der Uruguay-Runde ergeben, innerhalb eines Zeitraums zu führen, der mit der schrittweisen Verwirklichung der Assoziation vereinbar ist.

5. Artikel 67

Bulgarien erklärt, daß nach seinem neuen Patentrecht den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft keine weniger günstige Behandlung gewährt wird, als sie Drittländern im Rahmen bilateraler Abkommen, einschließlich des zwischen Bulgarien und den USA im April 1991 unterzeichneten Abkommens, insbesondere auf dem Gebiet des vorläufigen Patentschutzes eingeräumt wird.

6. Protokoll Nr. 3 des Abkommens

Bulgarien wird sich nach besten Kräften bemühen, die unter seine in Anhang XIIb aufgeführten mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für Speiseeis fallenden Mengen zu erhöhen, um diese Beschränkungen parallel zu den Verhandlungen auf dem Weinsektor zu beseitigen.

**Vertrauliche vereinbarte Niederschrift über
die Unterzeichnung**

Die Bevollmächtigten
des Königreichs Belgien,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Griechischen Republik,
des Königreichs Spanien,
der Französischen Republik,
Irlands,
der Italienischen Republik,
des Großherzogtums Luxemburg,
des Königreichs der Niederlande,
der Portugiesischen Republik,
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt, und

der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen
Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle
und Stahl, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

die Bevollmächtigten der Republik Bulgarien, nachstehend
„Bulgarien“ genannt,

andererseits,

haben während des Treffens, das am 8. März neunzehnhundert-
dreiundneunzig in Brüssel zur Unterzeichnung des Europa-Ab-
kommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäi-
schen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und
Bulgarien andererseits („Europa-Abkommen“) stattgefunden hat,
die folgenden, dieser vereinbarten Niederschrift beigefügten ver-
traulichen gemeinsamen Erklärungen angenommen:

- Vertrauliche gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1 zum
Abkommen
- Vertrauliche gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1 zum
Abkommen.

Geschehen zu Brüssel am 8. März 1993.

**Vertrauliche Erklärung
der Gemeinschaft und Bulgariens
Anlage zu Protokoll Nr. 1**

Werden die multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde nicht vor Ende 1992 abgeschlossen, so werden die nichttarifären Handelshemmnisse für Textilwaren und Bekleidung, die unter das Protokoll Nr. 1 fallen, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem 1. Januar 1994 beseitigt.

**Vertrauliche Erklärung
der Gemeinschaft und Bulgariens
Anlage zu Protokoll Nr. 1**

(1) Vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls wendet keine Vertragspartei andere zolltarifliche oder nichttarifäre Handelshemmnisse oder Maßnahmen gleicher Wirkung als die am 1. Juli 1992 bestehenden an.

(2) Bei der Abgabe dieser Erklärung geht die Gemeinschaft davon aus, daß die bilateralen Beziehungen im Textilwarenhandel auch weiterhin den Bestimmungen des bilateralen Textilabkommens zwischen den Parteien unterliegen.

(3) Bulgarien bestätigt, daß zum Zeitpunkt der Paraphierung dieses Protokolls keine mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung für die Einfuhr von Textilwaren und Bekleidung aus der Gemeinschaft nach Bulgarien bestehen.

Denkschrift zu dem Europa-Abkommen

I. Allgemeines

Am 8. März 1993 haben die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten und Bulgarien nach ca. halbjähriger intensiver Verhandlungsdauer in Brüssel das Assoziierungsabkommen – auch Europa-Abkommen genannt – unterzeichnet. Da das Abkommen neben in der Kompetenz der Gemeinschaft liegenden Materien auch Materien regelt, für die die Mitgliedstaaten zuständig sind (sog. gemischte Abkommen), bedarf es der Ratifikation durch die Mitgliedstaaten. Die handelsrelevanten Teile des Abkommens sind am 1. Juni 1993 in Form eines Interimsabkommens in Kraft gesetzt worden.

Das Europa-Abkommen mit Bulgarien ist nach dem gleichen Modell wie die Abkommen der EG mit Ungarn, Polen und der ehemaligen CSFR gestaltet. Damit wird der Prozeß der Assoziierung der mittel- und osteuropäischen Staaten an die Europäische Gemeinschaft mit diesen Abkommen weiter fortgesetzt. Der bulgarische Assoziierungspartner wird durch detaillierte Abkommensbestimmungen darauf vorbereitet, sich am zukünftigen Binnenmarkt zu beteiligen, in dem die vier Freiheiten für Waren, Dienstleistungen, Kapital und Arbeitskräfte verwirklicht sind.

Gegenüber dem bisherigen Handels- und Kooperationsabkommen der EG mit Bulgarien vom 8. Mai 1990 enthält das Assoziierungsabkommen im wesentlichen folgende neue Elemente, die teilweise auf Initiativen und Vorschlägen der Bundesregierung beruhen:

- die Institutionalisierung eines Mechanismus für den politischen Dialog;
- den schrittweisen Aufbau einer Freihandelszone zwischen Bulgarien und der Gemeinschaft;
- Beachtung demokratischer Grundprinzipien, der Menschen- und Minderheitenrechte und die Verwirklichung der Grundsätze der Marktwirtschaft;
- Bestimmungen über industrielle, technische, wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit;
- Bestimmungen über die Rechtsangleichung und gemeinsame Regeln über Wettbewerb, Dumping und staatliche Beihilfen sowie
- Bestimmungen über die finanzielle Zusammenarbeit.

Das Abkommen ist von großer politischer, insbesondere europapolitischer und wirtschaftspolitischer Bedeutung. In einer Zeit der großen Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa, nach dem Zusammenbruch des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe und dem weitgehenden Zusammenbruch des Handels Bulgariens mit der ehemaligen Sowjetunion eröffnet dieses Abkommen Bulgarien den Zugang zum Markt der Europäischen Gemeinschaft und bereitet es auf die europäische Integration vor. Von besonderer politischer Bedeutung ist, daß in der Präambel das Ziel Bulgariens anerkannt wird, der EG beizutreten. Das Assoziierungsabkommen soll einen Beitrag zur Erreichung des Ziels leisten.

II. Besonderes

Präambel

Die Präambel beschreibt die politischen Grundlagen und Zielsetzungen der Assoziation. Dabei ist insbesondere der Hinweis bedeutsam, daß die Stärkung der politischen und wirtschaftlichen Freiheiten die Grundlage der Assoziation ist. Die EG und ihre Mitgliedstaaten erkennen an, daß Bulgarien eine auf freien und demokratischen Wahlen aufgebaute rechtsstaatliche und die Menschen- und Minderheitenrechte achtende Staats- und Wirtschaftsordnung entwickelt sowie der KSZE-Schlußakte, den Schlußdokumenten von Wien und Madrid sowie der Charta von Paris für ein neues Europa verpflichtet ist. Dabei wird der Zusammenhang hergestellt, der zwischen der vollen Verwirklichung der Assoziierung und der tatsächlichen Vollendung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Reformen in Bulgarien besteht.

Titel I

Politischer Dialog (Artikel 2 bis 5)

Der erste Teil des Abkommens enthält Vorschriften über den politischen Dialog, der die Annäherung zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien begleitet und festigt sowie den politischen und wirtschaftlichen Reformprozeß in Bulgarien unterstützen soll.

Der neue Konsultationsmechanismus sieht wie folgt aus:

- Ad hoc-Konsultationen auf höchster politischer Ebene in geeigneter Form;
- jährliche Außenminister-Konsultationen der Vertragspartner im Rahmen des Assoziierungsrates;
- regelmäßige Tagungen der Politischen Direktoren;
- gegenseitige Unterrichtung über Beschlußfassungen in wichtigen Fragen;
- diplomatische Kontakte in Drittstaaten;
- politischer Dialog auf parlamentarischer Ebene im Rahmen des Parlamentarischen Assoziationsausschusses.

Titel II

Allgemeine Grundsätze (Artikel 6 und 7)

Die Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte wird zum wesentlichen Bestandteil der Assoziierung erklärt. Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese grundlegenden Prinzipien berechtigt in Verbindung mit Artikel 119 Abs. 2 des Vertrags zur einseitigen fristlosen Kündigung (sog. Suspendierungsklausel).

Ein weiteres Grundprinzip des Europa-Abkommens ist die Asymmetrie und der Verzicht auf Reziprozität. Danach besteht in der Übergangsperiode bis zur vollständigen Herstellung der Freihandelszone zwischen den handels-

politischen Zugeständnissen der Europäischen Gemeinschaft und des Assoziierungspartners kein Gleichgewicht. Dementsprechend erfolgt der Abbau von Zöllen und Einfuhrbeschränkungen asymmetrisch, d. h. der Zollabbau auf seiten Bulgariens setzt teilweise später als der der EG ein und wird zeitlich stärker, teilweise bis zum Ende der Übergangszeit, gestreckt.

Die im Abkommen dafür vorgesehene Übergangsperiode beträgt höchstens zehn Jahre, die in zwei Stufen von jeweils fünf Jahren aufgeteilt ist. Die erste Stufe beginnt mit Inkrafttreten des Abkommens. Über den Eintritt in die zweite Stufe hat der Assoziationsrat auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung des Abkommens, insbesondere mit den darin enthaltenen Prinzipien sowie der in Bulgarien durchgeführten marktwirtschaftlichen Reformen zu entscheiden. In der zweiten Stufe ist eine weitere Integration in den Bereichen Kapitalverkehr, Niederlassungsfreiheit und Wanderung der Arbeitnehmer vorgesehen.

Titel III

Freier Warenverkehr (Artikel 8 bis 37)

Im dritten Teil des Abkommens ist das Ziel der schrittweisen Errichtung einer Freihandelszone innerhalb einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren durch die Gemeinschaft und Bulgarien festgelegt.

Kapitel I

Gewerbliche Waren (Artikel 9 bis 18)

Im Kapitel I (Artikel 9 bis 18) wird für die gewerblichen Waren festgelegt:

1. Markttöffnung der Gemeinschaft (Artikel 10)

- a) Mit Inkrafttreten des Interimsabkommens zum Europa-Abkommen werden die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Ursprungswaren Bulgariens aufgehoben mit Ausnahme der Waren, die in den Anhängen IIa, IIb und III zu diesem Abkommen aufgeführt sind. Für diese Produkte ist ein schrittweiser Zollabbau vorgesehen:
 - Für die im Anhang IIa enthaltene Liste industrieller Grunderzeugnisse werden die Zölle mit Inkrafttreten des Abkommens um die Hälfte gesenkt und müssen am Ende des ersten Abkommensjahres (31. Dezember 1993) beseitigt sein. Hierzu zählen insbesondere solche Erzeugnisse, wie Salz, Schwefel, Granit, Silizium, Seltenerdmetalle, Ferrolegierungen, Aluminium usw.
 - Für eine kleine Gruppe von Erzeugnissen, wie z. B. Ferrosilizium, Zink und Rohform, die in Anhang IIb aufgezählt sind, wird der Zoll mit Inkrafttreten des Interimsabkommens um 20 % p. a. gesenkt, so daß mit Beginn des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Interimsabkommens die Zollfreiheit hergestellt ist.
 - Anhang III enthält Produkte, bei denen die Zollfreiheit nur im Rahmen von Zollkontingenten und Zollplafonds gewährt wird. Darin enthalten sind solche Produktkategorien wie Carbonate, bestimmte mineralische und chemische Stickstoff-

und sonstige Düngemittel, Schuhe und Geschirr. Die Plafonds und Kontingente werden jährlich um 20 % erhöht und sind bis zum Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens aufzuheben. Die Zölle, die bei Ausschöpfung der Plafonds und Kontingente gelten, sollen jährlich um 15 % gesenkt werden und müssen ebenfalls bis zum Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens beseitigt sein. Im Gegensatz zu den Zollkontingenten, die nicht überschritten werden können, muß bei Ausschöpfung der Plafonds über die Wiedereinführung des Zolls entschieden werden.

- b) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung der Gemeinschaft, die bereits vor Abschluß des Abkommens sehr stark verringert worden waren, sind mit Inkrafttreten des Interimsabkommens für Ursprungswaren Bulgariens aufzuheben (Artikel 10 Abs. 4).
- c) Sonderregelungen sind im Protokoll Nr. 1 für Textilwaren und im Protokoll Nr. 2 für EGKS-Erzeugnisse enthalten. Danach werden die Zölle bei Kohle schrittweise gesenkt und müssen am 31. Dezember 1995 abgeschafft sein. Bei Stahl werden die Zölle nach einem vereinbarten Zeitplan abgebaut und werden zum Ende des fünften Jahres beseitigt sein.

Im Textilbereich werden die Zölle bis zum Ende des sechsten Jahres vollständig abgeschafft (Artikel 3 Abs. 2). Das Protokoll Nr. 1 sieht außerdem vor, das bestehende Exportselbstbeschränkungsabkommen fortzuführen bis zu einem neu zu verhandelnden Exportselbstbeschränkungsabkommen, das eine weitaus stärkere Markttöffnung vorsehen soll. Die mengenmäßigen Beschränkungen im Textilbereich sollen innerhalb von fünf bis sechs Jahren abgebaut werden.

Einfuhrzölle auf Textil- und Bekleidungserzeugnisse, die in Bulgarien aus einem Veredelungsverkehr gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 636/82 hervorgegangen sind, sind mit Inkrafttreten des Abkommens zu beseitigen.

Bei Kohle brauchen Deutschland und Spanien die Einfuhrbeschränkungen erst bis zum Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten des Interimsabkommens aufzuheben, alle übrigen Mitgliedstaaten ein Jahr nach Inkrafttreten. Die Bestimmungen des EGKS-Protokolls des Abkommens mit Bulgarien sehen ein Verbot wettbewerbsbeschränkender Praktiken vor. Um zu verhindern, daß der Assoziationspartner, ein EG-Mitgliedsstaat oder die Kommission die Vereinbarkeit der deutschen Verträge zur Absicherung des deutschen Kohleabsatzes mit den Verpflichtungen des EGKS-Protokolls in Frage stellt, wurde durch einen Briefwechsel der Beteiligten sichergestellt, daß die deutschen Verträge zur Absicherung des deutschen Kohleabsatzes hiervon nicht berührt werden.

2. Zugeständnisse durch den Assoziationspartner Bulgarien (Artikel 11)

Unter Beachtung des unterschiedlichen Entwicklungsstandes der Volkswirtschaften der EG-Mitgliedstaaten und Bulgariens sowie die politischen Empfehlungen

von Artikel XXXVI und XXXVII GATT wurde von dem Prinzip der Reziprozität abgesehen.

So wurde der Zeitraum bis zum Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen bei dem bulgarischen Assoziationspartner zeitlich stärker gestreckt (Prinzip der Asymetrie).

Eine sofortige Aufhebung der Zölle erfolgt im wesentlichen auf solche Waren, deren Einfuhr für Bulgarien von unbedingter wirtschaftlicher Notwendigkeit ist (Anhang IV). Der Abbau der Zölle erfolgt schrittweise nach produktbezogenen Abbauplänen (Anhänge V und VI). Danach ist ein schrittweiser Zollabbau bei Produkten aus Anhang V bis fünf Jahren nach Inkrafttreten und bei Produkten aus Anhang VI bis zu neun Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens vorgesehen.

Während die Gemeinschaft bereits mit Inkrafttreten des Abkommens alle Einfuhrabgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle beseitigt, sieht Anhang VII für Bulgarien für die Erfüllung dieser Verpflichtung Ausnahmen vor. Für die im Anhang VII aufgeführten Waren sind die Einfuhrabgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle nach dem in diesem Anhang vorgesehenen Zeitplan abzuschaffen.

Kapitel II

Landwirtschaft (Artikel 19 bis 22)

Das Kapitel II enthält die Bestimmungen über den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten (Artikel 19 bis 22).

Im Bereich der Landwirtschaft war der Interessenausgleich schwierig. Die Landwirtschaft ist in Bulgarien ein bedeutender wirtschaftlicher Faktor und hat einen erheblichen Anteil am Bruttosozialprodukt. Dabei ist eine große Zahl bulgarischer Agrarprodukte auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig.

Der EG-Agrarmarkt wiederum ist durch Überproduktion bei allen wichtigen Erzeugnissen gekennzeichnet. Zusätzliche Einfuhren führen damit zu erheblichen zusätzlichen Kosten durch Interventionskäufe, Lagerung und ggf. Ausfuhrerstattungen. Da die weitere Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik und Lösungen bei den GATT-Verhandlungen noch nicht absehbar sind, konnten diese Bemühungen im Abkommen nicht berücksichtigt werden.

Die EG hat daher nur beschränkte Zugeständnisse gemacht, die entsprechend der agrarpolitischen Entwicklung und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der GATT-Verhandlungen erweitert werden können. Die jetzigen Zugeständnisse beziehen sich nur auf einen Zeitraum von fünf Jahren und sehen im einzelnen wie folgt aus:

- a) Für die agrarischen Grunderzeugnisse des Anhangs XIIIa (z. B. Rind- und Schweinefleisch, Hühner, Eier, Käse, Weizen, Hirse und bestimmtes Tierfutter ohne Milcherzeugnisse) werden die Abschöpfungen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Interimsabkommens um 60 % gesenkt und die davon begünstigte Kontingentsmenge innerhalb von fünf Jahren um individuell festgelegte Zuwachsraten bis zu maximal 40 % erhöht (Artikel 21 Absatz 4).
- b) Für Obst und Gemüse (z. B. frische oder haltbar gemachte Pfirsiche, Erdbeeren, Kirschen, Pflaumen, Zwiebeln, Knoblauch, frische oder zubereitete Tomaten und Gurken, Kartoffeln, Paprika, Walnüsse, Trauben,

Äpfel, Pilze, Apfelsaft, Saaten, Sonnenblumenöl und Tabak) werden die Zölle im Rahmen von Zollkontingenten in der Regel um 50 % gesenkt und die davon begünstigten Mengen innerhalb von fünf Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interimsabkommens zwischen 20–40 % aufgestockt (Artikel 21 Absatz 4, Anhang XIIIb). Für Erdbeeren werden Mindestpreise für die Einfuhr festgelegt.

- c) Für den Import von Gänsen und Enten die dem Allgemeinen Präferenzsystem unterliegen, wird die im Allgemeinen Präferenzsystem um 50 % bestehende Abschöpfungssenkung vertraglich festgeschrieben. Die hiervon begünstigten Mengen werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens um 36 % aufgestockt (Artikel 21 Absatz 2, Anhang XIa).
- d) Die Bulgarien durch das Allgemeine Präferenzsystem insbesondere für Schweinefleisch, Gänse- und Entenleber, Honig, Schnittblumen, Gurken, Sellerie, Auberginen, getrocknete Zwiebeln, Pilze, Wassermelonen, Sauerkirschen, Pflaumen, Beerenobst, haltbar gemachte Brombeeren, Heidelbeeren sowie Erdbeeren ohne Zucker gewährten Zollsenkungen werden ohne Mengenbegrenzungen vertraglich festgeschrieben (Artikel 21 Absatz 2, Anhang XIb). Für haltbar gemachte Himbeeren und frische Johannisbeeren werden Mindestpreise für den Import festgelegt.
- e) Für die Einfuhr von verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden mit dem Inkrafttreten des Interimsabkommens die Zölle innerhalb von zwei Jahren mit unterschiedlichen Senkungsraten gesenkt bzw. völlig aufgehoben. Der zusätzlich für die darin enthaltenen agrarischen Grundstoffe erhobene Abschöpfungssatz wird vom 1. Mai 1993 innerhalb von drei Jahren um 60 % gesenkt, sofern für das agrarische Grundprodukt bereits eine Senkung der Abschöpfung vorgesehen ist. Andernfalls beträgt die Abschöpfungssenkung 30 % (Artikel 3 des Protokolls Nr. 3).

Der Artikel 22 enthält eine besondere Schutzklausel für den Agrarsektor, die im Falle ernsthafter Marktstörung unbeschadet der übrigen Vertragsbedingungen anzuwenden ist. Die Durchführungsvorschriften zum Interimsabkommen sehen in Artikel 8 vor, daß bei verderblichen landwirtschaftlichen Erzeugnissen Sofortmaßnahmen ohne vorherige Konsultation erfolgen können.

Die Gegenkonzessionen Bulgariens sind von geringer wirtschaftlicher Bedeutung. Sie bestehen aus produktbezogenen Zollsenkungen in unterschiedlicher Höhe für verschiedene landwirtschaftliche Grund- und Verarbeitungserzeugnisse (Anhang XII, Anhang XIV). Die mengenmäßigen Beschränkungen auf dem Agrarsektor werden zum Teil aufgehoben.

Das GATT sieht in Artikel XXIV Freihandelsabkommen mit einem sofortigem Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen sowie Interimsabkommen, die erst später zu einem Freihandelsabkommen führen, vor. Diese Interimsabkommen müssen jedoch eine endgültige Errichtung einer Freihandelszone zum Ziel haben, einen Plan und ein Programm zur Bildung einer Freihandelszone innerhalb einer angemessenen Frist enthalten (Ziffer 5c). Als angemessene Frist wird von den Vertragsparteien nach einer Interpretation des Artikels XXIV Ziffer 5, die mit Abschluß der Uruguay-Runde wirksam werden soll, eine Frist von zehn Jahren bezeichnet.

Hiernach entspricht der gewerbliche Bereich in jedem Fall den Kriterien einer Freihandelszone. Wenn auch im Agrarbereich zunächst keine Freihandelszone geschaffen wird, ist die getroffene Regelung dennoch mit Artikel XXIV GATT vereinbar. Das GATT selbst sieht für den Agrarsektor eine Reihe von Ausnahmen und Sonderregelungen vor und erkennt damit inzidenter an, daß hier nicht die gleichen Kriterien wie im gewerblichen Sektor angelegt werden können. Zu berücksichtigen ist auch, daß die EG bereit ist, die Ergebnisse der Agrarverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde auf die Assoziierungsabkommen zu übertragen.

Kapitel III

Fischerei (Artikel 23 und 24)

Für den Import von Fischereierzeugnissen gilt die Verordnung (EWG) 3687/91. Die Vertragspartner werden jedoch nach Artikel 21 Absatz 5 prüfen, ob auf der Grundlage von Reziprozität eine weitere Marköffnung bei einzelnen Produkten möglich ist (Artikel 24).

Kapitel IV

Gemeinsame Bestimmungen (Artikel 25 bis 37)

Das Kapitel IV (Artikel 25 bis 37) enthält allgemeine Bestimmungen über das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens. Hierzu zählt z. B. ein Verbot der Einführung neuer Zölle und mengenmäßiger Beschränkungen und sonstiger Maßnahmen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an. Des weiteren werden die Einführung von Schutzmaßnahmen bei Marktstörungen durch erhöhte Einfuhren oder Dumping geregelt.

Das Abkommen sieht vor, daß Schutzmaßnahmen bei Marktstörungen im Fall einer erheblichen Einfuhrzunahme und bei veränderten Einfuhrbedingungen sowie bei Dumping zulässig sind. Die Voraussetzungen für die Einführung von Schutzmaßnahmen sind jedoch wesentlich geringer als es Artikel XIX GATT vorsieht.

Zusätzlich kann der bulgarische Assoziationspartner bei neuen Industrien oder Sektoren, die sich in der Umstrukturierung befinden oder ernsthaften Schwierigkeiten gegenüberstehen, für die Dauer von fünf Jahren seine Zölle gegenüber der EG bis zu 25 % erhöhen, sofern der Anteil der betroffenen Importe 15 % der Importe aller industriellen Produkte nicht übersteigt und ein Zollvorteil für die Gemeinschaft bestehen bleibt. Diese Maßnahmen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen und treten spätestens nach Ablauf der Übergangszeit außer Kraft.

Außer in Dringlichkeitsfällen muß vor Einführung der Schutzmaßnahmen versucht werden, im Assoziationsrat eine Lösung zu finden. Gelingt dies nicht, so ist der Vertragspartner frei, nach dreißig Tagen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Im Fall von Dumping im Handel zwischen den Vertragsparteien kann die betroffene Vertragspartei geeignete Maßnahmen ergreifen, d. h. z. B. Antidumpingzölle einführen. Dumping liegt in diesem Zusammenhang vor, wenn der Ausfuhrpreis einer Ware niedriger ist als der Inlandpreis im Ausfuhrland und dadurch im Einfuhrland eine bedeutende Schädigung eines Wirtschaftszweiges verursacht wird

oder droht oder die Errichtung eines Wirtschaftszweiges erheblich verzögert wird.

Vor der Einführung von Antidumpingmaßnahmen ist der Assoziationsrat zu befassen.

Von besonderer handelspolitischer Bedeutung ist die Ursprungsregelung.

Das Assoziierungsabkommen enthält für die Einfuhr von gewerblichen Waren und einer Reihe landwirtschaftlicher Produkte von Bulgarien in die EG und umgekehrt Vorzugsbedingungen im Zollbereich gegenüber der Einfuhr aus Drittländern. Damit diese Präferenzen nicht Drittlandswaren gewährt werden, die in den Präferenzraum eingeführt und ohne Be- und Verarbeitung in die andere Vertragspartei ausgeführt werden, ist bei der Einfuhr durch einen Präferenznachweis zu belegen, daß die Ware ihren Ursprung in der EG oder in Bulgarien hat. Gemäß den Bestimmungen des Abkommens (Prot. Nr. 4) hat eine Ware ihren Ursprung in der EG oder in Bulgarien, wenn sie dort entweder vollständig hergestellt oder – bei Verwendung von Drittlandsvormaterial – eine ausreichende Be- oder Verarbeitung erfahren hat. Das Ausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitung ist für jede Ware im einzelnen festgelegt. Vorgesehen sind technische Kriterien oder das Erfordernis eines bestimmten Wertzuwachses oder eine Kombination der beiden Kriterien.

Bei Ursprungswaren einer Vertragspartei, die im anderen Partnerland weiterverarbeitet werden (passive Veredelung), wird der zur Präferenzberechtigung erforderliche Ursprung erlangt, wenn an der Ursprungsware mehr als eine sogenannte Minimalbehandlung vorgenommen wird, ohne daß die Be- oder Verarbeitung ausreichend sein muß.

Die Ursprungsregelung des Abkommens ist wie die meisten Präferenzursprungsregeln der EG länderbezogen, d. h. es findet keine Kumulierung der Be- oder Verarbeitungen zwischen den Vertragspartnern statt.

In den Assoziierungsverhandlungen hat sich die Bundesregierung für weitergehende Erleichterungen eingesetzt, z. B. die ursprungsunschädliche Zulassung eines bestimmten Anteils (10 %) von Drittlandswaren ohne Prüfung der Ursprungsregeln, wie es den AKP-Ländern im Lomé-Abkommen zugestanden worden ist sowie für die Kumulierung zwischen den osteuropäischen Assoziationspartnern. Damit hätte man der internationalen Arbeitsteilung besser Rechnung getragen. Hierzu waren jedoch die übrigen Mitgliedstaaten und die EG-Kommission nicht bereit.

Titel IV

Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassungsrecht, Dienstleistungsverkehr (Artikel 38 bis 59)

Kapitel I

Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Artikel 38 bis 44)

Die im Kapitel I (Artikel 38 bis 44) enthaltenen Regelungen zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer des Abkommens zwischen der EG und Bulgarien stellen einen ersten wichtigen Schritt auf dem Weg zu einem europäischen Arbeitsmarkt unter Einbeziehung der Arbeitnehmer der beteiligten Staaten dar. Da die Freizügigkeitsrechte der Artikel 48 bis 51

EWG-Vertrag nur für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten Geltung haben, enthält das Europa-Abkommen Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten, deren Durchsetzung nach dem jeweiligen nationalen Recht erfolgt.

Vorbehaltlich der in den Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten enthält Artikel 38 ein Diskriminierungsverbot für Arbeitnehmer aufgrund der Staatsangehörigkeit hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, des Arbeitsentgelts und Entlassungen. Dies gilt jedoch nur für Arbeitnehmer, die sich in dem jeweiligen Mitgliedstaat legal aufhalten und auf dem regulären Arbeitsmarkt beschäftigt sind.

Ehegatten und Kinder eines im Hoheitsgebiet rechtmäßig beschäftigten Arbeitnehmers – mit Ausnahme von Saisonarbeitern und Arbeitnehmern, die von bilateralen Abkommen im Sinne des Artikels 42 des Abkommens erfaßt sind – haben Zugang zum Arbeitsmarkt für die Dauer des genehmigten Aufenthalts, sofern die im Recht des jeweiligen Mitgliedstaats vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 39 sieht vor, daß die in den EG-Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten zur Erfüllung der Wartezeiten bei den Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten sowie der Krankenversicherung zusammengerechnet werden. Die Bestimmung begünstigt also diejenigen Arbeitnehmer, die in mehreren EG-Mitgliedstaaten beschäftigt waren. Ferner wird die Zahlung von Familienleistungen vorgesehen, wenn sich bulgarische Arbeitnehmer mit ihren Familienangehörigen in einem EG-Mitgliedstaat rechtmäßig aufhalten. Die Einzelheiten hierzu soll der Assoziationsrat festlegen (Artikel 40).

Artikel 42 legt fest, daß die vorhandenen Zugangsmöglichkeiten zur Beschäftigung für bulgarische Arbeitnehmer, die von den Mitgliedstaaten in bilateralen Abkommen gewährt wurden, unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation in dem betreffenden Mitgliedstaat bestehen bleiben und wenn möglich verbessert werden sollen. Diese Regelung hat besondere Bedeutung für die Werkvertrags- und Gastarbeitnehmer-Vereinbarungen, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Assoziationspartner bestehen. Die anderen Mitgliedstaaten, die derartige Vereinbarungen nicht haben, werden durch diese Regelung aufgefordert, den Abschluß ähnlicher Abkommen wohlwollend zu prüfen. Die Zuständigkeit der EG-Mitgliedstaaten für den Abschluß und die inhaltliche Ausgestaltung dieser Abkommen, insbesondere die Erhöhung oder Verringerung der in diesen Abkommen vorgesehenen Zulassungsquoten wird durch diese Regelung nicht berührt, wie Artikel 59 ausdrücklich klarstellt. Der Assoziationsrat wird unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten die Gewährung weiterer Verbesserungen einschließlich der Möglichkeiten des Zugangs zur Berufsausbildung in Übereinstimmung mit den in den Mitgliedstaaten geltenden Regeln und Verfahren prüfen (Artikel 42 Abs. 2).

In der zweiten Periode des Abkommens (fünf Jahre nach Inkrafttreten) prüft der Assoziationsrat unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen in Bulgarien und der Beschäftigungssituation in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft weitere Möglichkeiten zur Verbesserung der Wanderung von Arbeitnehmern. Dazu legt der Assoziationsrat entsprechende Empfehlungen vor (Artikel 43).

Die Gemeinschaft leistet technische Hilfe beim Aufbau eines Systems der sozialen Sicherheit in Bulgarien.

Kapitel II

Niederlassungsrecht (Artikel 45 bis 55)

Die Artikel 45 bis 55 regeln das Niederlassungsrecht. Mit Inkrafttreten des Abkommens verpflichten sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zur nichtdiskriminierenden Behandlung von Niederlassungen bulgarischer Gesellschaften und Staatsangehöriger, die ihren Sitz auf dem Gebiet der Gemeinschaft haben (Artikel 45 Abs. 1). Ausgenommen ist nur der Erwerb von Immobilien im Grenzgebiet aufgrund der Gesetze einzelner EG-Mitgliedstaaten (Anhang XVa). Das Diskriminierungsverbot entspricht der Inländerbehandlung.

Die Ausgestaltung des Niederlassungsrechts verbleibt auch weiterhin in der Zuständigkeit der EG-Mitgliedstaaten, wie der Artikel 59 Absatz 1 klarstellt. So regelt sich zum Beispiel die Niederlassungsfreiheit der Vertragsärzte nach § 95 Abs. 2a des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches, zuletzt geändert durch die Gesetze vom 26. August 1993 (BGBl. II S. 1316, 1472). Durch diese Änderung wird die im Europa-Abkommen vorgesehene Niederlassungsfreiheit für Vertragsärzte an die Zielsetzungen des Gesundheitsstrukturgesetzes angepaßt.

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Europa-Abkommens bereits bestehende Niederlassungen von Gesellschaften und Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten besteht mit Inkrafttreten des Abkommens eine Verpflichtung zur Inländerbehandlung. Als Gesellschaft der Gemeinschaft gilt dabei eine Gesellschaft oder eine Firma, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurde und die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der Gemeinschaft hat (Artikel 49). Eine Niederlassung einer Gesellschaft umfaßt das Recht auf Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeiten durch die Errichtung und Leitung von Tochtergesellschaften, also eine von der ersten Gesellschaft kontrollierten Gesellschaft, Zweigniederlassungen und Agenturen. Eine Niederlassung eines Staatsangehörigen beinhaltet das Recht auf Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie auf Gründung und Leitung von Unternehmen, die sie tatsächlich kontrollieren (Artikel 45 Abs. 5).

Ausgeschlossen von der Inländerbehandlung ist der Erwerb von Grundstücken (Anhang XVD). Gebäude, über die nach bulgarischen Recht selbständige dingliche Rechtsgeschäfte möglich sind, können dagegen erworben werden.

Für Niederlassungen von Gesellschaften und Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten, die nach Inkrafttreten des Europa-Abkommens erfolgen, werden den bulgarischen Unternehmen sofort rechtlich gleichgestellt. Ausgenommen sind nur Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen sowie Banken und sonstige Finanzdienstleistungen (Anhang XVb), der Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen im Bank- und Versicherungswesen, der Prospektion, der Entwicklung oder Nutzung natürlicher Ressourcen im Küstenbereich oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone, die Rechtsvertretung vor Gerichten oder Rechtsbeistand ohne Rechtsberatung in Geschäftsfragen sowie die Veranstaltung von Glücksspielen und Lotterien (Anhang XVII). Für diese Bereiche ist die Inländerbehandlung bis spätestens zum Ende des

10. Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens zu verwirklichen [Artikel 45 Abs. 2 (i)]. Dies schließt nicht aus, daß vom bulgarischen Gesetzgeber für einzelne Bereiche eine frühere Inländerbehandlung vorgesehen wird.

Für den Erwerb von Immobilien gilt die gleiche Regelung wie für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens bereits bestehende Niederlassungen (Artikel 45 Abs. 3).

Das in der Niederlassung eingesetzte Personal muß mit Ausnahme des oberen Managements aus dem Land, in dem die Niederlassung erfolgt, rekrutiert werden. Das in den Schlüsselpositionen beschäftigte Personal muß die Staatsangehörigkeit der EG-Mitgliedstaaten bzw. Bulgariens besitzen (Artikel 53).

Soweit die Ausübung einer Tätigkeit an Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise geknüpft ist, ist über die Inländerbehandlung hinaus eine Regelung über die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise erforderlich. Um eine schnellere Regelung in diesem Bereich zu erreichen, wird der Assoziationsrat die erforderlichen Schritte zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen prüfen (Artikel 47).

Der Assoziationsrat prüft regelmäßig eine Verkürzung der Fristen für die Herstellung der Inländerbehandlung bei Finanzdienstleistungen (Anhang XVb) und den in Annex XVc aufgeführten Wirtschaftsbereichen sowie die Möglichkeit einer Inländerbehandlung beim Erwerb von Grundstücken (Artikel 45 Abs. 6).

Bulgarien kann im Falle von wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder während eines Umstrukturierungsprozesses Maßnahmen zur Einschränkung der Niederlassungsfreiheit treffen (Artikel 51).

Die Niederlassungsfreiheit gilt nicht für den Luft- und Binnenschiffsverkehr (Artikel 52).

Kapitel III

Dienstleistungsverkehr zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien (Artikel 56 bis 58)

Die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs erstreckt sich auf das vorübergehende grenzüberschreitende Angebot von Dienstleistungen eines Staatsangehörigen eines Vertragspartners in einem EG-Mitgliedstaat und umgekehrt. Wesensmerkmal ist die grenzüberschreitende Tätigkeit.

Nach dem Vorbild der in der Uruguay-Runde angestrebten Regelung im Dienstleistungssektor (GATS'-Regelung), können auch Dienstleistungsunternehmen eines Vertragspartners, die in dem Land der anderen Vertragspartei keine Niederlassung haben, zu den gleichen Bedingungen wie inländische Dienstleistungsunternehmen grenzüberschreitend tätig werden. Das hierfür eingesetzte Personal muß jedoch mit Ausnahme des oberen Managements (Schlüsselpersonal) aus dem Land rekrutiert werden, in dem die Dienstleistung angeboten wird.

Kapitel IV

Allgemeine Bestimmungen (Artikel 59)

Kapitel IV stellt klar, daß die Materien des Titels IV des Abkommens der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterliegen. Hiernach schließt keine Bestimmung des Abkommens aus, daß eine Vertragspartei ihre nationalen Rechts-

und Verwaltungsvorschriften über Ein- und Ausreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Beschäftigungsbedingungen, Niederlassung von natürlichen Personen und Erbringung von Dienstleistungen anwendet, ohne daß jedoch dabei die Vorteile, die einer Vertragspartei aus einer Abkommensbestimmung zustehen, zunichte gemacht werden dürfen.

Artikel 58 regelt ferner die Möglichkeit der Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen über den Dienstleistungsverkehr im Rahmen der Uruguay-Runde und den Ausschluß der Beihilfegewährung an in Bulgarien niedergelassene Gesellschaften und Staatsangehörige der Gemeinschaft.

Titel V

Zahlungen, Kapitalverkehr, Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen, Angleichung der Rechtsvorschriften (Artikel 60 bis 71)

Kapitel I

Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr (Artikel 60 bis 63)

Das Kapitel I (Artikel 60 bis 63) sieht zum Zahlungs- und Kapitalverkehr folgende Regelungen vor:

In dem Rahmen, wie das Abkommen einen freien Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie die Freizügigkeit der Arbeitnehmer vorsieht, verpflichten sich die Vertragspartner zur Liberalisierung des Zahlungsverkehrs in frei konvertierbarer Währung. Für Zahlungen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit sollen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten die Beschränkungen beim Transfer von Investitionskapital zwischen den Assoziationspartnern, beim Rücktransfer von Investitionskapital und Gewinn abgebaut werden.

Das Abkommen sieht keine Verpflichtung zur Herstellung der vollen Freizügigkeit des Kapitalverkehrs bis zum Ende der Übergangszeit vor. Der Assoziationsrat wird aufgefordert, in der zweiten Stufe des Abkommens Wege und Mittel zu entwickeln, wie die volle Übernahme der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den freien Kapitalverkehr erreicht werden kann.

Sollte Bulgarien im Rahmen der Gewährung oder Aufnahme von kurz- oder mittelfristigen Darlehen Beschränkungen des Zahlungsverkehrs auferlegt werden, so kann Bulgarien in Ausnahmefällen Devisenbeschränkungen einführen, wobei diese Maßnahmen jedoch nicht diskriminierend angewendet werden dürfen und mit Bulgariens Status im Internationalen Währungsfonds vereinbar sein müssen.

Kapitel II

Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen (Artikel 64 bis 68)

Das Kapitel II enthält Vorschriften zum Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen.

Das Europa-Abkommen sieht ein Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Praktiken im Sinne von Artikel 85 EWG-Vertrag, der Ausnutzung einer Monopolstellung im Sinne

von Artikel 86 EWG-Vertrag sowie von unzulässigen Beihilfen im Sinne von Artikel 92 EWG-Vertrag vor. Diese Verpflichtungen gelten jedoch erst, wenn der Assoziationsrat die entsprechenden Regeln für die Durchführung dieser Bestimmungen erläßt. Als Frist sind hierfür drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die entsprechenden Bestimmungen des GATT (Artikel VI, XVI, XXIII). Dies bedeutet, daß in Höhe der staatlichen Förderungsmaßnahme ein Ausgleichszoll erhoben werden kann. Unerheblich ist dabei, ob es sich um eine nach Artikel XVI GATT zulässige Subvention handelt. Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens werden Beihilfen der Vertragspartner als zulässige Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung eines Gebietes mit niedriger Lebenshaltung oder erheblicher Unterbeschäftigung im Sinne von Artikel 92 Abs. 3 Buchstabe a EWG-Vertrag angesehen. Die Vertragspartner erstatten jährlich der anderen Vertragspartei Bericht über Gesamtbetrag und Verteilung der Beihilfen und sorgen so für Transparenz.

Für Agrar- und Fischereiprodukte gilt das Verbot der wettbewerbsbeschränkenden Praktiken nach der Verordnung (EWG) Nr. 26/1962 nicht, wenn die in Artikel 85 EWG-Vertrag genannten Vereinbarungen oder Beschlüsse Bestandteil einer Marktordnung sind.

Im Artikel 65 des Abkommens ist die Verpflichtung der Vertragsparteien verankert, grundsätzlich keine Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz einzuführen.

Im Falle bereits eingetretener oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten können die Gemeinschaft bzw. Bulgarien unter den Voraussetzungen des Artikels XII GATT zeitlich begrenzte Beschränkungen, insbesondere für die Einfuhr, einführen. Mit der Einführung der Beschränkungen ist gleichzeitig ein Zeitplan für deren Abbau vorzulegen.

Vorrechte staatlicher Monopolbetriebe mit wirtschaftlicher Tätigkeit, die mit Artikel 66 erfaßt sind, sollen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens aufgehoben werden. Hierdurch wird eine Diskriminierung von EG-Unternehmen hinsichtlich der Beschaffung und Vermarktung von Produkten aufgehoben. Solange die Privatisierung in Bulgarien noch nicht abgeschlossen ist, kommt dieser Bestimmung eine besondere Bedeutung zu.

Artikel 67 enthält Regelungen zum Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum. Bulgarien erklärt sich bereit, auf diesem Gebiet weitere Verbesserungen vorzunehmen, um am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein vergleichbares Schutzniveau zu bieten, wie es in der Gemeinschaft besteht.

Artikel 68 enthält als Zielsetzung die Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Nichtdiskriminierung. Bulgarischen Unternehmen wird mit Inkrafttreten des Europa-Abkommens der Zugang zu den öffentlichen Ausschreibungen zu den gleichen Bedingungen wie Unternehmen der EG gewährt. Unternehmen der Gemeinschaft erhalten spätestens am Ende der zehnjährigen Übergangsfrist Zugang zu den Vergabeverfahren in Bulgarien zu den gleichen Bedingungen wie bulgarische Unternehmen. Hierbei kann der Assoziationsrat bereits vor Ende der Übergangszeit die Möglichkeit einer Beteiligung von Unternehmen der EG an öffentlichen Ausschreibungen in Bulgarien prüfen.

Kapitel III

Angleichung der Rechtsvorschriften (Artikel 69 bis 71)

Im Kapitel III (Artikel 69 bis 71) werden die Modalitäten zur Angleichung der Rechtsvorschriften genannt, wobei sich die Vertragsparteien darüber einig sind, daß die Angleichung der bestehenden und künftigen Rechtsnormen Bulgariens an das Gemeinschaftsrecht eine wesentliche Grundbedingung für die Integration Bulgariens in die Gemeinschaft darstellt. Eine weitgehende Rechtsangleichung ist für alle Bereiche des Rechts, vor allem des Wirtschafts-, Sozial-, Verbraucherschutz-, Banken- und Umweltschutzrechts, jedoch ohne zeitlichen Rahmen vorgesehen.

Die Gemeinschaft leistet in diesem Zusammenhang technische Hilfe in Form von Ausbildungsmaßnahmen, Austausch von Sachverständigen sowie Bereitstellung von Informationen.

Titel VI

Wirtschaftliche Zusammenarbeit (Artikel 72 bis 97)

Durch das Abkommen wird eine wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der EG und Bulgarien angestrebt, durch die die wirtschaftliche Entwicklung des Assoziationspartners gefördert werden soll.

Bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gilt zunächst die Abgrenzung, daß die Zusammenarbeit über Beteiligungen, joint ventures oder Lohnveredelung Aufgabe der Industrie ist. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten können hier nur im Rahmen der finanziellen und technischen Hilfe flankierend eingreifen und darauf hinwirken, daß geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf eine Reihe von Bereichen. Ein wichtiger Bereich ist die Modernisierung und Umstrukturierung der Industrie. Hierfür sollen die Vertragspartner die geeigneten Rahmenbedingungen für private Investitionen schaffen. Hierzu gehören privater Eigentumserwerb, Gewerbefreiheit, Niederlassungsfreiheit, die Befreiung der Wirtschaft von überflüssigen interventionistischen Maßnahmen sowie die Verbesserung der Infrastruktur. In diesen Rahmen gehört auch der Abschluß von Investitionsförderungsverträgen, die ausländischen Investoren Schutz vor Enteignung geben und den Rücktransfer von Kapital und Gewinnen in konvertibler Währung ermöglichen. Die Zuständigkeit zum Abschluß derartiger Abkommen liegt bei den EG-Mitgliedstaaten. Zur Umstrukturierung der Industrie zählt ferner die Förderung der kleinen und mittelständischen Unternehmen durch Informationsaustausch und technische Hilfe. Wichtig für die industrielle Kooperation ist die Übernahme der EG-Normen bzw. deren Anerkennung, soweit sie nicht übernommen werden.

Die Gemeinschaft bietet auch technische Hilfe, um die Maßnahmen Bulgariens zur Einführung der vollen Konvertierbarkeit seiner Währung und zur schrittweisen Annäherung seiner Politik an die Politik des Europäischen Währungssystems zu unterstützen. Dazu gehört ein informeller Informationsaustausch über die Grundsätze und das Funktionieren des Europäischen Währungssystems (Artikel 84).

Weitere Bereiche der Zusammenarbeit sind die Landwirtschaft, der Energiesektor, der Umweltbereich, die Ver-

kehrsinfrastruktur, Telekommunikation, der Dienstleistungssektor, der Fremdenverkehr, der Verbraucherschutz, Forschung und Entwicklung, allgemeine und berufliche Bildung und Statistik.

Das Protokoll Nr. 6 über Amtshilfe im Zollbereich soll die Bereiche regeln, die in den Zuständigkeitsbereich der EG fallen. Nationale Zuständigkeiten und Verträge sollen dadurch nicht berührt werden:

- Die Verwaltungsbehörden (Zollbehörden) der Vertragsparteien leisten sich gegenseitig Amtshilfe. Hierzu gehören weder die Vorschriften über gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfe nach § 59 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen) noch Erkenntnisse, die sie bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag der Justizbehörden, also als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, gewinnen (Artikel 2 Abs. 2 des Protokolls).
- Das Protokoll selber enthält keine eigenen Vorschriften, in welchem Umfang Amtshilfe zu leisten ist. Ausdrücklich ist in Artikel 7 Abs. 2 des Protokolls geregelt, daß die Erledigung von Amtshilfe nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei erfolgt.

Ein sehr wichtiges Element des Europa-Abkommens ist im Bereich des Kampfs gegen die Drogenkriminalität in Artikel 87 und Artikel 97 geregelt.

Straftäter aus dem Bereich der organisierten Kriminalität erzielen aus den von ihnen begangenen Straftaten extrem hohe Gewinne; dies gilt insbesondere für den Bereich der Rauschgiftkriminalität. Diese Gewinne sind das Hauptmotiv der Straftäter. Solange sie Wege finden, dieses Geld in den „legalen“ Finanzkreislauf einzubringen, besteht bei den hier erzielbaren Dimensionen auch die Möglichkeit der Beeinflussung von Wirtschaft und Gesellschaft in einer Weise, die zur Bedrohung auch für eine freiheitlich demokratisch und rechtsstaatlich verfaßte Gesellschaftsordnung führen kann. Die effektive Entdeckung und Bekämpfung der in der Regel immer heimlichen Einschleusung illegal erworbener Vermögenswerte in den Finanzkreislauf einer Gesellschaft erfordert zunehmend die enge, internationale Zusammenarbeit. Die gemeinsame Bekämpfung dieser kriminellen Organisationen ist daher ein wichtiges gemeinsames Ziel der Vertragspartner.

Titel VII

Kulturelle Zusammenarbeit (Artikel 98)

In das Abkommen wird auch die kulturelle Zusammenarbeit zwischen der EG und den Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits einbezogen. Diese Zusammenarbeit sieht Aktivitäten insbesondere auf folgenden Gebieten vor:

- Austausch von nichtkommerziellen Kunstwerken und von Künstlern
- Bewahrung und Restaurierung von Denkmälern des architektonischen Erbes;
- Ausbildung in Kulturberufen;
- Organisation von kulturellen Veranstaltungen europäischen Inhalts;
- Übersetzung literarischer Werke.

Die vorgesehenen Aktivitäten für die kulturelle Zusammenarbeit knüpfen an bereits laufende Gemeinschaftsprogramme an.

Titel VIII

Finanzielle Zusammenarbeit (Artikel 99 bis 104)

Im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit ist die EG keine neuen finanziellen Verpflichtungen eingegangen. Die Gemeinschaft hat die Absicht, die bisher im Rahmen des PHARE-Programms aus dem EG-Haushalt geleisteten Finanzhilfen auch in den kommenden Jahren fortzuführen. EIB-Darlehen müssen vom Gouverneursrat einstimmig beschlossen werden.

Artikel 102 Abs. 1 beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf eine Zahlungsbilanz- oder ähnliche Finanzhilfe, sondern deklariert die Bereitschaft der EG, einen entsprechenden bulgarischen Wunsch zusammen mit den anderen in der G 24 zusammengeschlossenen westlichen Industrieländern zu prüfen. Bei dieser Prüfung wären insbesondere auch die innerhalb der G 24 abgestimmten Leitlinien für makroökonomische Hilfen an Mittel- und Osteuropa zu beachten. Außerdem würde die EG darauf drängen, daß der Grundsatz der fairen Lastenteilung innerhalb der G 24 angemessen berücksichtigt würde. In jedem Fall wäre für die Bereitstellung einer Finanzhilfe nach Artikel 235 EWG-Vertrag ein gesonderter, einstimmiger Beschluß des Rates erforderlich.

Artikel 102 Abs. 2 nennt als besondere Voraussetzung für die Bereitstellung einer Finanzhilfe die Vorlage und die Einhaltung eines mit dem Internationalen Währungsfonds abgestimmten wirtschaftlichen Anpassungsprogramms.

Nach Artikel 102 Abs. 3 ist der Assoziationsrat über die Durchführung der Hilfe zu unterrichten.

Titel IX

Institutionelle, allgemeine und Schlußbestimmungen (Artikel 105 bis 125)

Durch das Abkommen wird ein Assoziationsrat (Artikel 105 bis 110) geschaffen, der einmal jährlich auf Außenministerebene sowie, wenn besondere Umstände dies erfordern, mehrfach zusammentritt. Der Assoziationsrat wird von einem Assoziationsausschuß unterstützt, dessen Aufgaben vom Assoziationsrat bestimmt werden. Der Assoziationsrat überwacht die Durchführung der Verpflichtungen aus dem Abkommen. Er wird aus Mitgliedern des Rates und Kommissionsmitgliedern sowie von der bulgarischen Regierung ernannten Mitgliedern gebildet. Er kann bindende Entscheidungen und Empfehlungen aussprechen. Ist eine Entscheidung nicht zu erreichen, so haben die Parteien die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten jeweils einen Schiedsrichter zu ernennen. Ein weiterer Schiedsrichter wird vom Assoziationsrat benannt. Die Entscheidung der Schiedsrichter ist bindend.

Durch das Abkommen wird ferner ein Parlamentarischer Assoziationsausschuß (Art. 111 bis 113) errichtet, der den Mitgliedern des bulgarischen Parlaments und denjenigen des Europäischen Parlaments als Forum zum Meinungsaustausch dienen soll. Der Parlamentarische Assoziationsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt in von ihm bestimmten Zeitabständen zusammen und kann Empfehlungen an den Assoziationsrat richten. Von Ent-

scheidungen des Assoziationsrates ist der Parlamentarische Assoziationsausschuß zu unterrichten.

In den Allgemeinen Bestimmungen (Art. 114 bis 116) sichern sich die Vertragsparteien freien Zugang zur jeweiligen Gerichtsbarkeit und Nichtdiskriminierung zu. Der Anwendungsbereich des Abkommens erstreckt sich weder auf Fragen des nationalen Sicherheitsinteresses noch auf Fragen militärischer Angelegenheiten.

Im Falle von Vertragsverstößen können die Vertragsparteien nach vorheriger Konsultation des Assoziationsrates die erforderlichen Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen, wobei die Maßnahmen zu ergreifen sind, die den Abkommenszweck am wenigsten beeinträchtigen (Artikel 118). In besonders dringlichen Fällen (Artikel 118 Abs. 2) ist die Ergreifung von Maßnahmen ohne vorheriges Konsultationsverfahren möglich.

Bei den Vertragsverstößen im Sinne des Artikels 118 Abs. 2 des Europa-Abkommens handelt es sich um Verpflichtungen aus dem Abkommen (z. B. Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen innerhalb bestimmter Fristen), die auch die Verletzung der allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 6 (Demokratie und Menschen- und Minderheitenrechte) einschließen.

Zusätzlich zu der Kündigung wegen Vertragsverletzung kann das Abkommen nach Artikel 121 mit einer Frist von sechs Monaten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Das Abkommen hat, im Unterschied zu dem bisherigen Handels- und Kooperationsabkommen, das eine Laufzeit von zehn Jahren hatte, unbeschränkte Gültigkeit.

Die Schlußbestimmungen im Artikel 120 erklären die Protokolle 1 bis 8 sowie die Anhänge I bis XVI zu Bestandteilen des Europa-Abkommens.

Die Kommentierungen zu dem Protokoll Nr. 1 und zu dem Protokoll Nr. 2 sind im Titel III, Kapitel I enthalten. Das Protokoll Nr. 3 wird in Titel III, Kapitel II, das Protokoll Nr. 4 wird in Titel III, Kapitel IV und das Protokoll Nr. 6 wird in Titel VI mit dargestellt. Das Protokoll Nr. 5 regelt die Sonderbestimmungen für den Handel zwischen Bulgarien und Spanien und Portugal, die sich aus dem noch nicht voll realisierten Beitritt Spaniens und Portugals ergeben. Das Protokoll Nr. 7 regelt den Übergang vom System der Allgemeinen Zollpräferenzen zu den Einfuhrregelungen des Europa-Abkommens. Die zollfreien Jahreshöchstmengen des Europa-Abkommens werden entsprechend dem Datum der Inkraftsetzung des Interimsabkommens gekürzt. Das Protokoll Nr. 8 enthält ein Übereinkommen zu grenzüberschreitenden Wasserläufen und internationalen Seen.

III. Schlußakte

Die Schlußakte enthält zunächst die förmliche Annahme der verhandelten Texte, d. h. des Hauptabkommens und der zugehörigen Protokolle, der Gemeinsamen Erklärungen der Regierungen der Vertragsparteien sowie Erklärungen der EG-Mitgliedstaaten und der Regierung der Republik Bulgarien.

Weiterhin sind der Schlußakte beigelegt die Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Bulgarien über Schweine und Geflügel, über lebende Rinder sowie über die Anerkennung des regional begrenzten Auftretens der afrikanischen Schweinepest im Königreich Spanien sowie die Briefwechsel der Gemeinschaft und Bulgarien betreffend den Transitverkehr sowie über die Landverkehrswege.

Das Abkommen ist in allen Gemeinschaftssprachen verbindlich.

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 8. März 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Bulgarien

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu beiden Gesetzentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat weist für die Beteiligung von Bundesrat und Ländern bei Abkommen mit Drittstaaten wie den vorliegenden, bei denen die Europäische Union und die Mitgliedstaaten gemeinsam Vertragspartner sind (sogenannte „Gemischte Abkommen“), allgemein auf folgendes hin:

- Soweit die Europäische Union im Rahmen der ihr vertraglich eingeräumten Kompetenzen Vertragspartner ist, finden nach Maßgabe des Inhalts des angestrebten Abkommens Artikel 23 GG und das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union sowie die darauf gestützte Bund-Länder-Vereinbarung Anwendung.
- Wenn darüber hinausgehend durch das Abkommen Kompetenzen der Mitgliedstaaten berührt und diese insoweit Vertragspartner sind, gelten die allgemeinen Regelungen über internationale Abkommen und Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG. Soweit derartige Abkommen ausschließliche Zuständigkeiten der Länder berühren, muß nach Nummer 3 der „Lindauer Vereinbarung“ das Einverständnis der Länder herbeigeführt werden. Dieses Einverständnis soll vorliegen, bevor die Verpflichtung völkerrechtlich verbindlich wird.

2. Nach Auffassung des Bundesrates ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Europa-Abkommen (als Gemischtes Abkommen) und damit für die Gesetzentwürfe teilweise nicht gegeben, da das Übereinkommen zum Teil Gegenstände regelt, für die ausschließlich die Länder zuständig sind. Unter Bezugnahme auf die Lindauer Vereinbarung, in der sich die

Bundesregierung und die Landesregierungen über die Beteiligung der Länder beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge des Bundes geeinigt haben, stellt der Bundesrat fest, daß die Ratifizierung des Europa-Abkommens erst dann vorgenommen werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis erklärt haben.

3. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich den Abschluß der Europa-Abkommen mit Bulgarien und Rumänien, durch die die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten mit diesen Ländern fortentwickelt werden. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung der Reformanstrengungen in Bulgarien und Rumänien geleistet. Nunmehr kommt es darauf an, diese Abkommen möglichst zügig zu ratifizieren. Der Bundesrat bedauert in diesem Zusammenhang, daß die Europa-Abkommen mit Polen und Ungarn aufgrund von Verzögerungen bei der Ratifizierung immer noch nicht in Kraft treten konnten.

Der Bundesrat unterstützt auch ausdrücklich die Bemühungen der Bundesregierung, die Blockade des Interimsabkommens der Gemeinschaft mit Bulgarien aufzulösen, damit dieses Abkommen rückwirkend ab 1. Juni 1993 in Kraft treten kann. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei diesen Verhandlungen mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß die Zuständigkeitsregelungen über handelspolitische Schutzmaßnahmen grundsätzlich eine Zuständigkeit des Rates und nicht der Kommission vorsehen und verweist dazu auf seine Beschlüsse vom 25. September 1992 – BR-Drucksache 542/92 (Beschluß) – und vom 27. November 1992 – BR-Drucksache 694/92 (Beschluß). Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Nach Auffassung der Bundesregierung findet bei Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten die Beteiligung der Länder nach den Vorschriften des Artikels 23 GG sowie des Gesetzes über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union statt. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind. Für die Beachtung der Lindauer Absprache ist daneben kein Raum, sofern für die in dem Abkommen geregelten Materien eine Rechtsgrundlage im Vertrag über die Europäische Union besteht oder soweit sie als Gegenstände des gemeinsamen Interesses angesprochen oder als Gegenstände der Zusammenarbeit vorgesehen sind.

Die in den Europa-Abkommen enthaltenen Kooperationsklauseln, in denen sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten in allgemeiner Form und unter Berücksichtigung der Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zur Zusammenarbeit verpflichten, halten sich in dem vom Vertrag über die Europäische Union vorgezeichneten Rahmen. Die fraglichen Teile der Abkommen begründen im übrigen auch keine unmittelbar wirksamen

völkerrechtlichen Verbindlichkeiten für die Mitgliedstaaten und damit für die Länder.

Die Voraussetzungen für eine Beachtung der Lindauer Absprache liegen somit nicht vor; die Bundesregierung verweist daher auf die in Artikel 23 GG vorgesehenen Verfahren.

Die Bundesregierung begrüßt die Entschlossenheit des Bundesrates, die Europa-Abkommen mit Bulgarien und Rumänien möglichst zügig zu ratifizieren. Eine zügige Behandlung der Europa-Abkommen mit Bulgarien und Rumänien sowie deren möglichst rasches Inkrafttreten unterstreicht die Politik der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, Bulgarien und Rumänien wie die übrigen Staaten Mittel- und Mitteleuropas an die Europäische Union heranzuführen und den Transformationsprozeß in diesen Staaten nachhaltig zu fördern. Das besondere deutsche Engagement gegenüber diesen Staaten muß nach Auffassung der Bundesregierung seine Entsprechung in einer zügigen Behandlung dieser Abkommen finden. Dies wird auch von unseren Partnern in der Union erwartet.

